

MARIA PLAIN

Geschichte und Leben

Von Friedrich Hermann OSB – Salzburg

Ein Wort zur Arbeit

Über einen Gnadenort zu schreiben, bleibt für den kritischen Historiker immer mit einer großen Problematik behaftet. Der äußerliche geschichtliche Ablauf einer solchen Wallfahrt ist verhältnismäßig leicht zu überschauen. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß er auch nur im geringsten Maß wirkende Kraft ist, sondern Sichtwerdung anderer Kräfte bedeutet. Und diese Kräfte, die über den Tatsachen der Tradition, Zeitsituation usw. liegen, die im seelischen und religiösen Erlebnisbereich ihre Wurzeln haben, die bleiben uns meist verschlossen. Und doch sind auch sie Tatsachen, die ein Historiker festzustellen hat, ohne sie in seiner notwendigen Kritik letztlich verstehen und ordnen zu können. Er kann sie nur als Bausteine des Verständnisses einer bestimmten Zeitepoche annehmen und verwenden.

Auch in dieser Arbeit steht also der äußere Ablauf, das greifbare Bild, das Vordergründige im Blickpunkt. Für den einen oder anderen werden sich von hier aus manche Blicke in den Hintergrund werfen lassen, Heilsgeschehen mag für den suchenden Menschen an solchen Wallfahrtsorten sichtbare Formen annehmen.

Aus diesem Grunde wird hauptsächlich auf das eigentliche Wallfahrtsgeschehen Bedacht genommen, andere Sichten aber etwas zurückgedrängt. Die Wirtschaftsgeschichte der mit Maria Plain verbundenen Besitze, Höfe usw. wird nur gestreift; die Bau- und Kunstgeschichte, auch die Musikgeschichte werden in einem anderen Abschnitt dieses Buches behandelt werden. Die Rechtsgeschichte, etwa Asylrecht, Wirtschaftsrecht werden nur kurz behandelt werden, soweit sie zum Verständnis der Wallfahrtsgeschichte beitragen können. Ebensowenig kann eine kritische Untersuchung der Gebetserhörungen, Wunder erwartet werden, die dem kritischen Mediziner und Psychologen, nicht aber dem Historiker zustehen.

Was die Arbeit also will, ist in aller Kürze einen Überblick, kaum mehr, zu geben über einen der kirchlich bedeutendsten Gnadenorte um Salzburg, über Plain, das gerade 1974 das 300jährige Jubiläum seiner Kirche feiert, über seine GESCHICHTE UND SEIN LEBEN.

INHALT

Einleitung: Wallfahrt in Salzburg

I. Maria Plain in der Obhut der Benediktiner-Universität 1652–1810

- | | |
|--|----|
| A) Äußere Geschichte | 27 |
| 1. Entstehung des Gnadenortes 1852 | |
| 2. Die Betreuung der Wallfahrt | |
| a) der Kirchenbau – b) Übernahme durch die Benediktiner | |
| 3. Rückkehr des Gnadenbildes | |
| 4. Das Dankfest | |
| 5. Die Gnadenbilder | |
| a) Wunder 1692 – b) versuchte Übertragung in die Universitätskirche 1698 – c) Übertragung in die Wallfahrtskirche 1732 – d) die Krönung 1751 | |
| 6. Jubiläum 1774 | |
| B) Kirchliche Verwaltung | 58 |
| 1. Stiftungen | |
| a) Meßstiftungen – b) sonstige Stiftungen | |
| 2. Gottesdienstordnung | |
| a) Meßordnung – b) Feste – c) Nachmittagsandachten – d) Sakramente, Trauungen – e) kirchliches Brauchtum | |
| 3. Kreuzrachten | |
| 4. Bruderschaft Maria Trost | |
| 5. Besuch in Plain | |
| 7. Musik | |
| C) Die Geistlichkeit in Maria Plain | 85 |
| 1. Die erste Besiedlung | |
| 2. Statuten | |
| 3. Visitationen | |
| 4. Das Leben | |
| a) der Alltag – b) der Tisch – c) die Bräuche – d) Verhältnis zur Universität St. Peter | |
| 5. Die Angestellten | |
| D) Die Verwaltung | 99 |
| 1. Die Kassen | |
| a) Stiftungskasse / cassa foundationis – b) Ökonomie-Kasse | |
| 2. Gewerbe | |
| a) Wachsverkauf – b) Wirtshaus – c) Kramer- und Brotladen | |
| 3. Landwirtschaftliche Güter | |
| a) das Gut Plain – b) das Gut Hofstätt – c) Besitz Radeck | |

II. Maria Plain — St. Peter incorporiert	117
A) Die bayerische Zeit 1810–1816	117
1. Umwandlung zum „Fond des Unterrichtes“	
2. Die kirchliche Verwaltung	
a) Geistlichkeit — b) kirchliche Angelegenheiten	
B) Die österreichische Verwaltung	126
1. Situation 1816	
2. Die Verwaltung	
3. Die Geistlichkeit	
C) Übergabe an St. Peter	132
1. Der Akt der Übergabe	
2. Arbeit für ein neues Aufblühen	
a) Aufteilung der Verwaltung — b) Geistlichkeit —	
c) das Wallfahrtswesen	
D) Ausblick auf das 19./20. Jh.	137
III. Anhang	139
A) Die Superioren	139
1. Die Liste (chronologisch)	
2. Kurzbiographien (alphabetisch)	
B) Dokumente	149
1. Schenkung Maria Plains an die Universität 1672	
2. Neuerliche Schenkung an die Universität 18. Febr. 1673	
3. Das Stiftungsdekret, 20. August 1675	
a) der lateinische Text — b) deutsche Übersetzung	
4. Errichtung der Bruderschaft „Maria Trost“	
5. Statuten der Bruderschaft „Maria Trost“	

ZEITTADEL

- 1633 Dez. 13, Brand des Marktes Regen, Rettung des Original-Bildes.
 1650 Rudolph von Grimming kommt mit dem Bild nach Salzburg/Müllegg.
 1650 ca., Grimming kauft das Gut Plain.
 1652 Dez. 8, das Original-Bild wird auf den Plainberg gebracht.
 1653 Jän. 13, das Original-Bild wird wieder nach Müllegg gebracht, die Pe-reth-Kopie bleibt in Plain.
 1653 Vergabe des Wachsverkaufes an Valentin Haselbeck.
 1653 Ältestes Motivbild in Plain (jetzt Moßhammer).
 1653 Nov. 20, die erste Heilung (des Lahmgeborenen).
 1655 Die erste Ursprungskapelle wird erbaut.
 1655 Mai 10, Consistorial-Dekret, den Kirchenbau zu beginnen.
 1655 Mai 10, in der Kasse der Wallfahrt liegen 4000 fl.
 1655 Mai 6, die „obere Kapelle“ wird fertiggestellt; Abbildung: die Zach'sche Kopie. Erstmals Messen in Plain.
 1657 Juli 4, der Mesner erhält die Konzession, Wein und Bier an die Wall-fahrer auszuschenken.
 1657 Aug. 7, das Gut Hofstätt wird für die Wallfahrt gekauft.
 1658 Rudolph v. Grimming verläßt Salzburg und zieht mit dem Original-Bild nach Schwaben.
 1660 August 15, liegen schon 12 000 fl in der Wallfahrtskasse.
 1660/1 Die Augustiner-Eremiten bemühen sich um Maria Plain als Kloster.
 1663 Dez 31, in der Wallfahrtskasse liegen bereits 21 855 fl.
 1665 Dez. 9, Das Original-Bild wird von Nesselwang in das augsburgische Ordinariat gebracht.
 1668 Jän. 11, Ein Krämerladen wird in Plain bewilligt.
 1668 Juni 1, stirbt Erzbischof Guidobald von Thun.
 1668 Juli 30, Max Gandolph von Kuenburg wird zum Erzbischof gewählt.
 1671 Kontroverse um den Wachsverkauf mit den salzburgischen Lebzelteren.
 1671 April 20, Der Erzbischof legt den Grundstein zum Kirchenbau in Bei-sein des Präsidiums der Benediktiner-Universität.
 1671 Juli 19, Max Gandolph verspricht den Benediktinern Maria Plain.
 1672 Jän.30, Die 1. Fassung der Übergabe an die Benediktiner.
 1672 Febr. 2, Die ersten Benediktiner ziehen in Plain ein.
 1672 Nov. 9, Die erste Meß-Stiftung der Stadelmayr-Stiftung.
 1672 Das Stift- und Opferbuch Maria Trost in Plain wird angelegt.
 1673 Februar 18, 2. Fassung des Stiftbriefes immer noch unbefriedigend.
 1674 Juli 11, Die ersten Fronbogen-Altäre der Kirche werden geweiht.
 1674 Aug. 12, Max Gandolph weiht die große Gnadenkirche.
 1675 Mai 16, Verhandlungen zwischen dem Erzbischof und der Universität um die Übernahme Plains.
 1675 Aug. 20, Fundations-Instrument und Übergabe Plains an die Univer-stät und den Benediktinerorden.
 1675 Beginn der Abhaltung der Stiftermessen.
 1676 März 19, Die Benediktiner beziehen das neue Klostergebäude.

- 1676 April 26, Erzbischof Max Gandolph ersucht den Weihbischof von Augsburg um Rückgabe des Original-Gnadenbildes.
- 1676 Mai 6, Das Originalbild kommt nach Salzburg.
- 1676 Juni 24, Das Pilgerhaus (Wirtshaus) wird eröffnet.
- 1677 April 21, Die Übergabe Plains an die Benediktiner wird durch die Übergabe aller Urkunden und Akten vollzogen.
- 1677 Juli 12, Ein „solemnne convivium“ (Nudelessen“) hält der Erzbischof in Plain zum Abschluß der Erichtung Plains.
- 1677 Juli 21, Alle rechtlichen Verhältnisse Plains werden geregelt.
- 1677 Aug. 27, Endgültige Regelung des Wachsverkaufstreites zugunsten Plains.
- 1677 Ein vollkommener Ablass wird den Besuchern Plains gewährt.
- 1678 Stiftmesse Sandhofer.
- 1678 Muggenthal-Meßstiftung.
- 1679 Sept. 3, Die vier Altäre in den Seitenkapellen werden geweiht.
- 1681 April 3, Die Plainer Bruderschaft Maria Trost wird von Papst Innozenz XI. bestätigt.
- 1681 Sept., Die Statuten dieser Bruderschaft werden entworfen.
- 1682 Juli 23, Marcus d'Aviano kommt zum zweitenmal nach Plain und trägt sich in das Bruderschaftsbuch ein.
- 1682 Die Orgel der Kirche wird durch Abt Alfons Stadelmayr von Weingarten gestiftet.
- 1682–1687 Erzbischof Max Gandolph kommt 70mal nach Plain.
- 1682 Aug. 3, Kaiserin-Witwe und Königin von Polen Eleonore kommt nach Plain und wird in das Bruderschaftsbuch eingetragen.
- 1684 Ein Bruderschafts-Stempel wird geschaffen.
- 1685 Die Kreuzgruppe des Kalvarienberges wird von Erzbischof Max Gandolph errichtet.
- 1686 Die Ölbergkapelle des Kalvarienberges wird von der Gräfin Kuenburg gestiftet.
- 1687 Mai 3, Stifter-Erzbischof Max Gandolph stirbt.
- 1687 Juni 30, Zum neuen Erzbischof wird Johann Ernest Graf von Thun gewählt.
- 1688 Neue Kontroverse mit den Lebzeltern wegen des Wachsverkaufes
- 1690 Die Geißelungskapelle des Kalvarienberges wird errichtet.
- 1690 Die Kreuztragungskapelle wird gebaut.
- 1692 Okt. 25, Der Karmelit Fr. Friedrich wird geheilt.
- 1692 Die Dornenkrönungskapelle des Kalvarienberges errichtet St. Peter.
- 1692 Die Barone Lerchenfeld bauen die Grabkapelle.
- 1698 Das Original-Gnadenbild wird auf Befehl des Erzbischofs Johann Ernst von Thun in die Schatzkammer gebracht und soll in die neue Universitätskirche übertragen werden.
- 1699 Verzicht des Erzbischofs auf die Übertragung in die Universitätskirche, das Original-Bild bleibt in der Schatzkammer.
- 1703 Erst in diesem Jahr wird das stiftungsgemäße Kapital von 24 000 fl erreicht.

- 1710 Die heutige Ursprungskapelle wird erbaut.
- 1713 Die Güter von Radeck werden gekauft.
- 1713 April 23, Der Superior P. Petrus Wohlgtschaffen stirbt in Plain.
- 1722 Kontroverse um das Sperr-Recht.
- 1725 Erstmals wird auf der Fundationskasse Geld für die Universität entnommen.
- 1730 Die Schmerzenskapelle wird durch Abt Rupert Freyssauff von Gleink errichtet.
- 1732 März 31, Pfarrer Griendl von Mariapfarr schenkt die beiden Leiber der hl. Christiana und des hl. Dionysius.
- 1732 Sept. 8, Das Original-Bild wird wieder in die Kirche übertragen.
- 1736 Das Asylrecht muß in Anspruch genommen werden.
- 1737 April 16, Markgraf Georg Simpert von Baden kommt nach Plain und wird in die Bruderschaft aufgenommen.
- 1741 Von nun an fließen aus der Fundationskasse regelmäßige Zuwendungen an das Rektorat der Universität.
- 1742 Wichtige Visitation in Plain.
- 1744 Neuerlicher Streit wegen des Sperr-Rechtes.
- 1744 Nov., Das Domkapitel gelobt Krönung des Marienbildes.
- 1751 Juli 4, Krönung des Originalbildes.
- 1754 Ein Silber-Thaler mit dem Bild Plains wird geprägt.
- 1757 Stiftung der Rosenkranz-Andacht.
- 1758 Streit um das Trauungsrecht in Plain mit dem Bergheimer Pfarrer.
- 1758 Wieder wird ein Silber-Thaler mit dem Bild Plains geprägt.
- 1761 Neuerlicher Streit um das Sperr-Recht.
- 1764 Aug. 14, Ein Consistorial-Dekret regelt jetzt das Trauungsrecht in Plain.
- 1765 Mai 5, Der Superior P. Bernhard Ruedorfer stirbt in Plain.
- 1772 Dez. 4, Erzbischof Hieronymus hebt viele Feiertage auf.
- 1773 Jän. 20, Papst Benedikt XIV. bestätigt die Bruderschaftsablasse.
- 1774 Aug. 15–22., 1. Jahrhundert-Jubiläums-Feier in Plain.
- 1776 Aufführung der Krönungsmesse Mozarts (missa longa?).
- 1782 Hirtenbrief des Erzbischof Hieronymus.
- 1784 Der Erzbischof kommt zum letztenmal nach Plain.
- 1784 Nov. 12, Neue Prozessionsordnung wird eingeführt.
- 1785 Juli 9, Votivtafeln werden verboten.
- 1786 Aug. 22, Die Prozessionen an Wochentagen werden mit Ausnahme der Bittage verboten.
- 1787 Jän. 12, Das Bruderschaftswesen wird neu geregelt.
- 1788 Das Consistorium sperrt die Entnahme von Geldern für die Universität aus der Plainer Fundationskasse.
- 1792 Neue Kontroverse um das Trauungsrecht in Plain.
- 1795 April 30, Der Superior P. Simpert Schwarzhuber stirbt in Plain.
- 1797 Das Wirtshaus wird zu Erbrecht verkauft.
- 1797 Okt. 2, Der Superior P. Gregor Vonderthon stirbt in Plain.
- 1805 Salzburg wird österreichisch. Alle Verordnungen des Josefinismus treten auch in Plain in Kraft.

- 1807–1808 Die Güter in Radeck werden aufgeteilt und verkauft.
1808 April 18, Das Wirtshaus wird endgültig verkauft.
1810 Sep. 30, Salzburg wird bayerisch.
1810 Nov. 25, Die Universität wird aufgehoben.
1810 Dez. 24, Die Aufhebung wird publiziert.
1813 März 9, Die rechtliche Situation Plains wird geregelt, Plain zum Studienfond des Unterrichtes eingezogen.
1813 Mai, Aller Hausrat Plains wird versteigert.
1816 Febr. 4, Der Superior Meingotz Gälle stirbt in Plain.
1816, Mai 1, Salzburg wird wieder österreichisch.
1817 Die Marmor-Kommunionbank wird in der Kirche aufgestellt.
1824 Aug. 25, Maria Plain wird St. Peter übergeben.
1826 Sept. 27, Der Besitz Plain wird mit allen Rechten endgültig St. Peter übertragen.
1834 Erzbischof Augustin Gruber läßt sich in die Bruderschaft in Maria Plain eintragen.
1843 Auch der Kardinal Friedrich von Schwarzenberg besucht Plain und trägt sich in die Bruderschaft ein.
1844–1848 Restaurierung der Wallfahrtskirche.
1845 Mai 1–4, Das 40stündige Gebet wird in Plain eingerichtet.
1874 Aug. 9–16, 2. Jahrhundert-Feier.
1942 Die NSDAP hebt das Kloster auf, die Patres werden vertrieben und wohnen in einem Nebengebäude des Wirtshauses Moßhammer.
1945 Rückkehr und Neubesiedlung.
1947–1949 Restaurierung der Kirche.
1952 Erhebung der Wallfahrtskirche zur „basilica minor“.
1959 Neues Geläute.
1973–1974 Restaurierung der Wallfahrtskirche.

Wallfahrt in Salzburg

MARIA PLAIN verdankt seine Gründung eigentlich einer recht späten Zeit. Chronologisch gesehen, ist dieser marianische Wallfahrtsort nicht der erste, auch nicht der erste marianische. Fast gleichzeitig mit Plain entstanden als letzte marianische Gnadenstätten Maria Bühel bei Oberndorf und nur wenige Jahrzehnte vor Maria Kirchentail bei Lofer.

Älteste Marienwallfahrt des Landes Salzburg dürfte Großgmain sein, dessen Gnadenbild bereits 1136 erwähnt wird¹. Genauere Nachrichten über wunderbare Geschehnisse finden wir freilich erst im 17. Jh. vor.

In Mariapfarr im Lungau könnten Ablaßbriefe aus den Jahren 1294, 1296 und 1303 auch auf eine Wallfahrt schließen lassen, sichere Nachrichten über eine solche haben wir allerdings erst im 14. Jh.² Auch die Kirche in Filzmoos dürfen wir als Wallfahrtskirche bezeichnen, sie geht ins 15. Jh. zurück. Jener Kaplan von Altenmarkt, der in Filzmoos den Gottesdienst halten mußte, hieß offiziell „capellanus grationarius“. Die Wallfahrt dürfte sehr wahrscheinlich mit den Bergknappen im Zusammenhang gestanden sein. Die Entstehungsgeschichte dieser Wallfahrt liegt aber im Dunkeln³.

Dagegen führt die Entstehung der Wallfahrt in Maria Elend bei Embach auf die wunderbare Auffindung eines verirrtten Kindes zurück. An der Auffindungsstätte errichtete die Bevölkerung 1475 zum Dank Kirche und Wallfahrt⁴.

Fast um dieselbe Zeit wurde auf dem Dürrnberg die größere Kirche gebaut⁵, in der das Gnadenbild Mariens verehrt wurde. Möglicherweise aber geht die Verehrung dieses Bildes auf ältere Zeiten zurück. Die eigentliche große Wallfahrt setzte allerdings erst nach dem Neubau der heutigen Kirche 1596 im größeren Umfang ein.

Neben diesen salzburgischen marianischen Heiligtümern dürfen wir nicht die anderen großen Wallfahrtsorte des Landes übersehen. Die Wallfahrt nach St. Leonhard im Lungau, 1421 entstanden, zählte zu den großen österreichischen Wallfahrtsorten überhaupt. Die Schätze und das Bruderschaftsbuch, in das sich selbst größte Herren wie Kaiser Friedrich III. eingetragen haben, bezeugen die Bedeutung dieser Wallfahrt in ausreichendem Maße.

Auch in St. Wolfgang begann die Blüte dieser Wallfahrt mit dem Bau der heutigen Kirche um 1480. Der Strom der Pilger nach St. Wolfgang konnte nicht einmal durch die Reformen Josef II. wesentlich beeinträchtigt werden.

Natürlich hatte auch die Stadt Salzburg selbst eigene Wallfahrtsstätten aufzuweisen. Zu gewissen Zeiten hatten sie einen nicht geringen Zustrom

-
- 1) Dürlinger, Handbuch der Erzdiözese Salzburg S. 104, — Österr. Kunsttopogr. Bd. 11, S. 118 ff. — J. Salomon, Führer durch Gr. 1949.
 - 2) Österr. Kunsttopographie Bd. 22 (1929) — Christl. Kunststätten nr 2.
 - 3) Österr. Kunsttopogr. Bd. 28 — M. Jäger, . . . Beschreibung von F., 1937.
 - 4) Dürlinger, Handbuch Pinzgau, S. 267 ff.
 - 5) Österr. Kunsttopogr. Bd. 22 — Christl. Kunststätten nr 15.

von Pilgern aufzuweisen. Waren in früheren Zeiten größere Wallfahrten zu den Gedächtnisstätten des Landespatrons Rupert gegangen, also in den Rupertusdom und zur Grabstätte Ruperts in der Klosterkirche St. Peter, so überragte die Wallfahrt zum Grab seines Nachfolgers Bischof Vital in St. Peter die seines Vorgängers, und hielt sich auch durch lange Zeit heraus bis in die Neuzeit. Nicht ungern zog der Salzburger auch an weiter entferntere Gnadenorte, was dann eine echte Wallfahrt bedeutete. Seit Ruperts Zeiten wurde das Gnadenbild von Altötting mit ihm und damit mit Salzburg in Zusammenhang gebracht, für viele galt es daher als ein salzburgischer Gnadenort. Salzburger Landesfürsten haben in ihm freilich doch eher einen bayerischen gesehen, hier hat sich die politische Lage zu Bayern doch auch niedergeschlagen. Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis zu Mariazell. Dagegen sind Verbindungen zu Einsiedeln von altersher gegeben und von den Salzburgern auch genützt worden.

Es gab also durchaus genug Möglichkeiten für den Salzburger, eine marianische Gnadenstätte aufzusuchen, als um die Mitte des 17. Jh. Maria Plain sie alle zu überstrahlen begann.

Die Gründe für diese eigentlich plötzlich aufkommende und sich so rasch entwickelnde Wallfahrt liegen nicht so ohne weiteres klar auf der Hand. Zunächst wird man sie keineswegs mit dem Orden des hl. Benedikt oder mit der Universität in Verbindung bringen dürfen. Zwar haben alle Benediktiner-Abteien in Österreich ihr marianisches Heiligtum, St. Lambrecht sein Mariazell, Seitenstetten den Sonntagsberg, Fiecht den St. Georgenberg, Altenburg betreut Maria Dreieichen und Admont den Frauenberg und all die anderen ebenso, wenn sie auch über ihre kleineren lokalen Bereiche nicht hinausreichen. Tiroler Wallfahrtsorte gehören den Franziskanern und Serviten. Für Salzburg ist es bezeichnend, daß alle bis dahin in Salzburg entstandenen Wallfahrtsorte mit keinem Orden in Zusammenhang standen. So behielt von Anfang an der salzburgische Landesherr alle religiösen Bewegungen fest in seiner Kontrolle. Es gab allerdings außer den Benediktinern, die von der Wiege an die Gestalt der salzburgischen Kirche prägten, erst seit Wolf Dietrich andere Orden im eigentlichen Kernland, als er die Franziskaner und die Augustiner-Eremiten in die Stadt und in das Land berief. Daß die alten Wallfahrtsorte keinem dieser Orden anvertraut wurden, mag vielleicht dazu beigetragen haben, daß sich diese Gnadenstätten wegen des Mangels der seelsorglichen Betreuung nicht so stark entfalten konnten. Maria Plain wurde aber auch den Benediktinern erst anvertraut, als es bereits in Blüte stand, 1672. Von ihnen wurde Plain natürlich mit Freude angenommen, vor allem im Zusammenhang mit der Universität, die sich von Anbeginn ebenfalls dem marianischen Kult verschrieben hatte, wenn auch in der besonderen Verehrung der unbefleckten Empfängnis Mariens.

Als Maria Plain entstand, hatte es sein Entstehen einem einzelnen Mann, dem Rudolf von Grimming zu danken. Daß es sozusagen aber über Nacht aufblühte, dankt es sicherlich einem im Unterbewußtsein des damaligen Salzburgers liegenden Denken und Fühlen. Gerade war man den angsterfüllten Tagen des 30jährigen Krieges entronnen, wie oft drohten die Schweden-

einbrüche doch ins Land zu gelangen, im Osten brauten sich ebenfalls neue Gefahren durch den Einbruch der Türken zusammen, die, wenn sie auch das Land nicht unmittelbar bedrohen konnten, die eben überstandene Angst solcher Ereignisse nicht zu bannen vermochten. Dank und Bitte mußten sich an einem Bild entzünden, welches das beste Zeugnis für eine Rettung aus dieser Gefahr war. Hier löste sich also aus dem Unterbewußtsein dieses Gefühl des Dankes und der Freude beim Volk und beim Landesfürsten. Konnte es ein besseres Thema sein als das Bild „Maria Trost“? Was hatten die Salzburger Landesfürsten bisher an Dank abgestattet? So blieb dieses Maria Plain speziell ein salzburgischer Dank an Maria und eine salzburgische Spezialität, vielleicht hier einer der Gründe, warum es nicht weite Wellen schlagen konnte, obwohl ein weltweiter Orden es betreute. Als einzige benediktinische Abtei hat nur Kremsmünster Wallfahrten nach Maria Plain unternommen.

Noch eines dürfen wir nicht übersehen. Jedes der Nachbarländer hat sein nationales marianisches Heiligtum, Bayern Altötting, Österreich Mariazell, Kärnten Maria Saal, Tirol Absam und Waldrast und den Georgenberg. Nur Salzburg hatte kein bedeutendes mehr aufzuweisen, nachdem die alten ihre Bedeutung verloren hatten. Konnte nicht einer der Landesfürsten sich auch ein solches Zentrum für das Land zu schaffen versuchen?

Und ein letztes kommt noch hinzu. Jeder der Landesherrn seit Wolf Dietrich hatte für Salzburgs Stadt bedeutende Kunstwerke geschaffen und so seinen Namen verewigt. Sie alle hatten Salzburg bereits vor Max Gandolph zu dem gemacht, was es uns allen heute ist. Was blieb im Grunde noch viel übrig? Es mußte ein lohnendes Ziel sein, den Dank zu verbinden mit einer Wallfahrt und mit dem Kunstwerk eines Kirchenbaues, die nach innen wie nach außen die kommenden Zeiten überdauern konnten wie die großen Bauten ihrer Vorgänger. Guidobald Thun verhalf der Stätte zur ersten Blüte, Max Gandolph gestaltete sie förmlich zu einer Art „Hausheiligtum der Kuenburg“⁶. Wir werden in der weiteren Folge der geschichtlichen Abwicklung sehen, wie stark diese Familie der Kuenburg mit Maria Plain verbunden war.

Es sind also genug Gründe zu verstehen, warum sich gerade die geistlichen Landesfürsten so sehr um Maria Plain annahmen. Beim Volk bleibt freilich unwägbare, was an Gedanken, Wünschen und Sehnsüchten die Menschen zu bewegen vermag, sich zu einem bestimmten Gnadenort zu bekehren und einen solchen Ort zu dem zu machen, was er ist.

6) Man könnte einwenden, daß der Bau einer Universitätskirche mehr in die Augen gefallen und daher besser gewesen wäre. Doch bedenke man, daß die Universität ihren sakralen Raum ohnehin besaß, das Sacellum und die große Aula, in der sich Gottesdienste auch in festlicher Gestalt feiern ließen.

I. Maria Plain in der Obhut der Benediktiner-Universität 1653-1810

A) ÄUSSERE GESCHICHTE

1. *Die Entstehung des Gnadenortes*

liegt uns heute in drei Fassungen, die bereits in den ersten Tagen von verschiedenen Händen geschrieben wurden, vor. Den ältesten Bericht legt Abt Amand Pachler von St. Peter (1657—1673) in seiner Biographie des Vorgängers Abt Albert Keuslin vor⁷, in der er im letzten Abschnitt auch über Maria Plain schreibt. Diese Eintragungen liegen noch vor dem Jahr 1670. Auch in seinem Tagebuch⁸ befaßt er sich gelegentlich der Übergabe Maria Plains an die Universität und den Orden zum Jahre 1671 mit der Entstehung Plains.

Ein zweiter Bericht stammt aus der Feder des Ottobeurer Priors Jakob Molitor⁹, der selber früher Professor an der Salzburger Universität gewesen war und daher sicher großes Interesse zeigte um die Geschehnisse in Salzburg. Sein Bericht ist die Antwort auf eine briefliche Anfrage des Abtes Michael Trometer aus Michaelbeuern aus dem Jahre 1671¹⁰, der auch gelegentlich der Übernahme Plains durch die Universität Näheres über die Entstehung wissen wollte. Dabei konnte der Prior auch ausführlich über die Geschichte des Rudolf Grimming und über das Gnadenbild in Schwaben mitteilen.

Den dritten Bericht schreibt Abt Edmund Sinhuber^{10a} von St. Peter (1673—1702). Hatte der historisch mehr interessierte und forschende Abt Amand alle Originalbelege, soweit sie ihm zugänglich waren, selber eingesehen, so kompiliert Abt Edmund diesen Amand-Bericht mit den Ausführungen des damaligen Superiors von Plain P. Bernhard Waibel zu einer kleinen ersten Geschichte Maria Plains zugleich mit einer Einsichtnahme in den Bericht der Priors von Ottobeuren.

Alle drei Berichte geben uns freilich nur den äußeren Ablauf der historischen Entwicklung wieder, schweigen aber über die inneren Gründe der handelnden Personen. So verbleibt trotz der Kenntnis des äußerlichen Ablaufes doch vieles im Dunkel.

Der Begründer der Wallfahrt auf dem Plainberg Rudolf von Grimming stammte aus altem niederen salzburgischen Adelsgeschlecht, derer von Grimming. Sie hatten salzburgische Ämter inne, waren Truchsesse, Hauptleute. Hans Ludwig von Grimming, der Vater unseres Rudolf, bekleidete das Amt des Pflegers von Fürsteneck¹¹ und war vermählt mit Ursula Ecker von Kapfing. Als eigentlichen Familienbesitz nannten sie das Schloß Müllegg in

7) AStP-Hs A 46.

8) AStP-Hs A 54, S. 124 ff.

9) M. Sattler, Collectaneen S. 162.

10) AStP-A 1143.

10a) Ebda. Dazu HsA 297 u. 298.

11) Auch Fürstenstein in den Urkunden genannt, bei Passau gelegen.

Salzburg ihr Eigen¹², manches Haus in der Stadt gehörte noch dazu¹³. Es war also kein großer Besitz, den sie ihren Erben hinterlassen konnten. Rudolf erbt diesen Besitz Müllegg und ein Familienheiligtum, das heutige Gnadenbild von Maria Plain. Sein wirtschaftlicher Sinn stand in keinem Verhältnis zu seiner Frömmigkeit und da seine finanziellen Kräfte ohnedies bescheiden waren, mußte jeder Mißgriff zu einem Ruin führen. Knapp vor 1650 kaufte er vom Rauriser Landrichter Fachner einen Besitz in Plain für 1000 fl. und 10 Taler. Dies mit anderen unwirtschaftlichen Dispositionen zusammen häufte einen solchen Schuldenberg auf, daß er keine Aussicht mehr hatte, ihn abtragen zu können und er schließlich 1655 verhaftet wurde. 1655 sah er sich gezwungen, den Plainer Besitz um den gleichen Kaufpreis an die Wallfahrt Maria Plain zu verkaufen, die inzwischen zu einer beachteten Blüte gekommen war, 1657 veräußerte er auch den Familienbesitz Müllegg an den Erzbischof Guidobald Thun, der das gesamte Schloß niederreißen ließ und an dessen Stelle das St.-Johannes-Spital errichtete. Jetzt erst wurde Rudolf Grimming aus der Haft entlassen. Er verließ Salzburg und ging noch im gleichen Jahr nach Schwaben, von wo er niemals mehr nach Salzburg zurückkehrte.

Als Rudolf Grimming nach dem Tode seines Vaters sein Erbe in Salzburg-Müllegg antrat, brachte er das Marienbild von Fürsteneck nach Salzburg. Erst wenige Jahre vorher war es in den Familienbesitz der Grimming gekommen, galt aber als eines der kostbarsten, das heißt trotz seiner materiellen Bedeutungslosigkeit als der bestgehütetsten und verehrten Besitztümern der Familie. Nach dem Bericht des Abtes Edmund und dem Brief des Rudolf Grimming an den Bergheimer Pfarrer Johann Millauer¹⁴ gehörte es ursprünglich einem Bäckermeister Paul Regner im kurbayerischen Markt Regen bei Regensburg, ein Bild wie viele andere in der damaligen Zeit und keineswegs von der Familie besonders verehrt. Das „Wunder“ geschah, als am 17. Dezember 1633 schwedische Truppen den Markt überfielen und ihn einäscherten und das Bild inmitten der Verwüstung eines niedergebrannten Hauses, nur an einer Ecke ein klein wenig verschwärzt, aber sonst unverehrt gefunden wurde. Die Familie brachte ihr Bild, das ihnen jetzt als ein Wunderbild erscheinen mußte, zum Maler Stephan Waschinger, der es restaurieren sollte. Zu den vielen Auftraggebern des Meisters zählte auch die Familie Grimming. Da sich offenkundig das Wunder an diesem Bilde herumsprach, wollten es die Pflegerverwalterleute haben und es bedurfte der intensiven Vermittlung des Malers, daß die Familie Regner auf ihr Bild verzichtete und dafür ein gleichartiges vom Maler gefertigtes Bild als Ersatz

12) Das Schloß existiert heute nicht mehr, es stand an der Stelle des heutigen St.-Johann-Spitales (Landeskrankenhaus).

13) L. Hübner, Beschreibung der hf Haupt- und Residenzstadt Salzburg, Bd. 1, S. 459. Nach Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg, Bd. 1, S. 259, besaßen sie noch die Häuser Makartplatz 3 (1616), Kaigasse 7 (1731) und ein Haus in der Festungsgasse (1584).

14) Orig. Brief vom 31. 12. 1652 in CA — 6/14 M. Plain, Gnadenbild. — Abb. 1.

erhielt. Die Geschichte dieser ersten Kopie verliert sich weiter im Dunkel der Geschichte. Das Ursprungsbild, damals noch nicht Maria Trost geheißen, wurde in der Schloßkapelle zu Fürsteneck auf einem „Altärlein“ aufgestellt. Eine öffentliche Verehrung scheint dieses Bild damals noch nicht genossen zu haben. Daß es für die Familie selbst einen bedeutenden Eigenwert besaß, und bereits als eine Art Familienheiligtum erachtet wurde, können wir an dem Streit ermessen, der durch den Besitzwechsel des Schlosses Fürsteneck anlässlich der Pflegverwaltungsübergabe entstanden war. Nach dem Tode des Vaters Grimming hatte Georg Sinzl die Pflegverwaltung und den Schloßsitz übernommen, er betrachtete das Bild in der Schloßkapelle keineswegs als den Privatbesitz der Grimming, sondern als den Besitz des Schlosses. Der langwierige Streit wurde schließlich dahin entschieden, daß Sinzl das Bild als Eigentum der Grimming anerkannte und für die Schloßkapelle eine weitere Kopie hergestellt wurde. Auch von dieser Kopie hören wir später nichts mehr. Das ursprüngliche Bild aber brachte Rudolf Grimming nach Salzburg auf seinen Familienbesitz Müllegg. Dies geschah etwa um 1650. Auch hier wurde es wieder in der Schloßkapelle aufgestellt. Möglicherweise hat sich der Ruf dieses Bildes auch hier bald verbreitet, die rasche Verehrung später auf dem Plain wäre sonst doch nicht ganz verständlich gewesen.

Aus Gründen, die wir nicht kennen, verließ Grimming im Herbst 1652 sein Schloß in Müllegg, vielleicht wegen der starken Baufälligkeit dieses alten siebentürmigen Schlosses, das einen weiteren Aufenthalt nicht geraten erscheinen ließ, und ging auf seinen neuen Landsitz Plain. Da er das Bild mitnahm, zeigt uns, daß Plain als dauernder Wohnsitz gedacht gewesen war. Am 8. Dezember 1652 ließ er das Bild durch seinen Reitknecht Tobias Abinger in einem schwarzen Kasten von Müllegg auf den Plainberg tragen und sogleich in einer kleinen Hütte aufstellen, auf dem Weg („Gehesteig“), der von Salzburg nach Lengfelden führt. Die Nachricht klingt recht merkwürdig. Sie wird aber verständlich und wahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß einmal in der Keusche des Plainbesitzes kaum ein Platz für den Hausherrn vorhanden war, geschweige denn eine Schloßkapelle. Und offensichtlich muß an dieser Stelle bereits irgendein verehrungswürdiges Zeichen vorhanden gewesen sein, das wir nicht mehr genauer kennen. In einer 1672 zusammengestellten Liste der Opfergaben der Bergheimer Pfarre bemerkt der Pfarrer, daß bereits 1651 und 1652 auf dem Plain Opfergelder gespendet wurden, also zu einer Zeit, als das Bild dort noch gar nicht gestanden war¹⁵. Die Bemerkungen des Pfarrers sind so deutlich, daß nur diese eine Stelle gemeint sein konnte, da auch zur Aufstellung des Bildes die Bewilligung dort durch den Jakob Nußdorfer aus Kemating, dem der Holzgrund gehörte, eingeholt werden mußte, um eine Säule und darauf das Bild in einem Holzkasten aufstellen zu dürfen. Dabei erfahren wir auch, was zwischen der Aufstellung am 8. Dezember und Weihnachten 1652 geopfert wurde: an Geld 28 kr, dazu zwei wächserne Weibsköpfl, zwei wächserne Kühe, etliche Wachskerzen sind auch verbrannt worden. Und in der Woche

15) Ebenda.

von Weihnachten bis Neujahr wieder 1 fl 36 kr 1 pf, ein WachsBild Unserer Lieben Frau in den Schmerzen, ein Frauenkopf, ein Frauenbild, 3 Füße, Wachskerzen und anderes mehr. Für die drei Wochen der ersten öffentlichen Ausstellung fürwahr eine erstaunliche Sammlung. Man kann also wohl annehmen, daß dieses Bild bereits seinen Ruf hatte. Grimming selbst legte auf das Recht der Annahme dieser Opfergaben keinerlei Wert, sondern überließ sie der Verwaltung des Pflegverwalters, nur das Eigentumsrecht des Bildes behielt er sich grundsätzlich vor. Aus einem Brief des Besitzers an den Pfarrer von Bergheim vom 14. Jänner 1653 geht sogar die Absicht klar hervor, hier auf dem Plainberg für dieses Bild ein Kirchlein zu bauen, doch könne er im Augenblick aus finanziellen Schwierigkeiten an einen solchen gar nicht denken¹⁶. Erst am 30. Dezember 1652 bat er den Pfarrer um die Erlaubnis, dieses Bild aufstellen zu dürfen. Als Grund für die Verehrung gab er ein Mirakel an, ohne es indes genauer zu bezeichnen. Ob er dabei an das Wunder der Erhaltung des Bildes in Regen anspielte oder an ein besonderes Ereignis der letzten Tage in Salzburg, können wir nicht erkennen. Sei es nun, daß der Bergheimer Pfarrer den Ruf des Bildes schon kannte, sei es auch, daß er sich fürchtete, etwas Neues einzuführen, das in den ersten Tagen schon solche Anziehungskraft besaß, er berichtete davon dem Konsistorium, das ja in Salzburg eine wesentlich größere Macht verkörperte als in anderen Diözesen der damaligen Zeit, und erbat sich am 7. Jänner 1653 Richtlinien. Für ihn war dies deshalb auch wichtig, weil er bei der Verwaltung der Opfereingänge beim Bild als zuständiger Pfarrer einen Eigentümer bezeichnen mußte. Bereits tags darauf antwortete das Konsistorium (8. Jänner 1653) und verbot die Anbringung des Bildes in jedweder Form auf dem Plain. Das Original dürfe nur in einer salzburgischen Kirche zur Verehrung ausgestellt werden. Hätte man tatsächlich wegen irgendeines sonstigen Bildes ein solches Ansinnen gestellt? Das inzwischen eingegangene Geld gehöre der Pfarre Bergheim und müsse vom Pfarrer ordnungsgemäß verwaltet und verrechnet werden. Auch in diesen ersten Wochen des Jänner müssen es größere Summen bereits gewesen sein und den Zulauf zum Bild kann uns auch das erste Opferbild aus diesem Jahr 1653 beweisen¹⁷. Dem Gedanken, daß sein Bild in einer salzburgischen Kirche ausgestellt werden sollte und damit sein Eigentumsrecht in Frage gestellt werden konnte, stand Rudolf Grimming zwar nicht direkt ablehnend gegenüber, aber er verlangte die Zusicherung, daß er jederzeit sein Bild auch wieder aus der Kirche entfernen lassen könnte. Diese Zusicherung vermochte ihm das Konsistorium aber nicht zu geben, welche Kirche hätte sich auch bei einer rasch einsetzenden Verehrung entschließen können, ein solches Bild wieder der öffentlichen Verehrung zu entziehen. In seinem Brief hatte er auch um die Sicherheit der Verwaltung der Opfergelder für die Wallfahrt gebeten, damit diese nicht

16) AStP-A 1143.

17) Abgebildet bei M. Schellhorn, Maria Plain S. 14. Es stellt eine Pferdeheilung dar.

der Pfarre Bergheim zufielen. Offensichtlich dachte er recht intensiv an die Errichtung eines kleinen Kirchleins im Laufe der Zeit.

Jetzt nach der Entscheidung des Konsistoriums und der Unmöglichkeit, sich von seinem Gnadenbild zu trennen, gab er seinen Wohnsitz in Plain wieder auf und zog sich auf Müllegg zurück (13. Jänner 1653). Für die rasch aufgeblühte Wallfahrt auf dem Plainberg ließ er eine Kopie durch den Maler Franz Pereth (Abb. 3) anfertigen und hinterließ dieses an Stelle des Gnadenbildes in Plain, sein Originalbild nahm er wieder zu sich nach Müllegg. Trotzdem hat der Zustrom nach Plain nicht mehr nachgelassen.

Und nun vollzieht sich die Tragik des Gründers der Wallfahrt. Während der Zustrom des Volkes zur Kopie des Bildes, das nun 1653 in einer kleinen casula¹⁸ immer mehr anwächst und die Gaben so reichlich fließen, daß noch im selben Jahr 1653 eine kleine Kapelle errichtet werden kann, verarmt Rudolf von Grimming mit seinem Originalbild immer mehr und mehr. 1655 wurde er in Schuldhafte genommen und erst freigelassen, nachdem er durch den Verkauf Plains am 23. Oktober 1656 an die Wallfahrt um den gleichen Betrag, um den er selber das Gut gekauft hatte und durch den Verkauf seines Stammsitzes Müllegg an den Erzbischof Ernest Thun 1657 seine Schuld getilgt hatte. Als er 1658 Salzburg verließ, nahm er sein Bild mit nach Schwaben. Jetzt taucht erstmals in den Urkunden auch der Name „Maria Trost“ auf, das für ihn tatsächlich nun ein Trostbild werden mußte. Zunächst ließ er sich in Wankenberg bei Nesselwang in der Diözese Augsburg nieder. In Wankenberg errichtete er eine „aedicula“¹⁹ und stellte das Bild „in ligna statua“. Abt Amand berichtet, daß auch hier Wunder geschehen seien, legt aber kein einziges klar vor. Aber auch hier in Wankenberg beginnt sofort eine Wallfahrt einzusetzen. Die umliegende Bevölkerung erbaute eine kleine Kapelle, in der 1662 die erste Messe gefeiert werden konnte.

Auch in Wankenberg fand Rudolf Grimming keine dauernde Bleibe. Abt Amand meint in seinem Bericht als Grund für seine Vertreibung anführen zu können, daß Grimming sich dort mit dem Pfleger und Obrist Leutnant Faltri wegen der Herausstellung seines eigenen Adels und der Geringschätzung des Feltrischen Adels überworfen habe²¹. Der Prior von Otto-beuren wußte weiter zu berichten, daß Grimming nach Durach (eine Stunde von Kempten entfernt) bei einem Bauern Wohnung genommen habe und dort

18) AStP-Hs A 46, Biogr. d. Abtes Albert Keuslin.

19) AStP-Hs A 54, S. 129.

20) Der Prior von Otto-beuren berichtet zwar, daß nicht das Originalbild, sondern ein anderes Bild (Kopie?) verehrt worden sei, weil Rudolf das Original daheim behalten habe. Die Nachricht scheint aber nicht zu stimmen wegen der engen Wohnverhältnisse des Besitzers. In einem so kleinen Ort wie Wankenberg hätte er das Originalbild auch nicht gut verstecken können. Der Prior berichtet weiter, daß auch bei diesem Bild in der Kapelle etliche Wunder geschehen seien und noch geschehen.

21) So wahrscheinlich nach dem Bericht des Priors Jakob Molitor in AStP-A 1143 und Hs A 54, S. 129.

den Tod des Präfekten und Pflegers abwartete, um wieder nach Wankenberg zurückkehren zu können. Bei seiner Flucht aus Wankenberg konnte er diesmal sein Bild nicht mitnehmen. Es wurde inzwischen in die Pfarrkirche von Nesselwang übertragen und schließlich am 9. Dezember 1665 nach Augsburg an das Ordinariat gebracht. Hier blieb es 10 Jahre, bis es 1675 auf Bitte des salzburgischen Erzbischofs Max Gandolph wieder nach Salzburg zurückgeführt wurde. Das Ordinariat Augsburg soll nach dem Bericht des Otto-beurer Priors dem Grimming versprochen haben, bei seiner eventuellen Rückkehr nach Wankenberg, das Bild ihm wieder zurückzustellen. Dazu ist es nicht gekommen und alle weiteren Nachrichten über Grimming selbst fehlen in der Folgezeit.

DIE VEREHRUNG DES BILDES in Plain hat inzwischen bedeutsame Ausmaße angenommen. Man kann dies aus den vielen Opfergaben ablesen, wir müssen es aber auch einer ersten wunderbaren Heilung im Herbst 1653 zuschreiben, die den Ruhm des Bildes sehr rasch verbreitet hat, der Heilung eines krumm geborenen Mannes²². Georg N., wir kennen leider seinen Namen auch nicht aus den offiziellen Akten, war krumm geboren, unfähig zu gehen, hatte es zwar fertiggebracht, auf Stelzen zu gehen, konnte aber deswegen nie eine Arbeit finden. Er lebte seit etwa 1650 als „armer Bettelbub von 20 Jahren“ von Almosen, die er sich an der St.-Virgilienpforte erbetteln durfte. Er versprach im Herbst 1653 eine Wallfahrt auf den Plain und eine Opfergabe und kam tatsächlich, auf allen vieren kriechend, wie uns die offiziellen Akte erzählen, zur Kapelle und zum Bild am 20. November. Und hier wurde er am gleichen Tag nach einem Gebet auf wunderbare Weise plötzlich gesund und konnte sogleich ohne Krücken gehen. Da er aber die versprochene gemalte Tafel nicht bezahlen konnte, wandte er sich mit seiner Bitte an den Erzbischof, ihm aus den Mitteln der milden Gaben zur Erfüllung seines Versprechens zu helfen. Diese Bitte veranlaßte nun den Beginn eines langwierigen Prozesses, den das Consistorium um diese wunderbare Heilung durchführte. In einem Verhör vor diesem Gerichtshof wurde er um alle näheren Details befragt, er mußte Antwort geben, ob und was er bisher alles für seine Gesundung getan habe, ob er irgendwelche Medikamente, Bäder, insbesondere warme Bäder benützt habe. Seine Umgebung wurde zum Zeugnis aufgerufen über ihn und seine Lebensumstände, über seine Vergangenheit. Der Bader und Wundarzt Georg Kögl, der Spitalsbader und Wundarzt Heinrich Houi, besonders der bekannte Bader und Wundarzt Portenschlager wurden beigezogen, doch konnten alle diese Heilung auf menschliche Art nicht erklären. Wenn sich auch das Consistorium nicht darauf einließ, die Heilung als ein Wunder zu bezeichnen, so war für die Zeitgenossen an diesem Wunder nicht zu rütteln. Zumal man den Geheilten jederzeit in Salzburg befragen konnte, ein lebendes Zeugnis der Wunderkraft dieses Bildes. Georg N. soll, den Berichten zufolge im Bruderhaus gewohnt, auch geheiratet haben und ein guter Binder geworden sein.

22) CA —6/14 M. Plain, Wunder.

Es ist nun eigens aber darauf hinzuweisen, daß sich dieses Wunder nicht vor dem Originalbild, sondern vor der Kopie zugetragen hat, weil sich für die späteren Zeiten daraus folgenschwere Konsequenzen ergeben haben. Weitere derartige Wunder sind uns in keinem der folgenden Jahre übermittelt, von Gebetserhörungen freilich künden aus jenen Tagen viele Votivbilder und Dankesbezeugungen der Pilger.

Mit einem solchen Ereignis steigerte sich freilich auch der Wunsch, dem wundertätigen Gnadenbild auch bald eine eigene Kapelle zu erbauen. In seinem Tagebuch schreibt Abt Amand²³, daß schon in den ersten Tagen die Wallfahrer Steine auf ihren Schultern auf den Berg zum Bau einer Kirche getragen hätten. So konnte 1655 endlich eine erste Kapelle, die sogenannte „untere Kapelle“ errichtet werden. In dieser Ursprungskapelle konnte freilich wegen Fehlens einer Meßlizenz keine Messe gefeiert werden, was weder den Wünschen der Pilger noch einer gedeihlichen seelsorglichen Betreuung entsprach. Erzbischof Guidobald Thun entschloß sich daher bald, für diese Bedürfnisse eine Kapelle zu errichten, in der die Möglichkeit einer Meßfeier auch für pilgernde Priester geboten werden konnte²⁴. Diese „obere Kapelle“ wurde so rasch erstellt, daß Abt Amand von St. Peter am 6. Mai 1657 die erste Messe feiern konnte, zu der die Corpus Christi Bruderschaft aus der Stadt nach Plain pilgerte. Auf den Hochaltar dieser Kapelle wurde ein von Christian Zach gemalte Kopie (Abb. 4) gesetzt. Nach dieser ersten Messe zelebrierten noch der Dompropst von Salzburg Adam Lorenz Graf von Törring, sowie zwei Weltpriester und zwei Kapuziner die weiteren Meßopfer. Diese Kapelle stand etwas östlich von der heutigen Kirche und blieb bis zur Errichtung der großen Kirche 1674 bestehen. Drei Altäre gaben die Möglichkeit für die vielen Zelebrationen, die nun rasch einsetzten. Das Gnadenbild blieb indes in der Ursprungskapelle zur Verehrung ausgestellt. Die Zahl der Pilger ist an den Opfergeldern und den Meßfeiern zu ermessen. Erstere erreichten jährlich etwa 1000 fl, die dem Bergheimer Pfarrer zu übergeben waren, der sie für die Wallfahrt verwaltete. In der oberen Kapelle wurden in dem Zeitraum von 1657–1674, also in 17 Jahren, 33795 Messen gefeiert, was einem täglichen Durchschnitt von 6–7 Messen entspricht.

2. Die Betreuung der Wallfahrt

war jetzt sicherlich in zweifacher Hinsicht notwendig geworden. Einmal mußte eine große Kirche gebaut werden, um den Bedürfnissen einer Wallfahrt wenigstens halbwegs gerecht zu werden, andererseits mußte die kirchliche Obrigkeit, bzw. der Erzbischof auch die notwendigen Seelsorger finden, nachdem die pfarrliche Betreuung durch Bergheim dies nicht mehr zu leisten vermochte.

23) AStP-Hs A 54, S. 124.

24) Dekret des Erzb. an den Pfarrer von Bergheim und den Pfleger von Neuhaus vom 28. Febr. 1657. — AStP-A 1143, S. 14.

a) Kirchenbau

Der Kirchenbau wird in einem Kapitel der Kunst behandelt werden, er sei also hier nur auf die historischen Grundlagen gestellt, soweit sie dem Verständnis der weiteren Entwicklung notwendig sind.

Bereits 1655 war Erzbischof Guidobald Thun entschlossen, rasch den Bau einer großen Kirche durchzuführen²⁵. Am 10. Mai 1655 befahl ein Consistorialdekret dem Pfarrer von Bergheim, das bei ihm deponierte Opfergeld von 4000 fl auf die Landschaft zu legen, um auch die Zinsen dafür zu erhalten, es sollte aber jederzeit das ganze Geld für den Kirchenbau aufgekündigt werden können. Mit dem Kirchenbau wurde jedoch nicht begonnen. Die Gründe für diese Verzögerung kennen wir nicht. Möglicherweise haben die finanziellen Schwierigkeiten, in die damals Rudolf von Grimming geraten war, rechtliche und finanzielle Unsicherheiten gebracht. Andererseits wissen wir auch aus den Rechnungen Bergheims und der Landschaft, daß nicht das geforderte Geld von 4000 fl zur Landschaft gebracht werden konnte, sondern nur 2000 fl. Und dies war natürlich zu wenig, um den geplanten Bau auch nur beginnen zu dürfen. Der Landesfürst war aber nicht gesonnen, die gesamte Baulast auf sich zu nehmen. Trotzdem scheint Guidobald Thun immer zu seinem Plan gestanden zu sein. Wir kennen aus den Nachrichten des Abtes Amand ein Schreiben des Consistoriums vom 6. Okt. 1660 an den Pfarrer von Bergheim, daß der Erzbischof mit dem Bau der Kirche in diesem Jahr beginnen wollte und daher für den Anfang die beim Pfarrer deponierten 2000 fl benötigte. Aber Guidobald Thun war auch sonst ein großer Bauherr, der infolge der Stadtarbeiten den Plainerbau nicht so rasch unterbringen konnte, 1662 reiste er wieder zum Reichstag nach Regensburg, wo er sich die längste Zeit aufhielt und nicht immer die Zeit fand, sich um diese Bauten zu kümmern. 1667 gibt es wieder einen klaren Hinweis auf den beabsichtigten Kirchenbau, im Jänner 1667 soll der Bergheimer Pfarrer das Kapital bereitstellen, 1668 Febr. 4 soll er die Gelder dem Hofbaumeister übergeben, wenn dieser sie anfordere²⁶. Es ist nicht mehr zum Bauen gekommen, weil Erzbischof Guidobald am 1. Juni 1668 gestorben ist.

So kam der Bau erst unter seinem Nachfolger Erzbischof Maximilian Gandolph (1668—1687) zustande. Er hatte mit dem Entstehen Maria Plains und seiner Entstehung bisher nichts zu schaffen gehabt. Was mochte ihn also zu einem solchen Bau bewogen haben? Franz Martin kennzeichnet ihn als einen zwar frommen, doch eher nüchternen Mann, dessen Interesse mehr den Nutzbauten galt²⁷. Bereits im ersten Jahre seiner Regierung hat der neue Landesherr den Bau durchführen wollen. Am 20. November 1669 beauftragt das Consistorium den Pfarrer von Bergheim, 10 000 fl für den bevorstehenden Kirchenbau bereitzuhalten, er darf das Geld aber nicht von der Landschaft abheben, sondern müsse zu diesem Zweck von den Unter-

25) AStP-A 1143, S. 39.

26) CA — 6/14 M. Plain. Ökon. Verwaltung.

tanen die ausständigen Kapitalien einfordern²⁸. Der Plan, den Bau sogleich in Angriff nehmen zu wollen, legt vielleicht den Gedanken nahe, der neue Erzbischof wolle sich mit diesem Bau eine Art Familienheiligtum schaffen. Die weitere Geschichte zeigt ja dann die Tatsache, daß sich kaum ein anderes salzburgisches Geschlecht mit diesem marianischen Wallfahrtsort so verbunden wußte wie die Kuenburger.

Am 20. April 1671 legte der Landesfürst selber den Grundstein zum Kirchenbau, den der Hofarchitekt Giovanni Antonio Dario nach seinen Plänen ausführte. 1674 standen bereits die drei vorderen Altäre. Noch vor der eigentlichen Kirchen- und Hochaltarweihe wurden der Kreuzaltar und der Vermählungsaltar durch einen Verwandten des Erzbischof, einen Kuenburger Polycarp, Bischof von Gurk am 11. Juni 1674 geweiht²⁹. Die beiden Altäre waren vom Gurker Bischof und von St. Peter errichtet worden, der Kreuzaltar durch Polycarp von Kuenburg, der Vermählungsaltar durch Abt Edmund³⁰. Die übrige Kirche und den Hauptaltar weihte am 12. August 1674 der Erzbischof Max Gandolph selber. Nach der Weihe übertrug der Erzbischof das höchste Gut persönlich von der oberen Kapelle in die neue Kirche, und Abt Edmund das Gnadenbild in feierlicher Prozession.

Die übrigen Altäre folgten erst nach und nach, ihre Weihe nahm am 3. September 1679 der Bischof von Chiemsee Johann Franz Graf von Preysing vor.

Der Anteil des Erzbischofs am Kirchenbau muß in finanzieller Hinsicht als nicht gering bezeichnet werden. Wohl wurde er zum Großteil aus den Mitteln der Wallfahrtsopfer erbaut, doch stiftete der Landesfürst den Hochaltar, alle Glocken, die Türen in der Apsis, den Marmor und die Fenster in der Apsis, die drei Eingangsportale, die Evangelisten und die steinernen Figuren über dem Portal. Erst nach der Übergabe des Heiligtums an den Benediktinerorden stifteten die einzelnen Abteien die übrigen Seitenaltäre. Abt Erembert Schreyvogel von Kremsmünster schenkte 1676 den Benediktus-Altar, Abt Plazidus Hieber von Lambach den Hl.-Familien-Altar. Selbst die Stadt Salzburg beteiligte sich als Stifterin des St.-Anna-Altars an diesem salzburgischen Bau. Der letzte Seitenaltar, der Nothelfer-Altar, stammte letztlich doch wieder von Kuenburg; die Gräfin Justine von Lamberg, eine geborene Kuenburg ließ ihn 1679 setzen. Die übrige Einrichtung der Kirche folgte langsam nach, es scheint jedoch die anfängliche Begeisterung für die Ausschmückung der inneren Kirche abgeflaut zu sein.

Noch 1674 wurde nach der Weihe der Kirche die obere Kapelle abgerissen.

b) Übernahme durch die Benediktiner

Die Zueignung an einen Orden war jetzt erst der nächste notwendige Schritt. Unmöglich konnten auf die Dauer die wenigen Seelsorger der Pfarre Bergheim die Pilger betreuen. Da die Kirche nun nach dem Neubau alle

28) Consist. Dekret vom 26. Nov., CA — 6/14 M. Plain. Ökon. Verwaltung.

29) AStP-Hs A 56, f. 7v.

30) Ebenda.

Möglichkeiten der Betreuung bot, brauchte man einen ständig anwesenden Klerus, der wiederum nur von einem Orden gestellt werden konnte. Das eigenartige Geheimnis um diesen Gnadenort, der sofort Scharen von Betenden an sich zog, wird auch hier ersichtlich, da sich von 1659/60 gleich eine ganze Reihe von Orden meldeten, sich in Maria Plain niederlassen zu dürfen. Abt Edmund spricht in seinem Brief von Augustiner-Eremiten, Jesuiten, Franziskanern, Serviten und Karmeliten, die sich in Plain niederlassen wollten. Viele von ihnen wandten sich mit Referenzen weltlicher und geistlicher Stellen an den Erzbischof. Freilich kamen von ihnen nur wenige für Salzburg in Frage, es konnten dies praktisch jene sein, die bereits ein Arbeitsfeld im Lande oder in der Stadt besaßen, die Franziskaner und Augustiner-Eremiten.

Den stärksten Druck versuchten wohl die Augustiner auf den Erzbischof auszuüben. Es waren dies freilich nicht die in Salzburg ansässigen Augustiner³¹, sondern die deutschen Augustiner von Taxa bei Dachau. Dieses Kloster war in den letzten Jahren durch die Okkupation der schwedischen Regimenter schwer geschädigt worden, es hatte überdies auch durch die Ungunst der Lage zu leiden, man wollte es aus diesem Grunde nach Wien verlegen, doch fand dies wenig Beifall bei den Konventualen. Auf der Reise nach Wien mußte dem Provinzial Germaniens Fr. Cherubim a. s. Catharina 1660 zu Ohren gekommen sein, daß eine neu entstandene Wallfahrt in Plain Seelsorger benötigte und er versuchte sofort diese Situation zu nützen. Persönlich suchte er im Frühjahr 1660 den Landesfürsten auf und bat um die Übergabe der Wallfahrt an seinen Orden. Am 8. Juni 1660 schrieb er nochmals von Graz aus an den Erzbischof³² und legte Befürwortungsschreiben des böhmischen Kanzlers Harrach vom 4. Mai 1660 bei und ebensolche der Kaiserin Eleonore vom 24. Mai und Herbersteins vom 3. Juni. Da Guidobald überhaupt nicht reagierte, schaltete der Provinzial auch den bayrischen Vikar dieser Provinz Fr. Arsenius a. s. Antonio ein. Dieser bat den bayerischen Kurfürsten Ferdinand und dessen Gemahlin Maria Anna um ihre Fürsprache (5. August 1661). Tatsächlich wendeten sich die beiden in ihren Schreiben vom 13. September 1661 an den Salzburger Landesfürsten mit der Bitte, den Augustinern Plain zu übergeben. Auch der Wiener Bischof Friedrich Philipp von Breuner wurde um eine Intervention gebeten. Erst im August 1662 wurde auf Befehl des Erzbischofs vom 18. August 1662 die ganze Angelegenheit beim Consistorium behandelt, nachdem sich wieder Fr. Simplicianus Niesser an den bayrischen Kurfürsten und direkt an das salzburgische Consistorium gewandt hatte. Eine endgültige Entscheidung ist indessen auch damals nicht getroffen worden.

Was könnten die Gründe sein, warum Guidobald Thun auf alle Fürsprachen nicht reagierte, vielleicht sogar bereits einen festen Plan überlegte? Einen der Gründe glaubt Abt Amand in seinem Tagebuch geben zu können. Nach der Meinung des Landesherrn sei die Stadt und das Land für einen neuen Orden zu klein („quia urbs ita angusta“) und weil das Land durch die

31) 1605 hatte sie Erzbischof Wolf Dietrich nach Salzburg berufen.

32) CA — 6/14 M. Plain, Übergabe an d. Univ.

Mendikanten schon genug belastet sei („provincia . . . eloquin mendicantium monachorum sat onorata elemosinis“)³³. Sehr wahrscheinlich spielt aber auch eine wesentliche Rolle, daß Kirche und Kloster damals noch nicht errichtet waren und diese Orden sie auch nicht errichten konnten. Damit wären die Kosten eines solchen Baues zunächst allein dem Landesfürsten zugefallen, der ohnehin durch seine vielen Bauten stark in Anspruch genommen war. Und die Benediktiner haben sich von sich aus nie gerührt, was vermutlich der Erzbischof erwartet hatte. Wenn Abt Edmund in seinem Bericht schreibt, daß die Kirchfahrer selber immer wieder den Wunsch geäußert hätten, die Benediktiner möchten doch die Obsorge um diese Wallfahrtsstätte übernehmen, mag wohl dieser Hinweis auf die Erwartungen des Erzbischofs gedeutet werden können und nicht nur als eine nachträgliche Begründung der tatsächlichen Übernahme der Benediktiner in späterer Zeit. Daß sich die Benediktiner zunächst um Plain nicht bemüht haben, ist wohl aus der allgemeinen Situation des Ordens als auch aus der Lage der damaligen Abteien zu verstehen. Das Zusammenwirken der verschiedenen Abteien auf einen zentralen Punkt war durch die gemeinsame Verantwortung für die Universität bereits genug strapaziert, man hätte zusätzlich freiwillig noch eine neue Aufgabe übernommen. Die Nachwirkungen des 30jährigen Krieges auf jede einzelne süddeutsche Abtei, die Kraftanstrengung aller Abteien, das nötige Personal für die Universität aufzubringen und auf die besten Kräfte im eigenen Haus in einer Zeit des eigenen Aufbaues zu verzichten, mochten es wohl den Abteien einfach nicht geraten erscheinen lassen, sich um Plain zu bemühen. Als es freilich dann unter der tatkräftigen Mitwirkung und sicherlich auch eines gewissen Druckes durch den neuen Erzbischof Max Gandolph doch soweit kam, hat er selber einen Weg zur Lösung dieses Dilemmas gewiesen.

Durch volle 10 Jahre blieb also die seelsorgliche Betreuung der Pilger der Pfarre Bergheim anheimgestellt. Vielleicht wollte der Erzbischof dadurch, daß er sich nicht sofort entschied, auch einer unter Umständen peinlichen Situation ausweichen und die nachbarlichen Fürsten durch eine rasche Vergabe an die Benediktiner nicht vor den Kopf stoßen. Nachbarliche freundschaftliche Beziehungen brauchten nicht unbedingt durch solche Maßnahmen gefährdet zu werden.

Zur Übernahme Plains durch die Benediktiner machte erst Erzbischof Max Gandolph im Jahre 1671 ein Angebot³⁴. Wenn wir auch von Verhandlungen zwischen ihm und dem Orden nichts wissen, so müssen solche doch durch längere Zeit geführt worden sein. Vielleicht im Zusammenhang mit dem nun beginnenden Kirchenbau, der den Ernst des Fürsten für Plain zeigte, aber auch die Notwendigkeit aufwies, mit einem Orden zu einem baldigen endgültigen Ergebnis zu gelangen, schlug der Erzbischof am 8. Februar 1671 dem Rektor Alfons Stadlmayr³⁵ vor, Plain durch die Universität und die Bene-

33) AStP-Hs A 54, S. 124.

34) Ebenda, S. 128.

35) M. Sattler, Collectaneen, S. 181.

diktiner zu übernehmen. Gewisse mündliche Vereinbarungen mögen damals bereits getroffen worden sein, die einer späteren genaueren Klärung noch bedurften. Denn gelegentlich der Grundsteinlegung der Kirche, wenige Wochen später am 20. April 1671, erneuerte der Erzbischof sein Versprechen, Maria Plain den Benediktinern zu übergeben, dem anwesenden Präsidium der Universität gegenüber, dem Präses Abt Roman Müller von Seeon (gestorben bereits 3 Monate später am 19. Juli 1671), dem Assistens perpetuus Abt Amand Pachler von St. Peter, dem Assistenten der salzburgischen Kongregation Abt Michael Trumeter von Michaelbeuern, dem Assistenten der österr. Kongregation Abt Plazidus Hieber von Lambach und dem Assistenten der bayrischen Kongregation Abt Maurus Rambeck von Andechs. Das Versprechen solch prominenten Partnern gegenüber wird auch dadurch bereits erhärtet, daß der Erzbischof Kirche und Kloster jetzt schon dem Rektor der Universität und dem Abt von St. Peter zur Obsorge übergab.

Bis man vom mündlichen Versprechen zu einem endgültigen schriftlich fixierten Ergebnis kam, bedurfte es eines mehr als vierjährigen Ringens und vielfältiger Überlegungen. Das allein zeigt uns die ganze Schwierigkeit der Probleme, mit denen Erzbischof und Äbte belastet waren. Die Grundzüge müssen wir hier kennenlernen, um die spätere Geschichte Plains verständlich zu machen.

Solange Kirche und Klostergebäude nicht vollendet waren, war Eile für die schriftliche Fixierung nicht geboten. Zudem war das Versprechen des Erzbischofs so allgemein, daß man damit kaum etwas Praktisches aussagen konnte. Eine klarere Fassung war notwendig und diese wurde denn auch am 30. Jänner 1672 gegeben³⁶. Nach dieser 1. Fassung schenkt der Landesfürst Plain dem „Collegio im Frauengarten“ und dem gesamten Benediktinerorden. Es wird nicht genauer erklärt, was darunter zu verstehen ist, wenn man die konkrete Universität ausklammert. Ihnen wird das Gotteshaus übergeben mit allen Paramenten und allen dazugehörigen Werten, aber ohne die Kapitalien. Letzteres war verständlich, mußte doch aus den Kapitalien der Bau finanziert werden und dies konnte nur durch eine einzige Zentrale sichergestellt werden. Verwalter des Gotteshauses solle der Rektor sein, 2–3 Patres sollten auf dem Plain ständig leben und die seelsorglichen Funktionen des Messelesens und Beichthörens auf sich nehmen. Für den Unterhalt dieser Patres hat der Rektor zu sorgen, ebenso wie für die Inventarisierung aller Plain gehöriger Gegenstände. Ein Superior wird für die kommende kleine Gemeinde zunächst noch nicht bestimmt.

Daß man sich damals überhaupt zu einer so allgemeinen Regelung zusammgefunden hat, ist nur deshalb zu verstehen, weil die ersten Patres bereits wenige Tage später, am 2. Februar 1672 nach Plain gezogen sind und die Benediktiner offenbar wenigstens eine allgemeine, aber schriftliche Regelung verlangten. Es hieß ja auch weiter, daß alles übrige noch einer weiteren Klärung vorbehalten sein sollte. Seit dem 2. Februar 1672 übernahmen also Benediktiner die Wallfahrt in Maria Plain.

36) AStP A 1143, S. 31 f.

Eine wesentliche Verbesserung bedeutete die klarere Formulierung der 2. Fassung vom 18. Februar 1673, auch als Interims-Dekret bezeichnet³⁷. Die äußeren Voraussetzungen der kleinen Mönchsgemeinschaft sind besser geworden, sie haben die provisorischen Wohnungen im alten Gutshof nach kleinen Umbauten bezogen, die Gemeinschaft steht unter der Leitung eines eigenen Oberen, eines Superiors. Auch der Kirchenbau ist weiter vorangeschritten. Es ist daher notwendig geworden, die früher unbestimmt gelassenen rechtlichen Grundlagen neu und bestimmter festzusetzen. Das Gotteshaus wird jetzt mit allen „dazugehörigen Stücken, Gründen und Gütern“ dem Orden des hl. Benedikt auf immerwährende Zeiten übergeben, der Universität aber nur insolang, als an ihr die Benediktiner Lehramt und Verwaltung innehaben. Dies ist eine wesentliche Änderung gegenüber der ersten Fassung. Der Orden muß für die tauglichen Personen für die Wallfahrt sorgen, zugeich aber weist der Erzbischof auch den Äbten einen Weg, wie sie der drückendsten Sorge dieser Personalbestellung entgehen können, emeritierte Professoren nach Plain zu entsenden oder solche, die nach den anstrengenden Aufgaben der Lehrtätigkeit eine kleine Ruhepause nötig hätten. Zwar wird von der Übergabe der Kapitalien nicht gesprochen, da aber jetzt die Verwaltung der Opfergelder usw. inzwischen vom Bergheimer Pfarrer dem Superior übergeben werden mußte, war die Verwaltung der Kapitalien miteingeschlossen. Daher soll aus diesen Geldern auch der Unterhalt der Gemeinschaft bestritten werden.

Erzbischof und Äbte hatten sich inzwischen auch ihre Gedanken gemacht, wer unter dem Begriff des Benediktinerordens gemeint sei. Praktisch kam dies jedenfalls dann in Frage, wenn aus irgendwelchen Gründen der Orden in seiner Allgemeinheit für Plain nicht mehr eintreten könnte. Jetzt erst wird jene Bestimmung auf den Tisch gelegt, daß in einem solchen Falle Betreuung und Besitz von Maria Plain an die Abtei St. Peter fallen sollte, ja ihr incorporiert werden müßte. Nach einer eventuellen Aufhebung oder sonstigen Unmöglichkeit dieses Klosters sollte die Abtei Michaelbeuern das Erbe Plains übernehmen.

Da das Provisorium der Geistlichen-Wohnung nicht aufrecht erhalten werden konnte, mußten die Äbte auch an den Bau eines eigenen Klostergebäudes denken. In dieser 2. Fassung gewährt ihnen der Erzbischof daher auch das Recht und die „vollkommene Gewalt und Lizenz, nächst an obbemeldeten Gotteshaus ihrem guten Befund nach eine bequeme Wohnung oder Kloster auf soviel Patres und Ordenspersonen als viel ihrer von den vorhandenen Einkünften und Opfergeld . . . ausgeben . . . und erhalten mögen“. An der Ausgestaltung des Kircheninneren solle sich der Orden beteiligen. Auch hier wird ersichtlich, warum der Landesherr gerade die kunstsinnigen und reichen Benediktinerabteien nach Plain berufen wollte.

Damit war freilich für die Sicherung des Unterhaltes der Patres keine Garantie gegeben, wenn dieser nur auf der Basis der Opfereingänge fundiert werden sollte, zumal aus diesen Eingängen alle Auslagen für die Baurepara-

37) CA — 6/14 M. Plain, Übergabe und AStP A 1143, S. 33 f.

turen und Sonstiges ebenfalls zu begleichen waren. Neben dieser wirtschaftlichen Unsicherheit blieben andere Fragen rechtlicher Natur weiterhin ungeklärt, die Frage nach dem Rechtsverhältnis zwischen Rektor und Superior, zwischen Plainer Konvent und Rektorat, die Frage nach Eigenrechten gegenüber der Pfarrjurisdiktion Bergheims und andere mehr. Es sind wie im letzteren Fall Fragen, die nur der Erzbischof als Jurisdiktionsträger entscheiden konnte. Die wichtigste Frage für den Weiterverbleib der Benediktiner auf dem Plain blieb freilich die nach einer gesicherten wirtschaftlichen Grundlage.

Als der Erzbischof am 12. August 1674 die Kirche weihte, wurde schon am Klostergebäude gearbeitet, die Fragen mußten also rasch geklärt werden. Den Schritt dazu tat der Landesfürst selber, als er die Vertreter des Ordens, der Universität und des Consistoriums für den 6. Mai 1675 zu einer Konferenz nach Salzburg berief. An dieser Konferenz nahmen teil der Vorsitzende Baron Franz Ludwig von Rehlingen, von Seite des Consistoriums dessen Direktor Johann Heinrich Pasche und der Kanzler Johann Wilhelm Thurner, von Seite der Universität der Präses Abt Alfons Stadlmayr von Weingarten, der noch vor kurzer Zeit Rektor der Salzburger Universität gewesen war und daher die Verhältnisse, Wünsche und Erfordernisse bestens kannte, weiter der ständige Assistent Abt Edmund von St. Peter, Abt Adalbert Grueber von Seon, der Rektor Benedikt Pettschacher, natürlich auch der Superior von Plain P. Bernhard Waibel³⁸.

Zunächst brachten die Consistorialräte die Wünsche des Landesherrn vor. Der Forderung nach einer wirtschaftlichen Fundierung wollte der Fürst entsprechen, ein Kapital von 24 000 fl müsse angelegt werden, zu dem er freilich nichts dazu gab, sondern das sich erst aus den Spenden der Wallfahrer aufbauen sollte. Mit Ende Dezember 1674 waren an solchen bereits 14 451 fl gesammelt worden. Von den Opfereingängen sollte jährlich die benötigte Summe für die Geistlichen abgezogen, alles übrige aber zusammen mit den Zinsen des bei der Landschaft angelegten Kapitals dem genannten Fundationskapital zugeschossen werden. Freilich mußten in der Folge aus diesem Geld auch die Baukosten für Kirche und Kloster herausgenommen werden.

Wenn die Summe von 24 000 fl erreicht wäre, wünschte der Erzbischof in Plain eine Gemeinschaft von 8 Benediktinern, die früher an der Universität gelehrt hätten. Unter diesen sollten immer 1–2 aus dem Konvent von St. Peter sein. Gegen diesen Wunsch machten die Äbte sofort ihre Einwendungen. Die 5 Prozent Zinsen des 24 000 fl Kapitals würden nur 1200 fl abwerfen, das wäre aber für den Unterhalt von 8 Benediktinern zu gering und auf Opfer allein dürfe man sich nicht verlassen. Für die Wallfahrtsseelsorge genügten auch vier Patres, einen unter ihnen wollten sie gerne von St. Peter nehmen.

Den kleinen Konvent in Plain sollte nach dem Wunsch des Erzbischofs ein Superior leiten, den der Rektor bestellen sollte, doch wollten die Äbte das alleinige Ernennungsrecht des Rektors nicht anerkennen und die Be-

38) Das Protokoll über diese Konferenz in AStP A 1140.

nennung durch den Rektor und den Abt von St. Peter erfolgen lassen. Doch sollte der Superior dem Rektor als seinem Oberen unterstehen, und zwar ohne Ausnahme in allen Dingen. Damit kamen auch die Geistlichen indirekt in die Gewalt des Rektors. Schwierigkeiten sollten überwunden werden durch die ausdrückliche Bestimmung, daß der Abt von St. Peter in allen drängenden Fällen zu Rat und letzter Entscheidung angerufen werden müßte.

Auch die Verpflichtungen der Seelsorger in Plain wurden jetzt genau umgrenzt. Täglich müsse wenigstens eine Messe auf Meinung des Landesfürsten gefeiert werden, auch jetzt, wenn das Fundationskapital noch nicht erreicht sei. Außerdem sei ein Anniversarium mit einem gesungenen Officium und 3—4 stillen Messen (*dictae missae*) für den Erzbischof und dessen Familie zu halten. Dieses könnte freilich entweder in Plain oder in der Aula der Universität geschehen. Dagegen wendeten die Äbte ein, daß sie die Verpflichtung eines Anniversariums mit dem Officium und den Messen natürlich übernehmen wollten, sich aber für die tägliche Messe nicht verpflichten könnten. Der letzte Einwand war verständlich, da um diese Zeit nur 2 Patres ständig in Plain waren und sie dann eventuell den Wünschen der Pilger nicht mehr entsprechen könnten. Es sei auch kein Messesgeld vorhanden, um andere Geistliche diese Pflicht vollziehen zu lassen. Man verglich sich aber dann doch dahin, daß zu Lebzeiten des Erzbischofs täglich eine Messe auf seine Meinung zelebriert würde. Nach seinem Tode sollten 2000 Messen auf alle Abteien aufgeteilt werden, um Plain von dieser Verpflichtung frei zu lösen.

Weitere Verpflichtungen wurden den Patres auferlegt, täglich 2 Litaneien (die lauretanische und die Allerheiligen Litanei) zu beten. Auch dies schien den Äbten für die beiden Seelsorger zuviel zu sein, sie verstanden sich nur dazu, diese an bestimmten Tagen und bei einem größeren Zustrom von Pilgern nach Plain zu beten.

Verhältnismäßig leicht war für den Erzbischof die Anerkennung der pfarrlichen Rechte Bergheims auch für Plain zu erreichen. Die Plainier Herren sollten sich jeder pfarrlichen Funktion enthalten und die Rechte des Bergheimer Pfarrers in keiner Weise verletzen. Nur an gewissen Tagen dürfe in Plain am Vormittag eine Predigt gehalten werden und zwar an den Hauptfesten der Mutter Gottes, am Kirchweihfest und an den Festtagen der hl. Joseph und Anna. Nachmittags hingegen könnten sie predigen, so oft sie nur wollten. Bezüglich der Sakramentenspendung (Buße, Eucharistie, Krankenölung) wurde ihnen nur das Recht über das eigene Hausgesinde zugestanden. Einen eigenen Friedhof anzulegen, wurde ihnen verweigert, auch die Leichname der Hausgenossen mußten auf dem Friedhof in Bergheim beerdigt werden. Diese Punkte wurden von den Äbten ohne Einwendungen angenommen.

Der letzte Wunsch des Erzbischofs galt der Sicherung seiner eigenen Rechte in Plain. Verständlich ist, daß nichts vom Plainier Besitz ohne sein Wissen und seine Einwilligung veräußert werden darf und daß der Rektor verpflichtet wird, jährlich die Rechnungen Plains dem Erzbischof

vorzulegen. Wenn er aber verlangte, daß ihm das Recht der Visitation nicht nur hinsichtlich der weltlichen Verwaltung (Temporalia), sondern auch der geistlichen (Spiritualia) auch über die Benediktiner selbst, vorbehalten bleibe, so mußte dieses letztere bei den Äbten einen Anstoß erregen. Sie gaben zu bedenken, daß manche der Mönche aus einem exempten und reichsfreien Stift kämen und sich gar nicht unterwerfen könnten. Und die Visitation dürfte sich nur insoweit auch über die Person erstrecken, wie dies normalerweise auf der Universität geschähe. Eine Einigung über diese letzten Forderungen konnte im Augenblick nicht erzielt werden. Doch hat der Erzbischof alle Einwendungen durchaus ernst genommen und sie nach Möglichkeit zu verwirklichen gesucht.

Die heutige Übergabsurkunde ist mit dem Datum vom 20. August 1675 versehen, also eine 3. Fassung³⁹. Sie hat jedoch ihre eigene Geschichte. Wohl ist die erste Ausgabe tatsächlich an diesem Tag erfolgt, aber in der Art absoluter Fürsten als eine Art Tagesbefehl. Es stand noch manches drinnen, was nach den Besprechungen vom 6. Mai 1675 ausgemerzt werden sollte und mit dem sich die Äbte nicht einverstanden erklären mochten. Durch mehrere Wochen hindurch haben sich daher zwischen den beiden Parteien, dem Erzbischof und den Benediktiner-Äbten Positionskämpfe ergeben, die jedoch mit dem guten Willen beider Seiten nach und nach bereinigt werden konnten. Die erste Antwort auf diesen Stiftungsbrief mit ihren eigenen Vorstellungen überreichten sie dem Landesherrn am 28. Oktober 1675, die vom Präses Alfons Stadelmayr, vom Abt von St. Peter und dem Rektor unterzeichnet war⁴⁰. Erst nach und nach hat sich die uns vorliegende Fassung erarbeitet, doch blieb das Datum der ersten Ausgabe des Stiftungsbriefes bestehen.

In der Erstfassung des Stiftungsbriefes spricht der Landesfürst die Kirche von Plain der Universität zu. Das Kapital hatte sich vom Ende 1674 (14 451 fl) bis August um 9449 fl vermehrt, das Kapital solle also weiter bis auf einen Stand von 24 000 fl anwachsen. Dieses Kapital wurde jetzt von jeder Steuer und jedem Zehent befreit. Alle weiteren Gelder, welche diese Summe von 24 000 fl überschreiten, sollten dann nach einer Vereinbarung zwischen Erzbischof und den Benediktinern auf dem Plain für andere Zwecke verwendet werden. Welches diese anderen Zwecke wären, wurde nicht gesagt. Daher wandten sich die Benediktiner gegen diese Bestimmung. Sie meinten, daß die Mutterkirche der Universität vom Nutzen der Tochterkirche ausgeschlossen sei, trotzdem Plain der Universität incorporiert würde. Man merkt die professorale Dokumentation, daß vom Naturrecht gesehen jeder Nutzen durch die Union auf die mit ihr verbundene Kirche übergehe, also auf die Universität und dies ohne jede weitere Vereinbarung. Aber ebenso müsse dies nach dem Grundsatz geschehen, daß der Nutzen dem zufiele, der auch das Onus zu tragen habe. Die Universität

39) Orig. im LA Salzburg Urk. 19, Abschriften sind zahlreich vorhanden in AStP und CA — 6/14 M. Plain. — Abb. 10.

40) CA — 6/14 M. Plain, Übergabe.

habe gerade diese Gelder sehr nötig, da die Gebäude ständig renoviert werden müßten, die Zahl der Professoren endlich auch vermehrt werden müßte, um alle Lehrverpflichtungen erfüllen zu können. Nicht ganz richtig war freilich die Behauptung, daß die Universität die Klostergebäude errichtet habe, weil dies doch letztlich nur der Vorschuß gewesen war, der aus den Opfergeldern ja wieder in die Kasse der Universität zurückfloß. Für den Augenblick galt dieses Argument gewiß. Die Äbte forderten also, daß von den Geldern über dem Grundkapital von 24 000 fl ein Teil wenigstens auch der Universität zukomme. Tatsächlich hat der Landesfürst in der heutigen Fassung diesem Wunsch entsprochen und bestimmt, daß ein „notabile accrementum“, also ein nennenswerter Zuwachs der Universität zufließen. Dies freilich mit der Einschränkung: nach dem Dafürhalten (arbitrium) des Erzbischofs und seiner Nachfolger. Im Punkt 2 und 3 regelte der Stiftungsbrief die Obrigkeit der Plainer Geistlichen. Wie an der Universität als rechtmäßiger Oberer der Rektor für die Professoren bestimmt wurde, so in Plain der Superior für diese Benediktiner. Ihre Zahl wird solange auf drei beschränkt, als die Kapitalsgrundlage von 24 000 fl nicht erreicht ist, erhöht sich dann aber auf vier oder mehr. Die Zahl bestimmt jedoch immer der Erzbischof. Wieder stand in der Erstfassung, daß nur emeritierte Professoren nach Plain kommen sollten. Die Prälaten überlegen nun, ob dies immer möglich wäre, weil nicht immer solche zur Verfügung stünden. Viele Äbte rufen ihre Professoren in ihre eigenen Abteien zurück, weil sie dort gebraucht würden, manche der Professoren wollten auch gar nicht nach Plain. Und dazu wird das Argument auf den Tisch geworfen, daß sich durchaus nicht alle Professoren für diesen Dienst eignen, es gäbe doch viele verdiente Leute und dies auch auf der Universität, die nie lehrten wie die Präfekten, Ökonomen, Prediger der Universität und die sich gerade für eine Arbeit auf dem Plain sehr geeignet zeigen möchten. Und weiter bräuchte auch die Zahl der Priester in Plain gar nicht bestimmt werden, weil bei starken Konkurstagen auch Professoren der Universität jederzeit aushelfen könnten. Hier hat Max Gandolph aber nicht nachgegeben, es blieb auch in der letzten Ausfertigung bei der Festsetzung von vier Wallfahrtspriestern als einer untersten Grenze, die Zahl darüber blieb dem jeweiligen Erzbischof vorbehalten. Der Passus, daß nur ehemalige Professoren in Plain angestellt werden dürften, wurde aber nicht mehr aufgenommen. Auch andere geeignete Religiösen konnten daher nach Plain entsendet werden. Die Befreiung vom gemeinsamen Chor und vom Psallieren mußten die Äbte in anbetracht der wenigen Personen und der vielen Arbeit genehmigen.

Punkt 4 regelte die Bestimmung bzw. Ernennung des Superiors, seine Aufgaben und regelte auch die Zahl der Angehörigen von St. Peter in dem kleinen Plainer Konvent. Legte die Erstfassung die Ernennung des Superiors in die Hände des Rektors, der aus den oben weilenden Patres eben den Oberen bestimmte, so kann der Rektor die Ernennung jetzt nicht mehr ohne die Zustimmung oder wenigstens den Rat des St. Peterer Abtes mehr ausüben. Auch sonst durfte jetzt der Rektor in schwerwiegenden

Angelegenheiten (in arduis et gravioribus causis) keine selbständigen Entscheidungen mehr setzen ohne Wissen und Willen des Abtes von St. Peter. Hier waren sich die Äbte einig, weil das Präsidium der Universität durch den ständigen Assistenten in der Person des Abtes von St. Peter oberster Gewaltträger in allen Angelegenheiten blieb.

Die Aufnahme eines Konventualen von St. Peter in die Plainer Seelsorge, die ja grundsätzlich schon bei den ersten Besprechungen als eine Erleichterung der Bestellungen genehmigt worden war, wurde jetzt auch dahin ausgedeutet, daß nicht nur ehemalige Professoren aus diesem Konvent, sondern alle tauglichen Konventualen für Plain herangezogen werden konnten⁴¹. In die endgültige Fassung wurde schließlich die Bestimmung eingeführt, daß in erster Linie Professoren der Universität, aber auch andere geeignete Männer, von denen man sich eine Hebung der Wallfahrt erwarten konnte, angestellt werden konnten. Das galt natürlich auch für Personen aus St. Peter.

Natürlich wird als Dank für die Gründung Plains und für die Obsorge durch den Erzbischof im Punkt 5 Plain eine Gebetsverpflichtung auferlegt. Die früher vom Erzbischof verlangte tägliche Messe für ewige Zeit (siehe Konferenz vom 6. Mai 1675) für sich und die Familie Kuenburg, wurde nach dem Wunsch der Äbte in eine tägliche Messe zu Lebzeiten des Landesfürsten Max Gandolph umgewandelt. Er selbst bestimmte die Intention dieser täglichen Messe, Sonntag für die glückliche Regierung des Landesherrn, Montag für die Lebenden und Verstorbenen der Familie Kuenburg und diese beiden Meinungen abwechselnd während der Woche. Nach seinem Tode aber sollen nur mehr 2 Messen wöchentlich gehalten werden, eine für das Seelenheil des Erzbischofs, die andere für die Lebenden und Verstorbenen des Kuenburger Hauses. Von den Konföderierten der Universität aber möchten nach dem Tode Max Gandolphs 2000 Messen gefeiert werden. In Plain selbst muß Ende Mai, sicher aber noch vor dem Beginn des Juni ein Jahrtag und 4 private Messen zelebriert werden, dies für alle spätere Zeit. Dieser Jahrtag muß am vorgehenden Sonntag feierlich dem Volke bekannt gegeben werden.

Neben diesen Verpflichtungen werden den Plainer Patres im Punkt 6 noch einige andere Gebetsverpflichtungen auferlegt, so z. B. das „modernum pium exercitium“, den Rosenkranz zu beten, soweit dies geschehen kann. Dieser Rosenkranz muß öffentlich gebetet werden. Dazu auch die Litanei und andere Gebete zur Erbauung der Pilger und für das Wohl der Diözese Salzburg. Da eine bestimmte Zeit nicht angeführt war, hat man später den Rosenkranz und die Litanei während der 7-Uhr-Messe laut vorgebetet. An den Vortagen der großen Frauenfeste sind Rosenkranz und Litanei nachmittags um 14 Uhr gehalten worden.

41) Hier wird interessanterweise eine Begründung gegeben, die in keinem Universitätsakt zu finden ist, daß nämlich von St. Peter nach Möglichkeit immer 3 Professoren zu stellen wären. Tatsächlich ist dies auch fast immer so gehalten worden.

Wesentliches wurde im Punkt 7 geregelt, nämlich das Verhältnis Plains zu den Pfarrechten Bergheims. Für eine Herausnahme aus dem Pfarrbereich reichten die Gründe zu Gunsten Plains nicht, einen eigenen Pfarrbereich Plain zu schaffen noch weniger. Also mußten die Pfarrechte Bergheims bestehen und gesichert bleiben. Durch die Incorporation Plains in die Universität waren besondere pfarrliche Rechte nicht gegeben. So erhalten diese Seelsorger natürlich alle Jurisdiktion, die sie für die Pilger brauchen hinsichtlich Beichte und Eucharistie, bleiben aber sonst an die Jurisdiktion Bergheims in allen Fällen gebunden, sogar bezüglich der Predigt. Offenbar um von vorneherein alle Ansprüche Plains abzuwehren, wird die Jurisdiktion nicht dem Superior, sondern dem Rektor gegeben, der sie als der eigentlich Obere den Plainer Seelsorgern weiterleitet. Aber die pfarrliche Osterbeichte blieb dem Bergheimer Pfarrer eigens vorbehalten. Ausgenommen wurden auch die Vormittagspredigten an Sonn- und Feiertagen. Auf sie wurde besonderer Wert gelegt, da sie zum katechetischen Unterricht gehörten, solange die Kinder nicht zum Schulbesuch verpflichtet waren und die Erwachsenen von daher keine Vorbildung erhalten hatten. Aus diesem Grunde wurde in Plain nur an bestimmten hohen Feiertagen eine Vormittagspredigt gestattet, am Osterdienstag, Pfingstmontag, Kirchweihfest, an den Marienfesten Maria Himmelfahrt, Maria Geburt und Unbefleckte Empfängnis, am Fest der hl. Josef und Anna. Nachmittagspredigten blieben ihnen gestattet, sooft und soviel sie wollten. Nur im Krankheitsfall der eigenen Hausleute war ihnen die Spendung der Krankenölung gestattet. Bei Sterbefällen sollten die Benediktiner das Recht haben, sich in der Krypta der Wallfahrtskirche beerdigen zu lassen, alle anderen Hausbewohner wurden auf dem Bergheimer Friedhof bestattet. Dort wurden auch die Exequien gehalten.

Nun ist freilich der Pfarrkirche zu Bergheim ein Schaden dadurch entstanden, daß die Opfergaben der Wallfahrer zu einem erheblichen Teil der Universität zufließen sollten, wenn das Grundkapital die Summe von 24 000 fl übersteigen würde. Um sie nun nicht allzusehr zu schädigen, bestimmte der Erzbischof in diesem Stiftungsbrief, daß die Pfarrkirche eine einmalige Summe von 300 fl und dann aus den jährlichen Zinsen dieser Summe immer 10 fl an die Pfarrkirche und 5 fl an den Bergheimer Pfarrer abzuliefern seien.

Über die letzten Fragen der Konferenz vom 6. Mai, über die man sich nicht einigen hatte können, wurden die letzten Bestimmungen gegeben, über die Verwaltung und über die Rechte des Erzbischofs auf Kirche und Gemeinschaft von Plain. Daß der Landesherr Einblick in die wirtschaftlichen Belange seiner Stiftung verlangte, nahmen die Äbte als selbstverständlich entgegen. Demnach durfte vom beweglichen und wertvollen unbeweglichen Gut (*pretiosa*) nichts veräußert werden ohne Wissen und Willen des Erzbischofs. Anlässlich jeder Visitation müssen die Visitatoren auch die Gebarung Plains genau überprüfen und dem Erzbischof Rechenschaft geben. Auch während des Jahres ist der Rektor immer verpflichtet, auf Wunsch des Landesfürsten ihm einen Einblick in die wirtschaftliche Lage Plains zu geben. Im Stif-

tungsbrief wird als Grund für diese Maßnahme angeführt, daß das Fundationskapital gesichert bleibe und bei einem etwaigen Mangel sogleich ergänzt werden könnte.

Als letztes blieb noch übrig, die Frage zu klären, welches Recht der Erzbischof über Plain habe. In der Urkunde bezeichnet der Erzbischof dieses Recht nicht nur als ein fürstliches Recht (*principatus*) und nicht nur als ein Recht, das aus der höchsten Vogtei stammt (*supremum advocatiae*), sondern auch als das Recht des *Ordinarius*, also als ein bischöfliches Recht. Daraus leitet er daher auch das Recht der Visitation und das Strafrecht bei Verfehlungen ab. An dieser Auffassung konnten die Äbte nicht rütteln. In den praktischen Fällen hat sich dies nicht sonderlich ausgewirkt, denn der Erzbischof hat den Äbten immer das Recht der Visitation eingeräumt und nur in ganz wenigen Fällen hat das Consistorium eine Visitation vorgenommen, doch auch wieder nur in Fällen wirtschaftlicher Belange gleich in den ersten Jahren des 18. Jahrhunderts. Auf dieses erzbischöfliche Recht hat dann erst wieder Hieronymus Colledero zurückgegriffen. Doch hat sich dies in Plain kaum einmal unangenehm ausgewirkt, soweit es personelle Verordnungen betraf.

Hier im Fundationsbrief wurde auch für den Fall vorgesorgt, daß die Benediktiner von der Universität abgeschoben oder die Universität überhaupt aufgehoben würde. In diesem Fall fiel Maria Plain mit all seinem Besitz an die Abtei St. Peter, die sie zu allen Bedingungen und Verpflichtungen übernehmen solle.

Als Zeugen dieses Briefes fungierten auch die Domherren als Vertreter des Domkapitels, das auch seine Zustimmung zu diesem Vertrag zu geben hatte, der Dompropst Johannes Graf von Lodron, der Dekan Wilhelm von Fürstenberg und der Senior des Kapitels Johannes Theoderich Graf von Muggenthal.

Da mit diesem Stiftungsbrief Plain der Universität incorporiert war, mußte jetzt das gesamte Vermögen in die Verwaltung der Universität auch rechtlich übergeben werden. Die bisherigen Verwalter, der Pfleger von Neuhaus und der Pfarrer von Bergheim übergaben daher am 31. April 1677 die Barschaft von 421 fl 42 kr, alle Rechnungen, Gewährbriefe, welche die beiden Höfe Plain und Hofstätt betrafen, neun salzburgische Landschaftsschuldbriefe über 11 000 fl und 35 andere Schuldbriefe in die Hände der Universitätsvertreter, dem Rektor Benedikt Pettschacher, dem Abt Edmund von St. Peter und dem Superior P. Bernhard Waibel⁴².

3. Rückkehr des Gnadenbildes

Erst jetzt, nachdem alle Voraussetzungen geschaffen waren für eine wirklich gute Betreuung der Wallfahrer, galt die Hauptsorge des Erzbischofs dem Wunsch, auch das Originalbild Maria Trost wiederum nach Salzburg zurückzubekommen. Wo es inzwischen geblieben, wußte damals in Salzburg niemand zu sagen. Darum wandte sich der Abt von Michaelbeuern, Michael

42) Brief des Const. vom 20. März 1677, AStP A 1143, S. 82/83.

Trometer, ein geborener Ottobeurer⁴³, der von Ottobeuren als Professor nach Salzburg entsendet worden war, an den Prior seines Heimatklosters Jakob Molitor mit der Bitte, nach dem verschollenen Bild zu forschen⁴⁴. Wir haben bereits früher über die Geschicke dieses Bildes in Schwaben berichtet. Es konnte daher sehr rasch in Erfahrung gebracht werden, daß sich das Bild in der Obhut des Augsburger Ordinariates befand.

So schrieb denn der Erzbischof Max Gandolph am 26. April 1676 dem Augsburger Weihbischof Kaspar Zeiller und bat um die Rückgabe des Bildes⁴⁵. „wiewollen Gott der Allmechtige durch der jeziger zeit am Plain alhier vorhandene alberaith canonizirte Unser Lieben Frauen Bild allen peregrinantes sehr grosse gnaden bezaigt, diesfahls auch an den Concurs und devotion khain mangl erscheint, habe ich doch zu hoffentlicher Vermehrung derselben niht allein meinen geistlichen Rath und Superiori dasselben P. Bernhardo Waibl erlaubt, dahin zu trachten und sich zu bewerben, damit jenes Bildt, welches vor disen angedachten Plain gestanden und diser andacht erster ursprung gewöst, folgens aber durch Rudolphen Grimming hinweckh und ins Bistumb Augspurg getragen worden, widerumben an sein vorige stöll gebracht werden möchte. Sonder ich hab auch vernennen, welcher massen so woll des herrn Bischofens zu Augspurg liebenden als herrn als der Herr von Vikariats amts wegen mir mit Überlassung gedachten gnaden Bildts zu gratificieren genaigt und erbietig seyn, dem Prälaten zu Weingarten, welcher als der Zeit allhiesiger Universitet Praeses ohne das zu derselben Visitation vermuethlich noch vor der hl. Pffingsten alhero khommen würd, requirieren lassen, das er in seiner durchraiss zu Augspurg mehr erwehtes Gnadenbildt übernehmen und mit sich hiehero bringen wolle. Ersueche demnach den herrn Weihbischofen hiemit freundlich, er geruehe jetzt gedachten Praelaten von Weingarten, obangezogenes Unser lieben Frauen Bild auf anmelden abzufolgen und mit zu geben, sich versicherent, daß ich die willfertigkeit in allen occasionen nach möglichkeit zuerwidern mich befeissen und dem herrn Weihbischofen hingögen alle angenehme reundtschaft und beliebige willfahung zuerweisen jederzeit sunders genaigt und beraith verbleiben werde. Datum Salzburg den 26. Aprillis anno 1676.“

Auf diese Bitte des Salzburger Erzbischofs übergab tatsächlich am 5. Mai 1676 der Augsburger Weihbischof Kaspar Zeiller in Gegenwart des Notars Ambrosius und der Zeugen P. Bonifaz Welzenmiller, des Ökonoms der Abtei St. Ulrich und Afra und des Philipp Reisslin das Originalbild dem Abt Roman Daniel von St. Ulrich, damit dieser für die Überbringung des Bildes nach Salzburg Sorge trage. Sinngemäß dem Willen des Briefes entsprechend bat er den Abt von Weingarten Alfons Stadelmayr das Bild auf seiner Visitationsreise nach Salzburg dem Fürsten zu übergeben⁴⁶.

43) M. Sattler, Collectaneen, S. 166.

44) Tagebuch des Abtes Amand, AStP-Hs A 54, S. 128.

45) AStP A 1143.

46) Brief des Abtes Roman an den Erzb. v. Salzburg v. 7. 5. 1676, ebd. AStP A 1143.

Warum sich das Augsburger Ordinariat so rasch entschloß, das Bild an Salzburg zu senden, kann wohl nur damit erklärt werden, daß der eigentliche Eigentümer Rudolph Grimming nicht mehr am Leben war und somit das Bild „herrenloses Gut“ war.

Am 16. Mai 1676 war das Bild bereits in Salzburg, der Erzbischof bedankte sich noch am gleichen Tage in einem Brief an den Augsburger Weihbischof⁴⁷. Für kurze Zeit bewahrte man es in der hochfürstlichen Residenz und übertrug es dann nach Maria Plain.

4. Das Dankfest

Aus dem bisher Gesehenen dürfen wir wohl mit Recht annehmen, daß Maria Plain eines der wirklichen Lieblingsprojekte des Erzbischofs Max Gandolph und seiner Familie gewesen war. 1677 konnte er mit innerer Befriedigung sein Werk als vollendet betrachten, Kirche und Kloster standen geordnet, die Wallfahrt war mit der Übernahme durch die Benediktiner gesichert, seine Universität hatte wie all die anderen Universitäten ein heiliges Zentrum (die Universitätskirche stand ja noch nicht). Und Max Gandolph wäre nicht das Kind seiner Zeit gewesen, die Barockzeit nicht barock, wenn er ein solches Ereignis, die Vollendung eines großen Werkes nicht auch durch eine weltliche Solemnität hätte feiern können. Nicht ganz entsprach es freilich seiner Zeit, die immer die ganze Öffentlichkeit in ihren Prunk und ihre Freude einbezog, aber dafür seinem Charakter, daß er diese Feierlichkeit im engen Kreis, sozusagen in der eigenen Familie genoß.

Am 12. Juli 1677 gab er ein solemne convivium auf dem Plain⁴⁸. Er tat es, damit er den Benediktinern seine Gunst bezeugen könne und damit nicht immer sie als Gäste bei ihm weilen müßten⁴⁹.

Zu dieser „Hausnudl-Mahlzeit“ auf dem Plain wurden Vertreter des Domkapitels eingeladen und alle Professoren der Universität, soweit sie während der Ferien in Salzburg weilten, natürlich auch die gesamte Obrigkeit von St. Peter, da dieses Kloster ja auch an der künftigen Verwaltung Plain einen erheblichen Anteil haben sollte. Von den Domherren waren anwesend Ernst Graf von Trautson, Joachim Albert von Leiblfing, Franz Gobert Graf von Rohan, Maximilian Graf von Scherffenberg, Wolf Jakob Baron von Leiblfing, Karl Christian Baron von Leiblfing als Gast, da er Domherr in Eichstätt war; von Seite der Universität waren erschienen der Rektor Benedikt Pettschacher, die Professoren Hermann Hermes, Johann Balthasar Braun, Johann B. Moser von der juristischen Fakultät, die Patres Heinrich Heinlein und Otto Aicher von der philosophischen und theologi-

47) Ebenda.

48) Nach dem Tagebuch des Abtes Edmund (AStP-Hs 56, S. 25) „den 12. dito (= Julii) hat Ihre hochfürstliche Gnaden auf dem Plain die Hausnudl gegeben und dazu eingeladen mich, etliche Domherren, den P. Rektor und die Professoren, dann von St. Peter den Prior, Subprior und den Kuchmeister“.

49) AStP A 1140.

schen Fakultät, als Gäste der Universität und des Ordens der Prior von St. Emmeram/Regensburg, P. Ignatius Trauner und sein Sekretär und Gehilfe P. Amand Leidreutter, weiter der praefectus scholae an der Universität P. Vitus Kaltengrauter und der Universitäts-Sekretär Otto Guzinger. Natürlich auch die Geistlichen von Plain, der Superior P. Bernhard Waibel, die Patres Quirin und Augustin Kendlinger. St. Peter war zugegen durch seinen Abt Edmund Sinhuber, durch seinen Prior P. Joseph Mezger, der ja auch damals an der Universität lehrte, durch den Subprior P. Joachim Stegbuecher, den Ökonomen und Küchenmeister P. Albert Schrenk von Notzing. Zum eigenen persönlichen Gefolge des Erzbischofs zählten noch sein Leibmedikus N. Mauer und sein Kammerherr Joseph von Kuenburg. Bereits am frühen Morgen des 12. Juli traf der Erzbischof in seinem Hofwagen unter Glockengeläute auf dem Berg ein, ihm folgten die anderen Hofwagen mit den Domherren, den Professoren der Universität und dem persönlichen Gefolge. Auf Wunsch des Erzbischofs hatte der Rektor die Hofmusiker eingeladen. Sie führten in der Kirche von 9–10.30 Uhr während der Messe ein Officium des hl. Johannes Qualbertus auf, dessen Feste gerade an diesem Tag gefeiert wurde. Nach der Messe erfreute sich der Landesfürst bei einem kleinen Spaziergang im Gespräch mit den Benediktinern ehe um 11 Uhr mit dem Festmahl begonnen wurde.

Das Festessen wurde von der Hofküche nach Maria Plain geschafft, die Hofmusik spielte dazu, deutsche und lateinische Lieder wurden gesungen, auch die verschiedenen Toaste ausgebracht⁵⁰. Es herrschte eine solche Fröhlichkeit, daß sich keiner der Hofleute erinnern konnte, den Erzbischof je so fröhlich gesehen zu haben, so berichtet der Chronist. Volle drei Stunden dauerte diese Fröhlichkeit, Geschenke wurden dabei ausgetauscht.

Den Abschluß bildete eine Andacht in der Kirche um 17 Uhr mit einer feierlichen Litanei, die wiederum von der Hofmusik gespielt wurde. Erst bei Sonnenuntergang kehrte der Landesfürst und die ganze Gesellschaft wieder in die Stadt zurück.

5. Die Gnadenbilder

Mit der Rückkehr des Originals hatte Plain nun zwei Gnadenbilder. Es darf jetzt nicht übersehen werden, daß beide echte Heilig-Bilder waren und schon lange verehrt wurden. Heilig-Bilder deswegen, weil das Originalbild durch seine wunderbare Errettung aus der Feuersbrunst von 1633, das andere, die Peret'sche Kopie durch die vielen Gebetserhörungen und durch das Wunder im Herbst 1653 (siehe oben) den Charakter einer besonderen Bindung und Verbindung mit Gott und Maria erhalten hatte. Seit 1676 wurde das Originalbild in der Kirche, das alte Wunderbild in der

50) Sie werden in A 1140 genau der Reihenfolge nach aufgezählt: der Erzbischof an den Abt von St. Peter zum Wohl des Kaisers, dann die Domherren auf das Wohl des Landesfürsten, der Erzbischof wiederum für einen Frieden (ut fiat pax), dann die Domherren auf den Erzbischof als den Gründer von Plain und dann stößt jeder mit jedem an.

Ursprungskapelle belassen. Es bedeutete für den damaligen Wallfahrer keineswegs ein seelisches Dilemma, wenn er sich an beide wandte. Doch auch das Originalbild sollte seine wunderbare Kraft an dieser Stätte in Plain beweisen⁵¹.

a) Das Wunder 1692

Der unbeschulte Karmelit Fr. Fridericus a Jesu hatte infolge eines Nervenschlages in Graz an einem Fuß eine Lähmung und die Verkürzung des Fußes „um vier Zwergfinger“ erlitten. Auf Befehl seines Oberen sollte er sich trotzdem nach Augsburg begeben. Dies schien ihm jedoch unmöglich und auch die Grazer Ärzte widerrieten. Trotzdem aber machte sich der Ordensmann im Gehorsam mühsam auf den Weg nach Augsburg. Bei der Durchreise verlobte er einen Besuch in Plain und kam tatsächlich am 25. Oktober 1692 zur Kirche. Was geschah, ist seinem eigenen Bericht zu entnehmen. Nach einem halbstündigem Gebet fiel er plötzlich zur Erde, wurde von anderen Pilgern aufgehoben und sah dann zu seinem eigenen Erstaunen, daß nicht nur seine Lähmung verschwunden, sondern auch sein verkürzter Fuß gerade und dem anderen gleichgestaltet gewesen war. In seinem Bericht schildert er am 17. November dies alles dem Consistorium und löst damit einen Wahrheitsprozeß um diese Heilung aus. Von Seite des Consistoriums gingen die Räte äußerst vorsichtig um, verboten zunächst dem Superior Joseph Drescher über diese ganze Sache zu reden oder gar zu predigen (28. November). Vom Grazer Oberen verlangte das Consistorium einen genauen Bericht über dessen Ordensbruder Fr. Fridericus (28. November). Der Bericht vom Prior langt erst nach längerer Zeit am 30. Dezember ein, offenbar hat man genaue Recherchen eigens noch eingezogen. Auch der Plainer Superior wird um eine genaue Schilderung gebeten über seine Beobachtungen (27. Februar 1693), selbst der Archidiakon in Graz muß nochmals genaueste Untersuchungen erheben über die Person des geheilten Ordensmannes, seine Umgebung usw. Wie genau es der Plainer Superior genommen hat, zeigt, daß er nach genauen Erhebungen erst am 6. April antworten kann und den Mesner Maximilian Dietrich sowie den Diener der Gräfin von Herberstein, geb. Gräfin von Thun, den Hans Georg Schmidt als Zeugen anführt. Ein scharfes Examen wurde nochmals in Graz am 17. Mai 1693 durchgeführt durch den Prior des Karmeliten-Klosters Fr. Sigismund a s. Hieronymo, durch den Subprior und Sektretär Fr. Gregor a Jesu et Maria und durch die Karmeliten Fr. Felix a s. Josepho und Fr. Optatus a s. Conrado. Hier wurde alles bestätigt, was die frühere Krankheit und die augenblickliche Gesundung betraf. Auch bei dieser Heilung verhielt sich das Consistorium sehr zurückhaltend, es verzeichnete bloß die Tatsache der Heilung ohne sie aber mit dem Terminus eines Wunders zu verbrämen.

51) Der genaue Bericht über das wunderbare Geschehen in CA — 6/14 M. Plain, Wunder.

Für Plain hatte diese Heilung aber noch eine entscheidende Bedeutung. Sie verbreitete nicht nur den Ruf Plains. Wichtiger war, daß Plain jetzt zwei wundertätige Bilder besaß, da nun auch das Originalbild seine Wunderkraft bewiesen hatte.

b) Übertragung in die Universitätskirche 1698

Es mußte also die Schwierigkeit auftauchen, was man denn mit zwei wundertätigen Gnadenbildern in ein und derselben Kirche denn beginnen sollte, die sich auch bildmäßig deckten. Nicht die Pilger hatten freilich irgendwelche Bedenken rechtlicher oder liturgischer Art, sondern die höheren geistlichen Stellen Salzburgs. Sie tauchten gerade zu einer Zeit auf, da man für die geplante neue Universitätskirche 1698 nicht nur einen religiösen Mittelpunkt und Anziehungspunkt suchte, sondern auch, und dies wird natürlich in allen Quellen verschwiegen, eine finanzielle Hilfe für den Kirchenbau. Bereits 1694 hatte Erzbischof Johannes Ernst Thun mit dem Bau nach den Plänen Fischers von Erlach begonnen, 1698 befand er sich also mitten im Baustadium. 13 Jahre Bauzeit, erst 1707 konnte die Kirche geweiht werden, zeigen deutlich, daß man um die wirtschaftlichen Mittel für den Bau sehr gerungen hat und auch heute weist die Kirche noch recht deutlich auf, daß die Mittel zur vollständigen Fertigstellung nicht gereicht haben.

Was lag näher als der Gedanke, nach einem religiösen Mittelpunkt zu suchen, mit dessen Hilfe man dann den Bau finanzieren konnte. Was lag also auch näher, als zu überlegen, ob man nicht eines der Bilder auf dem Plain in die Universitätskirche übertragen könnte, zumal sie ja ohnehin dieser Universität gehörten und man in Plain selber das Problem der beiden Wunderbilder in der einen Kirche mit einer eleganten Handbewegung bereinigen konnte. Mit einer möglich auch in der Stadt einsetzenden Wallfahrtsbewegung und deren Opfern konnte dem Kirchenbau wie auch der Universität noch leichter geholfen werden. Da sich aber, wie wir sehen werden, gerade die Universität gegen einen solchen Plan wehrte, konnte er nur aus Kreisen des Consistoriums, sehr wahrscheinlich auch vom Erzbischof selbst gekommen sein.

Im Juli/August 1698 gab Johann Ernst Thun den Auftrag⁵², das Originalbild von der Kirche in Plain zu entfernen („zu occultieren“), es aber noch in Plain aufzubewahren, bis es zu gegebener Zeit in die neue Universitätskirche übertragen werden könnte. Nach dem Bericht des Superiors haben die Wallfahrer auf dem Plain immer wieder nach dem Verbleib des Bildes gefragt, das in der Schatzkammer heimlich aufbewahrt werden mußte. Wie wir aus den Akten klar sehen, ist allen Stellen das Problem der Übertragung in die Universitätskirche sehr ernst auf dem Herzen gelegen, um letzte Entscheidungen hat man blutend gerungen, sowohl an der Universität wie auch am hochfürstlichen Hof; selbst der Erzbischof wagte nicht selbstherrliche Entscheidungen zu treffen, abgesehen von der der Einziehung des

52) CA — 6/14 M. Plain, Gnadenbild.

Bildes. Die Maßnahme dürfen wir als eine vorbeugende verstehen, um nach einer längeren Zeit des Nichtvorhandenseins dieses Bildes den Übergang in das neue Heim nicht so schmerzvoll zu gestalten.

Von Seite der Universität wies man immer wieder darauf hin, daß vor beiden Gnadenbildern Wunder geschehen wären und man keines von ihnen also an einen anderen Ort verbringen dürfte, zumal beide schon lange in Plain die Verehrung genossen. Die Translation würde bei den Pilgern einen größeren „discursus“ auslösen, die Wallfahrt auf den Plain würde dann abnehmen, vielleicht sogar ganz aufhören. Und dies sei aufgrund der Stiftungsurkunde sicherlich nicht im Sinn und Willen des Stiftererzbischofs. Den Prälaten schien es auch vom religiösen Standpunkt aus besser zu sein, beide Bilder in der gleichen Kirche zu verehren als sie in zwei so weit voneinander entfernt gelegenen Kirchen zu trennen. Sie hatten zu diesem Zweck bereits einen Plan durch einen M. Lorentz ausfertigen lassen. Das Originalbild sollte im Oratorium der Kirche aufgestellt werden, dort sollte auch ein Altar mit Meßlizenz erbaut werden. Bei der Visitation der Universität 1698 baten die Plainer Herren, daß das Gnadenbild jetzt wieder in die Kirche übertragen werden dürfe, man solle es auf dem Hochaltar aufstellen. Verschiedene andere Pläne wurden ebenfalls erwogen, wie man beide Bilder in der Wallfahrtskirche unterbringen könnte, es scheint, daß zunächst selbst der Erzbischof dem einen oder anderen Plan nähergetreten ist. Das Originalbild sollte entweder über dem Eingang in die Kirche unter der Orgel angebracht sein oder aber über der Sakristei auf der Epistelseite. Keines ist indes dann verwirklicht worden, weil der Erzbischof dann doch an seinen Plan festgehalten hatte, das Originalbild in die Universitätskirche zu versetzen.

Von Seite der Befürworter dieses Planes wurde damals auch gesagt, daß auf diese Weise auch alte Menschen eine Wallfahrt zur Plainer Mutter Gottes machen könnten, die doch sonst niemals auf den Plainberg hinaufpilgern konnten. Aber es sprach gegen die Übertragung des Bildes das Eigentumsrecht der Plainerkirche, die jahrzehntelange Verehrung der Bilder auf dem Plain und das bereits erwähnte zu befürchtende Ärgernis sowie die Minderung der Wallfahrt. Ein letztes Argument wurde schließlich noch in die Auseinandersetzung geworfen von Seite der Universität, daß das Plainer Gnadenbild thematisch gar nicht in diese Kirche passe, die Kirche sei der unbefleckten Empfängnis geweiht dagegen betone das Marienbild Plains die Mutterschaft Mariens! Eine entscheidende Rolle hat aber dieses Argument nicht gespielt.

An dieser Stelle müssen wir überhaupt feststellen, daß die Wallfahrt sich in keiner Weise auf die Denkart der Universität ausgewirkt hat. Von Anbeginn an war die Schule auf das Geheimnis der unbefleckten Empfängnis Mariens ausgerichtet, bei keinem der Professoren finden wir in seinen Lehrsätzen einen Hinweis auf Plain. Sicher hängt diese Tatsache auch mit dem Umstand zusammen, daß keiner der Plainer Herren Bedeutendes auf dem Gebiet der Wissenschaft aufzuweisen hatte und oben in Plain noch geschaffen hat. Professoren, die solches geleistet hatten und emeritiert wurden, fanden daheim in ihren Abteien gewichtige Verwendung.

In den harten Auseinandersetzungen um die Übertragung des Plainbildes in die Universitätskirche stellte der Fürst aber bald seine eigene Position fest, als er sich für diese Übertragung entschied. Offensichtlich, um sich eine Rückendeckung zu sichern, wollte er seinen Plan mit Hilfe einer römischen Genehmigung ausführen. Er wandte sich daher an die Congregatio s. Rituum und erbat über Dr. Dionyus de Ruyte und den salzburgischen Vertreter Dr. Johannes Wenzl eine Resolution für die Transferierung eines der beiden Bilder. Überraschenderweise rät aber de Ruyte am 27. Februar 1699 vom Plane ab, ohne allerdings Gründe anzugeben. Nun gab der Erzbischof in seinem Schreiben vom 30. März 1699 die Frage zur Entscheidung nach Rom, ob es angängig sei, zwei gleiche Gnadenbilder in derselben Kirche zu verehren. Es war sicherlich gar nicht zu erwarten, daß Rom auf eine solche zwiespältige Frage antworten würde. Möglicherweise hat eine solche Fragestellung die Antwort Roms auch beeinflußt, die dann negativ gegeben wurde. Dr. Wenzl teilte im April 1699 aus Rom mit, daß nach einer Besprechung mit dem Sektretär der Congregatio s. Rituum von dieser eine Resolution in forma authentica gar nicht zu erhoffen sei.

Inzwischen hatte auch in Salzburg der Superior in Plain immer wieder an das Consistorium die Bitte gerichtet, das Originalbild wieder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (27. Februar 1699), dieselbe Bitte stellte der Rektor im März 1699. Endlich gab auch das Consistorium teilweise nach. Ein vorläufiger Entscheid befahl, das Bild weiter am verborgenen Ort zu halten, vornehmen Personen konnte es jedoch zur Besichtigung und zur Verehrung gezeigt werden, wenn diese es wünschten. Es war auch das letzte Wort, das in dieser Angelegenheit gesprochen wurde. Der Landesfürst wollte keine selbstherrliche Entscheidung treffen und so blieb das Bild, wenn auch verborgen, so doch auf dem Plain. Zeitweise wurde es in der Schatzkammer aufbewahrt, dann in einem „ganz gewöhnlichen Zimmer“, zuletzt wieder in die Schatzkammer und in das anschließende Oratorium gebracht. Hier verblieb es bis 1732. Mit der Wegnahme des Bildes aus der Kirche war ein Niedergang der Wallfahrt verbunden, berichtet der Chronist.

c) Übertragung in die Wallfahrtskirche 1732

In den Jahren 1731/2 begann in Salzburg der Kampf gegen die Protestanten, der 1732 mit deren Austreibung aus Salzburg endete. Er mußte oder sollte aber auch eine Intensivierung des religiösen katholischen Lebens bringen. Einer der Schritte zu einer solchen war natürlich auch die besondere Betonung des marianischen Kultes, wie sie schon in der Gegenreformation glänzende Erfolge erzielt hatte. Diese Situation wurde sofort auch von Plain genützt. Am 21. Juli 1732 sandte der Superior Gregor Horner⁵³ eine Bittschrift an den Erzbischof Leopold Anton Frh. von Firmian (1727–1744),

53) M. Sattler, Collectaneen, S. 304. Er war ein großer Marienverehrer. Als Rektor ließ er in der Universitätskirche auf jedem Altar ein Marienbild der berühmtesten Marienorte wie Einsiedeln, Mariazell, Ettal, Montserrat und andere anbringen.

das Originalbild aus der Schatzkammer wieder in die Kirche übertragen zu dürfen und auf den Hochaltar aufzustellen⁵⁴. Weiten Kreisen sollte jetzt die Verehrung ermöglicht werden. Der Weg zur oberen Kapelle (Oratorium) sei zu eng, ein Zutritt kaum möglich, die Zahl der Wallfahrer vermehre sich ständig und bei dieser Menge könne keiner von ihnen zum Originalbild gelangen. Die Leute selbst wünschten die Übertragung in die Kirche recht angelegentlich. Dazu kam, daß im Oratorium der Besuch der Messe ungemain erschwert war. Würde man in der Kapelle aber die Messen halten, würde beim höchsten Gut wieder keine Messe gefeiert werden. Und nur in der Kirche müßten diese Messen überhaupt würdig gefeiert werden können. Auch könnten im Oratorium praktisch nur die Plainer Geistlichen die Messen feiern, nicht aber die Bischöfe und die Domherren, doch auch sie wollten vor dem Gnadenbild ihre Messe halten wollen. Schlau genug verstand es Horner auch, den Erzbischof selbst in seine Gedankengänge einzuspannen, wenn er zu verstehen gab, daß unter den augenblicklichen Zuständen auch der Erzbischof seine Andacht entweder vor dem Allerheiligsten ohne Gnadenbild oder aber vor dem Gnadenbild ohne das Allerheiligste verrichten müsse. Ein nicht zu übersehendes Argument blieb auch der Hinweis, daß die Wallfahrt durch eine Übertragung in die Öffentlichkeit gewinnen werde. Auf seine Vorstellungen hin und in den Wunsch, das religiöse Leben doch in jeder Weise zu heben, bewilligte schließlich ohne viel Schwierigkeiten auch das Consistorium die Übertragung des Gnadenbildes in die Kirche.

Der Erzbischof selbst bestimmte den Termin. Er sollte vorher in feierlicher Weise allerorten verkündet werden. Das Fest Mariä Geburt, 8. September für die Translation entsprach auch thematisch dem Sinn des Festgedankens und dem Sinn der Zeit. Der Erzbischof selbst erbot sich, die Übertragung auszuführen, die Professoren nahmen an der Feier in epimode doctorali teil. Nach der Predigt und dem Amt holte ein Diakon das Bild von der oberen Kapelle ab und stellte es auf den Hochaltar, wo es der Erzbischof inszenierte und dann in feierlicher Prozession um Kirche und Kloster trug. Währenddessen führten die Musiker in der Kirche die lauretanische Litanei auf, worauf vom Volk der Rosenkranz gebetet wurde. Unter Böllerschießen, Glockengeläute und dem Singen des Te Deum endete die Feier. Nach jahrelangem Ringen war damit das Bild wieder in die Kirche zurückgekehrt.

d) Krönung 1751

Widrigen politischen Umständen des Landes nach dem Tod des Erzbischofs Leopold Anton von Firmian († 22. Oktober 1744) verdankt 20 Jahre später dieses Bild seine Krönung. Im Krieg zwischen Preußen und Österreich sicherten österreichische Truppen Stadt und Land Salzburg⁵⁵. Karl VII. erhob schwere Einwendungen gegen die Wahl, da durch den

54) CA — 6/14 M. Plain. Gnadenbild.

55) Fr. Martin, Salzburgs Fürsten in der Barockzeit, S. 198 f.

Krieg keine rechtzeitige Verständigung an ihm erfolgt war und er seinen Bruder Theodor, Bischof von Lüttich, Freising und Regensburg als salzburgischen Erzbischof wünschte. Bei der Wahl selbst kam es zu inneren Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Kandidaten, mit einem Wort in dieser verzweifelten Situation gelobte das Domkapitel einen öffentlichen Dank und die Krönung des Marienbildes auf dem Plain⁵⁶, wenn die Schwierigkeiten in Frieden behoben werden könnten. Durch den Verzicht des Kardinals Lamberg, Bischofs von Passau auf den erzbischöflichen Stuhl, konnte Jakob Ernst von Liechtenstein die salzburgische Mitra erlangen im Jänner 1745. Um den Dank abzustatten und das Versprechen einzulösen, hatte das Domkapitel die Kronen für das Bild in Rom bestellt. Man wartete lange auf die Rückkehr des salzburgischen Agenten abbate Grivelli aus Rom, der das Promotoriale erreichen sollte. Da der neue Erzbischof es keineswegs eilig mit der Einlösung des Gelöbnisses hatte, mußte ihn das Domkapitel in einem Schreiben vom 22. November 1746 daran erinnern. Liechtenstein erklärt sich denn auch sogleich bereit, die Krönung vorzunehmen, sobald die Kronen aus Rom gekommen sein würden⁵⁷. Doch verzögerte sich aus uns unbekanten Gründen nach den Berichten des salzburgischen Agenten vom 28. Jänner und 4. Februar 1747, obwohl der Erzbischof selbst einen Brief in dieser Angelegenheit an Benedikt XIV. gerichtet hatte. Doch war alles, was zunächst zu erreichen war, die Gewährung eines vollkommenen Ablasses am 1. Februar 1747. Noch im gleichen Jahr starb der Erzbischof (12. Juni 1747), dadurch verzögerte sich abermals die Krönung. Der neue Landesfürst Andreas Jakob Graf von Dietrichstein (1747–1753) führte nach langem Drängen in Rom das alte Versprechen doch zu einem guten Ende. Noch 1751 kamen die Bullen aus Rom. Der Erzbischof selbst bestimmte den Tag der Krönung und vollzog am 4. Juli, dem 4. Sonntag nach Pfingsten die Krönung in eigener Person⁵⁸. Dieser Tag der Krönung wurde von da ab immer feierlich in Plain begangen. Für diesen Tag bat die Plainer Geistlichkeit am 4. Mai 1753 den Erzbischof auch um Vermittlung eines vollkommenen Ablasses. Diese Bitte wurde am gleichen Tag noch dem salzburgischen Agenten in Rom zugeleitet und tatsächlich bereits am 7. Juni 1753 vom Papst erfüllt.

In diesem Zusammenhange mit der Krönung des Bildes im Jahre 1751 soll hier noch auf jenes Problem hingewiesen werden, mit dem sich die Kunsthistoriker jetzt erst neu befassen; auf die Frage, ob das Gnadenbild nicht bereits vor der Krönung 1751 schon gekrönt war. Einer der alten Stiche, der in seiner Selbstbezeichnung bei der Legende das Jahr 1678 aufweist, von einem unbekanntem Meister verfertigt worden ist, zeigt die bekrönten Häupter der Mutter und des Kindes. Verweist uns der Künstler auf eine Wirklichkeit, von der wir sonst nichts wissen, oder nur auf den Wunsch des Herstellers oder seiner Zeit?

56) CA — 6/14 M. Plain, Gnadenbild.

57) Schreiben des Consist. vom 23. Dez. 1746 an den Superior Plazidus Böckhn.

58) Das Krönungszeremoniell liegt vor in AStP A 1149.

Für eine vorzeitige Krönung spricht nicht viel. Einmal das besagte Bild, dessen Künstler wir nicht kennen und auch nicht die tatsächliche Zeit der Arbeit. Dann noch ein kleiner Hinweis auf die Gabe eines kaiserlichen Krönleins durch eine Angehörige der Familie Kuenburg. Der Hinweis dieser Gabe des einzigen Stückes, also eines einzigen „Krönleins“ läßt leider keine weiteren Schlüsse auf die Art des Krönchens zu, wieso es eine kaiserliche war; jeder weitere Hinweis zum Bild selbst fehlt. Man hat aufmerksam gemacht, daß auch die Marienstatue über dem Portal an der Außenmauer gekrönt ist und die Statue sicherlich aus der Zeit der Erbauung der Kirche, also von 1674 stammt. Aber hier handelt es sich um die hehre Frau, die bereits in den Himmel Aufgefahrene, der die Kirche geweiht ist; als Herrin des Himmels steht ihr die Krone zu, das Thema des Gnadenbildes zeigt uns eine andere Welt.

Was gegen die vorzeitige Krönung spricht, hat mehr Gewicht und Bedeutung. Einmal hören wir von einer Krönung vor 1751 niemals etwas. Man hätte doch sicherlich ein solches Fest gerade damals richtig gefeiert und jene Tage verstanden zu feiern. Wichtiger noch, daß sich kein anderes Bild mehr gekrönt vorfindet, obwohl wir mehrere Bilder aus jenen ersten Tagen haben, so das Bild des Bruderschaftsbuches von 1681, das der Maler ganz sicher bekrönt gezeigt hätte, wenn es bekrönt gewesen wäre. Eine so bedeutende Schenkung zweier Kronen von Wert wäre in den Motiv-Aufzeichnungen sicherlich nicht unerwähnt geblieben. Weiters: Krönungen bedurften irgendeines besonderen Anlasses. Wir finden keinen solchen besonderen Anlaß in jenen ersten Tagen. Möglicherweise hätte man auch thematische Schwierigkeiten gehabt, eine Mutter vom Trost zu krönen, die sich hier gar nicht als die hehre hohe erhabene Frau, sondern in ihrer mütterlichen Fürsorge um das Kind zeigt.

Die höhere Wahrscheinlichkeit spricht demnach wohl gegen eine vorzeitige Krönung. Der besagte Stich mag doch in eine spätere Zeit zu setzen sein, wobei keineswegs der Hinweis auf die Legende zur Ursprungszeit die Jahreszahl 1678 rechtfertigen könnte.

5. Jubiläum 1774

Die erste Jahrhundertfeier 1774 fiel bereits in die recht aufgeklärte Zeit des Erzbischofs Hieronymus Colleredo. Wie alles bei ihm brauchte es auch einer besonderen Genehmigung, dieses Jahrhundert-Jubiläum der Kirchweihe in Plain zu feiern. Hieronymus gestattete eine solche Feier, aber sie sollte ausdrücklich nur eine kleine Danksagungs-Solemnität sein. Auf Wunsch des Superiors wurde das Fest durch eine Oktav gehalten. Benedikt XIV. gewährte zu diesem Fest am 22. April 1774 einen vollkommenen Ablass.

In einer eigenen Druckschrift wurden Predigten, Messen und Andachten als Aufruf zur regen Teilnahme bekanntgegeben, die Predigten später als eigenes Druckwerk in Salzburg bei Franz Prodinger herausgebracht. Zu dieser Feier, die sich vom Samstag 13. August bis Sonntag 21. August erstreckte, wurden wegen des zahlreichen Besuches auch zusätzliche Hilfs-

seelsorger aus St. Peter hinzugezogen. Neben dem Superior P. Gebhard Geist aus Admont waren in Plain noch P. Beda Hübner von St. Peter, P. Marinus aus Rott und P. Ulrich von Fultenbach die ordinarii Seelsorger, zu ihnen stießen in dieser Woche die PP. Benedikt Ludwig von St. Peter und Gregor Socher von Mondsee. Trotz des Gebotes der Einfachheit war die Kirche „decentissime“ geschmückt, wie es Abt Beda Seeauer von St. Peter in seinem Tagebuch (vgl. Abb. 31) ausdrückte^{58a}, eine Triumphpforte beim Eingang der Kirche stellte die wichtigsten historischen Geschehnisse um das Gnadenbild auch bildlich den Besuchern vor Augen.

Das kirchliche Programm sah täglich vormittag Predigt und Amt und nachmittag Rosenkranz und Litanei vor. Und so überblickten wir das gesamte Programm:

Samstag, 13. August, Vorabend des Festes:

16.30 Uhr Einleitungspredigt des P. Beda Hübner zum Jubiläum über die Gewinnung des Ablasses und über die Feier. Die Litanei selbst hielt dann der Bischof von Passau Karl Graf von Firmian.

Sonntag, 14. August:

Der Erzbischof Hieronymus Colleredo hielt um 7.30 Uhr eine Messe, darauf folgte die Predigt des Consistorialrates und Pfarrers von Berghheim Gartmeier. Das feierliche Amt zelebrierte der Bischof von Passau.

Montag, 15. August:

Nach der Predigt des Theatiners P. Joseph Koller feiert der salzburgische Domherr Joseph Graf von Strasoldo das Amt.

Dienstag, 16. August:

Es predigte der Prior der Augustiner von Mülln P. Heinrich Mezger, das Amt zelebrierte Johann Nep. von Starhemberg.

Mittwoch, 17. August:

Die Predigt hielt der Franziskaner P. Jucundinus Muzner, das feierliche Hochamt der salzburgische Domherr Vinzenz Graf von Schrattenbach.

Donnerstag, 18. August:

Der Abt von Michaelbeuern Anton Moser feierte das Amt. Er war in den Jahren 1764–1776 selbst Superior in Plain gewesen.

Freitag, 19. August:

Nach der Predigt des Kapuziners P. Johannes Bapt. zelebrierte das Amt der resignierte Abt Benedikt Pacher aus Ettal, der seit 1759 in St. Peter lebte.

Samstag, 20. August:

Der Universitätsprediger P. Edmund Radler hält diesmal die Predigt, der Direktor des Consistoriums Joseph Mayr das Amt.

Sonntag, 21. August:

Der Abschluß ist St. Peter vorbehalten, der Abt als ständiger Assistent der Universität vertritt an diesem Tag die Benediktiner-Universität. Der Kanzler dieser Hochschule P. Rupert Guthrat predigt, Abt Beda Seeauer zelebriert. Nachmittags fand der feierliche Abschluß der Jahrhundertfeier statt. Um 16 Uhr predigte P. Modest Schmetterer, anschließend hielt der Abt um 17

58a) AStP — Hs A 61, p. 67.

Uhr die Litanei und die Prozession außerhalb der Kirche, zu der sehr viel Volk zusammengeströmt war. Den Abschluß bildete das feierliche Te Deum.

Bemerkenswert mußte damals jedem scheinen, daß der Erzbischof Hieronymus Colledero nicht nur am Sonntag seine zwar stille Messe in Plain zelebriert hatte, sondern daß er sich auch am Vorabend zur Einleitung der Jubelfeier eingefunden hatte. In Begleitung des Kanonikers Star(h)enberg kam er am Vorabend schon zur Predigt und zur Litanei.

In seinem Tagebuch erwähnt Abt Beda auch die rege Beteiligung des Volkes an diesem Jubiläum; man sagte, daß in dieser Woche ca. 40 000 Kommunionen in Plain und in der Stadt gespendet worden seien. Er mußte allerdings auch berichten, daß die Kosten dieses Jubiläums beachtenswert (*considerabiles*) gewesen seien, aber durch die Pilger wären sehr viel Opfer gebracht worden. Aber vom Landesfürsten wurde nicht bekannt, daß er auch nur einen Gulden gespendet hätte“.

B) KIRCHLICHE VERWALTUNG

Marianische Gnadenstätten bringen mit dem ständigen Zustrom von Wallfahrern auch einen ständigen Strom des Gebetes und des Segens. Lebendige Christen suchten daher von jeher sich in diesen Gnadenstrom des Segens einzubinden. Sie taten dies einerseits durch die Opfergaben, andererseits durch die Aufnahme in die dort bestehende Bruderschaft, und auch durch die Stiftung von Andachten und vor allem von Messen.

I. Stiftungen

a) Meßstiftungen

Meßstiftungen dienten in erster Linie dem eigenen Seelenheil und den der eigenen Familie, vor allem für eine Zeit, da man nach seinem Tod nichts mehr für sich tun konnte. Zudem war man gerade an den Wallfahrtsorten sicher, daß dieses immerwährende Gebet und Meßopfer durch die Ordensgemeinschaft auch gehalten werden konnte.

Die erste dieser Stiftungen blieb natürlich dem Stifter Max Gandolph vorbehalten, er hat sie ja in seinem Stiftungsbrief verlangt, wenn sie auch in seiner ersten Forderung in dieser Größe von den Äbten nicht versprochen werden konnte. Diese *Stiftermesse* für sich und seine kuenburgische Familie sollte ja zunächst in einer täglichen Messe für alle Zeit des Bestehens dieser Wallfahrtsstätte bestehen. Dies war damals nicht durchzuführen, da es in Plain nur 2 Geistliche gab. Das Präsidium einigte sich dann, daß wöchentlich 2 Messen gefeiert werden sollten, eine für den Erzbischof und die andere für seine Familie. Dazu kam noch alljährlich das *Stifteramt* an einem der letzten Tage im Monat Mai. Es war ein levitiertes Seelenamt (Requiem) zu halten, wobei während des Amtes noch vier Messen zu zelebrieren waren. Pflicht des Superiors war es, zu Beginn des Monats Mai, mit dem Rektor einen bestimmten Tag festzulegen, ihn um die Abhaltung des Amtes zu

bitten und für die vier Messen vier Professoren zu suchen. Wenn auch manchmal der Abt von St. Peter dieses Requiem dann hielt⁵⁹, war dies im allgemeinen die Pflicht des Rektors. Den Professoren wurden die Stipendien dieser Messen eigens gereicht. Auch die Familie Kuenburg mußte durch den Superior zum Erscheinen an diesem Stifteramt „ad chorum et forum“, also zu Amt und Tisch eingeladen werden. Angehörige dieser Familie sind denn auch immer erschienen mit Ausnahme der Jahre 1804–1806. Als Leviten fungierten zwei Patres der Plainer Geistlichkeit, den Chor und die Musik besorgten die Musiker ex collegio, denen der bestimmte Tag durch den Plainer Mesner anzusagen war. Selbst die Ausschmückung des Altares war genau vorgeschrieben. Der Hochaltar mußte mit einem schwarzen Antependium, auf dem ein Totenkopf gemalt war, verhängen werden, sechs silberne Leuchter und ein gelbes Kreuz schmückten den Altartisch. Vor dem Hochaltar wurde eine Tumba („castrum doloris“) mit den Insignien des Stifters aufgestellt, die beiden ersten Stühle in der Kirche mit einem schwarzen Tuch überzogen. Das Requiem war durch alle Zeiten auf 9 Uhr angesetzt.

Nicht so feierlich gestalteten sich die anderen Stiftungen. Die älteste nach der Stiftermesse ist sicherlich die *Stadelmayr-Stiftung*⁶⁰. Frau Maria Stadelmayr stiftete am 9. November 1672 drei jährliche Messen⁶¹ und gab dafür ein Haus im Kai, „das Risthaus genannt im Kai der Glogg gegenüber“. 1673 bestätigte der Präses Abt Plazidus Hiebler von Lambach die Schenkung. Das Haus wurde jedoch bereits 1674 für 3000 fl verkauft an einen Franz Kimpfner, da man das Geld notwendig für den Bau der Klostergebäude benötigte. Die drei Messen wurden über das Jahr hin verteilt, am 22. Mai für den verstorbenen Gatten, am 1. und 2. September für die Frau selber.

Der wirtschaftlichen Hilfe des Klosterbaues diente auch die weitere Stiftung, die *Sandhoffer-Stiftung*. 1678 errichtete Maria Sandhoffer die Jahresmesse für ihre Eltern Jakob und Barbara Haider. Vater Jakob war Schmid und arbeitete am Klosterbau mit; man scheint ihm aber aus uns nicht bekannten Gründen das Gehalt nicht gezahlt zu haben. Für die Schuld von 200 fl stiftete die Tochter nun diese vier Messen, von denen in jedem Quatember eine zu lesen war.

In das gleiche Jahr fällt auch die *Muggenthaler-Stiftung* 1678. Karl Ferdinand Frh. v. Muggenthal war salzburgischer Domherr seit 1638 und verfügte in seinem Testament am 23. Dezember 1678 die Vergabe von 1000 fl an Plain für seine Stiftung von vier Messen. Sie waren ebenfalls im Quatember zu feiern, die beiden ersten als Requiem, die dritte als Motivmesse vom Allerheiligsten und die vierte als Motivmesse zu Ehren der Mutter Gottes. Was mit dem Kapital von 1000 fl geschah, wußte der Superior P. Pe-

59) Siehe die Tagebücher der Äbte, z. B. 25. Mai 1677 (Hs A 56 f. 24^v).

60) Es sei nur hingewiesen, daß auch der damalige Rektor Stadelmayr geheißten hat. Es ist aber nicht zu eruieren, ob irgendwelche verwandtschaftliche Beziehungen zwischen ihnen bestanden. Stadelmayr wurde 1610 in Innsbruck geboren und ist 1625 in Weingarten ins Kloster getreten.

61) Über die Stufenmessen handelt AStP A 1143, S. 126–131.

trus Wohlgeschaffn bereits 1710 nicht mehr anzugeben. Man muß vermuten, daß es sogleich für den Bau der Klostergebäude verwendet worden war.

Wenig später finden wir die *Pflanzmann-Stiftung*. Der hochfürstliche Kammerrat Felix Pflanzmann erbat für eine Gabe von 100 fl zwei Jahresmessen, vom Meßstipendium sollten jedesmal dem Mesner und den Ministranten 23 kr verabreicht werden. Dazu bestellte 1738 die Gastwirtin in Salzburg Clara Pflanzmann noch vor ihrem Tode für 70 fl eine zusätzliche Jahresmesse. Der Jahrtag wurde in Plain am 30. Mai in halbfeierlicher Form gehalten; es wurde ein Requiem und eine Motivmesse für die Verstorbenen der Familie aber ohne Musik gehalten. Der Familie wurde vorher der Tag eigens angekündigt und vor der Messe dreimal mit allen Glocken geläutet.

Die *Bock'sche Stiftung* gründete 1695 der Pflegerwalter der Herrschaft Wartenfels und Thalgau Joseph Bock (Pock). Er erlegt 140 fl und erhielt die Zusicherung von 4 Messen an den Freitagen und in der Fastenzeit. Der kirchlichen Zeit entsprechend sollten die beiden ersten Messen zu Ehren des Leidens Christi für die Angehörigen der Familie Bock, die dritte zu Ehren des Leidens und Todes Christi für ihn selber und seine Gattin und schließlich die letzte zu Ehren der sieben Schmerzen Mariä ebenfalls für ihn und seine Frau am Grabe Christi auf dem Kalvarienberg gelesen werden.

Die *Parhuber-Stiftung* geht auf die salzburgische Weingastgeberin Klara Parhuber zurück. Ihre Erben gaben am 5. Dezember 1737 zu den bereits gestifteten 50 fl noch 20 fl hinzu. Die Jahresmesse konnte zu einer beliebigen Zeit in Plain gehalten werden. Das Geld wurde beim salzburgischen Gastwirt Reischl Georg in Viehhausen zu einem Satz von 4 Prozent angelegt.

Maria Cordula von Cammerlohr, geb. von Lebenheim, stiftete am 5. Dezember 1736 bzw. 1. Jänner 1737 die *Kammerlohr-Stiftung*. Gegen eine Gabe von 500 fl mußten 10 Jahresmessen gelesen werden, bestimmte Termine wurden aber nicht verlangt. Auch dieses Geld wurde zu einem Teil beim schon genannten Georg Reischl in Viehhausen angelegt, der übrige Teil dem Wirt Matthias Reitbacher an der oberen Leiten am Heuberg zu 4 Prozent anvertraut.

Die *Kirchner-Stiftung* bestand aus einer Jahresmesse, welche der Gerichtsdieners des salzburgischen Stadtgerichtes Lorenz Kirchner am 29. September 1761 für 50 fl errichtete. Die Messe wurde immer am 29. September oder 30. September gefeiert. Das Geld lag auf dem Kramerhaus in Plain.

Im gleichen Jahr erhielt am 31. Dezember 1761 Karl Wilhelm Jakob Freiherr von Meurer die *Meurer-Messe*; am 4. November gab er für diese 300 fl.

Die *Kolb-Stiftung* können wir heute nicht mehr auf ein bestimmtes Jahr fixieren, auch sonst fehlen nähere Bestimmungen, die Messe wurde alljährlich Ende Oktober gehalten.

Die *Atzenbichler-Stiftung* verpflichtete zu 2 Messen in der Zeit um Maria Lichtmeß, zur selben Zeit mußten auch die *Steiger'schen Messen* gehalten werden, drei Messen im Februar. N. Steiger war Kaffee-Sieder

in Salzburg und hatte dafür am 28. Februar 1760 150 fl gestiftet. Das Geld war in Kremsmünster angelegt worden.

Joseph Reiner stiftete seine *Reiner-Stiftung*, eine Messe am 19. März in einem uns nicht mehr bekannten Jahr. Die 50 fl wurden am Kramerhaus in Plain angelegt.

Die *Lang-Stiftung* bildete die letzte Stiftung in der Universitätszeit Plains. Adam Lang verpflichtete 1806 Plain zur Feier einer Messe zu gelegener Zeit für sich und seine Gemahlin. Der Rektor Johannes Hofer mußte die 50 fl an der Landschaftskasse anlegen.

Die andere Möglichkeit, Andachten zu stiften, ist nur ein einzigesmal in dieser Periode genützt worden. 1757 stiftete Frau Cäcilia Görlich, geb. Hartensteiner, eine *Rosenkranz-Andacht* an allen Muttergottes-Festen, an denen keine musikalische Litanei aufgeführt wurde. Um 15 Uhr wurde vor ausgesetztem Ciborium der Rosenkranz gebetet und nach der Litanei der Segen gegeben.

b) Allgemeine Stiftungen

Hat man sich durch die Meßstiftungen des ewigen Seelenheils zu versichern versucht, so hat man als besonderen Dank für einen Gnadenerweis durch die verschiedensten Gaben und Opfer seine Verpflichtung gelöst. Diese Gaben reichten vom Schmuck der Kirche, deren Ausstattung bis zur schlichten Gabe einer einfachen Votivtafel.

Solche Dankesbezeichnungen in der einfachsten Form werden in Plain schon im Dezember 1652 gespendet; Wachskerzen, Wachsköpfe usw., auch Votivtafeln in dem Augenblick, da die erste Kapelle erbaut wurde. Eine gesonderte Aufzeichnung aller wertvolleren Geschenke beginnt in dem Augenblick, als die große Kirche erstand und sie aller Kräfte zu ihrer Ausstattung und Ausschmückung bedurfte, also seit dem Jahre 1672. Diese Aufzeichnung läßt sich dann, von wenigen Lücken abgesehen, bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts verfolgen. Es ist die „Güldene Gnadenverfassung oder ewig denkwürdiges Stüfft- und OpfferBuech unser lieben Frawn Gottshaus MARIAE Trost am Plain, worinnen alle Guethätter und Guethätterin von anno 1672 an . . . zu finden“⁶². Einleitend heißt es hier, daß die Benediktiner am 2. 2. 1672 ihre erste Wohnung bezogen haben und daher der Bergheimer Pfarrer Johann Millauer und der Neuhauser Pfleger Johann Rupert Rottmayr am 17. Februar 1672 ihnen alle Opfer von Gold, Silber und Wachs (omnia donaria ex auro argento et cera) übergeben haben. Da schon vorher vom 12. Februar die Schlüssel mit den Hausgeräten und den Kirchengewerten (sacra suppelectilia) übergeben worden

62) Das Buch wird ohne besondere Signatur in Plain aufbewahrt. Die erste Hand schreibt bis zum 24. März 1696 (3. Abt., S. 19), am 15. April beginnt eine zweite Hand zu schreiben. Sie kann nicht vom Superior stammen, der Wechsel im Superiorat ist bereits 1695 eingetreten. Da wir von anderen Plainern Geistlichen keine Schriften besitzen, ist eine Identifizierung kaum möglich. In einem eigenen Nachtrag werden Ergänzungen noch bis 1905 geführt.

waren, kann es sich also nur um die Opfergaben der Wallfahrer handeln. Man benötigte zu dieser Übergabe gleich zwei volle Tage. Da man nun einmal ein erstes Inventar besaß, führte man alle weiteren Geschenke in echt benediktinischer Weise in diese Listen ein.

Einen tiefen Einblick in die Zeit und in das soziale Gefüge dieser Zeit erhält man beim Durchblättern dieses Bandes. Von Anbeginn wurden die Geber in die drei Klassen des salzburgischen Hochadels, des niederen Adels und des Volkes aufgeteilt. Die bei jeder Abteilung einführenden Bildnisse kennzeichnen die Stellung und Bedeutung der jeweiligen Gruppe⁶³.

Die erste Gruppe bilden die salzburgischen Hochadeligen. Bei der Stellung des Stifters Max Gandolph von Kuenburg darf es nicht wundern, daß unter allen Familien die der Kuenburger einen gesonderten Platz einnimmt. Vergleichen wir auch die Zahl und den Wert der Opfergaben, den diese Kuenburger nach Plain gegeben haben, können wir auch die bevorzugte Stellung und die Wichtigkeit für Plain ersehen. Aber auch, daß die große Liebe dieser Familie diesem „ihrem Heiligtum“ immer gegolten hat. Die wichtigste Ausstattung der Kirche stammt von ihnen, alle Familienmitglieder, die direkten und verschwägerten müssen zum Schmuck ihren Beitrag leisten. Es vergeht kein Jahr, in dem nicht der Erzbischof selbst eine bedeutende Gabe an die Kirche gibt, 1673 einen Ornat und ein Antependium, 1674 zwei Meßgewänder, 1675 wieder einen Ornat, 1677 die sechs silbernen kleinen Apostelfiguren, deren Zahl seine Brüder und Verwandten auf 12 ergänzen müssen in den folgenden Jahren, im gleichen Jahr noch ein großes Tafelbild „Himmelfahrt Mariens“ von „alt welscher Mallerei, so auf 600 fl geschätzt wird“, dazu eine silberne Ampel. 1687 gestrickte Meßgewänder, von Klosterfrauen mit Perlen geziert. Von ihm stammen dann noch weitere Geschenke, 1681 ein mit Silber beschlagenes Missale, 1682 ein Ciborium und weitere Meßkleider usw. Von den anderen Familienangehörigen, den verschwägerten Törring (Elisabeth war eine geb. Kuenburg), Scherffenberg und anderen kommen Kreuze, silberne Leuchter, silberne Herzen, Ringe, Kelche, Kelchzubehör, Kaseln, auch eine bei Neuhausl eroberte türkische Fahne wird von Friedrich von Kuenburg nach Plain gebracht und der Kirche geschenkt, 1685. Zählen wir alles zusammen,

63) Das Bild zeigt über dem Eingang eines Kirchenportals das Gnadenbild in einer wolkenartigen Umrahmung, umgeben von den hl. Josef, Benedikt, Rupert und Karl Borromäus. Rupert deutet auf Salzburg, Karl Borromäus auf die Universität, Josef auf St. Peter, das damals gerade den Josefskult im Kloster eingeführt hatte, Benedikt auf den Orden. Vor dem abgebildeten Kirchenportal übergibt der Erzbischof Max Gandolph in Gegenwart der Domherrn und Adeligen dem Rektor und den Professoren die Schenkungsurkunde über Plain. — Abb. 6.

Das 2. Bild des niederen Adels zeigt neben dem auf einer Säule stehenden Gnadenbild die Gestalt eines behelmten Ritters und einer adeligen Frau.

Das 3. Bild des Laienvolkes läßt auf der sturmgepeitschten See ein Schiff vor dem Ufer mit einem Heiligtum treiben. Über dem Heiligtum leuchtet am Himmel das hilfebringende Gnadenbild der Plainer Mutter Gottes.

was in den Jahren 1672–1692 von der Familie Kuenburg gespendet worden ist, so kommen wir auf die stattliche Zahl von 54 wertvollen Gaben an die Kirche von Maria Plain. In der gleichen Zeitspanne sind von den übrigen salzburgischen hochadeligen Familien Lodron, Thun, Spaur und andern nur 21 Schenkungen verzeichnet. Die Lodron tauchen auch schon im ersten Jahr 1672 auf, die Thun erst wenig später 1674, obwohl ja einer der Familie Guidobald Thun als Erzbischof von Salzburg an der Wiege dieser Kirche gestanden war. Ihr erstes Geschenk ist eine Monstranz (216 fl). Damals war die Kaiserin Eleonore und Königin von Polen auch auf den Plain gekommen und spendete ein vor ihr eigenhändig gesticktes Brokat-Antependium, 1693.

Diesen hochadeligen Familien sind die niederadelig Geborenen keineswegs viel nachgestanden. In ihrer Spalte sind bis 1696 104 Schenkungen verzeichnet. Hierher gezählt wurden nicht nur die Familien der Lamberg, Muggenthal, Rehlingen, Voglmayr, Hegi, Bock, Guthrater, Castelbarco, Felber, Trautson und viele andere, sondern auch die verschiedenen Abteien, die Äbte von St. Peter, Kremsmünster, Lambach, Tegernsee, Weingarten, Admont und andere. Auch von ihnen wird teilweise recht kostbarer Schmuck, Kelche, Antependien, Bilder, Missalien, Silberkapseln und ähnliches gegeben. Ab 1700 wird in dieser Spalte die standesmäßige Trennung der einzelnen Familien aufgehoben und nichtadelige bürgerliche Namen ebenso wie die Gaben nicht genannter Personen finden ihren Einzug. Die Verzeichnisse werden recht genau geführt bis etwa 1769, dann reißen sie vollkommen ab, wohl auch ein Zeichen der Zeit der Aufklärung unter Hieronymus Colloredo.

Keine so großen Kostbarkeiten darf man sich natürlich von Seite der Bürgerlichen und der Landbevölkerung erwarten, wenn sie auch die meisten Gaben schenken und viele Seiten mit diesen Aufzeichnungen füllen. Bis 1706 umfassen sie 46 Folioseiten, dann brechen sie plötzlich ab. Sie werden zwar ab 1771 summarisch weitergeführt, aber jetzt offenbar durch ein Versehen des Schreibers in der Spalte des niederen salzburgischen Adels verzeichnet. Und hier reichen sie dann bis in das 19. Jahrhundert. Diese Nichtadeligen setzen sich zusammen aus allen Berufen der Stadt und des Landes. Es sind Geistliche, Kapläne und Benefiziaten, ein Griesbader und Wundarzt Wolfgang Aichamer aus Salzburg (1672), ein Advokat Dr. Joseph Psenner aus Linz (1683 und 1688), ein Arzt und Stadtphysikus Dr. Ludwig Johann Müller aus Salzburg (1690), verschiedene Handelsleute aus der Stadt, Bierbrauer und Wirte wie Goldschmiede, Buchdrucker, Postmeister sind zu finden. Sie wechseln sich in bunter Folge ab mit Lohn-dienern, Sattelknechten, Studenten und Bauern. Sie kommen aus der Stadt und aus deren Umgebung, sie kommen aber auch — freilich seltener — aus Hallein, Berchtesgaden, St. Wolfgang, Ried i. L., Bichl und Linz; auch Tittmoning und Altötting sind vertreten. Etwa ab 1680 mehren sich Bemerkungen, daß unbekannte Personen ihre Opfergaben einfach auf den Altar legen, innerhalb kurzer Zeit bilden sie sogar schon den Hauptteil der Gabenvermerke.

Ebenso ändert sich auch die Art der Opfer. Sind es in den Anfängen noch Gaben, die als Schmuck der Kirche dienen können und vielleicht als solche vom Geber gedacht waren wie Ciborien, Meßkleider, Agnus Dei, Ringe und ähnliches, so werden ab 1677 etwa in immer größerer Zahl Motivbilder, Silberherzen, Kettchen verehrt. Nach 1680 sind es dann Münzen aller Art, Goldpfennige, Thaler und Goldmünzen verschiedener Prägung. Alle diese Gaben werden natürlich nicht mehr in der Kirche ausgestellt wie etwa die Motivtafeln, sondern in der eigens errichteten Schatzkammer gesammelt und gezeigt.

In der Regel übernahm der Priester die Gaben, verzeichnete dann den Namen des Gebers und den Gegenstand. Geber, die nicht genannt werden wollten, teilten dies dem aufzeichnenden Geistlichen mit, legten ihre Gabe einfach auf den Altar oder in der Schatzkammer nieder. Den Höhepunkt der Opferfreudigkeit kann man wahrscheinlich doch nach diesen Verzeichnissen ablesen; er liegt zwischen 1709 und 1720, dann fällt er langsam aber stetig immer mehr ab.

3. Gottesdienstordnung

Eine Wallfahrt braucht jene Ordnung, die dem Pilger alle Möglichkeiten gibt, die Sakramente zu empfangen, an den Andachten zugegen zu sein, von denen sie einen besonderen Segen erwarten, weil mit ihnen besondere Ablassse verbunden sind. Es muß also eine feste Gottesdienstordnung geschaffen werden. Im Fundationsinstrument hatte Max Gandolph den Benediktinern dies auch zur Pflicht gemacht. Da bereits in den ersten Tagen, da Rudolf Grimming sein Bild zur Verehrung ausgestellt hatte, Pilgerscharen auf den Plain kamen, mußte wohl der Pfarrer von Bergheim und sein Kaplan die Betreuung übernehmen. Dies konnten sie freilich nur in einem sehr beschränkten Maße tun, da sie die eigene Pfarre nicht vernachlässigen durften.

a) Meßordnung

Es wurde sehr schmerzlich empfunden, daß ihnen die Möglichkeit einer Messe nicht geboten werden konnte. Die erste Kapelle hatte die Meßerlaubnis vom Consistorium nicht erreicht. Die obere Kapelle konnte aber verhältnismäßig rasch 1657 errichtet werden. Doch konnten auch jetzt die Bergheimer Seelsorger wegen ihrer eigenen Verpflichtungen keinen geordneten Gottesdienst halten. Der Bericht des Pflegers von Neuhaus, Joh. Rup. Rottmayr vom 13. Jänner 1672, mußte dem Consistorium melden⁶⁴, daß Messen in Plain nur an gewissen Festtagen gehalten würden. Diese waren der Pfingstmontag, das Fest der Geburt Johannes des Täufers, der Apostel Petrus und Paulus, Anna, Michael, die drei Marienfeste Maria Himmelfahrt, Maria Geburt und Maria unbefleckte Empfängnis und an den drei Sonntagen nach St. Michael sowie an den Samstagen vor diesen Sonn-

64) CA — 6/14 M. Plain, Ökon. Verwaltung.

tagen, die „goldenen Samstage“ damals schon so genannt. An diesen Tagen wurde in Plain auch gepredigt, dafür wurde die Predigt in der Pfarrkirche Bergheim unterlassen. Und viele Pilger seien immer wieder umsonst nach Plain gekommen in der Erwartung einer hl. Messe.

Der Ruf nach einem Orden war also durchaus zu verstehen, welcher die Gottesdienste regeln konnte. Als die Benediktiner 1672 in Plain einzogen, war dies eine der ersten Aufgaben. Zunächst etwas schwierig, weil erst 2, später dann 3 Patres die Dienste versehen mußten.

Es wurden daher nur 2 Messen zeitlich festgesetzt, um 7 und 10 Uhr. An den Sonn- und Feiertagen kam noch um 8 Uhr eine Messe hinzu. Diese Ordnung blieb aufrecht bis in die heutigen Tage. Dazwischen gab es noch genug Zeit für die Zelebrationen der Pilger-Priester.

Die Frühmesse um 7 Uhr wurde stets vor ausgesetztem Allerheiligsten (Ciborium) gefeiert; vor und nach der Messe wurde immer auch der Segen erteilt. Während dieser Messe betete einer der Geistlichen den Rosenkranz und die Allerheiligen-Litanei vor; so wurde der Forderung des Stiftungsbriefes entsprochen⁶⁵. An dieser Messe mußten auch immer die 12 Bettler Plains teilnehmen, denen oben täglich das Brot gereicht wurde. Dem Fehlenden wurde für diesen Tag das Brot entzogen und unter den übrigen verteilt. Diese Messe mußte jedesmal dann verschoben werden, wenn für 7 Uhr eine Kreuztracht angesagt war, dann wurde diese Rosenkranzmesse auf 6 oder 6.30 Uhr vorverlegt, wobei alle Bestimmungen der 7-Uhr-Messe aufrecht erhalten blieben.

Die zweite und letzte Messe war auf 10 Uhr angesetzt. Es war eine stille Messe, in der also nicht laut vorgebetet wurde; auch das Höchste Gut wurde nicht zur Anbetung ausgesetzt, wohl aber vor und nach der Messe der Segen erteilt.

Musikalische, also „figurierte“ Ämter waren immer auf 8 Uhr anberaumt. Eine Predigt war nur an den Festen möglich, an denen sie von der Pfarre Bergheim zugestanden worden war. Musikalische Ämter gab es an folgenden Tagen: an den Festen des hl. Joseph, Benedikt und Anna hielt der Superior das Amt ohne Leviten. Von den Marienfesten zelebrierte der Prior von St. Peter das Patrozinium der Kirche Mariä Himmelfahrt, der Universitätsrektor Mariä Heimsuchung sowie das Kirchweihfest. Das dritte Marienfest, Mariä Geburt, feierte der Subprior von St. Peter. Zum Krönungsfest wurde jeweils einer der Salzburger Domherrn gebeten, der Oktavtag dieses Krönungsfestes fiel aber wieder dem Rektor zu. Auch der Stifterjahrtag mußte vom Rektor gehalten werden.

Recht merkwürdig erscheint uns heute aber, daß am Gnadenaltar zeitweise keine Messen gefeiert werden durften. Der Visitationsbericht des Jahres 1701 legt den Plainier Geistlichen nahe, die Messen wieder am Gnadenaltar zu feiern⁶⁶. Nach der Errichtung des Kalvarienberges wurden auch in den einzelnen Stationskapellen an verschiedenen Tagen Messen

65) Dekret des Consist. vom 23. März 1698.

66) AStP A 1147.

gefeiert, so am Montag in der 1. Kapelle, Dienstag in der 2. Kapelle, Mittwoch in der 3., Donnerstag in der 4. Kapelle und am Freitag schließlich in der Grabkapelle.

Über die Zahl der Messen, die in Plain gefeiert wurden, gibt es Aufzeichnungen. Regelmäßig wurden sie gelegentlich der Visitation genannt, leider sind uns nicht mehr alle Visitationsprotokolle erhalten geblieben. In der Zeit von 1657 bis 1673, also vor Erbauung der großen Wallfahrtskirche, wird uns eine Zahl von 30 038 Zelebrationen genannt, davon 1672: 2 821, im Durchschnitt eines Jahres also 1365. Dann steigen aber die Zahlen jährlich doch beträchtlich; 1698 waren es 3 206 Messen, 1699: 3 313, 1700: 2 634, 1707 wieder 3 311. Bei dieser Durchschnittszahl von 3 200 bleibt es auch in den nächsten Jahrzehnten. Genauere Zahlen erfahren wir erst wieder aus der Zeit Colloredos, 1774 etwas über 3000, 1775: 3229, 1776: 2977, 1777: 3360. Die Beschränkung des Wallfahrtswesens wirkte sich also nicht so rasch aus, doch konnte der Niedergang auf die Dauer nicht aufgehalten werden. Die Zahl der Zelebrationen sank 1804 doch auf 1460 Messen ab. Zu beachten ist freilich bei all diesen Zahlen, daß die Messen der drei Plainier Geistlichen miteinbezogen sind, das waren jährlich immerhin 1090 Messen.

b) Feste

Der Jahresrhythmus der täglichen Ordnung wurde auch in Plain durch einen besonderen Festkalender unterbrochen. Als besondere Festlichkeiten sind hier das Krönungsfest, das Kirchweihfest, auch das Stifteramt zu erwähnen. Vom Stifteramt ist anlässlich der Übergabe Plains an die Benediktiner bereits gesprochen worden.

Die großen Jahreskreisfeste Weihnachten, Dreikönigsfest, Ostern und Pfingsten sind wie überall gefeiert worden und haben also keine Erwähnung als solche gefunden.

Einen festlichen Höhepunkt aber brachte das **K r ö n u n g s f e s t**. Wie heute wurde es stets zwischen dem 5. und 6. Sonntag nach Pfingsten gefeiert. Ein vollkommener Ablass konnte an diesen Tagen gewonnen werden. Das Fest mußte eine Woche vorher in allen umliegenden Kirchen und auch in der Domkirche verkündet werden, in Plain selbst in einer feierlichen Form durch einen Anschlag an der Kirchentür. Ein bestimmtes Bild in einem Schild mußte ausgehangen werden. Am Vortag wurde der Beginn der Ablassgewinnung durch Glockengeläute um 14.30 Uhr angezeigt. An dieses schließt sich um 15 Uhr der Rosenkranz, dem eine musikalische Litanei vor ausgesetztem Allerheiligsten folgt (Monstranz). Am Tag des Festes selbst wird, wie gewohnt, um 8 Uhr das musikalische Amt gehalten und zuvor mit einer Predigt eingeleitet. Für diese wird immer ein fremder Priester erbeten. Das Amt hält ein Domherr. Der Nachmittag gestaltete sich wie der Vortag, auch wieder in feierlicher Form. Während der Oktav wurde die Rosenkranzmesse von 7 auf 8 Uhr verlegt und hat so einen festlichen Charakter erhalten. Dies wurde dadurch betont, daß auch während der Oktav täglich nachmittags um 15 Uhr der Rosenkranz und die

Litanei vor ausgesetzter Monstranz gebetet werden mußte. Der Oktavtag selbst gestaltete sich wie der Festtag selbst, um 8 Uhr hielt einer der Plainer Herrn die Predigt, das Amt der Rektor mit seinen eigenen Leviten, die eigens dazu eingeladen werden mußten. Nachmittags hielt einer der Plainer Herren den Rosenkranz, der Rektor mit seinen Leviten die musikalische Litanei und die Prozession mit dem Allerheiligsten, wobei den Himmel sechs Weltgeistliche trugen. Bei schlechtem Wetter wurde die Prozession natürlich in der Kirche gehalten. Am Schluß wurde nach dem Segen und der Einsetzung das Te Deum gesungen. An diesem Feste hatten die Musiker aus dem Kolleg ihren Dienst zu verrichten; sie mußten den gesamten Chor besorgen und erhielten dafür 12 fl und per discretionem Superioris noch 1–2 fl für den Trunk. Der zelebrierende Domherr mußte zuvor eine Woche früher gewonnen werden; konnte der Superior keinen finden, dann mußte der Rektor auch dieses Amt halten. Als Ministri dienten Chorvikare der Domkirche, während die diensttuenden Alumnen bei schönem Wetter zu Fuß nach Plain wandern mußten und nur bei schlechtem Wetter ihnen ein Gefährt bereitgestellt wurde. Da der Oktavtag viele Wallfahrer nach Plain brachte, wurden immer auch einige der Professoren zum Beichthören erbeten, ebenso auch einige Weltpriester. Sie sollten auch in der Begleitung des Allerheiligsten bei der Prozession mitgehen. Sollten gegebenenfalls nicht die sechs Weltpriester zum Himmeltragen zur Verfügung stehen, dann mußten die Plain-Angestellten den Himmel tragen, der Plainer Kramer, der Schuster, der Meier von Hofstätt und der Taglhammer. Sie müssen in schwarzen Mänteln gehen, die von Bergheim entliehen werden. Diese Himmelträger erhalten nach der Prozession im Pfortenstüberl einen Trunk und je 30 kr.

Einfacher zwar, aber immerhin noch feierlich genug, gestaltete sich das Kirchweihfest, das immer am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt begangen wurde. Als Salzburg 1805 zu Österreich kam, mußte das Fest auf den 3. Sonntag im Oktober verlegt werden, da nach österreichischer Kirchenregelung sämtliche Kirchweihfeste des gesamten Reiches auf diesen Tag gesetzt wurden⁶⁷. Das Amt blieb immer dem Rektor vorbehalten, wobei stets zwei Plainer Geistliche levitierten. Auch die Predigt mußte einer der Plainer Herren halten. Die Messenordnung wurde so geändert, daß die erste, die Rosenkranzmesse, bereits um 5 Uhr gefeiert wurde, die zweite bereits um 6 Uhr. Der Rektor nahm auch 2–3 Professoren als Aushilfe mit nach Plain.

An diesem Tag gab es auch besondere Regelungen. Die Schuster, Schneider und Kramer hatten das Recht, an diesem Tag ihre Waren in Plain feilzubieten, die Zimmerleute mußten außerhalb ihrer Arbeitszeit für Schuster und Schneider Buden aufstellen. Am Abend gaben Krämer, Schuster und Schneider den Zimmerleuten das sogenannte „Standrechtgeld“, oder Standlgeld in Höhe von 4 fl. Von dieser Summe durften sich die Zimmerleute die Hälfte, also 2 fl, behalten, die restlichen 2 fl waren dem Superior einzuhändigen. Die Musiker hatten an diesem Tag statt des gewöhnlichen

67) So das Plainer Direktorium 1805 in ASiP A 1147, S. 74.

Trunkes 30 kr zu kassieren. An diesem Tag erhielten auch die Dienstleute das „Shuhgeld“, die Männer 1 fl 15 kr, die Frauen 1 fl. Beim Essen hatten sie das Recht auf einen zusätzlichen Braten und einen Krapfen.

Von den Marienfesten wurde natürlich das Patrozinium Mariä Himmelfahrt besonders gefeiert. An diesem Tag wurde der Prior von St. Peter gebeten, das Amt zu singen, die beiden Leviten und der Zeremoniär kamen von St. Peter mit hinauf. Maria Geburt, das zweite hohe Marienfest wurde vom Subprior von St. Peter versehen, ebenfalls mit allen Diensten aus dem salzburgischen Konvent.

Ein Fest Maria Trost, also das Bild-Patrozinium fehlt vollkommen. Es ist auch nie der Gedanke aufgekommen, ein solches einmal ins Leben zu rufen. Das eigentliche Bildfest blieb immer das Krönungsfest. Vielleicht erklärt die vorgenante Geschichte der beiden Gnadenbilder, das Fehlen des Originals durch so lange Zeit und dann dessen Geheimhaltung auf obrigkeitlichen Befehl diesen doch offensichtlichen Mangel, andererseits ist er wahrscheinlich auch dadurch zu erklären, daß die Universität ihr altes hehres Bild der unbefleckt Empfangenen über alles Irdisch-Schwere gerückt hatte.

Die goldenen Samstage wurden früh in das religiöse Leben Plains aufgenommen. Vormittag gab es nur die gewöhnlichen Gottesdienste, nur am Nachmittag der drei Samstage nach dem Michaelifest (29. September) wurde der Rosenkranz gebetet und eine musikalische Litanei um 14 Uhr aufgeführt. Die Musiker erhielten statt des Trunkes am letzten Tag 1 fl 30 kr.

c) Nachmittags-Andachten

Von den Nachmittagsandachten mußte bereits gelegentlich der Feste gesprochen werden. Handelte es sich dabei nicht um musikalische Aufführungen, so wurde diese Andacht immer um 15 Uhr angesetzt. Vor ausgesetztem Ciborium betete einer der Plainer Herrn im Chorrock mit 2 Ministranten den Rosenkranz und die lauretanische Litanei. Die übrigen Patres mußten anwesend sein, ein eigener Betschemel wurde ihnen deswegen vor dem Speisgitter bereitet. Nur an den Vortagen der Marienfeste betete man nicht den Rosenkranz, sondern nur die lauretanische Litanei, und dies immer vor dem Hochaltar, an den anderen Altären nur an deren Festen, also an den Vorabenden vom Annafest, dem Josephsfest, dem Fest der Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung.

Musikalische Aufführungen am Nachmittag gab es vor den Festen Maria Lichtmeß, Maria Verkündigung, Maria Heimsuchung, Maria Himmelfahrt, Geburt Mariä, am Krönungsfest, dem Kirchweihfest, Ostersonntag, Christi Himmelfahrt und an den drei goldenen Samstagen. Vor solchen musikalischen Aufführungen mußte immer jemand predigen (14 Uhr), worauf der Rosenkranz gebetet wurde. Sollte einmal keine Predigt gehalten werden, wurde die Litanei um 15 Uhr musiziert. An den Frauenfesten selbst mußte jedesmal nachmittags eine Marienandacht gehalten werden.

Für die Predigten mußten an gewissen Tagen fremde Redner gesucht werden, besonders dann, wenn starker Konkurs herrschte, aber auch, weil

es einfach zum Fest gehörte, andere Prediger zu hören. Jeder Prediger erhielt für diesen Dienst 2 fl 24 kr.

d) Sakramentenspendung — Trauungen

Von allen Sakramenten waren Buße und Eucharistie die einzigen, die pfarrliche Rechte nicht verletzen konnten in Plain. Taufe und Firmung kamen ohnehin nicht in Frage, die Krankenölung wurde in den Vorstadien der Fundation eingeschränkt auf die eigenen Hausgenossen in schwerer Krankheit und nur innerhalb der eigenen Mauern.

Als einziges der anderen Sakramentenspendungen war die der Trauung möglich. Da sich schon bald auswärtige Brautpaare in Plain trauen lassen wollten, gab es die ersten großen Schwierigkeiten. Schon sehr früh kamen in Plain solche Eheschließungen vor. Sie wurden auch von den Plainer Herren assistiert, wenn nach damaligen Gesetz der Pfarrer der Brautleute einen der Geistlichen dazu delegierte. So heißt es beispielsweise in der Matrikel des Dompfarramtes Salzburg am 4. März 1680 bei der Trauung Georg Feichterwalders (taxator) mit Elisabeth Hüb(n)er: *ex licentia consistorii assistente Pl. R. P. Bernardo Waibl superiore in Plain conjuncti sunt . . . Feichterwalder . . . et Elisabeth Hübner*. Bezüglich der gleichen Trauung schrieb der Superior in der Plainer Registratur zum Attest des Stadtkaplans Johann B. Bruder, daß die Eheleute dreimal verkündet worden sind und das Consistorium die Erlaubnis zur Trauung gegeben habe: *hi sponsi a me Bernardo Waibl matrimonialiter conjuncti ad altare s. Josephi coram spectissimis DD Balthasare Zillner et Hippolyto Rauscher testibus 4. Martii 1680*. In der gleichen Plainer Registratur liegt auch eine eigenhändig unterschriebene Lizenz des Bergheimer Pfarrers Johann Millauer vor, aufgrund der er den Superior ermächtigte, durch ihn oder einen seiner Geistlichen seinen famulus Laurentius Sunt und die Anna Nußdorfer in Plain zu trauen.

Auch 1681 lag eine solche Lizenz des Mattseer Dechants vor. Der Trauung assistierte P. Augustin Kendlberger, die Messe feierte der Superior vor den Brautleuten und den Zeugen.

Auch für die Eheschließung des Georg Ubald Grimming mit der Maria Franziska von Lieferung und Müllegg verzeichnet die Dompfarramt-Matrikel, daß sie in Plain, allerdings vom Bergheimer Pfarrer getraut worden sind. 1699 wurde wieder ein Grimming in Plain getraut, Johannes Gottlieb Grimming mit Maria Theresia Lasser von Lasseregg, am 22. August 1699, auch wieder vom Bergheimer Pfarrer, meldet die Eintragung in der Matrikel des Dompfarramtes. Eine weitere Trauung am 15. September 1704 hielt jedoch wieder der Plainer Wallfahrtspriester P. Johannes Scherzhauser. Getraut wurde ein Johannes Valdin mit der Anna Katharina Wilhelm. Die Reihe der Trauungen reißt in Plain nicht ab. Auch der Adel vollzog die Trauungen nicht ungerne in Plain. So vollzog am 13. August 1737 der Abt von Garsten Konstantin Muttersgleich diesmal sogar vor dem Hochaltar pontifikalsmäßig die Trauung des Ignaz Grafen von Tennenberg und der Leopoldine Komtesse von Starhemberg.

Die angeführten Trauungen zeigen uns, daß sich die Superioren in Plain

dem allgemein geltenden Kirchenrecht unterordneten und keine Trauung aus eigener Machtvollkommenheit und Jurisdiktion vornahmen. Auch von Seite der Universität wurden in dieser Zeit keine Einwendungen gemacht oder irgendein Jurisdiktionsanspruch erhoben.

Anders wurde die ganze Angelegenheit, als mit P. Eberhard Ruedorfer 1752 ein neuer Superior kam. Er hatte früher als Professor für Philosophie und Moral an der Universität gelehrt und glaubte nun tatsächlich in Plain auch Jurisdiktionsrechte zu besitzen, die er nun streng vertrat. 1758 protestierte er erstmals gegen die Trauung des verwitweten Erbmarschalls des Erzstiftes, Ernst Graf von Lodron mit der Antonia Gräfin von Arco, die von einem Verwandten des Ehepaares, dem Bischof von Gurk, Joseph Maria Graf von Thun, eingesegnet wurde. Der Protest richtete sich nicht gegen die Trauung als solche, sondern gegen die Anwesenheit des Bergheimer Pfarrers Josef Öttinger, der in Stola der Trauung beiwohnte und auf diese Weise das Recht der Bergheimer Pfarre herausheben wollte. In der Folge wies das Consistorium diesen Protest des Superiors zurück und gab dem Rektor Berthold Vogl die Anweisung, dem Superior dieses „unbefugte attentatum“ zu tadeln⁶⁸. Für kurze Zeit gab der Superior Ruhe. Doch schon 1764 machte er erneut Schwierigkeiten, als der Bergheimer Pfarrer am 17. Juni seinen Mesner nach Plain schickte, der dem Superior anzeigen sollte, daß er vor oder nach der Rosenkranzmesse um 7 Uhr seinen Bruder trauen würde. Daraus entwickelte sich nun ein Rechtsstreit⁶⁹, der jetzt auch den Rektor auf die Seite seines Superiors zog. Superior Ruedorfer begründete seine Ansicht vom Recht Plains mit der Tatsache, daß der Gründer Plains Erzbischof Max Gandolph Plain pleno jure der Universität incorporiert habe; daher unterstehe die Wallfahrtskirche der Pfarrkirche Bergheim ebensowenig wie die Universitätskirche der Stadtpfarre. Wäre dies aber nicht der Fall, dann solle die Pfarre Bergheim auch für die Auslagen der Wallfahrtskirche aufkommen, für Beleuchtung, Paramante sorgen usf. Als am 20. August des gleichen Jahres in Plain die Trauung des Hofrates und Geheimarchivars Franz Thadd. von Kleinmayern mit Bewilligung des Erzbischofs vom Bergheimer Pfarrer vollzogen wurde, gab der Erzbischof dem Rektor Gregor Zallwein den Auftrag, dem Superior jede Mitwirkung in seiner Person oder der eines anderen Wallfahrtspriesters mit Stola zu untersagen⁷⁰. Aus einem späteren Consistorialdekret von 1792 erfahren wir, daß der Superior auch nach 1764 bis in die letzten Tage seines Superiorates 1767 Trauungen ohne Wissen und Erlaubnis des Bergheimer Pfarrers vorgenommen hat⁷¹.

Die rechtliche Situation scheint aber nicht klar zu sein, denn der Bergheimer Pfarrer war ja damals nur zuständig für seine eigenen Pfarrange-

68) AStP A 1153, 11. April 1758.

69) Schreiben des Superiors an das Rektorat 17. Juni 1764, AStP A 1153 und Begründung 18. August 1764.

70) Dekret 16. August 1674 in AStP A 1153.

71) Dekret vom 2. Mai 1792, ebenda.

hörigen; die Delegation des Pfarrers der Brautleute mußte ja nicht an den Pfarrer von Bergheim gehen. Durch die Incorporation Plains an die Universität war eine rechtliche Unterstellung Plains unter Bergheim als eine Art Filialkirche nicht vorhanden. Die Folge war, daß seinem 2. Nachfolger Superior Gebhard Geist jede Mitwirkung bei den Copulationen mit Stola untersagt wurde; die sich zur Hochzeit meldenden Brautpaare mußten ihr Vorhaben zuerst in Bergheim anzeigen und von ihm die Erlaubnis zur Trauung erbitten. 1792 kam Augustin Schelle zum Rektorat⁷². Er hatte an der Universität Philosophie, Geschichte und Naturrecht gelehrt. Mit der Unbekümmertheit des Kämpfers für modernere Auffassungen an der Universität setzte er sich sogleich für das Recht Plains in den Angelegenheiten der Trauungen ein. Er legte das Dekret vom 16. August 1764, in welchem dem Superior jede Mitwirkung bei Trauungen mit dem Hinweis auf Bergheims Rechte verboten worden waren, so aus, daß der Superior keine Brautleute aus der Bergheimer Pfarre ohne die Einwilligung des Bergheimer Pfarrers trauen dürfe⁷³, jedoch delegierte Trauungen jederzeit ohne die Einwilligung dieses Pfarrers durchführen könnte. Dabei berief er sich auf die Entscheidung des Trienter Konzils (sess. 24, cap. 1 de ref. matr.). Nach seiner Ansicht würde auch die Anwesenheit des Bergheimer Pfarrers keine Trauung gültig machen, wenn sie der Brautleute-Pfarrer auf einem Plainen Geistlichen delegiere, dann aber der Bergheimer Pfarrer vollziehe. Zuständig sei nach dem Trienter Kirchenrecht nicht der Pfarrer des Trauungsortes, sondern der Pfarrer der Brautleute. Mit dieser seiner Ansicht konnte sich der ehemalige Geschichtsprofessor auch auf die ersten in Plain vollzogenen Trauungen stützen. Sie habe das Consistorium damals anerkannt. Wollte das Consistorium aber das Trienter Recht nicht mehr anerkennen, dann müsse es allen Pfarrern jetzt die Anweisung geben, keinen Plainen Geistlichen mehr zu delegieren, sondern selber die Trauungen in Plain vorzunehmen. Plain würde dadurch nichts entgehen, denn es habe für die Trauungen niemals auch nur das geringste Entgelt verlangt, nur das Stipendium für die Messe sei gereicht worden.

Auf diese Darstellung des Rektors gab das Consistorium selbst keine Entgegnung, obwohl es dies jetzt als die eigentliche Instanz für eine rechtliche Stellungnahme und Entscheidung hätte tun müssen, da es um eine grundsätzliche Entscheidung ging. Es verlangte aber die Stellungnahme des Bergheimer Pfarrers Jakob Mayrl. Dieser konnte sich in seiner Entgegnung⁷⁴ nur auf den ausdrücklichen Befehl des Erzbischofs vom 16. August 1764 berufen; mußte erklären, daß die Auffassung des Rektors hinsichtlich des Trienter Rechts richtig sei. Er meint jedoch, daß der ausdrückliche Befehl des Consistoriums den Bergheimer Pfarrer als delegatus ordinarius mit jenem Dekret bestimmt habe. Freilich geht er dann wieder auch insofern zu weit, wenn er behauptete, daß es keinem Pfarrer erlaubt sei, ohne Zu-

72) M. Sattler, Collectaneen, S. 542.

73) Konzept 28. Mai 1752 in AStP A 1153.

74) 30. Juni 1792, ebenda.

stimmung des Consistoriums an auswärtige Priester die Delegation oder Jurisdiktion für eine Trauung zu geben. Religiösen sei es überhaupt verboten, ohne Anwesenheit des Pfarrers einer Trauung zu assistieren. Diese Darstellung spricht für sich und sie ist nur aus dem Geist der Colloredo-Zeit zu verstehen, der in allen Belangen sich zum obersten Richter machen wollte.

Es liegt auf der Hand, daß das Consistorium dem Rektor die Stellungnahme des Bergheimer Pfarrers übersandte und ihr in allen Punkten rechtgab (4. Juli 1792).

In seiner Antwort verweist Schelle am 27. Juli darauf, daß mit dem erwähnten Dekret des Jahres 1764 der Bergheimer Pfarrer niemals als delegatus ordinarius bestellt worden sei und wenn er einmal als solcher von einem auswärtigen Pfarrer bestellt worden wäre, sei seine Jurisdiktion in Plain nie verletzt oder mißachtet worden. Consistorialbefehle regeln überhaupt nur Einzelfälle, bestimmten aber niemals die Regeln für die Zukunft, wenn sie gegen das allgemeine Gesetz verstoßen. Die Tatsache könne auch schon daraus ersehen werden, daß es sich nicht in allen Plainern Trauungen eingemengt habe.

Nun freilich wandte sich der Streit zwischen dem Rektor und der Universität und dem Bergheimer Pfarrer den einzelnen Trauungsfällen der Vergangenheit zu. Konnte der Bergheimer Pfarrer noch darauf hinweisen, daß bis etwa 1770 der Bergheimer Pfarrer bei Trauungen, denen ein Plainern Geistlicher assistierte, in Stola anwesend war, so ebenso sicher auch, daß dies seit 1770 nicht mehr geschehen war⁷⁵. Die Entscheidung des Consistoriums am 23. Juni 1793 fiel dem Geist jener Tage zugunsten Bergheims aus. Dem Pfarrer von Bergheim gehöre als parochus loci ausschließlich das Recht der Trauung zu, daher müßten alle Trauungen in Plain zuerst dem Pfarrer gemeldet werden, er sei immer um die Erlaubnis zur Trauung zu bitten. Es liege dann im Belieben des Pfarrers, dabei in Stola zu erscheinen oder nicht.

Trotzdem gab aber Schelle nicht auf und 1795 flammte der Streit erneut auf. Immer noch baute der Rektor das Recht von der Exemption der Universität her auf, in die auch Plain einbezogen sei. Und immer wieder verwies er auch auf das tridentinische Kirchenrecht. Doch hat sich das Consistorium auch in seiner letzten Entscheidung am 13. März 1795 auf das Fundationsinstrument bezogen, das die Pfarrechte Bergheims unangestastet wissen wollte und hat sich mit Einwänden betreffs des tridentinischen Gesetzes überhaupt nicht befaßt. Als der Rektor daraufhin erklärte, daß er in Plain keine Trauungen mehr zulassen wollte, verwies ihm das Consistorium diese Antwort, weil sie den Willen des Stifters nicht erfülle, ja sogar gegen den Willen des Stifters verstoße. Rektor Schelle gab schließlich

75) Auch diese letzten wären dem Bergheimer Pfarrer verborgen geblieben, wenn nicht die Hochzeitsgäste, die beim Pfarrhof in Bergheim vorbeifuhren, durch viel Lärm ihn auf diese aufmerksam gemacht hätten.

auf und seither bleibt diese Entscheidung in Kraft, die freilich erst mit dem neuen Kirchenrecht tatsächlich in Einklang gebracht wurde.

e) Kirchliches Brauchtum

An dieser Stelle muß auch ein Wort über die kirchlichen Bräuche in Plain gesprochen werden. Was sich auch immer im kirchlichen Bereich während eines Kirchenjahres abspielte, findet auch in Plain seinen Niederschlag.

Von Bräuchen in der Adventszeit hören wir nichts. Auch die Weihnachtstage verlaufen hier wie überall, die Mette wird auch in Plain von Anfang an gefeiert. Am Feste Johannes d. Ev., 27. Dezember, wird der Wein gesegnet und als Johanneswein bezeichnet. Zur Segnungsmesse, die um 10 Uhr gehalten wird, bringen auch die Wallfahrer ihren Wein mit. Wir erfahren allerdings nicht, wann er dabei gesegnet wird.

Das Dreikönigsräuchern nimmt am Vorabend des Festes seinen Anfang mit der Weihe des Dreikönigswassers, wie es scheint um die Mittagsstunde. Der Jüngste der Plainer Geistlichen geht hierauf um 12 Uhr mit Rauchfaß und Dreikönigswasser zum Superior und hält bei ihm Gebet und die Segnung des Raumes. Von ihm weg führt ihn dann der Weg durch alle Räume des Priesterhauses, segnet auch die Räume des Mesnerhauses, des Kramerhauses und begibt sich nach Hofstätt und Radeck. In letzteres mußte man den Geistlichen bei Schlechtwetter eigens führen. Kam der Geistliche und der Mesner dann zurück, erhielten beide im Pfortenstüberl ein Viertel Wein zugewiesen. Dieser Brauch hielt sich über die Colloredo-Zeit bis zur österreichischen Zeit 1805. Da es in Österreich verboten war, in die Öffentlichkeit zu gehen, wurde das Dreikönigswasser in der Kirche geweiht, die Räucherung aber nur mehr im eigenen Hause vorgenommen, nicht mehr aber in den Plain zugehörigen Häusern.

Der Blasiussegen wurde in der Kirche bei allen Messen erteilt, auch außerhalb der Messen, wenn ihn die Gläubigen erbat. Nach der ersten Messe, der Rosenkranzmesse, begab sich der Jüngste der Herren zum Superior und erteilte ihm diesen Segen.

Die Aschenweihe am Aschermittwoch hielt der Superior selbst gleich bei der ersten Messe in Alba und Stola und feierte darauf auch selber diese Messe.

Die Kartage entsprachen den allgemeinen Bräuchen des Landes. Um 7 Uhr früh wurde in der Kirche der Rosenkranz gebetet und an den beiden ersten Tagen um 8 Uhr mit den Zeremonien begonnen. Am Gründonnerstag wurde als einziges das Gloria gesungen. Sonst fand an diesem Tag keine Andacht mehr statt. Karfreitag wurde um 18.30 Uhr das höchste Gut in das „Gefängnis“ übertragen, ein Segen aber nicht erteilt. Am Karsamstag wurde dieses um 6.30 Uhr früh aus dem Gefängnis zum Grabe gebracht und dort der Rosenkranz gebetet. Von einer Kreuzweg-Andacht hören wir nie. Im Anschluß an den Rosenkranz des Karsamstag früh wurden Holz und Feuer geweiht und alle übrigen Zeremonien mit der Messe gehalten. Die Auferstehung war mit dieser Messe verbunden. In der österreichischen Zeit durfte sie erst am Nachmittage ab 14.30 Uhr gefeiert werden. Beim

Hochaltar wurden die Versikel und Gebete gesungen, der Segen mit dem Ciborium erteilt. Darauf wurde der Rosenkranz gebetet und die Litanei wieder gesungen.

Zu Ostern erfolgte auch die übliche Speisenweihe am Ostersonntag, Brot, Fleisch und Eier wurden in der Sakristei geweiht.

Eine Eigenart Plains war die Verpflichtung, einige Messen durch Votivisten auswärts halten zu müssen. An den Festen des hl. Sebastian (10. Jänner), hl. Antonius (13. Juni), hl. Rochus (16. August) und hl. Leonhard (6. November) wurden fremde Weltgeistliche gebeten, die Messe auf eine ganz bestimmte Intention in fremden Kirchen zu feiern. So wurde z. B. zu St. Sebastian am Sebastianitag die Messe zur Abwendung der Pestgefahr gehalten. Am Feste des hl. Antonius v. Padua las einer der Plainen Herrn die Messe in Söllheim, am Feste Johannes d. T. in der Kapelle zu Radeck. Der jeweilige Votivist erhielt dafür immer 1 fl. Da man seit 1805 aber keinen Votivisten mehr fand, der die Messe übernehmen wollte, feierte man dies nun in Plain selbst durch den eigenen Priester⁷⁶.

Bestimmte Bräuche wurden auch bei den Wallfahrten (Kreuztrachten) geübt, darüber wird im Kapitel über diese gehandelt werden. Am Pfingstmontag kam die große Kongregation in einer Wallfahrt nach Plain. 1805 wurde auch sie durch die österreichischen Behörden verboten.

3. Kreuztrachten

Ein Wallfahrtsort ohne diese feierlichen Prozessionen größerer Gruppen ist einfach nicht denkbar. Der Mensch fühlt sich nicht nur geborgener in einer Gemeinschaft, er fühlt sich auch stärker und hoffnungsvoller.

Bereits in den ersten Zeiten sind solche Wallfahrten nach Plain zu verzeichnen. Sie kommen in fast allen Fällen als Pfarrgruppen, seltener aus allgemeineren das Land oder die Kirche bestimmenden Anlässen, aus zeitgegebenen Notwendigkeiten.

Regelmäßig kamen Kreuztrachten aus folgenden Pfarren/Vikariaten:

Adnet	Henndorf	Salzburghofen
Aigen	Krispl	St. Georgen/Salzach
Ainring	Kuchl	Schellenberg
Anif	Lauffen	Seeham
Anthering	Lofer	Seekirchen
Bergheim	Maxglan	Teisendorf
Eugendorf	Mülln	Thalgau
Faistenau	Nonntal	Unken
Gaissau	Nußdorf	Vigaum
Gnigl	Obertrum	St. Wolfgang
Grödig	Puch	
Hallein	Saalfelden	

76) ASiP A 1146 Direktorium, S. 40.

Fallweise kamen auch Prozessionen von weit her, so von Kremsmünster, aus Frankenburg und immer wieder kamen auch Wallfahrtszüge vom Ursprungsort des Gnadenbildes, aus dem Markt Regen. Von der Universität kamen zwar nicht an bestimmten Tagen, doch immer wieder auch die große und kleine Kongregation.

Um diese Prozession rankten sich eine Reihe von Bräuchen beim Einholen der Gruppen, um die Verpflichtungen den fremden Geistlichen gegenüber und bei anderen Gelegenheiten. Es gab da ein eigenes Regulativ, das in der selbständigen salzburgischen Ära bis 1805 kaum einmal verändert wurde. Erst die österreichische Regierung brachte durch ihre josefinischen Bestimmungen Änderungen dieser alten Ordnung, die nicht einmal ein Hieronymus Colloredo hatte beugen können.

Zur Winterzeit schienen Kreuzfahrten nach Plain nicht ratsam gewesen zu sein. Daher hören wir von solchen erst vor der Osterzeit. Den Reigen eröffneten die Bergheimer mit den „Schauerfreitagen“, das sind die Freitage in der Karwoche, nach Christi Himmelfahrt und nach Fronleichnam. In späterer Zeit konnte niemand mehr die Entstehung dieser Prozessionen erklären, man begnügte sich einfach mit der Erklärung, daß sie von altersher verlobt worden waren. Die Prozession wurde von der Plainer Geistlichkeit nicht eingeholt, auch keine Glocken geläutet. Dies war am Karfreitag nicht möglich, vermutlich aus diesem Grunde wurde dies dann auch bei den anderen Wallfahrten unterlassen.

Am 4. Sonntag nach Ostern kam die Prozession aus St. Georgen an der Salzach und hielt mit einem eigenen Priester ihre Andacht und Messe.

Montag nach diesem 4. Sonntag kamen die Pilger aus Laufen. Sie machten diese Wallfahrt nur alle drei Jahre, erstmals 1781 und 1784. Knapp vor 8 Uhr trafen sie in Plain ein. Geführt wurden sie von 3—4 Stiftsherrn mit dem Dechant. Einer von ihnen hielt immer das levitierte Amt, bei dem auch musiziert wurde.

Der 16. Mai sah die Grödiger in Plain. Und abermals kamen die Grödiger am Vigiltag vor Christi Himmelfahrt *ex nova institutione* (gemäß einer neuen Verordnung). Die Bergheimer verbanden Flurgang und Wallfahrt am 3. Mai. Nach dem Bittgang trafen sie ca. 9.30 Uhr in Plain ein. Es hat sich dann herausgebildet, daß die Kirchsänger in der Sakristei je 2 Viertel Bier erhielten und ein Kandel Wein mit Brot. Der Kooperator, der die Wallfahrt führte, wurde zu Tisch im Kloster geladen. Spätere sparsame Superioren haben dies aber als zu belastend empfunden, weshalb dieser Brauch als solcher als ein bedeutender Mißbrauch abgeschafft wurde.

Die Universität kam mit der großen Kongregation aus dem Kolleg am Pfingstmontag um 7 Uhr auf den Plain. Daher mußte der Rosenkranz bereits um 6 Uhr gebetet werden. Die Wallfahrt wurde besonders feierlich eingeleitet; der Superior empfing die Professoren und die Studenten beim Kramerhaus und begrüßte den Präses. Diese Pilger wurden auch mit Böllerschüssen einbegleitet. Nach der Messe und Andacht wurde im Kloster eine Tafel hergerichtet. Die Speisenfolge war von alters her bestimmt und immer die gleiche geblieben, es gab Suppe, ein Lüngerl, Fleisch, dazu Wein

und Bier und zuletzt Kaffee. Zu diesem Essen waren natürlich nur die teilnehmenden Professoren geladen. Tags darauf kamen die Seekirchner bereits um 6.30 Uhr, ein Priester begleitete sie von der Pfarre nach Plain.

Der Pfingstdonnerstag bereitete Plain eine besondere Freude. Pilgerten doch an diesem Tage Wallfahrer aus Regen nach Salzburg, also aus jenem Ort, von dem aus sich der wunderbare Ruf des Gnadenbildes hierher verpflanzt hatte. Sie kamen freilich zunächst nicht in geschlossenem Zug nach Salzburg, sondern vereinzelt am Pfingstdonnerstag abends. Da sie nur „scharenweise“ gleich auf den Plain wanderten, sperrte man ihnen das Gitter auf. Einen Taler mit einigen Pfennigen legten sie als erstes auf den Teller am Hochaltar. Die offizielle Prozession begingen sie am nächsten Morgen, dabei wurden sie feierlich mit Glockengeläute und allen Kirchenfahnen empfangen. Von einem der Plainer Geistlichen wurden sie dann in die Kirche begleitet und nach der Messe auch wieder feierlich hinausbegleitet. Dieser Brauch hat sich bis 1805 erhalten. Damals schon erhoben sich Zweifel, ob die Regener auch in den kommenden Jahren kommen könnten. Diese Befürchtung hat sich dann leider nur allzurasch bewahrheitet⁷⁷.

Fronleichnam mußte natürlich auch in Plain feierlich begangen werden. An diesem Tag kamen die Prangerinnen aus Gnigl mit ihrem Pfarrer. Ca. 7.30 Uhr trafen sie in Plain ein und hielten ein musikalisches Amt. Auch da wurde dem Pfarrer, den Angehörigen des Landrichters und dem Gnigler Mesner ein Frühstück gereicht, infolge eines alten Mißbrauches, wie es später einmal in der österreichischen Zeitperiode genannt wurde. Dieses Frühstück wies auch wieder eine bestimmte traditionelle Speisenfolge auf: Eiersuppe, dann Eier in Schmalz, ein Siedfleisch, Strauben, Backfisch und Salat. Am Oktavtag von Fronleichnam hielten die Bergheimer ihre Feier in Plain. Sie kamen in Prozession mit dem Allerheiligsten über die Felder nach Hofstätt. Hier empfing sie der Superior „im Mantel“ (Pluviale) mit allen Plainer Geistlichen und mit brennenden Kerzen in den Händen und zog mit ihnen zur Kirche. Vor der Kirche hatten die Zimmerleute einen Altar aufgerichtet. Vor diesem Altar wurde das Evangelium gesungen. Die Prozession wurde bei ihrem Einzug mit Böllern eingeschossen, auch bei der Wandlung und beim Auszug wurde gefeuert. Das Schießen besorgten die Bergheimer selber. Bei Regenwetter kamen sie nicht mit dem Höchsten Gut, sondern wie alle anderen Wallfahrer, in Prozession, die Feier mit den 4 Evangelien wurde dann nur in der Kirche gehalten. In der Kirche mußten alle Geistlichen mit brennenden Kerzen mitgehen.

Der St. Veitstag, 15. Juni, sah die Adneter in Plain, sie opferten stets eine große Wachskerze während ihrer Messe um 8 Uhr.

Auch Vigaun machte seine Wallfahrt um diese Zeit, immer am Samstag nach dem Veitstag, um 8 Uhr feierten sie ihr Amt in der Kriche.

Am Montag danach kamen dann die Krispler um 8 Uhr nach dem Plain.

77) AStP A 1143, S. 25.

Eine einzige Ausnahme von der Regel, daß an Festtagen Prozessionen nach Plain nicht abgehalten werden sollten, machten die Nonntaler. Sie hielten ihre Wallfahrt am Feste Peter und Paul, 29. Juni, nach Plain.

Das Fest Maria Heimsuchung wurde interessanterweise in Plain nicht besonders gefeiert, obwohl es das Gnadenbild eigentlich verdient hätte. An diesem Tag kamen die Bewohner des Seengebietes im Flachgau aus Seekirchen, Obertrum und Seeham nach Plain. Jede Gruppe von ihnen kam allerdings getrennt und so hielten sie auch ihre eigene Messe und Andacht. Die Seekirchner wurden von drei Kanonikern des dortigen Stiftes geführt; um 6.30 Uhr bereits hatten sie ihr Amt, ein musikalisches und levitiertes Amt, nach ihnen feierten die Obertrumer und Seehamer nur eine stille Messe. Alle Geistlichen wurden dann zur Tafel ins Kloster geladen.

Im Juni gab es dann aber nur mehr eine einzige Prozession, die vom sogenannten „Wasserkreuz von Hallein“. Die Halleiner trafen immer am 18. Juli, oder falls dies ein Sonntag war, am folgenden Montag in Plain ein, sollte auch der nicht möglich sein, dann am erstfolgenden „Fleischttag“. Sie wurden vom Dechant und 3 Halleiner Geistlichen begleitet; einer von ihnen predigte um 7.30 Uhr, das folgende levitierte und musikalische Hochamt wurde mit dem Te Deum abgeschlossen. An der Prozession nahmen neben den Geistlichen auch der Stadtrichter vor Hallein mit Gattin, die Salinen-Beamten und andere honore Personen teil und wurden dann zur Tafel ins Kloster geladen.

Der August kannte nur 2 Wallfahrtstage in Plain. Gleich zu Beginn beteten die Thalgauser am 1. August oder am Vigiltag von Portiunkula in Plain; am 2. August kamen die Faistenauer, beide in geschlossenen Gruppen. Den Abschluß aller Pilgerzüge bildeten am Montag nach dem Feste Michaelis (29. September) die Wallfahrer aus Mülln.

Es ist merkwürdig, daß wir von Wallfahrten aus der Stadt Salzburg nicht soviel erfahren wie von den anderen Kreuztrachten. Die Visitation des Jahres 1707 erwähnt einmal, daß während des Jahres auch Wallfahrten aus der Stadt kämen, die rote Bruderschaft⁷⁸, die blaue Bruderschaft, die Joseph- und die Anna-Bruderschaften. Eine Wallfahrt aus der Stadtpfarre Dom kennen wir nicht eigens.

Alle diese Wallfahrten fanden dann in der Zeit des Hieronymus Colloredo getreu nach österreichischen Vorbild der josephinischen Zeit ebenfalls eine starke Einschränkung. Was im Hirtenbrief des Jahres 1782 programmiert worden war, wurde in den folgenden Jahren auch verwirklicht, ein Dekret vom 2. Mai 1783 schränkte zunächst die Kirchenbeleuchtung ein, der 12. November 1784 reformierte die Prozessionsordnungen. Am 14. Jänner 1785

78) Es ist die am Dom von Markus Sittikus am 29. Juni 1613 gegründete Corporis-Christi-Bruderschaft, die mit der Erzbruderschaft in Rom S. Maria sopra Minerva verbunden war; mit ihr wurde auch die alte Priesterbruderschaft ULFr und die alte Bürgerbruderschaft vereinigt. Ihr wurde die alte St. Salvatorkirche im Kai als rote Bruderschaftskirche zugewiesen.

erlaubte ein eigenes Dekret in den österreichischen Landen nur mehr jene Wallfahrten, die am Markustag und an den Bittagen, in der Kreuzwoche also, auch liturgisch in der Kirche vorgeschrieben waren; alle anderen waren an den Wochentagen verboten worden und konnten höchstens noch an den Sonntagen gehalten werden, wenn sie vom Landesfürsten eine Bewilligung zur Abhaltung erlangen konnten. Doch sollten sich solche Bittgänge nur in die nächste Pfarrkirche begeben dürfen. Dort allerdings durften sie keineswegs den pfarrlichen Dienst und den christlichen Unterricht stören. Ein Verbot der Opfer und der Votivtafeln erfolgte am 4. Juli 1785, ebenso wurde die Veröffentlichung von Verlöbnissen untersagt. Weniger betraf Plain die Verordnung, nach der alle Böller zu verkaufen waren, wohl aber wieder jenes Dekret, dem zufolge Kreuzfahrten nicht mehr „eingesegnet“ werden durften (10. August 1786), weswegen sich der Superior Gebhard Geist auch verantworten mußte. Das gesamte Bruderschaftswesen wurde schließlich am 12. Jänner 1787 geregelt, am 14. September 1787 jede Instrumental-Kirchenmusik verboten.

Das Ende des Wallfahrtswesens bedeutete es für alle offiziellen Prozessionen, als am 22. August 1786 alle Wallfahrten, mit Ausnahme der offiziell kirchlichen Bitttage und des Markustages, abgeschafft wurden. In Plain blieben natürlich nach und nach alle traditionellen alten Wallfahrten aus. Sie drängten sich jetzt möglichst an diesen kirchlich bestimmten Tagen zusammen. In den Jahren 1787 und 1788 finden wir im Direktorium der Kirche von Plain alle diese Prozessionen angeführt. Am Montag der Bittwoche machten die Gnigler ihre Bittfahrt um 7.30 Uhr, ihnen schlossen sich die Wallfahrer aus Mülln an. Der Dienstag war wesentlich gedrängter, denn bereits um 6.30 Uhr kamen die Leute aus Seekirchen, um 7 Uhr die von Bergheim und um 8 Uhr die Nonntaler. Am letzten Bitttag schließlich trafen um 7.30 Uhr die Wallfahrer aus Aigen ein und Grödig schloß diesen Tag um 8 Uhr mit seiner Prozession ab. Es scheint sich aber in Salzburg doch später herausgebildet zu haben, daß die Pilger mancher Pfarrgemeinden geschlossen nach dem Plain zogen, freilich ohne Geistlichen und ohne das alte Gepränge solcher Wallfahrten. Und selbstverständlich zogen die Pilger dann einzeln immer noch zur Mutter auf dem Plainberg.

Als Salzburg 1805 österreichisch wurde, mußte es natürlich dann die strengen Maßnahmen durchführen. Und wieder drängten sich dann die Pfarrgemeinden mit ihren Prozessionen in den Bittagen zusammen.

Am Montag der Bittwoche versammelten sich Mülln und Maxglan in Plain, gemeinsam hielten sie um 6.30 Uhr das Amt. Ihnen schließen sich dann die Siezenheimer an; auch sie singen ein Amt vor ausgesetztem Allerheiligsten und beenden ihren Wallfahrtsgang mit der Absingung der Allerheiligenlitanei. Ebenso kommen am Dienstag dann die Angehörigen der Pfarre Eugendorf; sie singen bereits um 5.45 Uhr ihr Amt; nach ihnen ziehen die Seekirchner ein und halten auch ihr Amt; den Tag beschließen die Nonntaler mit dem dritten Amt. Am letzten Tag kommen die Grödiger schon um 6 Uhr nach Plain, ihnen folgen die Aigner, dann die Bergheimer und schließlich die Pilger aus Nußdorf. Die letzteren sind allerdings erst

wieder seit dem Jahre 1803 nach Plain gepilgert. Alle diese Wallfahrtszüge halten ihre eigene Predigt und Amt. Den Vormittag beschließt dann ein öffentlicher Rosenkranz.

4. Bruderschaft „Maria Trost“

Zur Bildung dieser Bruderschaft „Maria Trost“ haben zwei Momente wesentlich beigetragen. Einerseits mußte jeder Besucher von Plain den Wunsch hegen, sich den Gnadenschätzen eines Wallfahrtsortes anzuschließen. Dies gilt ja in gleicher Weise von jedem Wallfahrtsort, man wollte einfach zu dieser Schar von Betern, aber auch Gnadenempfängern dazugehören, über die sich dieser Gnadenstrom ständig ergoß. Dies konnte nur durch die Zugehörigkeit zu einer Gebetsgemeinschaft im aktiven und passiven Sinn geschehen. Die andere treibende Kraft ging vom Gründer und Erzbischof Max Gandolph aus. Bei der Anlage des Stiftungsbriefes haben wir bereits gesehen, wie er bedacht war, an diesem seinem Hausheiligtum im Stifteramt und den Stiftermessen sich aller Gnaden für die Lebenden und Verstorbenen der Kuenburger und für sich selber zu versichern. Es dürfte also keine bloße Floskel sein, wenn in der päpstlichen Bestätigung dieser Bruderschaft immer wieder auf ihn als den Gründer auch der Bruderschaft hingewiesen wird⁷⁹.

Das genaue Datum der Errichtung in Salzburg kennen wir heute nicht, aber da die päpstliche Bestätigung vom 3. April 1681 gegeben ist, muß sie wohl zu Anfang des Jahres 1681 erfolgt sein. In Salzburg wurde der offizielle Titel immer angeführt: Bruderschaft für Lebendige und Tote unter dem Titel „Maria Trost“ am Plain. Die päpstliche Bestätigung wurde am 3. April 1681 hinsichtlich der Ablass gegeben, hinsichtlich der Statuten noch am 26. April des gleichen Jahres. Consistorial-Dekrete vom 27. Juni und 23. Juli 1681 befahlen die Publikation dieser Bruderschaft an die gesamte Erzdiözese, an alle Archidiakonate, Dekanate in Graz, Bruck, Leibnitz, Gars, Baumburg usw. Daraus ist zu ersehen, welche Bedeutung der Erzbischof dieser neuen Bruderschaft beimaß. Gleichzeitig wurden die Statuten auch der Öffentlichkeit übergeben. Gedruckt wurden sie beim Hof- und akademischen Drucker Johann B. Mayr.

Als Patroziniumsfest dieser Bruderschaft wurde Mariä Heimsuchung, 2. Juli, bestimmt.

In den Ablässen tritt klar auch der Zweck dieser Bruderschaft zum Ausdruck⁸⁰. Es ist nicht allein der vollkommene Ablass am Tag des Eintrittes in die Bruderschaft, sondern noch mehr der vollkommene Ablass in der Sterbestunde. Und es ist vor allem der Anruf an die damalige Zeit, in der von der Gesellschaft und von der Kirche besondere Anliegen den Gläubigen ans Herz gelegt wurden und die von unten aufgebaut werden mußten,

79) CA — 6/14 M. Plain, Bruderschaft. Dazu Bruderschaftsbücher in Plain.

80) Ablass und Statuten siehe im Anhang.

das „Hospicium“, also die Sorge um die Armen, Frieden zu stiften unter den Zerworfenen und Feinden, das Gebet um die Eintracht zwischen den christlichen Fürsten, um die Ausrottung der Häresie und um innere Kräftigung (exaltatio) der katholischen Kirche. Das ist unter den guten Werken den Mitgliedern dieser Bruderschaft neben den zum Ablass notwendigen Voraussetzungen besonders betont. Diese Ziele gelten nicht für den allgemeinen Raum der Kirche, sondern auch für die salzburgischen Verhältnisse und sind sicherlich auch so verstanden worden.

Die Statuten zeigen ebenso deutlich dasselbe Ziel auf. Jedes Mitglied verpflichtet sich jährlich zwei Messen zu feiern oder feiern zu lassen für die Verstorbenen und für die Lebenden um eine gute Sterbestunde. Damit nehmen sie auch schon teil an allen Messen, die in dieser Meinung von den anderen Mitgliedern Gott geopfert werden. Nach dem Tode des Mitgliedes werden alle Meßopfer für die Verstorbenen auch ihm für alle Zeiten zukommen. Aufgenommen können nicht nur die Lebenden, sondern auch Verstorbene werden und diese Bestimmungen zeigen deutlich auf, worum es also letztlich geht. Dazu dient natürlich eine vermehrte Zahl von Mitgliedern, es sollte sich diese Bruderschaft über die gesamte Diözese verbreiten. Darum auch die oben angeführte öffentliche Publikation durch alle Archidiakonate und Dekanate des ganzen diözesanen Bereiches. Eine Ausbreitung auch über andere Diözesen befürwortet sogar das päpstliche Dekret.

Noch im gleichen Jahr sind in Plain auch die Bruderschaftsbücher angelegt worden, die heute drei dicke Folio-Bände umfassen: *Foedus Marianum vivos inter et mortuos sive Liber novae Confraternitatis duarum missarum pro vivis et defunctis auctoritate Summi Pontificis Innocentii XI. insuper a . . . Principe . . . Maximiliano Gandolpho . . . sub titulo MARIAE Matris Consolationis in Plain . . . erectae. Anno MDCLXXXI die II. Julii.*

Das Titelbild weist auf den Sinn und Zweck der Bruderschaft hin: der Priester zeigt gerade bei der Wandlung den Leib des Herrn vor dem von zwei Engeln getragenen noch nicht gekrönten Gnadenbild. Die Mitglieder knien um den Altar, während im Vordergrund Engel die Seelen aus dem Fegefeuer befreien bzw. trösten mit dem Hinweis auf das Meßopfer (Abb. 16).

Die Matrikel selbst sind etwa um das Jahr 1756 von einer Hand zusammengefaßt worden, wobei seit dem Jahr 1681 genaue Aufzeichnungen vorhanden waren. Es ist anzunehmen, daß damals auch eine Zusammenstellung der großen Persönlichkeiten in einer Art Ehrenabteilung vorgenommen wurde, wie die eigenhändigen Unterzeichnungen der in die Bruderschaft Aufgenommenen beweist.

Alle Mitglieder wurden nun in fünf Abteilungen alphabetisch verzeichnet, wobei innerhalb des gleichen Buchstabens aber chronologisch vorgegangen wurde. Im betreffenden Jahr wurde nur der Name, bei Religiösen auch das Kloster oder das Stift mit dem Datum der Aufnahme eingetragen.

Aus dem Ganzen fällt die erste Abteilung heraus: 13 Blätter umfassen ebensoviele Wappen von regierenden salzburgischen Erzbischöfen und Fürsten, die sich zu verschiedenen Zeiten in die Bruderschaft aufnehmen ließen

und sich auf diesen Blättern eigenhändig unterschrieben haben. Es sind dies die Wappen 1: des Gründers Max Gandolph, der wohl als Erster aufgenommen worden ist 1681. 2: das Wappen der Königin von Polen Eleonore 1683, der Kaiserin-Witwe nach Ferdinand III. 3: das Wappen des Herzogs Karl von Lothringen, 4: das Wappen der Kaiserin Eleonore (auch unter Nr. 2 als Königin von Polen am 3. August 1683 eingetragen). 4: Wappen des Erzbischofs Ernest Thun 1691. 5: Wappen des Erzbischofs Franz Anton von Harrach (ohne Datum). 6: Wappen des Erzbischofs Leopold Anton von Firmian 1727. 7: Wappen des Markgrafen Georg Simpert von Baden, 18. April 1737. 8: Wappen des Kardinals Lamberg, Fürstbischofs von Seckau (ohne Datum). 9: Wappen des Erzbischofs Jakob Ernst von Liechtenstein, 2. Juli 1745. 10: Wappen des Erzbischofs Andreas Jakob von Dietrichstein, 5. Februar 1748. 11: Wappen des Erzbischofs Sigmund von Schrattenbach, 30. November 1753. 12: Wappen des Erzbischofs Augustin Gruber 1834 und 13: Wappen des Erzbischofs Kardinal Friedrich von Schwarzenberg 1843.

An diese Ehrengalerie schließen sich in der 2. Abteilung die Listen der Bischöfe, Äbte, Pröpste, Äbtissinnen, Domkapitel und die Rektoren der Salzburger Universität an im Zeitraum 1682–1780. Die 3. Abteilung umfaßt die Grafen und Barone beiderlei Geschlechts von 1677(!)–1792. Die 4. Abteilung, der kirchliche Stand (Männer und Frauen) ist wieder hervorgehoben durch das ganzseitige Bild des berühmten Marcus d'Aviano der 1680 und 1682 sich in Plain aufgehalten und dort in das Bruderschaftsbuch eigenhändig eingetragen hat (23. Juli 1682). Die letzte Abteilung dieses Bandes verzeichnet die Namen der übrigen Adelligen (Praenobilitium et Nobilitium).

Die beiden Bände 3 und 4 nehmen alle Laien auf von 1676 bis in das 19. Jahrhundert. Würden die Eintragungen über die einzelnen Personen mehr aussagen, würde dieses Sammlung einen unschätzbaren Wert bedeuten, auch so ist er nicht gering anzuschlagen, hat doch schon bis 1756 die erste Hand 22 364 Namen eingetragen, also für einen Zeitraum von etwa 70 bis 80 Jahren.

5. Ablässe

Was wäre eine Wallfahrtskirche ohne Ablässe? Die Ablässe sind für Plain auf verschiedenen Ebenen verliehen worden, einmal für die Kirche selbst, weiter für die Bruderschaft und schließlich auch für den Kalvarienberg.

Ein Ablass für die Kirche ist bereits 1677 zu finden, es ist ein vollkommener Ablass, der an den drei Marienfesten, Mariä Himmelfahrt, Geburt und unbefleckte Empfängnis gewonnen werden konnte unter den Bedingungen der Beichte, der Kommunion und zwar von der 1. Vesper an bis Sonnenuntergang des folgenden Festtages⁸¹. Die Gebetsintention ist der

81) CA — 6/14 M. Plain, Ablass.

Bruderschaftsgebetsmeinung gleich, der Ablaßempfänger soll für die Einheit unter christlichen Fürsten, für die Bereinigung der Häresie und für die Entfaltung der katholischen Kirche beten.

Für den Kirchenbesuch in Plain an den genannten Marientagen wird vom selben Papst Innozenz XI. ein Ablaß 7 Jahren und 7 Quadragenen gewährt gegen Ableistung einer Buße. Dieser Ablaß wurde damals freilich nur für 7 Jahre erlassen. Für die Anwesenheit bei den Litaneien an den Marienfesten kann ein Ablaß von 100 Tagen gewonnen werden.

Ein weiterer Ablaß wurde 1684 gegeben, auch wieder nur für die nächsten 10 Jahre und zwar ein vollkommener Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen. Er konnte nur einmal im Jahr gewonnen werden nach eigener Wahl des Tages und dann noch an den beiden Marientagen, die vom Ordinariat mit den Festen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt bestimmt wurden. Offenbar handelt es sich bei diesem Ablaß um den 1677 für 7 Jahre gewährten Ablaß, der in diesem Jahr 1684 ausgelaufen ist und nun mit gewissen Einschränkungen, dafür für 10 Jahre verlängert wird (24. März). Von weiteren Verlängerungen hören wir nichts mehr, doch bestand dieser Ablaß weiter. In einem Dekret vom 11. Juni 1734 sehen wir ihn aber verbunden mit einer Wallfahrt.

Schwierigkeiten hat lange Zeit der „Ablaß der 7 Altäre“ gemacht. Unter dem 16. April 1695 wird er als ein Ablaß von 12 Tagen angeführt, der monatlich zu gewinnen wäre, aber es schwankt die Meinung, ob alle 7 Altäre oder der 7. Altar gemeint sei. Ein Dekret vom 12. November 1703 verlangt daher die Bestimmung des 7. Altares, ebenso verschiedene andere Dekrete bis zum Jahre 1711. Am 5. Mai 1735 wird schließlich ein Ablaß für alle 7 Altäre erwirkt.

Ein Ablaß für 12 Monatstage, die freilich erst zu bestimmen wären, wurde am 15. Februar 1704 zugesichert.

Zur Krönung 1751 wurde selbstverständlich ein vollkommener Ablaß von Rom erwirkt (siehe Krönung). Um ihn später auch auf die Oktav ausdehnen zu können, mußte der Superior eine Liste der Pönitenten während der Oktav einreichen. Die reichliche Pönitentenzahl hat denn auch genügt, um am 21. Februar 1756 einen Ablaß erhalten zu bekommen, der als vollkommener Ablaß einmal gewonnen werden konnte. 1763 (10. Juni) hat ihn Papst Klemens XIII. weiter verliehen.

Schließlich gewährte auch Pius VI. am 19. Mai 1770 einen täglichen Ablaß für Plain.

Die Zeit der Aufklärung hat auch in Salzburg und in Plain eine Reduzierung all dieser Anlässe gebracht, allerdings auch endlich eine klare Überschaubarkeit dieser Ablässe, für die man mit der Zeit keine Übersicht mehr hatte, wie es uns das Beispiel des Kalvarienberges zeigt. 1791 gibt es in Plain nur mehr 4 vollkommene Ablässe: jeder konnte einmal im Jahr ihn gewinnen, einen 2. konnte jedermann gewinnen beim Krönungsfest oder in der Oktav, den Ablaß der sieben Altäre gab es noch und schließlich noch den Kalvarienberg-Ablaß. Alle diese Ablässe waren nicht beschränkt und galten für ewige Zeiten.

Auch die seit jeher beliebten Ablässe an bestimmten Heiligentagen wie wir sie etwa noch in einem Verzeichnis von 1691 vorfinden, fielen jetzt weg. Es konnten bis dahin Ablässe gewonnen werden am 1. Jänner, am Matthiastag (24. Februar), am Josephitag (19. März), am Georgstag (23. April), am Fest der Kreuzauffindung (3. Mai), Johannes d. T. (24. Juni), der hl. Anna (26. Juli), am Laurenztag (10. Aug.), am Michaelstag (29. Sept.), am Fest der Apostel Simon und Judas (28. Oktober), am Allerheiligentag (1. November) und zuletzt noch am Fest des hl. Johannes d. Ev. (27. Dezember).

Von den Ablässen für die Bruderschaft Maria Trost mußte zum Teil bereits gehandelt werden. Vollkommene Ablässe konnten die Mitglieder beim Eintritt in diese Bruderschaft gewinnen, ebenso in der Sterbestunde, bei Leistung der gewöhnlichen Bedingungen, in der Sterbestunde durch den mit reumütigem Herzen gesprochenen Namen Jesu. Mit den Besuchen der Kirche, Kapelle der Bruderschaften, also Plain war ein Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragen verbunden, bzw. ein vollkommener Ablass, wenn man die gewöhnlichen Bedingungen erfüllte. Ein Ablass von 60 Tagen wurde gewährt, sooft man in Plain einer Messe beiwohnte, an der Andacht, einer Prozession teilnahm, wenn man Arme beherbergte, zwischen Feinden Frieden stiftete, das hochwürdigste Gut auf dem Weg zu einem Kranken begleitete, oder an einem Begräbnis teilnahm, sooft man einen Sünder zur Einsicht brachte. Papst Klemens XIV. bestätigte den vollkommenen Ablass am 20. Jänner 1773 für den Besuch an den vier Marienfesttagen in Plain eigens für die Bruderschaft.

Eigene Bestimmungen von Ablässen wurden für den Kalvarienberg und deren einzelne Stationen erlassen. Zunächst freilich blieben unmittelbar nach der Fertigstellung der einzelnen Stationskapellen zwischen April 1686 und Juli 1690 und der Gewährung der Meß-Lizenzen an den einzelnen bestimmten Tagen die Ablässe mit denen der Kirche verbunden.

1690 aber verleiht Papst Alexander VIII. allen Besuchern des Kalvarienbergs jene Ablässe, die in Rom bei persönlicher Anwesenheit an den Stationskirchen zu gewinnen waren. Nach der Verkündigung wurden diese Ablässe auch gedruckt der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Wenige Jahre später allerdings hat der neue Superior Paulus Priefer 1720 und 1722 ein Verzeichnis der zu gewinnenden Ablässe drucken lassen. Was man hier liest, erinnert an schlimme Zeiten. Man konnte hier im Jänner allein 11 vollkommene Ablässe gewinnen und zeitliche Ablässe von je 28 000 bis 10 000 Jahren, der niedrigste Ablass stand immer noch bei 7000 Jahren. Man konnte also in der Fastenzeit neben 15 vollkommenen Ablässen noch Ablässe für 290 000 Jahre gewinnen. Es war mehr als begreiflich, wenn das Ordinariat vom Superior eine Rechenschaft forderte (27. April 1722) und die Einsendung aller päpstlichen Brevia verlangte, welche die Ablässe betrafen. Was er vorlegte, konnte das Consistorium natürlich nicht befriedigen. Daher verlangte es durch seinen römischen Vertreter Dr. Wenzel am 17. Juli 1722 die ganze Angelegenheit zu überprüfen. Dort stellte die Ablasskongregation fest, daß die Verleihung dieser Ablässe nicht vorfindig seien, auch keine vollkommenen Ablässe verliehen worden waren

(Oktober 1722). Rom forderte das gedruckte Formular an sich. Damit war diese leidige Angelegenheit bereinigt.

6. Besuche in Plain

An Hand der Bruderschaftsbücher allein konnten wir bereits einen sehr zahlreichen Zustrom nach Plain feststellen. Bedenkt man, daß sich nur ein geringer Teil der Wallfahrer in die Bruderschaft aufnehmen ließ und daß viele von ihnen ja immer wieder kamen, wird die Bedeutung Plains merklich größer.

Hohe Persönlichkeiten fehlten nicht, Fürsten wie die Kaiserin Eleonore, die als Königin von Polen nach Plain kam, der Markgraf von Baden, der Herzog von Lothringen, auch Markus d'Aviano. Fast jeder regierende Landesfürst kam nach Plain, sogar ein Hieronymus Colloredo, der sich freilich nicht in die Bruderschaft einschreiben ließ. In einzelnen Jahren kennen wir die Pilger, wenn fleißige Superioren ihren Stolz darein setzten, bei Visitationen auf solche Persönlichkeiten hinweisen zu können.

Vom Gründer Maximilian Gandolph wissen wir, daß er immer und immer wieder nach seinem geliebten Plain zog, in den 5 Jahren zwischen 1682–1687 siebzimal⁸². Fast in jedem Jahr finden wir die Erzbischöfe wenigstens einmal in Plain, dazu kommen meist auch die Bischöfe von Chiemsee, für 1702 und die folgenden Jahre sind die Besuche des Seckauer Bischofs Rudolph Joseph Graf von Thun und des Bischofs von Lavant des Ferdinand Graf von Kuenburg mehrmals verzeichnet usf.

Wenn diese Personen auch Plain eine große Ehre erwiesen, so zeichnet die Beliebtheit des Wallfahrtsortes am meisten die Zahl der vielen Messen aus, wie wir gelegentlich der Gottesdienstordnung gesehen haben, sowie die Zahl der Kommunikationen. Und gerade diese letzten bilden eine Art Gradmesser für die Religiosität von Land und Leuten. Mochte Hieronymus auch die Wallfahrten beschränken und viele Mißstände auch beseitigen, freilich damit keineswegs den zu tiefst religiösen Kern der Kirche und des Menschen treffen wollen, so erwies sich gerade in den Jahren 1788–1790, daß die Salzburger sich auch ziemlich unverwundbar zeigten, wenn es um ihre fundamentalsten religiösen Dinge ging. In diesen drei Jahren blieb die Zahl der Kommunikanten immerhin bei 67 000 stehen⁸³.

7. Musik

Musik gab es in Plain bereits von den ersten Tagen an, das von Max Gandolph gestiftete Anniversarium wurde von Anfang an immer mit Musik begleitet. Anlaß zum Musizieren gaben immer auch die vielen anderen Feste, die Marienfeste, das Krönungsfest und das Kirchweihfest vor allem. Dazu mußten in der Regel die Musiker aus der Stadt aufgeboten werden; nur beim Stifteramt, beim Kirchweihfest und während deren ganzer Oktav mußten die Musiker aus dem Kolleg spielen.

82) Schellhorn M., Maria Plain, S. 8.

83) CA — 6/14 M. Plain, Ablaß.

Die Stadtmusiker erhielten für die Aufführung eines Amtes 3 fl, für die Litaneien und die Auferstehungsfeier 2 fl, für die nachmittägige Litanei am Kirchweihfest und für die Musik an den goldenen Samstagen 1 fl 30 kr. Dazu kam jeweils auch ein Trunk. Der Chorregens wurde am Jahresbeginn immer mit einem Salär von 3 fl bedient und sooft ein levitiertes Amt zu halten war, wurde er immer auch zum Mittagstisch der Herren geladen.

Alles zusammengefaßt, mußte Plain für die musikalischen Aufführungen während eines Jahres eine Summe von ca. 60 fl bereitstellen.

Natürlich mußte auch im Jahresablauf öfter die Orgel gespielt werden. Zum Gesang des Volkes, bei Kreuztrachten, auch zu den musikalischen Aufführungen brachten die Stadtmusiker in der Regel keinen Organisten mit. Dies war der Dienst des Schulmeisters von Bergheim, der immer auch den Gesang selber besorgte. Dafür erhielt er jedesmal 24 kr. Leider hat uns niemand überliefert, was immer aufgeführt oder gesungen wurde.

C) DIE GEISTLICHKEIT IN PLAIN

Die erste seelsorgliche Betreuung der Wallfahrer mußten die Seelsorger der Pfarre Bergheim übernehmen, weil Plain in ihrem Pfarrbereich gelegen war. Für die ohnehin große Pfarre bedeutete diese Verpflichtung eine so starke Belastung, daß sie auf die Dauer nicht mehr zu leisten war. Bedenken wir doch, wie rasch sich der Zustrom nach dem neuen Wallfahrtsorte vergrößerte. Es kam zur seelsorglichen Mehrarbeit für den Pfarrer auch die der Verwaltung hinzu. So wurde die Sorge des Erzbischofs verständlich, sich um eine ständig anwesende Priesterschaft zu bemühen, die wiederum nur eine Ordensgemeinschaft auf Dauer sichern konnte. Andererseits waren manche Orden in der damaligen Zeit bemüht, sich neue Heimstätten zu errichten. Von solchen Bemühungen ist bereits gesprochen worden.

1. Die erste Besiedlung

Als die Benediktiner in Plain einzogen, hatten sie noch kein eigenes Haus. Das alte Wirtschaftsgebäude des Hofes Plain wurde provisorisch adaptiert. Am 2. Februar 1672 bezogen sie dieses, P. Gregor Wimberger (Wimperger) von Kremsmünster⁸⁴ und P. Anselm Mayliser von St. Peter⁸⁵. Schlüssel und Hausgeräte übergab ihnen wenige Tage später (12. Februar) der Pfarrer Johann Millauer von Bergheim, die Opfergelder und Opfergaben übergab ihnen am 17. Februar derselbe Pfarrer und der Pflegverwalter von Neuhaus Johann Rupert Rottmayr in eigene Obhut und Verwaltung. Das Inventar, welches damals angefertigt wurde (17. und 18. Februar), umfaßte die Übergabe der beiden Höfe Plain und Hofstätt, 50 genau aufgeführte Opfergaben aus Gold, 137 Stücke aus Silber, 7 Antipendien, 10 Kaseln, dazu die Tücher für die Kelche, Korporalien. Angeführt werden im

84) A. Kellner, Profeßbuch d. Stiftes Kremsmünster, S. 234.

85) P. Lindner, Profeßbuch St. Peter ne 252.

einzelnen auch alle Stücke des Mesnerhauses, der Kapellen und der Sakristei⁸⁶.

Die Gemeinschaft der Patres sollte anfänglich aus 2–3 Personen bestehen und sollte später langsam nach den ursprünglichen Plänen des Erzbischofs zu einer klösterlichen Gemeinschaft von 8 Benediktinern heranwachsen. Die näheren Umstände, warum dies dann nicht geschehen ist, haben wir bereits kennengelernt (siehe *Fundation*). Den endgültigen Bestand von 4 Religiösen erreichte schließlich 1681 die Visitationscharta.

Mit Gregor Wibmberger (Wimperger) wurde die Stelle des Oberen nur für den Augenblick besetzt, er war Professor an der Universität und lehrte auch an der hohen Schule weiter. Schon wenige Wochen später traf aus Einsiedeln der neue Superior P. Bernhard Waibel⁸⁷ ein. Er hatte früher selbst als Professor an der salzburgischen Schule gelehrt. P. Anselm Mayliser blieb auch nach dem Wechsel, er hatte zwar nie an der Universität Vorlesungen gehalten, seine Bestellung entsprach aber den Forderungen des Erzbischofs, einen aus dem Konvent von St. Peter auf den Plain zu entsenden; einen emeritierten Professor hatte es damals nicht aufzuweisen, da alle noch im Lehrdienst tätig waren. Zur Hilfe wurde den beiden Geistlichen anfangs ein Laienbruder aus Einsiedeln, Br. Christoph Sontholzner beigegeben. Noch im Laufe des Jahres 1672 schickte die Abtei St. Veit a. d. Rott ihren P. Quirinus nach Plain. Für lange blieb diese Dreizahl als Regel in Geltung.

Inzwischen wurde auch mit dem Bau des Priesterhauses begonnen und dieses zum Jahr 1676 fertiggestellt. Hier zogen am 19. März 1676 die Patres ein. Wesentliche Schwierigkeiten bereitete den wenigen Herren das Zusammenleben kaum, trotz aller charakterlichen Verschiedenheiten, den Unterschieden der eigenen Traditionen ihrer Häuser, aus denen sie jeweils kamen. Schwierigkeiten gab es höchstens durch die starke Verwaltungsarbeit des Superiors, der sich dann nicht so stark den seelsorglichen Arbeiten des Beichtstuhles und der Sakramentenspendungen widmen konnte, sodaß die anderen die Last der Mehrarbeit auf sich nehmen mußten. Eine solche Klage war bereits bei der Visitation 1684 erhoben worden, doch konnte die Visitation kaum eine Abhilfe schaffen.

Doch auch das friedvollste Zusammenleben braucht eine gesetzliche Regelung und eine solche wurde sehr bald gegeben in den *Plainer Statuten*.

2. *Plainer Statuten*

Als die Visitation 1681 bestimmte, daß in der Regel und so rasch wie möglich vier Religiösen auf dem Plain leben sollten, wurden auch diese Statuten sorgfältig ausgearbeitet. Durch die vielfältige Tätigkeit, die sich durch die unregelmäßig einlangenden Pilgerzüge an keine bestimmte Tagesordnung halten konnte, mußten diese Statuten gelockert aufgefaßt werden, oder, wie es der Superior Bernhard Waibel ausdrückte: die Disziplin der

86) *Opfer und Stiftbuch in Plain, Einleitung.*

87) M. Sattler, *Collectaneen*, S. 201.

Patres müsse mehr durch die innere Haltung als durch das Gesetz geregelt sein⁸⁸. Statuten müßten dann eher schaden, wenn sie nicht aus dem Geist der Regel und nach den Statuten des Karl-Seminars, also der Universität und nach dem Willen des Erzbischofs gestaltet würden. Daher schlug der Superior dem Präsidium mehr allgemeine Regelungen vor. Die erste Sorge dieser Plainer Geistlichen müsse es sein, den ganzen Vormittag stets für den Beichtstuhl und für die Zelebration der Messe bereit zu sein. Nachmittags solle dafür auch die Möglichkeit einer Erholung und eines Stadtbesuches offen stehen. Frauen sollten nach dem Willen des Erzbischofs keinen Zutritt zum Kloster haben. Besonderer Bedacht müsse auf das Gasthaus Plain, der zu einem solchen umgestalteten alten Wohnung der Geistlichen gelegt werden. Ausdrücklicher Befehl des Erzbischofs sei, daß Männer und Frauen getrennt blieben. Der Superior solle auch für die Armen durch reichliches Almosengeben Sorge tragen.

Die endgültigen Statuten wurden daraufhin im Laufe des September 1681 von Abt Edmund Sinhuber von St. Peter entworfen und mit dem Abt von Scheyern, Gregor von Kimpflern, durchbesprochen.

Die Statuten, die schließlich durch den Präses und die Assistenten 1681 erlassen wurden, wenden sich an den Superior und an die Patres in getrennten Bestimmungen. Dem Superior obliegt in erster Linie die Sorge um die verschiedenen Verwaltungen. Alle Bestimmungen des Stiflers genau zu erfüllen ist seine Pflicht, vor allem, daß die Messen-Stiftungen gehalten werden. Der tägliche Rosenkranz in der Kirche muß gebetet werden, doch bleibt ihm die Entscheidung frei, die Zeit dieses Rosenkranzes je nach der Wallfahrtsbetreuung zu ändern. Genauestens aber muß er alle Aufzeichnungen führen, was alles in Plain geopfert wird und welche „Wunder“ und Gebeterhörungen sich in Plain ereignen. Sollten sich solche miracula ereignen, dann müsse er sie mit Wissen des Abtes von St. Peter und des Rektors in einem regelrechten Verfahren als erster untersuchen und das Ergebnis an seine Oberen zur weiteren Behandlung leiten.

Schwierig wurde es, eine Begrenzung für die Ausgaben des Superiors zu finden. Abt Edmund wollte ihm ohne weiteres größere Freiheit zugestehen und nur verlangen, daß größere Ausgaben dem Rektor und ihm vorher vorgelegt werden sollten, doch wollte der Scheyrer Abt darauf nicht eingehen, weil für ihn der Begriff „größere Ausgaben“ viel zu unbestimmt sei, daher könne der Superior überhaupt keine Ausgabe ohne die Bewilligung des Rektors und des Abtes von St. Peter machen dürfen. Man einigte sich dann dahin, daß von den ordentlichen Ausgaben nur die bedeutenderen angezeigt werden sollten, alle außerordentlichen aber immer nur mit dem Einverständnis des Rektors und des Assistens perpetuus getätigt werden sollten. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben müsse er genau verzeichnen und nach Ablauf des Jahres dem Rektor zur Überprüfung und

88) AStP A 1146, Brief an den neuen Präses Rupert v. Kimpflern, vom 18. Juni 1681.

Genehmigung vorlegen. Ihm wurde auch die Oberaufsicht über das Gasthaus Plain aufgetragen. Er darf nicht zulassen, was sich an heiliger Stätte nicht schicke; vor allem müsse er darauf achten, daß die Pilger, die dort übernachten, alles so vorfinden, daß sie keine Gelegenheit zum Bösen vorfinden. Es dürfen dort auch keine Personen aus der Stadt angestellt werden, die im schlechten Ruf stünden oder von denen ein Ärgernis befürchtet werden müsse.

Natürlich hatte er auch für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Daher durfte er auch keine längeren Reisen unternehmen, die sich auf mehr als zwei Tage erstreckten. Jede seiner Reisen mußte er zuvor dem Rektor und dem Abt von St. Peter melden, bei längerer Abwesenheit sollte für ihn ein Stellvertreter bestellt werden. Einladungen von Gästen zu Tisch des Hauses sollten nur selten erfolgen und auch nur aus vernünftigen Gründen. Einladungen sollte er seinen Religiosen nicht leicht gestatten. Eigens wurde auch betont, daß er sich den seelsorglichen Verpflichtungen nicht entziehen dürfe, wenn der Zustrom der Pilger dies erfordere. Die ihm untergebenen Religiosen sollen ihn andererseits als ihren rechtmäßigen Oberen anerkennen und ihm den schuldigen Respekt entgegenbringen. Ihren hauptsächlichen Verpflichtungen, ständig bereit zu sein für die Notwendigkeiten der Pilgerseelsorge, sollen sie immer genügen. Beichten sollen sie nicht in der Sakristei abnehmen, vor allem nicht die von Frauen. Beim Rosenkranz sei wenigstens immer einer von ihnen anwesend, wenn sie nicht durch den Beichtstuhl daran gehindert seien. Gingen sie in die Stadt, sollen sie nie über 2 Tage ausbleiben und auch dies sollten sie nur mit Wissen des Superiors tun dürfen. Bei Ausgängen sollten sie immer einen Religiosen mitnehmen als Begleiter, wenn dies geschehen könnte; sonst müßten sie einen Knaben mitnehmen, allein ausgehen war demnach verboten. Was sie von der Zelebration oder sonst an Opfern erhielten, müßten sie dem Superior melden. Wenn bei Tisch alle vier Geistlichen anwesend waren, muß immer eine Tischlesung gehalten werden, so wie es an der Universität üblich war. Nach dem Wunsch des Scheyrer Abtes bestimmten die Visitatoren für diese Tischlesung die *Imitatio Christi*.

Auch bezüglich der Präzedenz, also des Vorgangrechtes der einzelnen Religiosen wurde eine Bestimmung getroffen. Den Vorrang hat der, der auf der Universität die höhere Stufe gelehrt habe, sonst bestimmt der Abt von St. Peter zusammen mit dem Rektor die Rangfolge.

Die Patres sollen keine Gäste oder fremde Personen ins Haus einführen oder ohne Wissen des Superiors und ohne vernünftigen Grund bei sich in den Zimmern haben. Frauen einzuführen müsse für alle Zeiten verboten bleiben, außer, wenn sie ihnen das Gnadenbild zeigen wollten, auch die Schätze der Schatzkammer durften von Frauen besichtigt werden.

Verboten wurden weiter heimliche Trinkgelage oder nächtliche Zusammenkünfte; verboten wurden auch alle Spiele, die im Kirchenrecht verboten waren und die auch in den heimatlichen Klöstern nicht geduldet wurden. Als Regel des Lebens sei die Regel des Ordensvaters, der Fundationsbrief und die Statuten der Professoren zu achten.

3. Visitationen

Wie an der Universität wachte auch in Plain die Visitation über den Stand der Religiösen und über die Verwaltung⁸⁹. In der Regel fand sie alle drei Jahre statt und zwar im Sommer, meist im Juli, aber sie konnte auch in kleineren Abständen vorgenommen werden, wenn es die Umstände nötig machten. Dies war etwa unmittelbar nach 1700 der Fall, um die wirtschaftlichen Verhältnisse wegen der Baureparaturen wieder zu ordnen. Zur Visitation kamen die Visitatoren stets selber nach Plain.

Jede dieser Visitationen hatte ihren eigenen Ritus. Präses, Assistens perpetuus und einer der anderen Assistenten wurden von allen Plainer Geistlichen bei der Kirchentür im Mantel empfangen, der Superior reichte dem Präses das Asperges, dann auf einer Tasse die Schlüssel der Kirche, den Tabernakelschlüssel und den Hauptschlüssel des Klosters. Darauf begleitete er ihn bis zu dem mit Samt überzogenen Betschemel vor dem Hochaltar. Im Rochett und Stola gab der Superior den Segen mit dem Ciborium, worauf der Präses den Zustand des Tabernakels prüfte.

War dies vollendet, begaben sich alle in den Saal des Klosters, in dessen Mitte ein samtüberzogener Tisch stand, auf dem Papier und Schreibfedern lagen. Hier nun wurden die Untersuchungen durchgeführt. Befragt wurde als erster der Rektor, da er als der eigentliche Obere in Plain galt, dann der Superior und die übrigen Geistlichen. Anlässlich der Visitation des Jahres 1700 kennen wir auch die Fragen, die gestellt wurden und die sich im Wesentlichen kaum einmal änderten, soweit sie die gewöhnlichen Dinge des Jahresablaufes betrafen.

Die erste Frage lautet selbstverständlich zunächst nach der Erfüllung aller im Stiftungsbereich vorgegebenen Forderungen, nach dem Anniversarium für den Stifter, nach der Gottesdienstordnung überhaupt, nach Rosenkranz und den Wochenmessen. Rechenschaft muß auch gegeben werden über das Leben der einzelnen Personen, ob sie täglich zelebrieren, ob sie schnell und pünktlich zum Beichthören bereit sind, ob sie überhaupt „religiös“ leben. Genauere Fragen beziehen sich auf die Klausur, vor allen auf die Frage, ob Frauen ins Kloster eingelassen werden. Auch das Verhältnis der Untergebenen zum Oberen kommt zur Sprache, wie es um den Gehorsam steht, ob der Obere den Untergebenen auch alles gibt, was diese benötigen. Letzte Fragen beziehen sich dann auf die Wallfahrt und auf das Haus, ob in Kirche und Sakristei alles Notwendige vorhanden ist, wieviele Messen in den vergangenen drei Jahren zelebriert worden sind, wieviele Kommunionen gespendet worden waren, ob Plain auch charitativ tätig gewesen sei, wieviel Ministranten vorhanden wären für den Altardienst. Eine entscheidende Stellung nahm auch immer wieder die Frage nach dem baulichen Zustand der Kirche und des Klosters in Anspruch. Diese Frage konnte in Plain der Superior nicht lösen, nicht einmal die Universität, sondern nur das

89) AStP A 1147 und CA — 6/14 M. Plain, Visit.

Präsidium. Zustand, Möglichkeiten der Reparaturen und ihre Finanzierung mußten an Ort und Stelle durch die Visitatoren eruiert werden.

Die Tradition erheischte es dann, daß am Ende jeder Visitation den überprüfenden Funktionären Konfekt und Extrawein gereicht wird.

Die Ergebnisse der Visitationen mußten schriftlich niedergelegt und direkt dem Landesfürsten übergeben werden. Etwaige Mißstände der äußerlichen Ordnung suchte dann das Consistorium abzustellen, es überprüfte dann auch in der folgenden Zeit die Besserung der beklagten Gegenstände. Der Erzbischof hatte natürlich auch das Recht und die Möglichkeiten, neben der Visitation durch das Präsidium eine Visitation durch das Consistorium anzuordnen, freilich nicht im monastischen Bereich, sondern mehr im sonstigen kirchlichen Bereich und auf wirtschaftlichem Gebiete.

Akte verschiedener Visitationen liegen uns vor, leider nicht alle, so nur aus den ersten Jahren von 1681 bis 1709 und dann erst 1760. Aber aus den Anfängen ersehen wir den ganz großen Ernst, mit dem das Präsidium hinter allen Belangen der Universität und Plains gestanden ist. Auch den kleinen Dingen sind die visitierenden Äbte nachgegangen. Wir bekommen ein genaues Bild einer solchen Visitation beispielsweise 1684. Der Superior verlangt endlich einen vierten Pönitentiar für Plain, der 1681 bei der letzten Visitation genehmigt worden war. Offenbar konnten die Visitatoren keinen finden, den die Äbte zur Verfügung stellen wollten. Er selbst hat nun einen gefunden in der Person des P. Ignaz von St. Lambrecht. Jeder Visitor mußte froh sein, wenn ihnen ein Mann genannt werden konnte, weil sie sich dann direkt an die betreffenden Äbte bittlich wenden konnten. Als Begründung für den vierten Mann wurde auch durch die Untergebenen auf den Tisch gelegt, daß sich der Superior nur selten im Beichtstuhl zeige. Sonst scheinen sich die Pönitentiare untereinander recht gut vertragen zu haben. Geklagt wird nur über die Verpflegung; P. Petrus wollte überdies mehr Wein haben, aber keinen österreichischen, sondern einen steirischen, weil er leichter sei. Alle baten auch um mehr Taschengeld und alle Monate auch um zwei Freimessen. Bedenkt man die zunehmende Teuerung jener Tage, begreift man auch diese Bitte, da außer Wohnung und Verpflegung jeder sich das Übrige selber schaffen mußte. Auch in dieser Visitation wird besonders Wert auf die Klausur gelegt, nicht nur die Frauen sollten nicht ins Haus eingelassen werden, auch die Mönche sollten die Klausur nicht leicht verlassen. Den Herrn wurde auch der Zutritt in die Küche und ins Refektorium außerhalb der Essenszeit verwehrt. Dem Superior wird besonders die genaue Buchführung der Ein- und Ausgaben befohlen. In diesem Punkt haben viele Superioren auch in späteren Zeiten immer gewisse Schwächen gezeigt.

Gerade damals um die Jahrhundertwende war dies umso entscheidender, als damals Kirche und Kloster größerer Verbesserungen bedurften⁹⁰ und

90) Die Renovierungskosten wurden i. J. 1700 mit 1385 fl angeschlagen, CA — 6/14 M. Plain, Ökon. Verwaltung.

die Kosten nur durch die Heranziehung des Fundationskapitals aufgebracht werden konnten, weil die Erträgnisse aus den Zinsen und den Wallfahrten nicht mehr ausreichten. Das Grundkapital anzugreifen, erlaubte aber der Landesfürst nicht. Daraus aber ergaben sich solche Schwierigkeiten, daß beinahe in jedem der nächsten Jahre eine Visitation in Plain durchgeführt werden mußte, um die Bauten wieder in den gehörigen Stand zu bringen. Die Visitation 1698 hatte es auch für notwendig befunden, daß für die Pilger ein neues Pilgerhaus (Wirtshaus) zu errichten sein werde, weil das alte bereits so baufällig sei, daß die Wallfahrer dort unter solchen Umständen nicht mehr beherbergt werden könnten. Bei den Kosten der Renovierung der Kirche und des Hauses sei ein solches aber unmöglich, man wandte sich damals in einer eigenen Resolution an den Erzbischof direkt, die Erlöse der Zehente dafür verwenden zu dürfen.

Klagen wegen verschiedener Mißstände wurden manchmal auch nicht direkt an den Rektor oder an den Abt von St. Peter gebracht. Wenn sie an das Ordinariat kamen, verlangte der Erzbischof durch das Consistorium eine genaue Überprüfung dieser Klagen. Solche Klagen betrafen nie eigentlich das religiöse Leben der Patres, die der Orden sofort abgestellt hätte, sondern Gepflogenheiten, die die Patres aus der Tradition ihrer Heimatklöster mitgebracht hatten. Sie konnten durch den Rektor nicht abgestellt werden, weil jeder Mönch an der Universität das Recht auf die eigenen Haus Traditionen hatte, wenn sie das Gemeinschaftsleben nicht störte. An der Universität stieß man sich kaum jemals an ihnen, aber den Wallfahrern behagten die fremden Gebräuche nicht. 1701 beklagten sich die Pilger, daß beim Rosenkranz die einzelnen Geheimnisse nicht bei allen Ave Maria, sondern nur beim ersten Ave Maria gesprochen würden. Sie beklagten sich freilich auch zurecht, daß die Kreuzfahne zerrissen sei und der Superior sie nicht ausbessern ließe. Sie wußten freilich nicht, daß dieser Superior um jeden Kreuzer kämpfte, den er für die Instandsetzung des Hauses und der Kirche brauchte. Die Wallfahrer beklagten sich auch weiter mit Recht, daß in der Winterszeit von Michaelis (29. September) bis Ostern die Rosenkranzmesse nicht immer um 7 Uhr gehalten werde wie im Sommer. Es wollte ihnen aber auch nicht eingehen, daß der Superior die Opferstöcke ohne Zeugen entleere. Ein besonderes Verhältnis scheinen damals die Wallfahrer zum Plainer Mesner gehabt zu haben, sie beklagen sich nämlich auch darüber, daß der Superior den alten Mesner nicht immer gut behandle.

Kamen solche Klagen an das Consistorium, dann befahl dieses dem Pfarrer von Bergheim, den Klagen nachzugehen, deren Wahrheit zu prüfen und wirklichen Mißstände abzustellen. Dies war natürlich im Sinne der Wallfahrtsseelsorge notwendig. 1701 mußte der Bergheimer Pfarrer manche Klage bestätigen, worauf das Consistorium dem Rektor in einem eigenen Dekret befahl, die beklagten Zustände in Plain zu bessern⁹¹.

91) 23. Dezember 1701, CA — 6/14 M. Plain, Visit.

4. *Das Leben der Plainer Geistlichen*

a) Der Alltag

Wie leben nun diese Plainer Herren? Im Fundationsinstrument ist zunächst der bloße Lebensunterhalt gesichert. Der Superior war verpflichtet, ihnen diesen zu geben. Dazu dienten die Einkünfte aus den Opfergeldern, aus der Wirtschaft der beiden Meierhöfe Plain und Hofstätt. Von ihren eigenen Abteien konnten sie nichts beanspruchen, ausgenommen war höchstens die Kleidung, weil sich an der Universität jeder so kleidete, wie es in seinem Heimatkloster üblich war. Frei waren also für jeden Wohnung, Kost, Holz und Licht, bezahlt wurde ihnen dazu ein zweimaliges Rasieren („balbieren“), das Aderlassen und einige Kleinigkeiten. Auch Schneiderreparaturen wurden ihnen fallweise bezahlt. In Krankheitsfällen jedoch sorgte das Haus nicht für seine Insassen, Medizinen und Arzt mußte jeder sich selber besorgen; erst im Jahre 1796 wurde auf stetes Drängen der Geistlichen im Auftrag der Visitation für Medizinen vom Superior 6 fl gezahlt. Reinigung der Wäsche besorgte allerdings das Haus. Grundsätzlich wurde aber den Herren kein Taschengeld zugestanden. Irgendwie wird dies verständlich, weil diese Benediktiner aus disziplinar sehr verschiedenen Abteien kamen und manche von ihnen ein solches Taschengeld ablehnten. Die von Plain heimkehrenden Mönche sollten aber hier nicht durch Zugeständnisse verwöhnt werden, deren Fehlen ihnen daheim später schwere Bürden auflasten möchte. Doch brauchten eben diese Plainer Herren das Geld, um die dringlichsten Bedürfnisse stillen zu können. Woher bezogen sie es?

Es kam offiziell aus den Zuwendungen, die ihnen das Haus machen mußte. Jeder Geistliche bekam am Neujahrstag vom Superior als kleine Gabe 3 fl, ebenso zu Ostern. Jeder hatte wöchentlich eine Freimesse, für die er ein Stipendium nehmen konnte. Damals machte es 30 kr aus, immerhin ergab die Summe aller Freimessen jährlich eine Einnahme von 26 fl. Zu Weihnachten wurden jedem dazu noch 2 Freimessen zugestanden, eine zum Namens- tag, insgesamt 4 Messen zu 2 fl. An den Aderlaß-Tagen erhielt jeder als Ausgleich 2 fl. Auch ein Beichtregal gab es in Höhe von 12 fl jährlich. Pro Quartal gab es auch ein Schuhgeld von 1 fl 24 kr, in summa 5 fl 36 kr. Alle diese Einnahmen erklimmen die Höhe von 53 fl 36 kr. Das war nicht viel. Aber es mehrte sich wesentlich durch das persönliche Ersparnis an Wein. Dieser Wein mußte vom Haus jedem gegeben werden. Er gehörte zum Pflichtteil jeder Kost. Pro Tag wurde ein Viertel zugemessen, an besonderen Feiertagen, an Sonntagen, den Frauentagen, an Ordensfesten und sooft mit der großen Glocke geläutet wurde zur 7 Uhr Messe, bekamen sie 5 Maßl, an den drei Aderlaßtagen, an den Faschingstagen und in der Krönungsoktav wurden ihnen sogar 6 Maßl verabreicht. Insgesamt ergab dies im Jahr ein Quantum von 11¹/₂ Eimern. Dieser Wein konnte abgelöst werden, wenn man auf ihn verzichtete. Das Haus zahlte für den Eimer 8 fl, dieser Preis hielt sich durch ein volles Jahrhundert bis 1798. Über diese Ablösesumme von 97 fl jährlich konnte jeder frei verfügen. Als sich nach langem Drän-

gen die Visitation 1798 doch dazu verstand, für den Eimer einen erhöhten Preis von 9 fl zu zahlen, erhöhte sich dieses Einkommen sogar auf 103 fl 30 kr. Alles zusammen also ergab jetzt für jeden ein Einkommen von 150 fl 36 kr, bzw. 157 fl 6 kr.

Dabei galten noch verschiedene Regeln, welche dieses Einkommen einschränken konnten. Wenn einer „ausspeist“, d. h. auswärts ißt, verliert er auch das Recht auf seinen Wein. Zelebriert er nicht in Plain, wird ihm kein Meßgeld gegeben, natürlich nicht bei Freimessen, wenn er solche noch zusätzlich nimmt. Wird aus einem Grund eine Tafel gegeben, so bekommen die Patres noch zusätzlich Bier und Wein, doch kann dieser nicht abgelöst werden.

An diesen Einnahmen hatte der Superior nicht wesentlich mehr zu erhalten. Wohl erhielt er zu Weihnachten und zu Ostern statt der 2 fl für die Patres deren 6 fl, dazu ein monatliches Regal von 2 fl, hatte er doch die gesamte Verwaltung zu besorgen. An den beiden Aderlaßtagen bekam er zusätzlich noch 2 fl zur Aufbesserung und er konnte auch zwei Freimessen wöchentlich, nicht monatlich beanspruchen. Sonst aber hatte er an Wein oder anderen Rechten den übrigen Patres nichts voraus. Kleidung und Medizinen mußte ihm noch das Haus beistellen, dies war freilich kein geringer Vorteil vor den anderen Pönitentiaren, solange sie nicht das Recht auf die Medizinen besaßen.

Trotz der anscheinend großen Summe dieser Einkünfte wurden sie immer als zu schmal empfunden und es bedurfte stets auch kleinerer Zuschüsse vom eigenen Haus, vor allem hinsichtlich der Kleidung. Aber seit 1770 konnten viele der Abteien nicht einmal mehr diese Kleidung ihren Religiosen stellen. Vergleicht man etwa den Gehalt eines Lehrers der damaligen Zeit, so wurde dieser im Durchschnitt mit 1000 fl bemessen, auch sie erhielten im allgemeinen Wohnung, Holz usw., bzw. den entsprechenden Anteil in Geld. Besonders seit der Visitation des Jahres 1775⁹² führten die Plainer Klage über den geringen Ertrag, da sie ihre kleinen menschlichen Bedürfnisse wie Tabak und Kaffee nicht mehr stillen könnten; die Bayern klagten, daß sie sich das Bier, das sie von daheim gewohnt seien, nicht mehr kaufen könnten. Auch die anderen notwendigen Kleinigkeiten des täglichen Lebens wie Papier, Schnupftücher, Postgeld usw. sei kaum mehr zu erstehen. Natürlich hing die Milderung dieser Schwierigkeiten auch vom Superior ab und in mancher Regierung mag der Mangel des Geldes nicht so drückend empfunden worden sein, besonders dann nicht, wenn sonst das Zusammenleben mit ihm ein gutes war. Doch mancher von ihnen ging mit seinen Sparmaßnahmen wieder zu weit. So hat Plazidus Böckhn aus Sparsinn die Beistellung und Reinigung der Wäsche eingestellt, jeder der Herren mußte sich seit 1765 selber darum sorgen und es bezahlen. Bis 1765 hatten die Patres auch freie Hand beim Verkauf ihres ersparten Weines und mancher von ihnen mag für den verkauften Eimer einen höheren Preis erzielt haben als

92) AStP A 1147.

ihm der Superior seit alter Zeit zu zahlen gewillt war. 1765 aber sperrte der Superior Innozenz Deixelberger den freien Verkauf, die Herren mußten ihn jetzt an das Haus um den alten billigen Preis verkaufen, um die Ökonomie des Hauses zu bessern. Während die Universität ihren Professoren den Eimer Wein um 10 fl ablöste, zahlte zur gleichen Zeit der Superior den Seinen nur den Preis von 8 fl, was begreiflicherweise nur einen Ärger hervorrief. Und als die Visitation auch in Plain die gleichen Verhältnisse wie in der Universität schuf, war das Verhältnis zwischen Superior und Untergebenen in Plain bereits getrübt.

Sonn- und Feiertage brachten allen Patres nicht nur Mehrarbeit in der Kirche, sondern auch Erleichterungen und Erheiterungen durch manche Bräuche und auch bei Tisch.

Bei Tisch gab es an diesen Tagen sogenannte Extra-Speisen. Wir kennen den Alltagsstisch in Plain⁹³. Er bestand zu Mittag aus der Suppe, einem „Voresen“, dann Rindfleisch mit Kraut und einem Gebratenen. Abends wurden den Herrn eine Suppe (Gerste, Reis oder ähnliches), eingemachtes Fleisch oder Gebratenes mit Salat vorgesetzt. An Fasttagen, wenn keine Collation gehalten wurde, gab es zu Mittag Suppe, Eierspeise mit Kraut und Mehlspeise oder einen Fisch. Am Abend wurde eine Suppe und eine Mehlspeise oder ein Fisch mit Salat serviert. Zu diesen Speisen hatte jeder ein Recht auf sein Maßl Wein. Diese Kost war also einfach und bot vor allem, was die Meierhöfe liefern konnten.

An den Feiertagen wurden dazu, je nach dem liturgischen oder gesellschaftlichen Grad dieser Feiertage, noch 1–4 Extraspeisen dazu gegeben⁹⁴. Sie bestanden nicht aus irgendwelchen besseren oder kostbareren Speisen, sondern nur aus zusätzlichen einfachen Speisen wie Knödel, gebratene Kälberfüße, Ritscher, geröstete Leber, Würste, Kalbskopf, Wildbret oder was man gerade in der betreffenden Jahreszeit leicht erhalten konnte. Dazu kamen auch als Mehlspeise meist noch „Bofesen“. Diese Extraspeisen erhielten nicht nur die Herren, sondern auch die Hausangestellten in der Form von Gebratenem, Bratwürsten, dazu auch einen Trunk an Bier. Je nach der Festlichkeit konnten 1–4 solcher Extras gereicht werden. Nur eine einzige Extraspeise gab es etwa an den Konkurstagen, oder so oft die große Glocke geläutet wurde, an Ordenstag und an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen. Auch an den Dienstag und Donnerstag jeder Woche bot die Küche ein Extra hinzu.

Zwei Extraspeisen gab es schon seltener, so am Neujahrstag, am Dreikönigsfest, an den Namenstagen der einzelnen Patres, oder wenn ein besonders großer starker Konkurstag angefallen war und man einer besonderen Stärkung bedurfte, auch an Tagen, an denen eine Predigt gehalten wurde und schließlich an ganz bestimmten Festen: Maria unbefleckte Empfängnis, am „armen Seelen Sonntag“ (das ist der Sonntag in der Allerseelen-Oktav), zu Allerheiligen und am dritten (letzten) Aderlaß-Tag im Mai.

93) AStP A 1146 Direktorium, S. 45.

94) Ebenda, S. 47.

Nur wenige Tage gaben das Recht auf eine dritte Extraspeise. Dazu gehörte der Namenstag des Superiors, der Gründonnerstag, der Ostersonntag und der Martini-Tag (11. Nov.). Für den Gründonnerstag galt übrigens eigens eine ganz besondere Vorschrift, daß unter den gereichten drei Extraspeisen eine davon wenigstens eine sehr gute sein müsse.

Nur an einem einzigen Tag gab es auch eine vierte Speise, das war der Weihnachtstag, 25. Dezember.

Hielt man viel auf das Essen, so fastete man der Regel und dem Zeitgeist entsprechend genau so entschieden. Es gab an den Freitagen mit Ausnahme der Zeit zwischen Neujahr und der Fastenzeit und zwischen Ostern und Pfingsten den sogenannten Regelfasttag. Zu Mittag wurde nur eine Speise gegeben und zwar ein Stockfisch oder ein geselchter Fisch, abends pro collatione eine Suppe und Eier oder einen gebackenen Fisch mit Salat. In der eigentlichen Fastenzeit wurde dieses Fasten strenger gehalten. Grundsätzlich gab es in dieser Zeit nur eine einzige Extraspeise, falls in dieser Zeit eine solche gereicht werden mußte. An solchen Tagen wurde dann am Abend nur eine Suppe und eine kalte Speise auf den Tisch gesetzt, die vom Mittagstisch übrig geblieben war, dazu ein Salat gegeben. Aber es konnte auch in der Fastenzeit durchaus Fleisch auf den Tisch kommen. Das Essen an fleischlosen Tagen bestand in der Darreichung eines Stockfisches oder von Schnecken, am Abend gab es neben der Suppe entweder einen Backfisch oder Eier oder „Ausgegangen“ mit Salat. Die Dienstleute erhielten in der Fastenzeit das sogenannte „Käs-Geld“, das waren 30 kr. An den Festen Maria Verkündigung, am Palmsonntag und Gründonnerstag bekamen sie noch einen Stockfisch, dazu jeder einen Hering und dazu noch ein Kandl Bier. Letzteres wurde auch am Karsamstag verabreicht⁹⁵.

c) Bräuche

verschiedenster Art bedingte natürlich der Jahresablauf und brachte Abwechslung in den grauen Alltag.

Der Neujahrstag verlangte vom Superior in erster Linie die Zuteilung von Geldgeschenken an die verschiedensten Personen⁹⁶, deren Kreis sich aber nicht auf Plain beschränkte. Das Neujahrsgeld an die Patres von je 2 fl und an ihn selber von 6 fl haben wir bereits erwähnt. Von den Angehörigen des Dienstpersonals erhielt die Köchin 2 fl 24 kr, alle Hausbediensteten je 30 kr, von den Kirchenangestellten der Mesner 36 kr, die Ministranten 8 kr. Auch dem Meier in Hofstätt standen 2 fl 24 kr zu, seiner Gattin 1 fl 12 kr. Vergessen wurde niemand, auch die Küchenmagd bekam 48 kr, der Hundspeitscher 12 kr, dem Badergesell gab der Superior 2 fl 24 kr, der Zimmermann erhielt 12 kr. Da man zu gewissen Zeiten auswärts auch von manchen Personen abhing, mußte man sich deren Gunst an einem solchen Tag sichern; so erhielt der Gastdiener in St. Peter und der Tafeldeckler im Konvent, aber auch die Küche des Klosters und der Klosterkeller (nicht der Peterskeller), der Hausknecht, der Kastenknecht und natürlich nicht zu übersehen der

95) Ebenda, S. 49.

96) Ebenda, S. 47.

Pförtner, seinen Obulus. Auch das Dienstpersonal der Universität hat man nicht vergessen, auch hier war es wieder das Küchen- und Kellerpersonal, der Schreiber, der Kursor, der Tafeldecker und der Pförtner, die man nicht übersehen durfte. Schließlich waren es gerade die Personen, mit denen man in früheren Zeiten als Professor in einem engeren Kontakt gestanden war und die man bei den Gelegenheiten, wenn man an der Universität zu tun hatte oder geladen war, auch wieder brauchte. Und zuletzt mußte der Superior auch in der Stadt mancherlei Menschen beschenken, Kaufleute vor allem, den Stadtchorregens, der ja immer wieder mit seiner Musik nach Plain kommen mußte, am hochfürstlichen Hofe den Kammerfourier, da er an diesem Tag den Hofkalender brachte, den Kammerboten, aber auch der Rauchfangkehrer zählte zu diesen Leuten. Dieses Register umfaßte also eine stattliche Anzahl solcher Personen, die sich von Plain etwas erwarteten.

In der Kirche wurde an diesem Neujahrstag nichts Besonderes gefeiert, der Altar wurde mit Silberleuchtern und einem Antependium geschmückt, bei Tisch wurden 2 Extraspeisen serviert, die Hausleute bekamen ihr Gebratenes, dazu eine Bratwurst und zwei Maß Bier. An diesem Tag wurde auch der Mesner zum Herrentisch geladen.

Die Faschingszeit war keineswegs eine Zeit heimeliger Geselligkeit, nicht einmal bei Tisch waren die Plainer Geistlichen in diesen Tagen beisammen. Solange die Universität bestand, erheiterten sich die Professoren der Universität im Universitäts-Refektorium bei einem Faschingsschmaus, zu dem auch Gäste aus der Nachbarschaft immer geladen waren. Die Plainer Wallfahrts-priester gingen in diesen Tagen entweder zu diesem Essen an der Universität oder zum Konventtisch nach St. Peter. Erst, seitdem von 1805 ab die Tafel an der Universität nicht mehr gehalten werden durfte, bildete es sich heraus, daß man in St. Peter blieb oder aber auch in Plain selbst im Kloster aß. Dasselbe galt auch für den Herbstfasching, der am Martinitag gefeiert wurde. Wurden die Faschingstage in Plain gefeiert, so gab es an den drei Faschingstagen zwei Extraspeisen zu Mittag und eine am Abend. Und jedesmal als „Nachschenk“ auch ein Maßl Wein. Zu diesem Faschingessen wurden auch der Wirt und seine Gattin eingeladen, am Faschingssonntag auch der Meier von Hofstätt mit dessen Gattin, seinem Diener und den übrigen Domestiken. Sie erhielten eine Bratwurst, Gebratenes, Brot und Bier. An einem der beiden letzten Tage des Faschings aßen auch der Zimmermann und seine Gattin im Kloster mit den Herren.

Zu Fasching war es früher auch üblich gewesen, daß sich die fünf Hausleute durchs „Ausspielen“ manches fromme Andenken erwerben konnten. Der Superior spendete Täfelchen, Skapuliere, Bilder, Crucifixe für dieses Glückspiel. Bei dem stetigen Verfall des Plainer Einkommens kam dies jedoch dem Superior zu teuer. Er einigte sich mit den Hausleuten nach einer langen Aussprache auf eine geldliche Ersatzleistung von 24 kr, die jeder in die Hand bekam. Diese 2 fl konnten auch vom Haus leichter verkraftet werden.

Zweimal im Jahr wurde auch der Aderlaß gehalten, im Mai und im Herbst, jeweils durch drei Tage. Interessant, was man den Herren an diesen Tagen

eigens zur Aufbesserung anbot. Der Jahreszeit entsprechend bekam jeder täglich eine Pomeranze (Orange) und eine Lemoni (Zitrone), dazu jeder auch 1 fl, auch wenn er sich nicht zur Ader ließ. Zu Mittag wurden drei Extraspeisen serviert, abends dafür nur ein Ei, erst am letzten Tag gab es zwei Extraspeisen. Beim September-Aderlaß gab es keine Pomeranzen und Lemoni mehr, weil diese in dieser Jahreszeit nicht mehr zu kaufen waren.

Das Weihnachtsfest begann mit der Collation am hl. Abend um 17 Uhr⁹⁷. Den Patres wurde bei diesem Abendessen ein Teil des Weihnachts-Strutzens vorgesetzt, den Hausleuten wurde je ein Kandl Bier verehrt, während die Herren Wein erhielten. Auch die „Ministranten-Knaben“ aßen an diesem Abend im Kloster, damit sie bei der Mette dienen könnten und erhielten auch ihren Anteil an Bier, je ein Maßl. Die Musikanten hatten einen Trunk im Wirtshaus. Der Weihnachtstag selbst, 25. Dezember, brachte keine besonderen Festlichkeiten. Das Amt hielt der Superior, es wurde nicht ausgesetzt, wohl aber vor und nach dem Amt der Segen mit dem Ciborium erteilt. Und zum Mittagstisch gab es vier Extraspeisen, das einzigemal im Jahr, an dem so viele gleichzeitig ausgegeben wurden.

Auch in Plain wurde am 27. Dezember der Johannes-Wein geweiht. Es war die Pflicht des Geistlichen, der die 10-Uhr-Messe zelebrierte, nicht nur den Hauswein zu segnen, sondern allen Wein, den die Pilger an diesem Tag zur Messe auf den Plain brachten. Zu Mittag erhielt natürlich auch jeder der Herren ein Gläschen Johanneswein als Extrawein, ebenso auch die Hausleute.

d) Das Verhältnis zur Universität und St. Peter

Ein Wort über das Verhältnis zur Universität sollte noch gesagt sein. Durch die Incorporation Plains in die Universität bestand eine gegenseitige Verpflichtung zur Hilfe, wobei natürlich die Universität mehr belastet wurde als Plain selbst. Daß diese Plainer Herren öfter an den Tisch der Professoren geladen wurden, haben wir gelegentlich des Faschings gesehen, auch sonst waren sie immer willkommen, um sich mit den ehemaligen Kollegen zu treffen. Damit war ja auch die Notwendigkeit, sich am Neujahrstag erkenntlich zu zeigen, zu verstehen. Bei kirchlichen Anlässen, wie beispielsweise beim Rosenkranzfest der Universität, beteiligte sich immer einer der Plainer Religiösen in floccis am Amt und an der Prozession und bekam dafür im Refektorium der Universität eine Marende. Die Universitätsbruderschaft kam dafür auch auf den Plain. Oft mußte der Rektor auch das Festamt in Plain zelebrieren, das Stifteramt halten, den Kirchweih-Festtag beehren. An strengen Konkurstagen wurden auch die Professoren gebeten, in Plain auszuweichen und sonst liturgische Dienste bei Ämtern usw. zu versehen.

Ebenso lebendig wie das Verhältnis zur Universität war dieses auch zu St. Peter. Die Gründe waren einleuchtend, schon allein durch das Amt des Abtes, der aufgrund seiner Stellung als ständiger Assistent nicht nur an der

97) Ebenda, S. 77.

Universität, sondern auch in Plain einen maßgeblichen Einfluß besaß. Aber auch dadurch war dieses Verhältnis zu St. Peter durchaus positiv, weil nach dem Stiftungsbrief immer einer unter ihnen aus dem Konvent von St. Peter genommen werden mußte, auch wenn er niemals an der Universität tätig gewesen war. Dieser St.-Peter-Konventuale bekleidete recht oft auch das Amt des Superiors in der Universitätsperiode, unter den 20 Superioren hatten 7 aus diesem Konvent die Leitung Plains inne, dagegen stellte St. Lambrecht, Garsten und Wessobrunn je zweimal, und die Abteien Kremsmünster, Einsiedeln, Ottobeuren, Gleink, Michaelbeuern, Metten und Admont je einmal den Oberen. Schließlich wurde auch die Stellung der salzburgischen Abtei im Stiftungsbrief besonders hergehoben, da Plain nach einem eventuellen Ende der Universität oder einer Übergabe dieser an einen anderen Orden an St. Peter fallen mußte. Oft hielt der Abt das Amt, vor allem das Stifteramt in Plain, noch öfter Prior und Subprior. Zu diesen Ämtern stellte der Konvent alle kirchlichen Dienste. Die Plainner Herren waren immer in St. Peter gern gesehene Gäste und haben dies offiziell und privat auch immer genützt. 1805 versuchten die österreichischen Behörden wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Klosters zwar dies zu verhindern, nur die offiziellen Besuche aber konnten bis auf einen eingeschränkt werden.

5. Angestellte

Im häuslichen Bereich nennen die Akten als Angestellte die Köchin, dann eine Dienstmagd oder Kuchlmagd, und schließlich den Hausknecht. Ihre Verpflichtungen sind durch ihren Namen klargelegt. Die Frauen mußten den Küchendienst besorgen, der Hausknecht die übrigen Dienste in den Zimmern und im Keller. Sie hatten einen Jahresverdienst an Geld, Wohnung und Verpflegung vom Haus, also „das Brot“. Erst der auf übergroße Sparsamkeit bedachte Superior Innozenz Deisenberger wollte sich die Verpflegsleistung des Hauses vom Leib schaffen und durch einen Geldbetrag von 15 kr ersetzen. Dies war für die Angestellten freilich nicht tragbar, kostete doch der Laib Brot damals allein 24 kr. Die Visitation befahl zwar 1775 dem Superior, den Angestellten das Notwendige an der Verpflegung zu geben, doch scheint er sein Versprechen nicht recht ernst genommen zu haben. Zunächst wollte er abwarten, bis die Teuerung überwunden wäre. Als man ihn weiter drängte, verringerte er das Gewicht des Brotes von 8 auf 7 Pfund. Ihre Bitte, es beim Alten zu belassen, soll er nach ihren Worten mit derben Verweisen beantwortet haben.

Zu den Angestellten des Hauses zählten auch der Zimmermann, der Wirt, der Hundspeitscher und der Badergesell. Der Wirt wurde allerdings nur solange zum Haus gehörig bezeichnet, als er das Wirtshaus im Auftrag des Klosters verwaltete und nicht selber Besitzer dieses Wirtshauses geworden war. Als Angestellter hatte er jährlich zu Lichtmeß den „Viertelbestand“ zu erlegen und wurde bei dieser Gelegenheit mit seiner Frau zum Herrentisch geladen⁹⁸.

98) Ebenda, S. 47.

Für die kirchlichen Dienste waren der Mesner und sein Mesnerknecht angestellt. Neben dem eigentlichen Kirchendienst war ihm schon bald nach Entstehen der Wallfahrt das Recht eingeräumt worden, den Pilgern einen Trunk zu reichen, Wachsbilder und Wachskerzen zu verkaufen. 1699 hatte der Mesner Maximilian Dietrich vom plainerischen Koch Lorenz Sund das Wachslädl gekauft, das neben der Kirche auf plainischem Grund stand. Zu seinen Obliegenheiten gehörte es auch, die Meldung von Todesfällen der Hausangehörigen und Dienstleute an das Pflegegericht zu erstatten und die Einladungen zum Gottesdienst an die Universität und St. Peter auszutragen. Für solche Extra-Dienstleistungen wurde er mit einem Geldbetrag entlohnt. Er hatte auch das Recht, monatlich einmal mit den Herren zu Tisch zu essen. Erst am Ende der Universitätszeit mußte er bei der Räumung der Opferstöcke anwesend sein, später sie selber entleeren und das Opfergeld verrechnen. Jährlich wurde er dafür mit 1 fl 48 kr beehrt. Monatlich durfte er von den Opfergeldern 9 kr für sich nehmen. Auch die Ministranten mußte er betreuen. Zwei der Ministranten mußten ständig in der Kirche ihren Dienst verrichten und bekamen dafür in jedem Vierteljahr 25 kr; auch zu Weihnachten und Ostern wurden sie mit Geldgeschenken bedacht.

Nicht zu den Angestellten, wohl aber zu einem festen Bestandteil der von Plain Umsorgten zählten auch die „12 gerichtlich privilegierten Plain-Bettler“. Diese wurden alternativ vom Landgericht und vom Superiorat bestimmt und hatten daher das Recht, täglich „mit Brot“, das heißt also mit der Verpflegung bedient zu werden. Dafür mußten sie auch täglich um 7 Uhr bei der Rosenkranzmesse anwesend sein. Dem dort Fehlenden wurde für diesen Tag das Brot entzogen und unter die anderen verteilt. Diese tägliche Verpflegung bezahlen die Wallfahrer, was wohl soviel hieß, daß sie von den Opfergeldern versorgt werden mußten. Sie bildeten auch am Gründonnerstag die Apostelschar, der bei den Zeremonien die Füße gewaschen werden. Bei dieser Gelegenheit wird ihnen auch 1 fl gegeben. Das Entstehen dieses Brauches kennen wir nicht, sicher geht er aber in die ersten Zeiten zurück, da wir wissen, daß bereits der Gründer-Erbischof großen Wert auf die Caritas Plains gelegt hat und dies auch immer eine der Hauptfragen bei Visitationen gewesen war.

D) DIE VERWALTUNG

Aus dem bereits Gesagten ist deutlich zu ersehen, wie schwer es durch alle Zeiten gewesen war, die Wallfahrt mit allen materiellen Sicherungen zu versehen, um sie einigermaßen in Blüte zu halten. Diese wirtschaftliche Basis baute sich im wesentlichen auf zwei Geldquellen der Kassen und der Wirtschaft der beiden Meierhöfe Plain und Hofstätt auf. Hatte es ursprünglich ausgesehen, als müßte sich diese ganze Wallfahrt nur aus den Opfern der Pilger erhalten, so erkannte man doch rasch, daß dies wegen der Risiken dieser Opfereingänge gar nicht möglich war, schon gar nicht, wenn man die Seelsorge einer Ordensgemeinschaft übergeben mußte.

So hat sich Erzbischof Maximilian Gandolph gerade diese Sicherung im Fundationsinstrument angelegen sein lassen, freilich, ohne von seiner Seite oder einer Landesstelle mehr beizutragen als die rechtliche Absicherung und den Schutz des Landesfürsten zu gewähren.

1. Kassen

a) Cassa Foundationis

Der Stiftbrief des Jahres 1675 bestimmte die Anlage eines Grundkapitals von 24 000 fl, das zu 4% angelegt werden mußte. Diese 960 fl Zinsen mußten eine erste sichere Basis für die Erhaltung Plains bilden. Wir wissen heute nicht, auf Grund welcher Berechnungen die maßgeblichen Stellen zu diesen Zahlen gekommen sind, denn die Summen waren einfach zu gering, um alle Notwendigkeiten mit dem Betrag zu befriedigen, den sie gebraucht hätten.

Die größten Schwierigkeiten ergaben sich freilich in den Anfängen der Wallfahrt bei deren Aufbau, denn diese Summe war gar nicht da, sie wurde von keiner Stelle etwa vorgestreckt, um sie im nachhinein zurück zu zahlen, sie mußte neben all den vielen Aufwendungen erst aus den Opfergeldern mühselig aufgebaut werden.

Am 10. Mai 1655 konnte der Bergheimer Pfarrer dem Consistorium melden, daß in Plain bereits 4000 fl gesammelt seien. Dieses gab jetzt den Befehl, daß diese Summe auf die Landschaft zu legen sei zu einem 4%-Satz⁹⁹. Das Kapital wächst in dieser Zeit sehr rasch, 1660 (15. August) kann nach dem Bericht desselben Pfarrers eine Summe von 10 500 fl angelegt werden und 1300 fl liegen in bar bei ihm vor. Er hoffte sogar, in der nächsten Zeit auch die 200 fl noch zu bekommen, um mit der Barsumme und den 525 fl Zinsen des Kapitals wieder 2000 fl anlegen zu können. Doch wollte das Consistorium diese Summe nicht mehr angelegt wissen, er sollte das Geld für den nun beginnenden Bau der Kirche aufbewahren. Dies bereitete aber nun dem Pfarrer einige Verdrießlichkeit, da er den Pfarrhof umbauen wollte, dabei aber das Plainer Geld nicht gefährden durfte. Er sollte das Geld „sicheren Orts verleihen“ meinte daraufhin das Consistorium am 8. Juni 1661. Solche Verleihungen kamen tatsächlich schon damals vor, 1663 wurden 1000 fl z. B. an den Bürgermeister und Rat Johann Fischer von Mühlendorf verliehen. Diese Jahre haben einen ungeahnten Beitrag zu diesem Kapital durch die Wallfahrer gebracht. 1663 weist dieses Kapital schon eine Summe von 21 855 fl 9 kr und 3 Pfennig. Davon waren 18 855 fl verzinslich angelegt, 3000 fl lagen in bar vor. Im Jahre 1666, also noch vor der Zeit des Stiftungsbriefes, besaß Plain die Summe von 24 096 fl 7 kr. Offenbar sind die hohen Einnahmen dem Zustand zu verdanken, daß alle Pilger den neuen Kirchenbau als unmittelbar bevorstehend glaubten. Als man 1672 wirklich zu bauen begann, hatte man inzwischen nicht allzuviel dazugewonnen, die Pilger gaben erst wieder, als sie die Verwirklichung ihres Wunsches erleben und sehen konnten. Der Bau verschlang nicht nur die Opfergaben und die Zinsen des Kapitals, sondern

99) CA — 6/14 M. Plain, Ökon. Verw. Gilt für das ganze Kapitel.

griff auch dieses selbst an. 1673 sank es auf die Summe von 16 411 fl ab, in den Jahren des weiteren Baues, der Vollendung und des Baues des Klosters mußte es naturgemäß noch weiter verringert werden. Man hatte indessen gesehen, wie weit man mit 24 000 fl kommen konnte und die Erkenntnis hat vielleicht für Erzbischof Max Gandolph den Ausschlag gegeben, es in seinem Stiftsbrief 1675 bei dieser Summe bewenden zu lassen.

Jetzt allerdings war diese Summe wesentlich schwerer zu erreichen. Noch 1694 mußte das Consistorium den Auftrag des Landesfürsten an den Rektor Gregor Wimperger weitergeben, endlich das Fundationskapital von 24 000 fl verwirklichen zu wollen und mußte ihn am 24. Dezember 1694 wiederholen. 1699 waren erst 22 500 fl erreicht¹⁰⁰, meldete die Visitation am 19. Mai dem Erzbischof. Die Schuld maßen die zuständigen Stellen dem Superior Bernhard Waibel zu, der eine recht unglückliche Buchrechnung führte, nur das Interesse des Kapitals von der Landschaft verrechnete und nur die Ausgaben der Kirche. Es war nicht möglich, zwischen den Jahren 1687—1697 irgendwelche Rechnungen nachzuweisen, Opfertgaben waren gar nicht verzeichnet worden, auch nicht die Ausgaben für den Unterhalt der Geistlichen und Hausangestellten. Als 1697 hier Ordnung geschaffen wurde, gelang es auch, das Grundkapital sogleich zu erhöhen. 1703 erreichte es endlich die geforderte Höhe von 24 000 fl.

Diese „cassa foundationis“, in der die Schuldzettel (Scheine der angelegten Kapitalien bei der Landschaft und an anderen Orten) und das Bargeld aufbewahrt wurden, bewahrte und verwaltete der Rektor. Gelegentlich jeder Visitation mußte er den visitierenden Äbten Geld und Briefe vorlegen und über die Verwaltung Rechenschaft ablegen. Bei der Visitation 1742 bestimmten die Äbte zur weiteren Absicherung der Kasse, daß sie von da ab mit drei Schlüsseln versperrt werde, je ein Schlüssel war nun in die Hand des Abtes von St. Peter, des Rektors und des Superiors gegeben.

Im Fundationsinstrument war nicht entschieden worden, was mit all den Geldern geschehen sollte, die etwa den notwendigen Aufwand Plains übersteigen sollten. Zinsen und Opfertgelder dienten in erster Linie für den Unterhalt der Bediensteten Plains und der Erhaltung der Gebäude, der Ausschmückung der Kirche, die ja erst nach und nach vollendet wurde. Nach dem Hinscheiden des Gründers Max Gandolph hörten die reichen Schenkungen für die Ausgestaltung des Kircheninneren eigentlich auf, nun sollte die weitere Ausgestaltung von der Kirche übernommen werden, wenn sich nicht einzelne Abteien für bestimmte Arbeiten anboten. Daß von diesen Geldern nicht viel blieb, dafür sorgte die Universität. Die Verfügungsgewalt über diese Gelder besaß freilich nicht der Superior oder der Rektor, die Bereitstellung der Gelder konnten nur die Visitatoren, bzw. das Präsidium geben, zusammen mit dem Consistorium. Wir sehen, wie gut diese Kasse gegen jeden unbefugten Eingriff gesichert war.

Eine solche Entnahme von Geldern aus der Fundationskasse können wir erstmals 1725 feststellen. Die Ökonomie-Kasse Plains für den Lebensunter-

100) ASiP A 1142.

halt reichte in jenen Tagen kaum mehr aus, zumal die Opfereingänge abzunehmen begannen. Die Visitation vom 19. Mai 1725 genehmigte, daß ab diesem Jahr alljährlich aus der Fundationskasse bzw. deren Zinsen regelmäßig 150 fl entnommen würden, die für die Stipendien von Messen an die Universitäts-Professoren verteilt werden sollten. Theoretisch sollte zwar dieses Geld wieder in diese Kasse zurückfließen, doch geschah dies praktisch überhaupt niemals.

War aber einmal dieses Prinzip durchbrochen, aus der Fundationskasse keine regelmäßigen Entnahmen zu tätigen, mußte man verschiedenen anderen Bitten um Subsidien ebenfalls nachgeben. Die Bittsteller, die selbstverständlich nur Universitätsangehörige sein konnten, stützten sich immer auf das Argument, daß diese Gelder ohnehin für die Universität bestimmt seien auf Grund der Incorporation und auch für die Universität ausgegeben würden, daß nur die Zinsen in Anspruch genommen würden und das Stammkapital nicht angegriffen würde und daher die Existenz Plains nicht verunsichert sei.

So kamen die Subsidien aus dieser Plainer Fundationskasse seit 1741 immer häufiger vor. In diesem Jahr gab man für die Mission in Schwarzach 104 fl, für den Wein-Einkauf der Universität 500 fl, zur Schuldentilgung des Rektorates 1357 fl aus der besagten Kasse.

Auch 1742 gestaltete sich die finanzielle Lage des Rektorates nicht rosig. Neuerdings mußte sich der Rektor Oddo Scharz an die Visitatoren um eine Hilfe aus der Plainer Fundationskasse wenden¹⁰¹. Da diese Zuwendung ohne Bewilligung des Erzbischofs nicht möglich war, wandte sich der Abt von St. Peter direkt an ihn, der Rektor an das Consistorium (12. Okt.) um die Bewilligung dieser subsidialen Leistung, „um bei dem dermaligen großen Nostand des . . . Collegii aus den Zinsen soviel und ohne Abbruch der plainerischen Fundation sein kann“, aber wenigstens die Hälfte der Zinsen zu erhalten. Bemerkenswert ist die Begründung durch den Rektor: die Tochter Plain muß der Mutter Universität zu Hilfe kommen und zwar auf Grund des titulus incorporationis und aufgrund der Verantwortlichkeit des Rektors für beide Plainer Kassen.

Nun verlangten Erzbischof und Consistorium einen genauen Extrakt aller jährlichen Ausgaben Plains und Bericht über den Stand der Stiftungskasse. Für letztere wurde ausgewiesen ein Vermögen von 26 550 fl, davon ergaben sich also ca. 1250 fl Zinsen. Für Plain wurden an Ausgaben in diesem Jahr eine Summe von 529 fl (Wein-Einkauf) angenommen, es blieb daher ein Rest von 712 fl frei zur Verfügung. Da alle Stellen sich für die Universitätsbitte aussprachen und der Abt von St. Peter um die Hälfte der frei zur Verfügung stehenden Summe bat, wurde schließlich durch ein Consistorialdekret vom 14. Dezember 1742 eine Gabe von 356 fl für die nächsten drei Jahre, also bis zur nächsten Visitation gewährt.

Subsidien reißen aber auch in den nächsten Jahren nie ab und erreichen oft bedenkliche Höhen. Hier einige Zahlen: 1743 sind es 908 fl 17 kr, 1744:

101) AStP A 1161 und 1162.

649 fl; 1745: 483 fl; 1746: 420 fl; 1747: 439 fl usw. Die beiden Rektoren Oddo Scharz (1741–1744) und Berthold Vogl (1744–1759) scheinen eine recht freigebige und großzügige Verwaltung geführt zu haben. 1756 steigen die Forderungen des Rektorates an die Kasse sogar auf 2850 fl, das ist eine Summe, die das Vielfache des Zinserträgnisses bedeutet. Auch 1759 wird wieder ein Antrag auf eine Hilfe von 2880 fl gemacht. Wie konnte die Kasse solche Summen überhaupt bewältigen?

Auch das Präsidium hatte sich offensichtlich darum schwere Sorgen gemacht und mußte weitere Entnahmen aus der Kasse 1761 sperren. Rektor Gregor Zallwein (1759–1766) hinterließ eine leere Rektoratskasse, sein Nachfolger Konstantin Langscheider suchte 1771 wieder einen Abgang von 4771 fl 16 kr aus der Plainer Kasse zu decken, obwohl seit 1767 diese Kasse zusätzlich zu den 150 fl seit 1725 jährlich einen Zuschuß von 500 fl an das Rektorat abgab. Verständlich war es, daß sich die Plainer Wallfahrtspriester bei der Visitation 1775 darüber beschwerten, daß von den Zinsen des Kapitals alles an das Rektorat käme, während für Plain kaum mehr als 200 fl für allen Aufwand des Hauses frei seien¹⁰². Trotzdem kam es zu keiner echten Besserung.

Erst der Ökonom Hieronymus Colleredo griff durch, freilich auch nicht gleich in seinen Anfangsjahren. 1788 griff das Consistorium ein, da es ernstlich um die Substanz des Kapitals flüchtete. Hatte Erzbischof Hieronymus mit dem Umbau der Landesfinanzen begonnen und dem Land eine ganz neue Finanzpolitik auferlegt, so mußte dies natürlich auch zu einer Überprüfung dieser Kasse, sowie jeder anderen, führen. Und hier glaubte man, eine alte Unordnung bereinigen zu müssen. Auch die milden Orte müßten, wie er meinte, alle Kräfte anspannen, um einen finanziellen Niedergang des Landes zu vermeiden; es hieß daher damals die alles heilmachende Devise: Sparen. Hieronymus konnte sich bei der Fondationskasse immerhin auch auf das Recht berufen, das Max Gandolph allen seinen Nachfolgern eingeräumt hatte, die Sicherung dieser Kasse zu garantieren. Ein Dekret vom 22. Februar 1788 forderte diese Überprüfung der Kasse durch das Consistorium.

Bei der Rechnungsdarlegung durch das Rektorat am 26. März 1788 stellte sich heraus, daß das Stammkapital trotz der enormen Entnahmen nicht gelitten hatte. Überlegt man freilich, daß alle Entnahmen seit 1761 gesperrt waren und daher immer eine Reststumme der Zinsen zu diesem Kapital zugewachsen war, dann weiß man, daß bis 1760 das Fondationskapital schwere Einbußen hinnehmen hatte müssen. In diesen letzten 26 Jahren hatte sich aber das Kapital doch erholt. Bei der Landschaft, der Lieblings-Bank des Erzbischofs, lagen 19 900 fl, an anderen Orten 2350 fl, in Hammerau-Aktien waren 2575 fl angelegt, an Bargeld waren 3316 fl 26 kr vorhanden, das ergab immerhin eine stolze Summe von 28 141 fl 26 kr. Jetzt hätte die Universität doch mit einem gewissen Betrag unterstützt werden können, man hätte der Kirche in Plain, für die das Kapital ja in erster Linie angelegt worden war,

102) AStP A 1147.

manche Verbesserungen gewähren können. Dem stand aber die Devise des Hieronymus „Sparen“ entgegen, das Heil aller Wirtschaft lag nur im Zinsengeschäft. Hieronymus und sein Consistorium genehmigten zwar die Rechungsdarstellungen des Rektorates, zugleich verlangten sie aber auch die Vorlage jener Grundsätze, nach denen in früheren Zeiten überhaupt Bewilligungen für solche Subsidien und andere Entnahmen aus dieser Kasse berechtigt erschienen. Es war damit jedem klar, daß der Erzbischof solche Bewilligungen kaum mehr geben würde und daß der Universität von jetzt an auch theoretisch diese Hilfsquelle verschlossen blieb.

Die Hoffnungen des Erzbischofs, daß dieses Stiftungskapital sich nun immer mehr bessern würde, erfüllten sich allerdings nicht. Durch die Teuerung der Zeit und andere Notwendigkeiten der Ökonomiekasse mußten für diese die Zinsen fast völlig in Anspruch genommen werden.

b) Ökonomie-Kasse

Die „cassa oeconomica“ bildete jene Kasse, die dem eigentlichen täglichen Bedarf diente, den Notwendigkeiten des täglichen Lebens, den Bauverbesserungen, dem kirchlichen Dienst, der caritativen Tätigkeit usw. Ihre Einkünfte bezog sie aus den Meßstipendien, aus den Opfergaben der Pilger, aus dem Zins des Fundationskapitals, aus den Erträgen der beiden Meierhöfe Plain und Hofstätt und aus dem Wirtshaus, solange es noch nicht verkauft war. Diese verwaltete der Superior, über diese seine Verwaltung mußte er jährlich dem Rektor Rechenschaft geben. In den ersten Jahren reichten die Opfereingänge für das Leben der Geistlichen, die Zinsen bauten das Kapital auf. Wir mußten schon feststellen, daß dieser Aufbau des Stammkapitals bis 1703 Verbesserungen der Gebäude unmöglich machte und die Visitationen in diesen Jahren nur mit Mühe über diesen Engpaß hinweggeholfen hatten. Die nach der Jahrhundertwende einsetzende Teuerung machte wieder das Leben in Plain schwieriger, so daß jetzt auch die Zinsen des Kapitals beansprucht werden mußten.

Durch die geschilderten Anforderungen des Rektorates im 18. Jh. wurde diese Ökonomiekasse immer knapper bemessen, die Beschwerden der Geistlichen häuften sich bei den Visitationen immer mehr (siehe das Kapitel: Leben in Plain).

Am Ende der Universitätsära Plains reicht es oft nicht mehr. Die vielen Kriege, Abgaben, Teuerung verschlingen ein Vermögen. 1803 standen zwar den Einnahmen von 3477 fl 57 kr noch Ausgaben von „nur“ 3053 fl gegenüber, so daß sich ein Aktivum von 691 fl 25 kr ergab¹⁰³. Aber 1807 kehrte

103) Einnahmen und Ausgaben 1803 detailliert:

Einnahmen: von Messen 511 fl 30 kr,
 aus Opferstöcken in Kirche, alte Kapellen, Grabkapelle, Krippe
 usw. 652 fl,
 aus Altar und Kirchensammlung 220 fl,
 Zinsen aus den Kapitalien 483 fl 54 kr.
 Bestandgelder (Radeck etc.) 436 fl,
 Stiften und Anlaiten etc. 16 fl 52 kr 2 pf,

sich alles um, die Ausgaben von 3593 fl 31 kr konnten durch die Einnahmen von nur 3173 fl 46 kr nicht mehr gedeckt werden¹⁰⁴.

Wie es weitergegangen wäre, wissen wir nicht. 1810 wurde die Universität aufgehoben, Bayern und Österreich erlaubten nur Ausgaben in der Höhe der Einnahmen und schließlich übergab Österreich mit erleichtertem Herzen 1824, verbunden mit einem guten Rechtsgefühl sich auf das Stiftungs-Instrument stützend, Plain an St. Peter, das nun von sich aus alle Verpflichtungen erfüllen mußte.

2. GEWERBE

Zu den Obliegenheiten der Verwaltung des Superiors gehörte nicht nur die Führung der Ökonomie-Kasse, sondern auch die Führung verschiedener Wirtschaftsbetriebe, gewerblicher Betriebe, der Meiereien Plain und Hofstätt. Bald nach den ersten Ankömmlingen zum heiligen Berg mußte für die Verpflegung dieser Pilger gesorgt werden, aber auch für alles, was die Wallfahrer an Opfergaben spenden wollten, für Wachsbilder und Kerzen und ähnliche Artikel.

a) Wachsverkauf

Für Wachskerzen und Wachsbilder sorgten in damaligen Zeiten die Lebzelter. Wie rührig sie auch damals waren, ersehen wir aus der Tatsache, daß bereits wenige Wochen nach der Anbringung des Bildes sich der Lebzelter Valentin Halbeck beim Consistorium um eine Genehmigung für den Wachsverkauf (Wachsbilder und Wachskerzen) bewarb. Auch Met durften diese Lebzelter ausschänken. Gerade gegen diesen Ausschank erhob aber das

Verschiedene Empfänge 235 fl,
Eingegangene Gelder 1129 fl 41kr,
Summa 3744 fl 57 kr 2 pf.

Ausgaben: Messen (315), Almosen (50), Besoldung der Angestellten (118), Kleidung (34), Trinkgelder (126), Wäsche (36), Küche (1273), Bäder (36), Keller (483), Zeitungen (10), Zimmermann (97), Reparaturen (36), Holz (41), An Meier in Hofstätt (346), an Radeck (50). Summe 3053 fl 32 kr 2 pf.
Damit ein Activum: 691 fl 25 kr.

104) Ähnlich im Jahre 1807:

Einnahmen: Zinsen 556 fl 24 kr, Bestandgelder 446 fl, Stiftungsgeld 11 fl 22 kr 2 pf, Nutzen von Hofstätt und Radeck 660 fl, für Messen 500 fl, aus Opferstöcken 1000 fl, Summa: 3173 fl 46 kr und 2 pf.

Ausgaben: für Kirche 360 fl 38 kr, für das Haus 2963 fl (aufgegliedert: Küche 1200 fl, Keller 960 fl, Besoldungen für 4 Geistliche 124 fl 48 kr, für die Bediensteten 138 fl 12 kr); für den Meierhof Hofstätt 269 fl 53 kr. Summe 3539 fl 31 kr. Somit ein Abgang von 419 fl 45 kr.

Dazu kam damals auch noch eine Schuld zum Rektorat aus dem Jahr 1806 von 1677 fl und aus dem Jahr 1807 von 260 fl; Summe 1937 fl.

Consistorium Bedenken und forderte am 12. Mai 1653 den Bergheimer Pfarrer, als den zuständigen Seelsorger, zu einer Stellungnahme auf¹⁰⁵. Der Pfarrer lehnte nicht nur den Verkauf von Met ab, sondern auch den des Wachses, weil ohnehin bereits alles mit Wachsbildern verhängt sei. Darauf verweigerte das Consistorium natürlich den Lebzeltern die Bewilligung.

Nach der Errichtung des kleinen Bild-Häuschens und der Erbauung der Ursprungskapelle scheint sich trotzdem ein illegaler Wachsverkauf der Lebzelter herausgebildet zu haben. Mit der Errichtung der oberen Kapelle neben der späteren Kirche 1656 mußten die kirchlichen Stellen doch an den Verkauf von Wachskerzen denken, da diese Kapelle wegen der Meßfeiern Wachsopfer annehmen mußte. Im Mai 1656 traten daher die salzburgischen Lebzelter mit ihrer Bitte nochmals an das Consistorium heran. Jetzt bewilligte dieses am 7. Juni den Verkauf von Wachsbildern, Wachskerzen, verbot ihnen aber die Ausschank von alkoholhaltigen Getränken in jeder Form. Auch durften sie nicht in wechselnden Verkaufsständen, sondern nur an einem bestimmten festen Platz verkaufen¹⁰⁶. Da diese Bewilligung für alle vier salzburgischen Lebzelter nur auf einen einzigen Verkaufsstand lautete, sahen sich diese genötigt, untereinander einen wechselnden Modus des Verkaufs einzuführen.

Neben den Lebzeltern hat sich bereits auch in den ersten Tagen ein Krämer niedergelassen, der im eigenen Laden andere Waren anbot. Dieser Kramerladen war einem ehemaligen Angestellten des salzburgischen Marstalls verliehen worden, der im Dienst durch ein Pferd zum Krüppel geworden war, Johann Schmidt. Wie es scheint, hat dieser kleine Kramerladen nicht gereicht, sich und seine Familie zu ernähren; deshalb bewarb er sich 1688 auch um die Bewilligung, Wachskerzen und Wachsbilder verkaufen zu dürfen. Dies hat ihm aber das Consistorium wohl wegen eines Einspruches von Seite der Lebzelter am 30. August 1688 abgeschlagen und ihm bedeutet, daß er sich mit seiner Kramerei zufrieden geben möge. Er gab jedoch nicht auf und erreichte schließlich doch 1670 die Erlaubnis¹⁰⁷. Er mußte freilich die Auflage annehmen, daß er das von ihm zu verkaufende Wachs von den genannten Lebzeltern kaufen müsse. Doch weigerten sich diese, dem Schmidt dieses Wachs zu verkaufen. Sie selber bezogen das benötigte Wachs vom Superiorat und vom Bergheimer Pfarrer, die es ihnen aus den Beständen des von den Pilgern geopferten Wachses gegen einen geringen Geldbetrag überließen. Schmidt mußte sich daher nach der Weigerung der Lebzelter auch um das Recht bemühen, vom Superior von Plain Wachs kaufen zu dürfen. Einen echten Verdienst konnte er bei diesem Geschäft gar nicht erheben, denn er mußte nach der Consistorial-Verordnung von den Lebzeltern das Wachs um 1 fl pro Pfund kaufen, also um den gleichen Preis, mit dem es dann verkauft werden mußte. Weil aber die Lebzelter vom Superiorat oder der Pfarre Bergheim für das Pfund nur 27 kr bezahlten und dadurch 33 kr verdien-

105) AStP A 1148.

106) Ebenda, dies wurde dem Bergheimer Pfarrer am 23. Juni 1656 mitgeteilt.

107) Ebenda. In seinem Gesuch vom 24. März berichtet er über seinen Unfall.

ten, wollte Schmidt natürlich auch diese Verdienstmöglichkeit haben, erklärte sich dann aber auf ein Schreiben des Consistoriums vom 24. März 1670 bereit, auf einen Verdienst zu verzichten und das Wachs um 1 fl zu kaufen und zu verkaufen. Immerhin konnte er dabei ja hoffen, daß die Pilger dann auch andere Waren kaufen würden. Für die Kirche wäre jedenfalls dadurch eine Verdienstmöglichkeit erwachsen.

Gegen die Bewilligung von Seite des Consistoriums legten aber die Lebzelter sofort eine Beschwerde ein (5. Mai 1670) und verlangten die Rücknahme der Erlaubnis. Sie begründeten ihren Protest mit dem Hinweis, daß er sich vor ihnen mit dem besten Wachs versehe und ihnen der Rest des schlechten Wachses verbliebe. Er habe auch täglich seinen Laden offen, verdiene also täglich, während sie sich im Turnus abwechseln müßten und dadurch noch schwerer zu Schaden kämen, da sie immer eine fremde Kraft für den Verkauf anstellen müßten. Im Augenblick sei auch der Wachsverkauf recht schlecht, sie verdienten in der Woche kaum 2 fl. In seiner Verantwortung hatte der Kramer natürlich einen gewissen Vorteil, weil er darauf hinweisen konnte, daß die Kirche durch seinen Kauf einen besseren Ertrag erziele als beim Verkauf an die Lebzelter. Innerhalb von 6 Wochen habe er bereits 9 Pfund verkaufen können, was der Kirche einen Mehrertrag von 5 fl erbracht habe. Aus seinem Verkaufsergebnis wäre auch ersichtlich, daß die Lebzelter mehr Wachs verkauften, als sie angegeben hätten. Ebenso sei ihre Behauptung unrichtig, daß an keinem Wallfahrtsort andere als die Lebzelter Wachs verkaufen dürften; er konnte dabei mit Recht auf Altötting, Mariazell und Ettal verweisen, sogar in der Stadt selbst wäre der Wachsverkauf auch anderen Leuten als nur den Lebzeltern gestattet. Sein gewichtigstes Argument blieb freilich seine Behauptung, daß er ohne den Wachsverkauf betteln gehen müßte und dem Lande dadurch eine Belastung beschere. Auf die genauere Nachforschung des Consistoriums mußte der Bergheimer Pfarrer am 27. Mai 1670 tatsächlich die Armut des Bittstellers Schmidt und den Gewinn den Plainer Kirche bestätigen. Da aber das Consistorium trotzdem nicht rasch entschied, ging der Papierkrieg lustig weiter. Wiesen die Lebzelter auf das rüde Benehmen Schmidts hin und auf die Tatsache, daß dieser weder Bürger noch Bauer sei und daher kein Steuern zahle, so suchte Schmidt seinen Rückhalt beim Pfarrer vom Bergheim, der sich auch ganz energisch für ihn einsetzte¹⁰⁸. Schließlich entschloß sich das Ordinariat doch am 15. Sept. 1670, dem Krämer die Bewilligung zu belassen, freilich mit der Einschränkung, daß er nur kleine Wachskerzen verkaufe, keine Wachsbilder, das Wachs bei den Lebzeltern beziehe und die Kerzen selber ziehe¹⁰⁹. Ein Kompromiß wurde dabei also erzwungen, der der Plainer Kirche zum Schaden gereichte, da sie weiter das Wachs an die Lebzelter um 27 kr geben mußte. Nun schaltete sich denn auch Plain und die Universität selber ein und suchte den Wachsverkauf in die eigenen Hände zu bekommen. An der Universität hatte der Hausmeister die Genehmigung, innerhalb der Mauern

108) Brief des Pfarres an das Consistorium vom 5. Juli und 20. Aug.

109) AStP A 1145.

der Schule Wachs und Honig zu verkaufen. Nun versuchte der Hausmeister Martin Hock (Hockhen) beide Waren auch außerhalb des Kollegiums zu verkaufen und auch Plain in diesen Verkaufsbereich einzubeziehen. Die heftigen Auseinandersetzungen mit den Lebzelter, die in der Folge einsetzten, drangen auch zu den Behörden und zum Landesfürsten. Das Consistorium entschied in seinem Urteil vom 7. April 1677 im Sinn der früheren Entscheidung zugunsten der Lebzelter¹¹⁰. Dem Hausmeister wird das Recht des Wachsverkaufes innerhalb der Mauern des Kollegs gestattet, nicht aber innerhalb der Stadt und nicht in Plain. Und überdies kam noch eine Einschränkung hinzu, welche die Universität als solche betraf, dieses Recht blieb nur auf Lebenszeit dieses Hausmeisters aufrecht, wurde also jetzt der Universität abgesprochen. Gründe für eine solche Entscheidung des Consistoriums kennen wir nicht.

Diese Entscheidung wurde demnach in geistlichen Kreisen keineswegs gut aufgenommen. Besonders der Bergheimer Pfarrer Millauer wandte sich in seinem Schreiben an das Consistorium heftigst gegen die Lebzelter und verlangte, daß diese den Wachsverkauf in Plain überhaupt einstellten, „weil sie nicht nur der Kirche das Opfer, sondern per consequens den Geistlichen auch einen Teil des Unterhaltes und der Nahrung wegnähmen“¹¹¹. In den folgenden Streit schalteten sich jetzt auch das Superiorat und die Universität ein. In allen drei vorliegenden Gutachten, welche das Ordinariat von der Universität, dem Superiorat und dem Pfarramt Bergheim einholte, kam zum Ausdruck, daß diese Lebzelter nie den Nutzen der Kirche im Auge hätten, sondern nur auf eigenen habsüchtigen Gewinn bedacht seien. Keiner von ihnen sei auch nur einmal bereit, in der Kirche den Rosenkranz zu beten, sie sprächen auch ganz öffentlich, daß der Konkurrent Schmidt mit seinem Wachs die Keime gefährlicher Krankheiten mitverkaufe, also Fieber, Kopfschmerzen usw. damit verbreite. Alle drei Gutachter stimmten darin überein, daß die Lebzelter von Plain entfernt werden müßten. Der Streit zog sich bis in den Spätsommer hinein und endete schließlich mit einem Vergleich, den das Consistorium am 27. August 1677 dekretierte. Auf dem Plain darf nur mehr die Kirche selbst das Wachs als Kerzen und Bilder verkaufen und dies auch nur aus den geopferten Gaben. Doch können die Lebzelter ihren Laden stehen lassen und am Kirchweihfest dort ihre Waren anbieten. Aber weder die Kirche noch die Universität darf selber Wachs ziehen, sondern dieses müsse sie den Lebzelter abnehmen. Der Universitäts-Hausmeister muß es freilich von diesen zu einem Preis erstehen können, daß er beim Verkauf immer noch einen Gewinn von 20 kr erzielen kann. Damit er selber nicht mehr Wachs ziehen kann, wird er verpflichtet, alle Herstellungsgeräte wie Kessel, Schöpfer, Kannen, Häfen und anderes zu einem verbilligten Preis wegzugeben. Für letzteres muß der Abt von St. Peter einstehen. Da das Consistorium mit diesem Streit nicht mehr weiter belästigt werden wollte, stellte es

110) Ebenda.

111) Ebenda.

gleich als nächste richterliche Instanz bei ferneren Irrungen den Abt von St. Peter auf. Und da der Verkauf des Wachses nun der Kirche in Plain übertragen war, schienen weitere Irrungen kaum mehr befürchtet werden zu müssen¹¹².

Den weiteren Verkauf des Wachses übernahm jetzt die Kirche, dafür wurde ein eigenes kleines Ländl errichtet, das dem Koch in Plain Lorenz Sund übergeben wurde. Er verkaufte es 1699 an den Mesner Maximilian Dietrich. Verbunden mit diesem Ländl war auch ein kleines Wohnhaus. Gelegentlich des Verkaufs 1699 verpflichtete sich der Rektor Gregor Wimperger, eine neue Wohnstätte mit einem Laden zu bauen. Der Verkauf hatte sich nur auf das Haus bezogen, nicht auf den Grund, dafür mußte jener auch als Stift 3 Schillinge entrichten, dazu die landesüblichen Verpflichtungen wie Anlait, Kanzlei-Jura usw.¹¹³. In den späteren Jahren kam es zu keinen Schwierigkeiten mehr.

b) Wirtshaus

Mit einem Gasthausbetrieb mußte sich Plain zwar nicht unmittelbar, aber doch auch ernst befassen, zunächst freilich nur im Interesse der wandernden Pilger. Je stärker sich aber der Zustrom zum Gnadenbild mehrte, umso notwendiger erwies sich die Sorge um die Pilger auch durch die Seelsorger. Dem Mesner war bereits am 4. Juli 1657 durch das Consistorium die Erlaubnis erteilt worden¹¹⁴, den Wallfahrern einen Trunk Wein oder Bier auszuschenken. Ausdrücklich war diese Erlaubnis auf den Ausschank an die Pilger eingeschränkt, so daß ein öffentliches Wirtshaus verboten blieb. Den benötigten Wein und das Bier mußte er vom Lengfeldner Wirt Simon Scherer erwerben, der für diesen Bereich die Wirtshaus-Gerechtsame besaß. Als dann 1676 die Seelsorger ihr neues Kloster bezogen und ihr bisheriges Domizil neben der Ursprungskapelle frei wurde, bat der Rektor Benedikt Pettschacher den Landesfürsten, das Haus als Wirtshaus verwenden zu dürfen (24. Juni 1676).

Über den Auftrag der Hofkammer verhandelte nun der Pflegverwalter von Neuhaus mit den umliegenden Wirten bezüglich der Erteilung der Gerechtsame. Es wunderte niemand, daß sich diese gegen einen solchen Plan wandten. Vor allem war es der domkapitel'sche Wirt von Lengfelden Wilhelm Müllpacher und der Gastwirt Wolf Elixhauser von Elixhausen, die sich dagegen besonders wehrten. Sie hatten gegen die bisherige Praxis nichts einzuwenden, wenn er nur an die Pilger ausschänke, die Nachbarschaft aber nicht bediene; durch die Errichtung eines Gasthauses mit Verpflegung und Beherbergung fühlten sie sich in ihrer Existenz geschädigt, vor allem dann, wenn in diesem Wirtshaus jetzt Hochzeitsfeiern, Feiern bei Taufen usw. gehalten würden. Unter dem Druck ihres eigenen Schadens wären sie nicht instand, der Hofkammer den grundherrlichen Dienst, Stift und Landsteuer

112) Die persönlich unterzeichneten Reverse des Superiors, des Hausmeisters und der Lebzelter liegen vor in AStP A 1143, S. 84 ff.

113) Urkunde in Abschrift in AStP A 1144.

114) AStP A 1143, S. 104.

und andere Dienstbarkeiten mehr zu leisten. Bei ihren Beschwerden müssen gewisse diesbezügliche Tatsachen vorgegeben gewesen sein, offenbar ist auch ein provisorischer Gasthausbetrieb dort bereits aufrecht erhalten worden, weil die genannten Wirte unter den Spaziergängern aus der Stadt nach Plain herumgehört hatten und manches von diesen Tatsachen vernommen hatten. Der Betrieb muß also nicht schlecht gegangen sein. Besonders mißliebig war den Wirten auch, daß dieser unbekannte Plainerwirt nicht das etwas teurere Kaltenhauser Hofbier, sondern das billigere Neumarkter Bier selbst vom Markte holte und daher auch um einen billigeren Preis absetzen konnte. Wir können den gesamten Fragenkomplex übersehen, weil sowohl die Wirte als auch der Rektor ihre Beschwerden und Wünsche schriftlich niederlegten.

Das Ansinnen der Wirte, sich nur auf den Ausschank von Getränken zu beschränken, lehnte der Rektor strikte ab. Die Pilger brauchten auch Speisen und eine Herberge. Es wäre auch unmöglich für den Wirt, einen Pilger und einen Spaziergänger voneinander zu unterscheiden, dem einen ein Getränk zu verabreichen und es dem anderen zu verwehren. Auch könne der Nachbarschaft ein Trunk nicht verboten werden. Ein größeres Weinlager anzulegen, sei völlig müßig, weil die Wanderer kaum einen Wein, sondern nur Bier trinken. Übrigens gab der Rektor der Hofkammer auch zu bedenken, daß durch einen größeren Bierkonsum auch die Einnahmen der Hofkammer sich steigern würden.

Schließlich erklärten sich die Wirte bereit, ihre Gerechtsame in Plain nur an gewissen Tagen des Jahres auszuüben, wenn besonderer Andrang nach Plain gegeben sei und der Plainer Wirt dies dann nicht bewältigen könne, wie etwa am Kirchweihfest. Darauf freilich meinte der Rektor, was dann etwa geschehe, wenn der größere Andrang ausbliebe; dann würden beide nicht leben können und ein Teil der vorbereiteten Speisen müsse verderben. Doch wollte er sich für den Vorschlag der Wirte beim Consistorium einsetzen und seine Zustimmung für bestimmte Tage geben.

Schwierigkeiten gab es dann freilich noch wegen der Festlichkeiten, die in dem vorgesehenen oder bereits bestehenden Gasthaus gehalten werden dürften und welche verboten werden sollten, wie etwa Hochzeitsmähler, Taufschmaus, verschiedene Arten von Belustigungen wie Freitänze, Kegelscheiben u. a. m. Die Begründung der Wirte mutet freilich etwas merkwürdig an, wenn sie meinten, daß sich diese für einen so frommen Ort nicht schickten, da sie durch ihren Lärm die Andacht der Pilger störten. Nur der Rektor schloß sich dieser Begründung aus einem wahren Herzen an, akzeptierte freilich nicht das Verbot eines Hochzeitsmahles im Plainer Gasthaus.

In einer Zusammenfassung schlug der Rektor dem Erzbischof am 1. Juli und in der Wiederholung seiner Eingabe vom 10. Juli 1677 als Vergleich mit den Wirten vor, dem Plainer Gastwirt die Gerechtsame für den Ausschank aller Getränke, für die Ausgabe von Speisen und für das Recht der Herberge zu verleihen und dieses Recht auf alle Personen auszudehnen, die als Pilger, als Wanderer, als Reisende oder auch als Nachbarn das Gasthaus betreten. Den Wirten solle erlaubt sein, daß sie ebenfalls am Tag der Kirchweihe und am Fest Mariä Himmelfahrt Speise und Trank darbieten dürften. Eine Min-

derung ihrer Existenz sei nicht zu befürchten, weil gerade durch eine gesteigerte Wallfahrt mehr Leute nach Plain kämen und auf einem dieser Wege auch ihre Gasthäuser besuchten.

Zwar hatten daraufhin die Wirte nochmals bei der Hofkammer auf ihre erschreckende Notlage hingewiesen und zu beweisen versucht, wie sehr sie unter diesem Plainer Gasthaus litten, erklärten sich dann aber doch mit der Regelung einverstanden, wenn sie am Kirchweihfest und an den beiden Mariantagen Mariä Geburt und Himmelfahrt Speise und Trank in Plain reichen dürften.

Der Erlaß des Consistoriums vom 10. Juli 1677 bestätigte diese Übereinkunft¹¹⁵. Für die Gerechsamte mußte der Wirt jährlich 1 fl Umgeld an das Pfliegergericht Neuhaus abführen.

Mit diesem Gasthaus wußten die Superioren nicht viel anzufangen, was ja auch verständlich war. Daher verkaufte es 1712 der Rektor Robert König um 4500 fl. Es kam in mehrere Hände, wurde aber 1726 durch den Rektor Franz Schmier vom Laufener Bierbrauer Michael Kaspar um einen Preis von 6400 fl zurückgekauft.

Es erhielt sich beim Kloster bis 1808. Damals mußte es auf Druck der österreichischen Regierung am 18. April 1808 an Anton Gmachl, der das beste Angebot gemacht hatte, verkauft werden. Der Kaufpreis betrug 3000 fl, Gmachl mußte aber auch die Schulden übernehmen, die auf dem Haus und auf den Gründen lagen.

c) Kramer und Brotladen

Zu den Gewerben des Plainbezirkes auf dem Berg gehörte auch der Kramerladen. Mit Consistorialdekret vom 11. Jänner 1668 wurde dem bereits genannten Johann Schmid bewilligt, auf seine eigenen Kosten einen kleinen Laden aufzurichten. Dafür mußte er jährlich 1 Schilling als Stiftung zum Gotteshaus geben¹¹⁶. 1699 wird Haus und Laden durch das Rektorat umgebaut und dann an den Mesner Maximilian Dietrich verkauft.

Von ihm hat es am 6. Juni 1710 ein Franz Hillipold übernommen, sein Sohn Maximilian Hillipold, bürgerlicher Bäcker in Salzburg, verkauft es schließlich am 9. Juli 1764 mit der Gassenkocherei und dem Bäckerladen an Felix Hierl¹¹⁷. Der Kaufpreis betrug damals 2000 fl und 100 fl Anlait.

115) Abschrift des Schreibens an die Hofkammer, der Hofkammer an den Rektor vom 21. Juli und an den Pfleger von Neuhaus vom 21. Juli in AStP A 1143, S. 117 ff.

116) AStP A 1148.

117) Es gehören dazu eine Behausung, und die Gerechtigkeit des Kramerladens und ein Einfang beim Gotteshaus. Rektor Gregor Zallwein bestätigte den Kaufvertrag. Das Haus liegt neben der alten Kapelle linker Hand „von der ordinari Straßen neben der Zimmer- oder Gangsteig aufwärts gegen den Stadel in der Länge 31 Klafter, sodann bis zu dem Stadel gegenüber wiederum aufwärts bis zu der ordinari plainerischen Fuhrstraßen und von dem neben dieser abwärts gegen das Haus und vor besagter anfangender Stiegen. Ingleichen neben dem stehenden Haus außer der Fuhrstraßen ein kleines Gärtl, so in der Länge 19 Kl, in der Breite aber 2 Kl in sich haltet“.

Genannt wurde jetzt schon der BROTLADEN. Die Hofkammer bewilligte am 23. November 1670 dem Georg Mainburger die Errichtung dieses kleinen Ladens, wofür ein Stiftungsgeld von 1 Schilling an die Kirche in Plain abzuführen war. Erzbischof Johann Ernest bestätigte dieses Brotverkaufsrecht am 2. Juni 1704. Dieses Brotverkaufsrecht ist später vom salzburgischen Bäckermeister Hillipold gekauft und mit dem Kramerladen zusammengelegt worden.

3. Landwirtschaftsgüter

Das ganze Gebiet am Plain gehörte vor dem Kauf durch Rudolf Grimming dem Landrichter von Rauris, Wilhelm Fachner. Bewirtschaftet wurde es in zwei Wirtschaftshöfen (Meiereien), im Gut Plain und Gut Hofstätt.

a) Das Gut Plain

kaufte Grimming um das Jahr 1650 für 2000 fl, mußte es aber infolge seiner wirtschaftlich mißlichen Lage 1655 an die Wallfahrt in die Hände des Bergheimer Pfarrers verkaufen. Als die ersten Benediktiner in Plain einzogen, mußten sie den alten, wohl schlecht erhaltenen Meierhof provisorisch beziehen und erweitern. Als dann anläßlich der Übernahme des gesamten Besitzes Plain der Wert geschätzt wurde, maßen die Schätzer dieser Meierei, vor allem den vorhandenen Gründen nur mehr einen verminderten Wert zu (8. Juli 1673), weil „durch das neue Gebäude diese Gründe verengt und an den Gründen verletzt worden sein“. Der Preis wurde nur mehr mit 800 fl bemessen¹¹⁸. Da in der Folge das Haus als Wirtshaus verwendet wurde, werden die Gründe wohl von Hofstätt bebaut worden sein, ein eigener Meier des Gutes Plain wird nicht mehr genannt.

b) Das Gut Hofstätt

wurde etwas später als Plain am 7. bzw. 19. August 1657 aus dem Besitz des oben genannten Landrichters Fachner um einen Preis von 2000 fl gekauft¹¹⁹ aus den Mitteln der Wallfahrtsopfer. Das Gut verwaltete früher ein Andrä Änger und bezahlte dem Landrichter Fachner ein Stiftungsgeld von 100 fl. Da aber Milch und Butter nicht den erhofften Ertrag abwarfen, konnte er diese Summe nur schwerlich aufbringen und schied gern vom Hof. Da der Pfarrer von Bergheim und auch der Pflegeverwalter dies bestätigen mußten, setzte das Consistorium für den neuen Meier Wolf Lehner¹²⁰ das Stiftungsgeld auf 90 fl herab. Er gab den Dienst 1660 aber wieder auf; neuer Mann wurde

Hierl muß dafür ab 1. Jänner für den Brotladen 1 sch, für die Kramerladen 1 sch und für den Einfang 6 sch pfennige bezahlen, insgesamt also 8 schilling Pfennige, das sind 1 fl Urbarstift. So in AStP A 1144.

Den Kaufpreis von 2000 fl, die Anleit von 100 fl, 2 fl für die Erbrechtsbriefe, 24 kr Notl- und Einschreibgeld, 30 kr Zeugengeld und 1 fl an ausständiger Stift bezahlt er am 12. Juli 1764.

118) Ca — 6/14 M. Plain, Verw.

119) Ebenda.

120) Er hatte beinahe 11 Jahre als eine nicht genannten Gutes (in Gnigl?) gedient. Verhandlungen mit dem Consistorium im Sept. 1657. Ebenda.

daraufhin Rupert Ständl von Gänglham, der es immer wieder für 3 Jahre erhielt, 1663 und 1666. 1675 wurde Hofstätt förmlich im Stiftungsbrief der Universität incorporiert und sollte, wie Plain selber, dann St. Peter zufallen, wenn die Universität aufgehoben oder die Benediktiner von der Universität abgezogen würden.

c) Radeck

Beide Güter, Plain und Hofstätt, dienten in erster Linie zur Nahrungsversorgung des Plainer Klosters, sollten also, wenn möglich, als eine der Einnahmequellen zur wirtschaftlichen Sicherstellung Plains dienen. Zu diesen beiden Meierhöfen kam noch der Gutsbesitz Radeck hinzu. Es war ein ritterlehenbares Herrschaftsgut. Zum Schloß gehörten noch die Güter Sechtenberg, Reith, Strobl und das eigene Meiergut. Radeck gehörte der Familie Königsegg, zuletzt hatte es der Domherr und Senior des Salzburger Domkapitels Franz Anton Graf von Königsegg, der es aber 1712 einer verwitweten Eleonore, Gräfin Fugger weitergab. Und diese verkaufte es im folgenden Jahr 1713 an Maria Plain um einen Betrag von 2000 fl.

Verschiedene Meliorationen mußten bei den nassen Gründen in den folgenden Jahren unternommen werden, 1715 und 1731 neue Wassergräben gezogen, 1739 der ganze Besitz auch geometrisch vermessen werden. Betreffs einzelner Grundstücke gab es auch verschiedene Rechtsstreitigkeiten, beispielsweise wegen des Jägerhölzl, doch konnte Plain immer sein Eigentumsrecht wahren, wenn auch manchmal unter neuen Auflagen, z. B. mußte Maria Plain das Holz für Brücken und Wege an der Straße von Radeck nach Kasern unentgeltlich liefern (1761).

Auch dieses Gut diente in erster Linie für den Unterhalt der Geistlichkeit. Die Gewinne bewegten sich freilich kaum in einem nennbaren Betrag, meist brachten sie nur Belastungen. Dies war auch der Grund, warum in der österreichischen Zeit, ähnlich wie bei Hofstätt, bald an einen Verkauf dieser Güter gedacht wurde. 1807 ließ man daher den ganzen Besitz nochmals vermessen und beschreiben. Ein Jahr darauf wurde Radeck in 5 Teilen zu Erbrecht verkauft, einzeln die Güter: Schloß, Schloßmeierei, Reith, Stroblgut und Sechtenberg feilgeboten. Am 4. August 1808 bewilligte die Regierung den Verkauf, forderte aber, daß vom Kaufpreis jeweils die Hälfte in bar ausbezahlt, die andere Hälfte aber auf dem betreffenden Gut zu verbleiben habe, wofür dann 3,5% Zinsen zu zahlen wären.

Das Schloßgut kaufte Simon Huber um 6205 fl, 3100 fl blieben auf dem Gut, von dem Rest zahlte Huber bis 1812 nur 705 fl. Die alte Gilt aber blieb wie bei den anderen Gütern noch bestehen. Hier bestand sie aus 6 Metzen Korn, auch von diesen konnte er nicht alle geben, 1811 gab er nur 5 Metzen. Das Stroblgut kaufte der bisherige Pächter Anton Hueber für 3200 fl. 1600 fl mußten auf dem Hof bleiben, von den anderen 1600 fl hatte er 1812 erst 600 fl erlegt. Daher gab er das Gut wieder auf. 1812 übernahm es Urban Portenkirchner. Aber auch er konnte den 3,5% Zins von 57 fl 36 kr nicht bezahlen, nur 12 fl bezahlte er am 13. Juli 1812. Die Schulden dieser Güter häuften sich immer mehr.

Das Reithgut übernahm 1808 Simon Kriechhamer, vom Kaufpreis 1242 fl ließ er vorschriftsmäßig die 600 fl auf dem Gut, vom Rest zahlte er 342 fl sofort, die restlichen 300 fl blieb auch er schuldig.

Es ist natürlich hier nicht der Platz, die Wirtschaftsgeschichte dieser Besitze zu beschreiben, es genüge also, einfach aufzuzeigen, welchen Stand und welche Bedeutung sie zur Wallfahrt und zum Superiorat Maria Plain hatten.

4. Rechte – Behauptungen

Daß sich bei einer solchen Institution auf verschiedenen Ebenen auch Kompetenzschwierigkeiten ergeben mußten, haben wir bereits etwa hinsichtlich der seelsorgerlichen Betreuung feststellen müssen, etwa bei der Jurisdiktion der Trauung. Diese Schwierigkeiten haben sich aufgrund der Incorporation Plains in die Universität und ihrer verschiedenen Auslegungen ergeben.

So tauchte 1736 die Frage des ASYLRECHTES auf, als im Jänner ein emigrierter Bürger aus Deutschland, noch dazu evangelisch, im Plainer Kloster vom Superior Gottfried Kröll aufgenommen wurde. Da ihn die Polizeibehörden von Plain holen wollten, widersetzte sich der Superior gewaltsam ihrem Vorgehen und begründete seine Handlung mit dem Asylrecht sowohl der Kirche wie auch der Universität. Trotzdem ergab sich ein volles Jahr bis zum 1. Februar 1737 ein richtiger Papierkrieg zwischen dem Hofrat und Consistorium mit dem Superior, bis schließlich das Asylrecht Plains auch formell anerkannt wurde und die ganze Angelegenheit damit friedlich im Sande verlief.

Ähnliche Unklarheiten gab es auch hinsichtlich der judiziellen und kriminellen Fälle in Plain, bei Wilddiebstählen oder bei Kirchendiebstählen. Die Universität hatte eine eigene Gerichtsbarkeit und Plain fühlte sich daher mehr an sie gebunden als die des weltlichen Pfliegerichtes Neuhaus. 1735 zeigte der Mesner auf Befehl des Superiors einen Einbruch in der Grabkapelle nicht dem Pflieger, sondern dem Rektor an. Berief sich der Pflieger auf ein hochfürstliches Dekret vom Jahr 1618, so der Rektor auf seine Gerichtsbarkeit.

Ging es da um persönliche Rechte, dann hatten sie auf wirtschaftlichem Gebiet doch eine größere Bedeutung, weil sie sehr oft in die Eigentumsverhältnisse eingreifen konnten. Zu einer solchen harten Auseinandersetzung kam es in Plain mit den weltlichen Behörden durch das SPERR-RECHT, damals immer als Spörrecht bezeichnet, das „*jus obsignandi et inventandi*“. Das Vermögen eines Verstorbenen mußte immer offiziell in Bestand genommen, das heißt also aufgenommen, inventarisiert werden, um möglichst Erbstreitigkeiten zu vermeiden, vor allem aber, um etwaige Schulden des Verstorbenen begleichen zu können. Deswegen wurde dieses Vermögen „versperrt“, versiegelt, bevor es behördlich überprüft wurde. Eine solche Sperre wurde daher nie vorgenommen, wenn der Verstorbene sicher kein Vermögen hinterlassen hatte. Die Frage erstand bei geistlichen Institutionen, wer dieses Recht der Obrigkeit nun wahrnahm, die geistliche Obrigkeit oder die weltliche Pflieger-

verwaltung. Im Falle Plains also: ob bei dem Todesfall eines Angestellten der Superior oder der Pfleger von Neuhaus die Sperre vornehmen dürfe. Die Frage hing naturgemäß mit der anderen zusammen, ob Plain die niedere Gerichtsbarkeit auf Grund der Incorporation mit der Universität besitze oder nicht. Zwar schien das Problem bereits 1677 gelöst worden zu sein, als das Wirtshaus in Plain errichtet worden ist. Ein Hofkammer-Dekret vom 21. Juli 1677 regelte hier im Punkt 11: alle höhere und niedere Jurisdiktion, es bestehe in wem es wolle, solle dem alleinigen Pfleggericht vorbehalten sein. Dies widersprach offenkundig aber dem Recht der Universität, welche die niedere Gerichtsbarkeit besaß, gemäß Punkt 14 der Privilegia Universitatis. Erst 1732 wurde behördlich festgestellt, daß diese Privilegien sich nur auf den Bereich der Universität erstreckten, nicht aber auf dem Lande Geltung hatten. Aber bis dahin glaubte jeder Superior im Besitz dieser niederen Gerichtsbarkeit im Auftrag der Universität zu sein. Interessant ist es aber zu beobachten, daß sich sowohl der Rektor wie auch der Superior in Sachen der wirtschaftlichen Gerichtsbarkeit doch nicht als die alleinigen Rechtsträger betrachteten, sondern als quasi Mitbesitzer dieses Sperr-Rechtes mit der weltlichen Behörde, also dem Pfleggericht Neuhaus. Indes anerkannte dieses Pfleggericht dieses Mit-Recht nicht und daraus entstanden die Wirren, die sich durch Jahrzehnte hindurchzogen.

Als 1722 der Radecker Maier starb, hat der Superior Paulus Priefer dieses Mit-Sperrrecht sogleich in Anspruch genommen und das Vermögen gesperrt bzw. versiegelt¹²¹. Darauf erging der Hofkammerbefehl an den Superior, daß die „angemaßte Obsignierung“ in Güte abgenommen werde, ansonsten würde sie durch die gerichtliche Hand abgenommen. Nur die befreiten Grundherrschaften hätten das Recht der Sperre, nicht aber die Schildherren, zu denen Plain gehöre. Daraufhin nahm der Superior das Siegel freiwillig ab. Ein Todesfall oder ein Diebstahl solle in Hinkunft durch den Mesner nicht mehr dem Rektorat, sondern dem Pfleggericht „zur Behauptung der höheren Gerichtsbarkeit“ gemeldet werden, dies sollte weitere Irrungen vermeiden.

Praktisch kamen Sperren auf Plain Gebiet kaum einmal vor, die Angestellten besaßen ja zumeist kein eigenes Vermögen. Als freilich 1743 die Mesner-Witwe gestorben war, fragte der Rektor Gregor Horner beim Pfleggericht in Neuhaus an, was mit der Obsignierung geschehen solle. Der Fall war tatsächlich unklar. Bei einem Mesner war eine solche Sperre früher nie geschehen, weil das Mesnerhaus samt Inventar dem Kloster gehörte, der Mesner also gar nichts besaß. Nun hatte aber die verstorbene Witwe des Mesners ein Bauerngut in Gnigl, das zur Hälfte ihr gehörte¹²². Natürlich stützte sich das Pfleggericht auf sein Recht und behielt sich die Sperre für sich vor.

Im gleichen Jahr gab es aber doch einen ernsteren Zwischenfall, der durch den Superior Plazidus Böckhn ausgelöst wurde. Mit Leib und Seele der Uni-

121) AStP A 1166, S. 2 f.

122) Ebenda, S. 5 f. Consist. Dekret vom 22. Nov. 1732.

versität verhaftet, wollte er ihrem Recht Geltung verschaffen und kämpfte daher auch für diese Gerichtsbarkeit der Universität in ihren „Außenbezirken“. Aus der Incorporation Maria Plains folgerte er, daß alle Privilegien, Rechte, Immunitäten auch auf Plain übergegangen seien und zwar nicht nur auf Kirche, sondern auf Höfe, auf das Personal und alle Angestellten. Mit aller erdenklichen juristischen Raffinesse warf er die möglichen Gründe auf den Tisch¹²³. Nicht, daß er dabei das Recht des Pflegegerichtes bestritten hätte, er wollte nur das Mit-Recht der Universität betonen und durchsetzen. Freilich, wenn er sich dabei auf das Fundationsinstrument 1675 stützte, so ist er einem Trugschluß erlegen. Obwohl sich von Seite der Universität eine Verteidigung dieses Standpunktes Böckhn's vorfindet¹²⁴, scheint die Angelegenheit nicht zum Vorteil der Universität ausgegangen zu sein¹²⁵.

Ein neuerlicher Streitfall trat bereits 1751 wieder ein beim Tod des früheren Mesners und Krämers zu Plain Maximilian Dietrich in seinem Plainen Wohnhaus. Der Superior Plazidus Böckhn verfügte von sich aus sofort die Sperre. In seinem „kurzen Beweis“¹²⁶ legte er das Recht der Universität auf die Mitsperre mit dem Pfleger aufs Neue dar. Nun war freilich der augenblickliche Fall etwas anderes gelagert. Rektor Gregor Wimperger hatte dem damaligen Mesner Max Dietrich einen Grund zum Hausbau (Wohn- und Krämerhaus) gegeben, das dieser zu Erbrecht an sich gebracht hatte. Dadurch sei Dietrich ein Grundholde Plains geworden. Auch Rektor Berthold Vogl hat sich in seinem Schreiben an den Landesfürsten auf die Seite Böckhns geschlagen und das Recht der Universität auf die Mitsperre vertreten¹²⁷. Leider hören wir nichts von einer Entscheidung durch die Hofkammer oder durch das Consistorium, vielleicht war man sich unsicher geworden, vielleicht wollte man der Universität ihr vermeintliches Recht nicht streitig machen, ohne es ihr aber ausdrücklich zuzusichern.

Beim Tod der alten Mesnerin Eva Rainer 1761 verspernte der neue Superior Eberhard Ruedorffer das Wohnhaus der Verstorbenen in Plain. Eine Sperre wäre gar nicht nötig gewesen, weil das Mesnerhaus Besitz Plains war und die verstorbene Mesnerin kein Vermögen besaß. Vielleicht wollte der Superior nur sein Recht beweisen. Wohl deshalb wollte der Oberschreiber des Pflegegerichtes Neuhaus Franz Wilhelm Aukolfner es auch tun. Indessen weigerte sich jetzt der Superior, ihm dieses Recht zu geben mit dem Hinweis auf die Besitzlosigkeit der Verstorbenen. Dagegen legte der Oberschreiber nun einen Protest beim Landgericht ein¹²⁸. Aber das Schreiben des Pflegegerichtes zu Neuhaus an den Rektor (21. Febr.), die Antwort des Rektors an den Pfleger (28. Febr.), in dem sich der Rektor ganz hinter seinen

123) Er hatte an der Universität kanonisches Recht gelehrt. ASiP A 1166, Concept 13. Juni 1743.

124) Ebenda, S. 28—30.

125) Ebenda, S. 42.

126) Ebenda, S. 31.

127) Ebenda, S. 37/39.

128) Ebenda, S. 40, 20. Februar 1761.

Superior stellt, bringt keine Bereinigung des Falles. Beide Parteien wenden sich nun an den Landesfürsten selber (2. März). Von einer Entscheidung hören wir auch jetzt nichts. Offenbar hat man der Universität und damit auch Plain dieses Mit-Sperrecht doch gestattet. Erst die Regierung des Erzbischofs Hieronymus Colloredo brachte die Entscheidung. Schon beim Tode des Mesners Anton Rainer hatte sich eine neuerliche Kontroverse zwischen den streitenden Parteien ergeben. 1787 starb auch seine Witwe Theresia (geborene Lechenauer). Doch jetzt war man des Streites von Seiten der Universität müde; es mußte auch allen klar sein, wie eine solche Entscheidung durch den Erzbischof ausfallen würde. Daher wandte sich der Universitäts-Notar Dr. Johann Huetter an den hochfürstlichen Hofrat in Salzburg im Namen der Universität um eine „Endes-Resolution wegen Sperr- und Inventurierung“¹²⁹. Auch jetzt kennen wir eine klare Entscheidung nicht, aber wir finden beide Parteien gemeinsam bei der Inventuraufnahme des Besitzes des Anton Rainer und seiner Frau Theresia, Pfliegergericht und Universität nehmen alles auf und bestimmen gemeinsam über deren rechtliche Aufteilung. Bei dieser Inventur hat der Pedell der Universität im Namen dieser das Protokoll verfaßt, in Anwesenheit des Landrichters. Als Schätzer des Nachlasses wirkte Vinzenz Göller, Bauer am Hauserbach-Gut zu Fischach, alle Erben vertrat der Mesner in Plain Johann Grainegger, der Schwiegersohn der Verstorbenen im Namen seiner beiden Geschwister.

Eine letzte Entscheidung, der die Behörden also auch in diesem Falle ausgewichen sind, ist dann nicht mehr gefällt worden. Bis 1810 kam ein derartiger Streitfall nicht mehr vor, dann haben sich alle rechtlichen Verhältnisse vollkommen geändert.

II. Maria Plain wird St. Peter incorporiert, 1810—1824

A) BAYERISCHE ZEIT 1810—1816

1. *Umwandlung zum Fond des Unterrichtes*

Was im Fundationsinstrument 1675 nur als eine theoretische Möglichkeit angedeutet worden war, die Auflösung der Benediktiner-Universität, trat wirklich 1810 ein, als Salzburg bayrisch wurde. Am 25. November 1810 folgte das Dekret, am Weihnachtstag 24. Dezember 1810 die Veröffentlichung des Dekretes vom Ende der hohen Schule und der Abänderung in ein Lyceum. Auf Maria Plain bezogen, hätte dies bedeutet, daß der Wallfahrtsort dem Kloster St. Peter sogleich hätte übergeben werden müssen. Daran dachte die bayrische Regierung gar nicht. Die Gründe liegen wohl auf der Hand. Auch dieses Kloster stand auf der Aufhebungsliste, wie hätte man also diesen Wallfahrtsort St. Peter übergeben sollen? Was wirklich im Augenblick geschehen sollte, konnte niemand sagen, solange die wirtschaftlichen Unterlagen, das wichtigste Ziel aller Bestrebungen jener Tage, nicht

129) Ebenda, S. 57 f.

völlig geklärt waren. Und diese Untersuchungen, von der bayrischen Regierung für die Universität, St. Peter und Maria Plain angefordert, bildeten eine Galgenfrist, bei der die Zeit eigentlich nur hinsichtlich der Schule drängte. Deshalb kam auch die lange Verzögerung der Entscheidungen über Maria Plain.

Erst am 30. Dezember 1811 konnte eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben werden über die Belange der alten Universitätsfonde, bei denen aber damals noch die beiden Plainer Kassen ausgeklammert waren. Offensichtlich war dies jener Klausel im Fundationsinstrument zuzuschreiben, nach der Maria Plain St. Peter zufallen mußte. Während dieser Zeit, in der Plain und seine Kommunität auf sich angewiesen waren, wollte Bayern niemand anstellen, der nicht von einem Gehalt, einer Pension, also von „seinem Eigenen“ leben konnte, der also weder der Kirche, noch dem Staat zur Last fallen konnte. Aus diesem Grunde wurde der damalige Superior Gregor Kerschbaumer abgelöst und durch Meingotz Gälle am 29. Nov. 1811 ersetzt. Kerschbaumer war nie Professor an der Universität gewesen, besaß also keine Pensionsberechtigung, dagegen hatte Gälle eine solche durch seine Lehrtätigkeit an der Salzburger Universität in Höhe von 400 fl. Deren beide Abteien Seon und Weingarten waren durch Bayern und Württemberg aufgelöst worden, Kerschbaumer hatte sich St. Peter angeschlossen, während Gälle sich zwar nicht säkularisieren ließ, jedoch in keine der noch bestehenden Abteien eintreten wollte¹³⁰.

In Sachen Plains suchte die bayrische Regierung erst am 8. Sept. 1812 eine Entscheidung zu treffen. Eine eigene Kommission hatte sie im Namen Bayerns zu treffen, sie bestand aus dem ersten Rechnungs- und Extraditions-Kommissär Joseph Appel, dem Administrations-Schreiber Joseph Lang und von der Stiftungs-Administration des Unterrichtes Joseph Manter sowie schließlich von Plain der Superior Meingotz Gälle. Bei dieser Kommissionsitzung einigten sich die Kommissare, daß es bei der Zweckbestimmung der Foundation zu bleiben habe. Daher wurde das Vermögen dieses Plainer Fondes in die Administration der stiftungen des Unterrichtes gestellt. Mit der Überführung wird Appel betraut. Es müsse sich auch erst zeigen, ob die Selbstregie in Maria Plain aufrecht erhalten werden könnte; dies hänge zum Teil von den lokalen Verhältnissen, zum andern von den ökonomischen Einsichten ab. Vor allem solle sich Appel mit der Frage beschäftigen, ob in Plain wirklich 4 Geistliche benötigt werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung sollte der Superior die Ökonomie verwalten, er bleibt aber der Administration der Unterrichtsstiftungen unterstellt „bis die Selbstverpflegung der priesterlichen Individuen eingeleitet werden könnte“¹³¹.

Appel hat im Laufe des September alle diese Untersuchungen vorgenommen und nach München berichtet. Daraus ergab sich folgender Stand.

130) AStP A 1157.

131) Ebenda.

Laut Kassabuch konnte in den Jahren 1810/11 ein Aktivstand von 39 fl 41 kr und 3 pf, 1811/12 (1. Okt. 1811 — 15. Sept. 1812) ein solcher von 147 fl 45 kr und 3 pf erreicht werden. Dieser errechnete Aktivposten hatte sich bei der Überprüfung tatsächlich in bar vorgefunden und wurde jetzt dem Superior als dem künftigen Ökonomen gegen einen Vorschuß-Schein übergeben. Alle Grundkapital- und Lagerbücher, alle Obligationen, Urkunden (-Bücher), Originalurkunden und Rechnungen wurden an die Stiftungsadministration des Unterrichtes in Salzburg abgeliefert. Auch Naturalvorräte waren vorhanden und wurden überprüft: 93 Klafter hartes Holz, 13 Klafter weiches Holz, an durchdroschenem Getreide waren vorhanden 20 Salzburger Metzen Korn und 3 Metzen Weizen, an nicht ausgedroschenem Getreide im Stadel 26 Metzen Weizen, 30 Metzen Korn und 40 Metzen Hafer. Weiter an Stroh, 32 Haber, Weizen 24. Korn, 2 kleine Fuder Hafer, 80 Zentner Heu und 60 Grumet, Halmstreu 6 Fuder, von den Radecker Gütern waren noch 9 Metzen Korn vorhanden.

Was das Fundierungs-Etat betraf, konnte am 23. September 1812 festgestellt werden, daß sich das Kapital auf 25 190 fl belaufe, an rentierenden Kapitalien von Hofstätt kein Ertrag ergeben habe; nutzbare Rechte wie Stift, Gilten usw. jährlich 41 fl 6 kr einbrächten, an 4% Zinsen aus dem Kapital 1027 fl 30 kr zu erwarten sein. Damit ergibt sich ein Fundierungsvermögen in Maria Plain von 26 217 fl 30 kr. Dieses gesamte Vermögen wurde der königl. Stiftungs-Administration des Unterrichtes „ausgeantwortet“, aber ebenso alle zur Wallfahrt gehörigen Realitäten, die Hauseinrichtungen, der Viehbestand, alle Pretiosen. Meutner mußte alle Inventarien von 1811 überprüfen, alle Effekten und Pretiosen. Einen eventuellen Abgang hätte der Superior nach der Vorschrift verantworten müssen. Nur die zum Gebrauch der Pönitentiaren benötigten Gegenstände wurden ihnen überlassen, alles andere nicht Erforderliche aber wurde in Verwahrung genommen. Man wollte sich später überlegen, was damit geschehen solle. Meutner mußten auch alle Schlüssel zu den Opferstöcken übergeben werden. Auch die österreichische Regierung hatte am 1. Okt. 1807 dies bereits gefordert, offenbar vermutete man dadurch einen ungesetzlichen Mehrertrag der Geistlichen zu vermeiden. Wollte man noch im September dem Superior die Ökonomieverwaltung wegnehmen, besann man sich wenig später, daß die Verwaltung durch eine Administration doch zu kompliziert geworden wäre. Eine königliche Entscheidung erfolgte aufgrund dieser Angaben bereits am 1. Oktober 1812: der Superior verwaltet unter Aufsicht der Administration die Ökonomie Plains und muß genaue Abrechnungen vorlegen. Dafür erhielt er monatlich 25 fl, also 300 fl jährlich. Da er als ehemaliger Professor eine Pension von 700 fl genoß, kam er eigentlich nicht schlecht weg, da er als Plainer Wallfahrts-Seelsorger einen weiteren Betrag von 500 fl erhielt aus dem Wallfahrtsfond.

Endlich wurden dann am 8. Dezember 1812¹³² alle Plainer Angelegenheiten im Prinzip geregelt. Die Regierung beorderte drei pensionierte Geistliche nach Plain, die Zahl sollte auch weiterhin bei drei bleiben. Sie sollten mit

132) Bayr. Reg. Dekrete, Zl 903/1811.

1. Jänner 1813 ihren Dienst antreten. Zu ihrer Pension von 400 fl erhielten sie zusätzlich aus dem Wallfahrtsfond je 100 fl, sowie eine wöchentliche Freimesse und freie Wohnung. Wollten sie sich im Kloster auch verköstigen, hatten sie einen angemessenen Preis („mäßiges Kostgeld“) zu entrichten. Die Haus-Ökonomie-Verwaltung Plains wurde mit 1. Jänner 1813 aufgehoben und dem Superior entzogen, jeder Geistliche mußte sich von da ab selber verpflegen. Dienstboten konnten noch bis zur Wanderzeit bleiben und wurden dann entlassen. Dadurch ist auch manches Mobiliar frei geworden, das mußte inventarisiert werden. In einer Versteigerung sollte es in den kommenden Wochen weggegeben sein. Eine Bestimmung gab freilich dem Superior das Recht, brauchbares Mobiliar um einen billigen Preis abzulösen. Da das Gut Hofstätt den Geistlichen nicht mehr zu dienen hatte, sollte es verpachtet werden.

Entscheidend blieb für die bayrische Regierung vor allem, daß die Einnahmen aus dem Besitz Plains sich unter allen Umständen vergrößerten, der Ertrag des Jahres 1811 von ca. 300 fl sollte unter allen Umständen auf 700–800 fl gesteigert werden.

Mit diesem ersten versuchten endgültigen Ordnungsplan der bayrischen Regierung gab sich aber der Superior Gälle nicht zufrieden. Einesteils wollte er die Hausökonomie nicht aufgeben, andererseits für sich und auch für die Geistlichen einen höheren Gehalt erreichen. Die Administration lehnt alle seine Wünsche ab, sie war nur bereit, den Geistlichen eine zweite Freimesse jede Woche zu gewähren. Die gewünschte Remuneration von 11 fl müsse erst aus einer Verpflichtung für den Staat aus einem alten Recht oder einer alten Tradition nachgewiesen werden¹³³. Gälle bekommt dann am 7. März 1813 noch eine dritte Freimesse, seine Remuneration wurde aber gestrichen¹³⁴.

Nach diesen Anträgen wurde schließlich am 9. März 1813 die endgültige Regelung für Plain getroffen¹³⁵. Sie zeigt uns die ganze Kleinlichkeit und einseitige Vorstellung der bayrischen Behörden. (1) Die bei der Auflösung der Selbstregie noch vorhandenen Naturalien können den Wallfahrtsgeistlichen um einen billigeren Schätzungswert überlassen werden, der Wein bleibt der Kirche. (2) Der Lohn für den Hausknecht von monatlichen 9 fl (Jahreslohn 108 fl) ist für ihn viel zu hoch und nachdem er später durch den Verkauf von Hofstätt dort keinen Dienst mehr hat, ist er zu entlassen. Für das Kloster muß noch ein Pförtner gefunden werden. Dieser soll eine freie Wohnung bekommen, es soll ihm aber kein Gehalt gezahlt werden, da er nicht immer an der Pforte sich aufhalten muß, er soll aber nach dem Ermessen des Superiors noch andere Dienste ausführen. Da ein eigener Hausknecht nicht erforderlich ist, soll man Arbeiten, wie die Füllung des Wassers auf den Dächern, die Reinigung der Kirche zu einem Taglohn vergeben. Bis man die Leute findet, soll der oben genannte Hausknecht noch 4 Monate gegen

133) 17. Jänner 1813, Zl 1263.

134) 2. März 1813, Zl 1551.

135) AStP A 1157.

einen Monatslohn von 7 fl angestellt sein; dafür soll er alle Arbeiten, die ihm der Superior aufträgt, ausführen. (3) Es ist kein Erfordernis, für alte und kranke Dienstleute zu sorgen und sie zu pensionieren, so auch die alte Köchin nicht, denn „so gern man auch treu geleistete Dienste anzuerkennen geneigt ist, so gebietet doch der zu sehr belastete Studienfond die engste Beschränkung“. Der Köchin Maria Both wird daher für 1 Jahr alle Monate ein Betrag von 4 fl und freie Wohnung zugebilligt. In dieser Zeit muß sie sich um die Einweisung in ein Versorgungshaus bemühen, wozu der Superior helfen kann. (4) Die Küchenmagd ist zu entlassen. (5) Es wird befohlen, daß die Mobilien nach Salzburg gebracht und dort versteigert werden. (6) Andere Möbelstücke, die vom Superiorat benötigt werden, sollen dem Superiorat überlassen werden, der Superior muß aber für deren Unterbringung sorgen, ein Verzeichnis dieser Stücke muß angelegt und den Behörden übergeben werden. (7) Die brauchbaren Bücher sind an die Lycealbibliothek abzuliefern, die unbrauchbaren Bücher sind zu versteigern. (8) Der Garten kann auf Antrag dem Superior oder den Geistlichen für eine Jahresmiete von 12 fl vermietet werden. (9) Die Realitäten der Wallfahrt (Wald etc.) werden durch Versteigerung veräußert, jedes Stück ist einzeln zu verkaufen. Leider fehlt uns heute die genaue Liste aller dieser Stücke, die veräußert werden sollten. Eine Vermessung dieser Gründe und Wälder kann unterbleiben (wohl wegen der Kosten), es genügt eine genaue Schätzung. Dabei ist jetzt nicht einzusehen, warum nicht auch der Wachsstand verkauft werden sollte. (10) Endlich sollte auch ein 4. Wallfahrtspriester angestellt werden.

Dieses Programm ist denn auch tatsächlich durchgeführt worden. Zuerst wurden die Bücher dem neuen Bestimmungsort übergeben, jedoch nicht an die Lycealbibliothek, sondern an die Bibliothek des Virgilianum. Den Grund kennen wir nicht für diese Maßnahme. Dort am Virgilianum hat dann später der Lycealdirektor Prof. Dr. Ignaz Thanner die Bücherbestände aussortiert und für die Bibliothek des Lyceums die ihm benützbaren Bücher übernommen.

Wenige Wochen später wurden auch die Mobilien verkauft¹³⁶. In dieser Liste finden wir den Schätzpreis und den endgültigen Verkaufspreis wie auch den Käufer der einzelnen Stücke angeführt. Bemerkenswert und charakteristisch für diese Zeit ist auch die Zusammenstellung der einzelnen Stück. Sie wurden keineswegs nach ihrem Gebrauchswert, sondern nach dem Material gereiht. Hier kann natürlich eine summarische Übersicht geboten werden, um den ganzen Umfang der verkauften Gegenstände und den Schaden zu ermesnen, der Plain dadurch zugefügt worden ist.

Zinngeschirr: 114 Stück, davon 21 Schüsseln, Töpfe, Teller, Kandeln, Löffeln, Tassen, Zuckerdosen etc. im Verkaufswert von 55 fl 45 kr.

Messing: Tassen, Nachtlampen, Kännchen, Barbierschüsseln, ein kleines Glöckchen, insgesamt 15 Stück für einen Erlös von 4 fl 54 kr.

Kupfer: Pfannen, Fleischschüsseln etc., 8 Stück, Erlös 16 fl 24 kr.

136) Ebenda.

Eisen: Brotschüsseln, Weinschüsseln, Feuerzangen, Scheren, Spalierscheren usw. für 2 fl 52 kr.

Blech: Kästchen, Löffeln, Kaffeetassen, Flaschen etc. 36 kr.

Leinen: 4 Tafeltücher, Bettleinen, Polster, Handtücher, Tischtücher usw. Erlös 33 fl 36 kr.

Betten: 5 Betten, Matratzen etc. für 59 fl 34 kr.

Holzgeräte: Spiegel, Uhr im Kasten, Kanapees, Sessel, Schreibkästen, Tische, Pulte usw., Erlös 63 fl 44 kr.

Gemälde: Kupferstiche, Täfelchen, ein großes Gemälde mit schwarzem Mann, insgesamt 26 Stücke für 4 fl 44 kr.

Gläser: Trinkgläser, 52 Stück für 52 kr.

Porzellan: ein Lavor mit Schale, Milchgeschirr, Schalen, Salzfüßer, Wasserkügl. Erlös 1 fl 3 kr.

Da der Schätzpreis und der erzielte Preis nur um ein paar Kreuzer auseinanderliegen, war also der erzielte Gewinn nicht so bedeutend. Der gesamte Erlös stellte sich also auf 244 fl 4 kr. Ihn bekam freilich nicht Plain, sondern der Studienfond des Unterrichtes.

Ebenso wurden auch die Grundstücke des Gutes Hofstätt aufgezeichnet und, soweit es eben möglich war, noch veräußert. Auch die Grunduntertanen und Zinse wurden nochmals zusammengestellt und weiter von der Administration dieses Studienfondes verwaltet.

Es entsprach dem Geiste jener Zeit, daß man alles in Geldwert, in Geldanlagen bei den landesherrlichen Kassen des In- und Auslandes anlegen mußte und praktisch auf alle anderen Sicherheiten wie Besitz, Gewerbe, Arbeit verzichtet. Auch wenn das Geld seinen Wert verlor und das hätte man doch in den Jahrzehnten davor sehen müssen, war dieses Prinzip der Geldanlage das Heilmittel der Zeit. Dementsprechend sehen auch die Kassenberichte aus, ähnlich wie sie ein Hieronymus Colloredo auch gestaltet hatte.

Eine Übersicht über die Kassenverwaltung Maria Plains, bzw. des Plainers Fonds im Studienfond gibt auch den Wert Plains an:

	1814/15	1813/14	1812/13	1811/12
bei landesherrlichen Kassen, Inland	10 650	21 180	20 980	20 980
bei landesherrlichen Kassen, Ausland	—	600	600	600
bei öffentl. Bank und Leihanstalten				
Inland	960	—	—	—
bei öffentl. Bank und Leihanstalten				
Ausland		960	1 440	1 440
bei privaten Adeligen und Standes-				
personen, Inland	400	400	500	500
bei privaten Adeligen und Standes-				
personen, Ausland	1 680	1 680	180	180
bei privaten Bürgern und Bauern	12 300	12 300	3 700	3 050
Summen	26 390	26 950	27 400	27 400

2. Kirchliche Verwaltung

a) Geistlichkeit

Das Wesentliche der bayrischen Zielstrebigkeit bezüglich Plains blieb immer, den Besitz und dessen Fruchtgenuß von der Wallfahrtsseelsorge zu trennen. Die beiden hatten im wahrsten Sinn des Wortes nichts mehr miteinander zu tun. Aber sie konnte natürlich die Wallfahrt nicht aufheben. Aus diesem Grund müssen natürlich Geistliche angestellt werden, Angestellte im echten Sinn, die kein Kloster mehr brauchen, sondern nur einen Wohnplatz am Orte ihres Wirkens.

Von diesem Ziel her gesehen, mußte es das Bemühen sein, auch das Kloster auszuschließen aus diesem Seelsorgedienst, dem nach dem Fundationsinstrument Maria Plain hätte zufallen müssen und das, wie wir sehen werden, am ehesten imstande gewesen wäre, einen ordentlichen Wallfahrts- und Seelsorgbetrieb aufrecht zu erhalten, St. Peter.

Laut erster Verordnung vom 8. Dezember 1812 sollten in Plain drei geistliche Personen bestellt werden, die mit 1. Jänner 1813 ihren Dienst antreten sollten. Alle diese Personen wurden von der bayrischen Regierung dem Salzburger Consistorium vorgeschlagen, das die Wahl zu genehmigen hatte. Dazu bestimmt wurden stets Exregularen von aufgehobenen Klöstern, denen man eine Pension aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters bestimmt hatte und die sich nicht in den allgemeinen Seelsorgedienst der Diözesen einordneten.

Die ersten, die in Plain auf diese Weise von der Regierung eingewiesen wurden, waren der Exreligiöse von Ranshofen Augustin Willibald, Stephan Reith von Raienaslach und Veremund Hölzl aus Seeon. Sie bekamen zu ihren 400 fl Pension für die Arbeitsleistung auf dem Plain noch 100 fl hinzu. Da Veremund Hölzl nicht erspüren, den Grund konnte man nicht erfahren, setzte die Regierung einen Rupert Bergkammer aus Laufen nach Plain. Auch Augustin Willibald und Stephan Reith quittieren sehr bald ihren Dienst, so daß bereits im Februar 1813 nur ein neu berufener Konrad Seidl von St. Zeno allein mit dem Superior auf dem Berg lebt. Da niemand nach Plain ziehen will, sieht sich die Regierung genötigt, einen Kapuziner hinaufzuschicken, Arnold Aschelreiter aus Salzburg. Die Regierung bemängelt, daß aus dem Salzachkreis niemand aus den Klosterpensionären einen Dienst in Plain übernehmen will; sie werde sich also in der nächsten Zeit um solche aus dem Isarkreis bemühen. Im Juli 1813 treffen wir zusätzlich einen weiteren Seelsorger, einen Putz. War es die Unsicherheit der politischen Zukunft des Landes, die fremde Geistliche nicht gern nach diesem Lande ziehen ließ, war es doch eher einsame Lage dieses Wallfahrtsortes, war es die geringe Pension, die hier gar nicht erhöht werden konnte durch irgendwelche Mehrarbeit, wir wissen nicht, warum diese Exreligiösen nicht kommen wollten. Und salzburgische geistliche Personen aus aufgehobenen Salzburger Klöstern gab es eben nicht, die sicherlich gerne diesen Dienst übernommen hätten. Und an St. Peter konnte und wollte die bayerische Regierung nicht herantreten, um der Bestimmung des Fundationsinstrumentes auch nicht den Schein

eines Rechtes zu geben. Selbst das Consistorium konnte dieser Schwierigkeiten durch eigene Vorschläge nicht Herr werden.

1814 wurde Konrad Seidl von Plain nach Freising versetzt, zwei Klosterpensionäre, die nach Plain bestimmt wurden, waren bis zum März 1814 immer noch nicht da. Und jetzt erst wurde das salzburgische Consistorium endlich mutig und erbat am 7. März 1814 von St. Peter den P. Johann Nep. Hitzl für Plain¹³⁷.

Damit kam aber der Superior Gälle in arge Schwierigkeiten. Er hatte sich um einen anderen bemüht, um den P. Johannes von Höglwerth, der aber nach Gnigl versetzt wurde. Der von St. Peter kommende P. Johannes Hitzl besaß aber keine Pension, St. Peter selbst stand unter strengster Kuratel bayrischer Verwaltung und konnte aus diesem Grunde seinem Konventualen keine geben. Verhandlungen zwischen dem Superior Gälle und dem Prior von St. Peter P. Cölestin Spatzenegger ergeben von Seite Gälles durchaus eine Bereitwilligkeit, ihm das zu geben, was er früher auch dem Kapuziner gegeben hat, nämlich Mittag- und Abendessen, ein Zimmerlicht, aber kein Nachtlicht, auch Beheizung und Bedienung stellt er kostenlos bei, täglich auch drei Kandel Bier. Von St. Peter aber müsse das Frühstück, der Barbier, alle Medizinen und was P. Johannes sonst noch alles wünscht, beglichen werden. Er gab auch den Hinweis, sich an den Generalkommissär zu wenden, über den er vielleicht noch andere bessere Bestimmungen erreichen kann. Das tägliche Bier könne der Superior aber mit 9 kr ablösen¹³⁸.

P. Johannes Hitzl ist dann auch von der bayer. Regierung angenommen worden, was sehr wahrscheinlich dem Einfluß des Baron von Godin zu danken war. Er blieb auch oben über die bayerische Zeit hinaus, ihn hat sogar die bayerische Regierung nach dem Tode Gälles am 4. Februar 1816, wenige Monate also vor der Übergabe Salzburgs an Österreich (1. Mai 1816) zum provisorischen Superior ernannt.

Trotz der Sendung eines wirklichen Benediktiners auf den Plain wurde zunächst Plain nicht benediktinisch. Mit Gälle wirkte er die ersten Wochen allein, bis die Regierung zwei Franziskaner dauernd und für die Konkurstage dann einen dritten als Aushilfe nach Plain sandte. Darauf konnte der dort wohnende Kapuziner P. Andreas wieder in den salzburgischen Konvent zurückbeordert werden. Das Franziskanerkloster in der Stadt war damals fast überbevölkert, da zum Konvent noch 4 Priester aus Berchtesgaden gestoßen waren und die Regierung fand, daß es ihrer jetzt zuviel wären. Die beiden Franziskaner erhalten die gleiche Verpflegung wie die anderen Priester vom Superior, die Kleider müssen aber vom Kloster beigestellt werden. Die ihnen zustehenden 100 fl für jeden nimmt aber der Superior in Empfang, der die Verrechnung übernimmt, was wohl als Zugeständnis an das Armutsgeübde der Franziskaner zu werten ist. Denn der Superior selbst legt dann

137) Es scheint, daß sich für die Besetzung durch St. Peter ein Baron von Goddin eingesetzt hat. Jedenfalls ist dies dem Superior Gälle so zu Ohren gekommen und diese Tatsache schien ihm eine besondere Befürwortung zu sein.

138) Brief Gälles vom 8. März 1814 an den Prior von St. Peter, ASTP 1154.

dem Guardian die Verrechnung und Verwaltung vor, so daß der Guardian über das Geld die letzte Kontrolle hat. Im Oktober 1814 finden wir so den Franziskaner P. Bononius, 66 Jahre alt und den P. Laurianus, 51 Jahre alt in Plain. Am 25. Oktober erbitten sie sich vom Superior Gälle ein Maßl Wein, „weil sie schon alt und schwach sind, weil sie es bis jetzt gewohnt waren daheim im Kloster, täglich zweimal Wein zu erhalten. Die Regierung hat zunächst durchaus nicht ablehnend reagiert¹³⁹“.

Konnte es in dieser Zeit für eine so divergente Gemeinschaft verschiedenster Religiösen überhaupt eine gemeinsame HAUSORDNUNG geben? Wenn man sie nicht auf eine bestimmte Ordenregel hinprojektierte und das Ziel der bayerischen Regierung annahm, eben nicht mehr als eine bloße Wohngemeinschaft zu schaffen, dann brauchte man mehr Dienstvorschriften als eine Hausregel.

Trotzdem beleuchtete es die Situation 1811, wenn Gälle, kaum als Superior in Plain bestellt, sofort eine Art Hausregel schuf, damit von Anfang an für die Regularen aus den aufgehobenen Klöstern und für die Wallfahrt die Zukunft geregelt wäre.

Vor allem wollte er jene alten strengen Gewohnheiten, wie sie etwa der frühere Superior Gebhard Geist eingeführt hatte, nach der beispielsweise kein Wallfahrtspriester ohne seine persönliche Erlaubnis in die Stadt gehen durfte, nicht mehr aufrecht erhalten, weil es sich jetzt bei den Priestern um keine Mönche unter strenger Regel handle. Er bestand aber darauf, daß sich keiner der Herren vor Beendigung der kirchlichen „Geschäfte“, und dazu gehörte auch der nachmittägige Rosenkranz, sich von Plain entferne. Will aber einer der Herren nicht im Superiorat speisen, muß er diesen Entschluß dem Superior bekannt geben und nicht der Köchin und auch nicht erst unmittelbar vor dem Essen. Speisen darf er nicht in der Küche, auch nicht ins Zimmer bringen lassen. Daher sollen alle Speisen gleichzeitig angerichtet werden, für niemanden wird eine Speise aufbewahrt werden. Nur am Abend wird höchstens 15 Minuten nach 18 Uhr eine Speise aufbewahrt, nachher bekommt einer nur das, was die anderen übriggelassen haben und was auf der Glut noch warm gehalten werden kann. Über Nacht darf niemand willkürlich ausbleiben.

„Da wir als Religiösen, Priester und in Sonderheit als Pönitentarii unserem Charakter Ehre schuldig sind, so bedarf nach bisher Gewohnheit niemand mehr nach dem Gebetläuten auf Besuch gehen, vor allem nicht auf solche, wo nur Frauen zugegen sind. Die früher ausgegangenen, müssen um diese Zeit wiederum zurückkehren.“¹⁴⁰ Für die Energie, mit der Gälle diese seine Vorschriften gibt, zeugt auch sein letzter Satz „über diese Erinnerungen hoffe ich umso weniger üble Launen erwarten zu müssen, wenn sie solche Neuerungen enthalten. Widrigenfalls würde ich mir durch höhere Behörde Ruhe zu verschaffen wissen“.

139) 18. November 1814, ZI 563. AStP A 1154.

140) AStP A 1157.

Diese Hausordnung ist während seiner Superioratszeit auch eingehalten worden.

b) Kirchliche Angelegenheiten

Josefinismus und bayerisches Staatskirchentum sind geistig miteinander so verwandt, daß irgendwelche Änderungen der durch Österreich eingeführten Beschränkungen nicht erwartet werden konnten und tatsächlich auch nicht eingetreten sind. Natürlich sind die österr. Bestimmungen durch bayerische Paragraphen ersetzt worden und ihre Begründung in eine härtere Sprache umgemünzt worden. So ist durch eine Verordnung der bayer. Regierung vom 7. Februar 1812 das Gesetz hinsichtlich der aufgehobenen Feiertage neu präzisiert worden¹⁴¹: keiner der aufgehobenen Feiertage darf in irgendeiner Weise mehr gefeiert werden, es müsse alles getan werden, damit ihr Andenken verlasse in und außerhalb der Kirche, es dürfen keine Gebetsveranstaltungen mehr an sie erinnern, keine Kerzen mehr brennen usw. Auch in Bayern gab es keine Prozessionen mehr an Wochentagen, das Kirchweihfest war an einem Sonntag zu halten. Doch wurden die Bittprozessionen am Markustag und an den Bittagen noch geduldet.

B) ÖSTERREICHISCHE VERWALTUNG 1816–1824/26

1. *Situation*

Am 1. Mai 1816 wurde das Land Salzburg der österreichischen Staatsverwaltung übergeben. Schon einmal waren salzburgische Angelegenheiten durch Österreich verwaltet worden 1805–1809. Damals hatte sich aber in Sachen der Universität und damit in Sachen Maria Plains nichts Wesentliches verändert, die Periode war viel zu kurz gewesen, um dem Staat alle genauen Einblicke in diese inneren Angelegenheiten zu ermöglichen und so war es beim Alten geblieben. Jetzt freilich 1816 sah sich Österreich in einer völlig neuen Situation der Sache Hohe Schule und Plain gegenüber und eine Entscheidung mußte jetzt auf alle Fälle getroffen werden. Durch den alten Plain-Fond und den jetzt umgewandelten Studienfond des Unterrichtes war Plain zwar noch mit der Schule verbunden, aber im Vergleich zu früher hatte das Superiorat seine Eigenverwaltung verloren, war im Grunde auch nicht mehr benediktinisch. Das Fundationsinstrument war stark lädiert als ein zerrissenes Stück Papier übergeben worden. Wie würde sich also Österreich verhalten?

Der Gedanke der absoluten Staatsgewalt, die sich berechtigt glaubte, auch in den kirchlichen Raum einzudringen, bewies dennoch die verschiedenen Forderungen, wenn man sie am gesunden Rechtsempfinden maß. Für die Auslegung dieser Gedanken im bayerischen Staat blieb der alleinige Nutzen und die staatsrechtliche Durchführung aller diesbezüglichen Maßnahmen höchstes und alleiniges Ziel mit Hintansetzung jedes alten Rechtes, das dem allgemeinen Staatswohl nicht entsprach. Auf Plain angewendet hieß dies,

141) AStP A 1146, Direktorium, S. 81.

wie wir schon gesehen haben, Übernahme der beiden Fonde in den Studienfond des Unterrichtes, aber Bruch des im Fundationsinstrument verankerten Willens des Stiftes und Verbot die Übergabe Plains an St. Peter, weil hier das allgemeine Wohl des Unterrichtes oberstes Ziel war, der Staat aber nicht die Erhaltung dieses Unterrichtes in eigener Regie übernehmen wollte oder konnte. Auch der österreichische Staat stellte das Allgemeinwohl vor gewissen Rechten an die Spitze, also hier die Frage des salzburgischen Unterrichtswesens, das jetzt zwar keine Universität, wohl aber ein Lyceum mit verschiedenen Fakultäten besaß. Aber Österreich versuchte, was Bayern gar nicht versucht hatte, doch altes Recht Recht sein zu lassen und beide miteinander in Einklang zu bringen. Dies gehört wohl zum Wesen des Österreichers und hat sich in seiner ganzen Geschichte bewährt. Und daraus wird sich auch die weitere Geschichte Plains erklären.

Die Situation war deshalb für Österreich einigermassen schwierig, weil es nicht leicht zu entscheiden war, ob man alte Verhältnisse reaktivieren sollte, oder die bestehenden in eine neue Ordnung bringen konnte. Sollte die alte Universität erstehen, würde Plain wiederum in das Gefüge dieser Schule eingefügt werden können. Die Schwierigkeit bezüglich der Bindung an den Benediktinerorden war rechtlich sicherlich zu lösen, weil nach der österr. Schulordnung die Orden für das ganze Mittelschulwesen zu sorgen hatten. Hier in Salzburg wurde das Gymnasium offiziell den beiden Abteien St. Peter und Michaelbeuern anvertraut. Benediktiner übernahmen anfänglich einen Teil der Vorlesungen und später eben nach Möglichkeit. Hier hätte sich Plain also ohne schlimme Rechtsverletzung des Fundationsinstrumentes in diese Schule wieder einbauen lassen. Da sich aber diese Frage um die Universität so sehr in die Länge schob, blieb die Sache Plain eben hängen und wurde durch den Staat verwaltet. Aber der Staat änderte nichts an der inneren Struktur der Wallfahrt, zunächst auch nichts an der äußeren Lage, solange obige Frage nicht einer Entscheidung zugeführt wurde. Als 1818 endlich feststand, daß Salzburg keine Universität bekam, der Bestand des Lyceums in einer Aufbauperiode von 4 Jahren neu organisiert werden mußte und diese Schule nicht unmittelbar unter die Leitung des Ordens kam, mußte auch nach dem Rechtsgefühl der Behörden Maria Plain stiftungsgemäß an die Abtei St. Peter überführt werden. Es geschah freilich nur sehr langsam, weil man erst sehr mühsam den alten Besitz Plains wieder aus dem bayerischen Studienfond herauslösen mußte, leider aber die Unterlagen von Bayern kaum zur Verfügung gestellt wurden.

2. Verwaltung

Die Änderung der geistigen Haltung merken wir bereits 1816. Wohl wird wie in der bayerischen Zeit die Verwaltung nicht in Eigenregie der Priestergemeinschaft in Plain geführt, sondern durch das Kreisamt. Aber in den inneren kirchlichen Raum dringt diese staatliche Behörde nicht ein. Diesbezügliche Wünsche oder Neuordnungen übergibt die staatliche Behörde dem Consistorium, das die kirchliche Verwaltung selbst übernimmt; dieses war also kein bloßes Durchführungsorgan staatlicher Befehle. Die äußere

Verwaltung, Ökonomie, Unterhalt der Geistlichen usw. blieb damals vorläufig noch in der Kompetenz des Kreisamtes Salzburg.

Das ersehen wir etwa in den Schwierigkeiten, die sich aus der eigenmächtigen Handlungsweise des damaligen Superior-Provisors P. Johannes Nep. Hitzl ergaben, welche das Kreisamt nicht dulden wollte.

Aus dieser Angelegenheit ersehen wir aber auch die großen Schwierigkeiten, unter denen damals Plain gelitten hatte hinsichtlich des Personals und der Verwaltung.

Am 7. September erhielt der Superior-Provisor Hitzl vom Kreisamt den Befehl, im Mesnerhaus dem im Klostergarten zu Plain arbeitenden Gärtner Josef Hofmann eine Wohnung zu errichten¹⁴². In Verbindung mit dieser Arbeit ließ er auch gleich ein Glashaus im Garten erbauen und kaufte zwei Pferde, dies alles ohne beim Kreisamt um die Genehmigung zu ersuchen. Dieses mußte ja in jedem Falle um die finanzielle Bedeckung dieser Ausgaben angegangen werden, da diese Ausgaben buchungsmäßig durch keinen Auftrag gedeckt waren. Und hier nahm es damals jede österreichische Verwaltung übermäßig genau. Dafür wurde er vom Kreisamt auch sogleich zur Rechenschaft gezogen. In Antwortschreiben des Superiors vom 10. Jänner 1817 legt er für sein Verhalten die Gründe dar, die allerdings von seiner Warte gesehen ziemlich vernünftig schienen, aber durch die Eigenwilligkeit als dem politischen System gefährlich erachtet werden mußten. Unter der bayerischen Regierung habe Plain sehr stark gelitten, weil der Fond aufgehoben und Plain enteignet worden sei. Man habe also praktisch nur von den Eingängen des Opfers, der Sammlungen und der Messen gelebt. Eine wirtschaftliche Quelle sollte daher jetzt der Garten werden, der ihnen wieder zurückgegeben worden sei. Das Kreisamt habe dessen Verbesserung genehmigt. Dazu sei aber nach der Meinung des Superiors ein Glashaus nötig. Dabei hatte nun Hitzl die Kosten weitaus überschritten, die ihm für eine solche Verbesserung zur Verfügung gestellt worden sind und den Glashausbau hatte das Kreisamt nicht genehmigt. Der Superior hatte sich freilich auch keinen Kostenvoranschlag geben lassen, wie das damals für den kleinsten Umbau einfach von jeder Verwaltung als verpflichtend vorgeschrieben war. Und nun geriet er in Schwierigkeiten, weil er die Schulden nicht bezahlen konnte. Da er genau wußte, daß ihm die Behörde die Schuld nicht bezahlte, griff er zur Messenkasse und entlieh sich von dieser den Schuldbetrag in Höhe von 200 fl. Dafür hatte aber die österr. Verwaltungstaktik keinerlei Sinn. Es war streng verboten, aus einer Kasse für eine andere „auszuleihen“, jede mußte sich selber erhalten. In der Rechtfertigung zählte nun Hitzl freilich andere Fälle früherer Zeiten auf, bei denen ebenfalls diese Praxis verfolgt worden war¹⁴³. Die Verantwortung genügte dem Kreisamt nicht, es verlangte

142) AStP A 1154 f.

143) Z. B. in der Zeit des Superiors Kerschbaumer, als dieser zur Bestreitung der von Österreich vorgeschriebenen Feuer-Assekuranz 200 fl aus der Messenkasse entnahm oder des unmittelbaren Vorgängers Meingoz Gälle, der zur Bestreitung der ökonomischen Ausgaben auch wieder 200 fl genommen hatte.

vom Consistorium die Absetzung des Superiors¹⁴⁴. Dieses erklärte jedoch, sich außerstande zu fühlen, eine Entscheidung zu treffen, da die rechtliche Stellung Plains nicht fixiert sei. Es wendete sich viel mehr an den Abt von St. Peter Josef Neumayr mit der Frage, was er mit P. Johann Hitzl zu tun gedenke. Der Abt war bereit, seinen Konventualen von Plain zurückzuberufen (4. Jänner 1817), einen Nachfolger könne er aber nicht bereitstellen, höchstens noch den früheren Superior Gregor Kerschbaumer, der nach der Aufhebung seines Klosters Seeon in St. Peter Aufnahme gefunden hatte.

Jetzt erst in der Gefahr legt Hitzl auch die Rechnung für den Glashausbau vor, 568 fl 32 kr stehen freilich nur die 200 fl aus der Messenkasse gegenüber, 40 fl und 48 kr hat Hitzl aus seiner privaten Kasse dazugegeben, 36 fl 48 kr habe er aus dem Verkauf von 4 Klafter Buchenholz erlöst. Das ergab eine Summe von 256 fl 48 kr, es verblieb also eine Restschuld von 311 fl 44 kr, die nicht aufzutreiben war trotz aller ernstesten Bemühungen. Das Kreisamt warf ihm jetzt aber noch andere arge Beschwerden vor. Hatte Gälle 1814/15 für den Nahrungsaufwand in Plain 69 fl aufgewendet, so sei diese Ausgabe bei Hitzl auf 1190 fl gestiegen! Sein Hinweis auf die Landwirtschaft, daß bei der erheblichen Wertminderung des Geldes eben eine starke Versteuerung auch eingetreten sei, wurde vom Kreisamt nicht akzeptiert und konnte bei einem Unterschied von 1101 fl kaum ernst genommen werden.

Abt Josef hat ihn dann im Mai von Plain abberufen, nach der Vorschrift des Consistoriums mußte er aber im Kloster verbleiben und durfte kein Amt außerhalb des Klosters antreten, solange er nicht eine endgültige Abrechnung der Plainer Messen eingerichtet habe¹⁴⁵. Trotzdem erreichte der Abt die Erlaubnis des Consistoriums, ihn im September als Kooperator nach Abtenau zu senden. Von dort aus reichte P. Johannes am 10. Juni 1818 die buchmäßige Abrechnung ein.

Inzwischen verlangte das Kreisamt aber die Abtragung der Schuld genannter 311 fl. 44 kr vom Abt von St. Peter. Mit Recht und schließlich mit Erfolg wehrte sich dieser gegen eine solche Zumutung mit dem Hinweis, daß Maria Plain noch immer nichts mit St. Peter zu tun habe und er, der Abt nicht verantwortlich gemacht werden könne für etwas, was das Kreisamt hätte rechtzeitig auch sehen können. Daher wandte sich jetzt die Behörde an den ehemaligen Superior und den Bauführer Jaut, für die Schuld aufzukommen (8. Febr. 1818 und 28. Febr. 1818). Natürlich mußte sich der Kooperator außerstande erklären, die Schuld bezahlen zu können, er besitze kein Vermögen, seinen guten Willen habe er dadurch bezeugt, daß er alles private Geld daran gegeben habe. Er verwies auch darauf, daß er die Schulden durch seine Wirtschaftsplanung hätte tilgen können, wenn man ihn nicht vorzeitig abberufen hätte. Jetzt könne er sogar eine Gegenforderungen erheben, weil er als Superior nie einen Gehalt bezogen hatte und auch das allen früheren Superioren zugestandene Maß an Nahrung und Trank nie erhalten habe (7. April 1818).

144) Schreiben des Kreisamtes vom 29. Dezember 1816, Zl 6755.

145) Consist. Dekret vom 28. Mai 1817.

Das Kreisamt hatte sich von dieser Verantwortung und von Gegenforderungen keineswegs beeindrucken lassen und lastete ihm bzw. dem Kloster die Zahlungspflicht auf (15. Juni 1818)¹⁴⁶. Inzwischen war Abt Josef von St. Peter gestorben, der Prior P. Cölestin Spatzenegger erhob gegen die neuerliche Belastungsgefahr des Klosters einen Rekurs (10. Juli). Seine weitere Erklärung jedoch, daß das Kloster weder die Schuld bezahlen noch auch die Mittel zum Abreißen des Glashauses stellen werde, faßte die Behörde als einen „krassen Ungehorsam gegen den Staat“ auf¹⁴⁷.

Dem unleidigen Streit machte schließlich die Landesregierung ein Ende und beschloß am 4. Februar 1819¹⁴⁸ die ganze Angelegenheit als „eine geschehene und nicht zu verändernde Sache“ anzusehen und die Schuldentilgung der Plainer Kasse anzulasten, das Kloster St. Peter und seinen Konventualen P. Johannes Hitzl von weiteren Forderungen zu befreien.

An dieser Auseinandersetzung war klar, wie die Lage Plains rechtlich völlig verunsichert war. Maria Plain stand in keinem Verhältnis zu St. Peter, in keinem zum Lyceum, der Staat führte eigentlich die Oberaufsicht über die Verwaltung nach seinen Prinzipien, aber nicht zu dessen Gunsten; aber für wen eigentlich, das konnte damals auch wieder nicht völlig klar festgestellt werden. In vielen Fällen fühlte sich das Consistorium, am meisten aber St. Peter nicht zuständig.

Eine Entscheidung wurde angebahnt, als sich das Rektorat des Lyceums am 4. Oktober 1821 dazu entschloß, wie in den alten Zeiten Maria Plain wieder in seine Verwaltung zu übernehmen. Das Rektorat richtete damals in einem Schreiben an die Landesregierung in Linz die Bitte, ihm die ökonomische und die kirchliche Oberaufsicht über den Wallfahrtsort Maria Plain zu übertragen. Damit war eine Entscheidung herausgefordert. Will man diese Bitte nicht als einen bloßen Akt ansehen, alte historische Bindungen wiederherzustellen, so wird man kaum mehr ein Verständnis dafür aufbringen können. Auf keinen Fall konnte der Zweck des Stiftungsbriefes erfüllt werden, es gab auch auf dem Lyceum kaum mehr einen Benediktiner; 1821 gab es an der theologischen Fakultät überhaupt keinen, an der philosophischen den P. Maurus Berndl und P. Michael Filz, beide von Michaelbeuern. Erst 1822 kam der Lambacher P. Amand Guschl hinzu. Das benediktinische Gymnasium war jetzt, anders als in der bayerischen Zeit, vom Lyceum abgetrennt. Auch eine wirtschaftliche Hilfe konnte Plain dem Lyceum kaum mehr geben. Keineswegs stand im Augenblick die Landesregierung wie auch das Kreisamt einem solchen Plan ablehnend gegenüber. Sie mußte froh sein, jetzt nach der Konsolidierung der Schule die Rechtsunsicherheit Plains bereinigen zu können. Da es auch um die kirchliche Oberaufsicht des Lyceums ging, fragte das Kreisamt beim Consistorium um dessen Stellungnahme und um dessen Kompetenz überhaupt¹⁴⁹. Vom Consistorium kam als Antwort der klare

146) Kreisamts-Dekret, ZI 10 779/1031.

147) 30. September 1818, ZI 3585/2603.

148) ZI 284.

149) Schreiben vom 26. November 1821, ZI 13 299 in CA — 6/14 M. Plain, Übergabe.

Hinweis auf die Bestimmungen des Stiftsbriefes vom 20. Aug. 1675. Es sei klar, daß jetzt nach aufgehobener Universität weder das Rektorat noch der Religionsfond einen Anspruch auf Plain erheben könnte, sondern nur die Abtei St. Peter einen solchen stellen müßte. In erster Linie müßte also dieser Stiftungsbrief erfüllt werden. Es erhebe sich nur die Frage, ob das Kloster imstande sei, die notwendigen Priester zu entsenden und ihnen den nötigen Unterhalt zu gewähren. Im Falle, daß diese Voraussetzungen die Abtei nicht erfüllen könne, müßte das Ordinariat Maria Plain übernehmen, aber niemals das Rektorat, weil Rektor des Lyceums nicht immer ein Geistlicher sei (4. Dezember 1821). Diesem Vorschlag des Consistoriums ist die Landesregierung auch wirklich näher getreten. 1822 wurde der gesamte Besitz Plains wieder einmal wertmäßig zusammengefaßt. An Realitäten wurden genannt Kirche, Superioratsgebäude, Garten, Mesnerhaus, das Zimmermannhaus, Hofstätt, das zwar verpachtet war und kleine Waldungen. Nach dem Steuerkapital wurden diese Realitäten auf 10 429 fl 10 kr CMWW bemessen. Dazu kamen die Aktivkapitalien, die in der öffentlichen Hand 9550 fl; bei Privaten 22 787 fl 30 kr ausmachten. An sonstigen Einkünften waren 1821 noch 2299 fl 54 ½ kr CMWW zu verzeichnen. Die Lasten freilich überstiegen die Einkünfte mit einem Betrag von 2624 fl 24 kr. Sie setzten sich zusammen aus den laufenden Rechnungen, dem Unterhalt der Geistlichen, der Dienstleute, der Ministranten, den Aufwendungen für die Gebäude-Erhaltung, den Steuern, den Erfordernissen für die geistlichen Stiftungen und verschiedenen anderen Ausgaben. Somit verzeichnete Maria Plain im Jahre 1821 einen Abgang von 324 fl 29 ½ kr. Rechnete man aber auch noch einige höhere außerordentliche Auslagen in Höhe von 80 fl dazu, sowie die aufgelöste Kreis-*Curatel* der Unterrichts-Administration von 120 fl hinzu, vergrößert sich der Abgang auf 524 fl 29 ½ kr.

Gleichzeitig rechnete man aber auch gleich praktisch nach, daß sich die Lasten sofort verringern würden, wenn Maria Plain St. Peter zugehören würde, weil die Plainer Geistlichen aus dem Konvent dieser Abtei kämen und daher St. Peter für sie sorgen müßte¹⁵⁰. Wir können also das Bestreben der Landesregierung verstehen, einen passiven Betrieb loszuwerden, vor allem, wenn ein ernster Interessent vorhanden war. In dieser Phase hat Abt Albert Nagnzaun Antrag um die Einleitung des Verfahrens zwecks Einverleibung Maria Plains nach St. Peter aufgrund des Stiftungsbriefes gestellt.

3. *Die Geistlichkeit in Maria Plain*

wurde nach der Abberufung des P. Johannes Hitzl von dem Neu-St.-Peterer P. Gregor Kerschbaumer geleitet, seit Meingotz Gälle aber immer noch nur als Provisor des Superiorates. Da er früher nicht Professor war und keine Pension bezog, stellte er natürlich auch seine Forderungen (12. 2. 1817) bezüglich des Kostgeldes, Holz, der Auslagen bei kirchlichen Festen usf. Die Regierung gestand ihm auch eine höheres Kostgeld zu¹⁵¹. Das tägliche Kost-

150) Bericht der Staatsbuchhalterei vom 4. Juli 1823, CA — 6/14 M. Pl., Überg.

151) 20. Februar 1817, Zl 137.

geld wurde wegen der außerordentlichen Teuerung von 40 kr auf 48 kr angehoben und zwar für alle Geistlichen in Plain.

Erstmals seit den Tagen der alten Universität wurde P. Gregor Kerschbaumer als Superior in Maria Plain feierlich installiert. Am 27. Februar 1817 wurde diese in Plain um 9 Uhr vorgenommen. Eingeladen zur Feier wurde diesmal nicht mehr der Rektor, da er mit der Stiftungs-Administration nichts mehr zu tun hatte wie der frühere Universitäts-Rektor bis 1810, wohl aber der jetzige Stiftungsadministrator der Unterrichtsfonde.

In der Folgezeit bedingte die immer steigende Teuerung auch Ansuchen um Erhöhung des Kostgeldes für die Geistlichen; doch wurde nicht dieses erhöht, sondern die Zahl der Freimessen, was ja den Fond als solchen nicht belastete und weil die Messenkasse, wie sich diese Administration ausdrückte, gut bestellt sei. So wurden jetzt dem Superior wöchentlich 5 Freimessen, den Hilfsgeistlichen 4 Freimessen zugestanden. Zu äußerster Sparsamkeit mußte immer wieder aufgerufen werden, alle Auslagen sollten wegen des schlechten Zustandes der Studienfonde vermieden werden¹⁵².

Daß aber Auslagen sich nicht vermeiden ließen, war nach dem Zustand, in dem die bayerische Regierung das Haus übergeben hatte, jedem klar. So beklagte sich der Superior am 15. Sept. 1818, daß weder ein Kaffeegeschirr im Hause sei und er sich dieses vom Pfarrhof Bergheim habe entleihen müssen, noch Löffel und Untertassen. Nach dem 1813 oben erwähnten Ausverkauf Plains durch die bayerische Regierung mußte sich jeder der Geistlichen selber versorgen, sein Besitz geriet natürlich nach seinem Ausscheiden in andere Hände. Der gesamte Hausrat mußte jetzt neu beschafft werden.

Aber Kerschbaumer verschaffte sich doch einiges Ansehen beim Kreisamt, weil er sich als guter Wirtschaftler erwies. Hatte P. Johannes Hitzl im Jahr 1815/16 noch ein Passivum von 249 fl hinterlassen, so gelang es P. Gregor im darauffolgenden Jahr dieses in ein Aktivum von 695 fl umzuwandeln und auch in den folgenden Jahren stets aktiv zu sein. Erst ab 1821 konnte auch ein so guter Wirtschaftler wie dieser Superior das Passivum nicht mehr vermeiden.

Wohl diese Sicherheit für die Behörden, daß die Verwaltung Plains in guten Händen war, bewirkte es, daß ihm 1821 auch die unmittelbare Aufsicht über die Gebäude Maria Plains übertragen wurden¹⁵³.

C) DIE ÜBEREIGNUNG AN ST. PETER

1. *Der Akt der Übertragung*

Wie wir gesehen haben, entsprach es dem Wunsch aller Beteiligten, die Angelegenheit Plain endlich in Ordnung zu bringen. Die Bestimmung des Stiftungsbriefes war eindeutig, das Ordinariat bzw. Consistorium als die

152) Kreisamts-Dekret vom 12. Nov. 1818, Zl 4011.

153) Reg. Verord. v. 23. November 1821, Kreisamt 29. März 1821. Zl. 1057.

kirchliche Stelle hatte die weltlichen Behörden darauf hingewiesen; diese waren froh, die Verwaltung jemanden übertragen zu können und die Abtei St. Peter hatte dieses Gotteshaus schon längst ins Herz geschlossen, mit dem es während der ganzen Universitätszeit nicht nur infolge der Verantwortlichkeit des Abtes, sondern auch durch die pflichtmäßige Stellung von Geistlichen immer verbunden war.

Als Abt Albert Nagnzaun sich am 14. Juni 1823 um die Übertragung Maria Plains in einem Schreiben an die Landesregierung bemühte, leitete diese sogleich am 19. und 20. August 1823 rechtliche Überlegungen ein. Bis der Aktenlauf zur Studienhofkommission vordrang, dauerte es immerhin noch genau ein Jahr. Schließlich verordnete die Hofkanzlei am 25. August 1824 die Einverleibung des Wallfahrtsortes Maria Plain in die Abtei St. Peter. Übergeben wurden damit die Kirche, das Superioratshaus, der Garten. Die Abtei mußte sich verpflichten, alle Stiftungsverbindlichkeiten erfüllen zu wollen. Diese Verpflichtungen wurden genau bestimmt. Es müssen demnach immer 3 Konventualen in Plain stationiert sein, wenn es das Vermögen erlaube, sollen es 4 Patres sein oder mehr, wenn das Ordinariat eben mehr wünschte. Besonderen Vorzug zur Sendung nach Plain verdienen jene Konventualen, die sich am Lyceum oder im Gymnasium verdient gemacht haben. St. Peter müsse die tägliche Messe und den Stifterjahrtag genau einhalten, ebenso auch das tägliche Gebet zur Erbauung der Wallfahrer. Eine weitere Verpflichtung sieht vor, daß die pfarrlichen Rechte Bergheims immer gewahrt würden. Dem Erzbischof muß jährlich die Rechnung über die Verwaltung der Stiftungen vorgelegt werden, das entsprach ganz dem josephinischen Geist jener Tage, so wie auch der letzte Punkt, daß der Wallfahrtsort den Ordinariats-Gerechtsamen des Erzbistums immer und vollständig untergeordnet sei.

War diese Einverleibung theoretisch zwar perfekt, so bedurfte sie noch vieler praktischer Arbeiten.

Der nächste Schritt bedeutete einmal, kumulativ zu erheben, was zur Übertragungsmasse genau dazugehörte, weiters daß dieser Besitz aus den Unterrichtsfonden „liquidiert“ werde. Mit Dekret der Landesregierung vom 6. September 1824 (Zl. 19 957) geschah dies am 2. Dezember des gleichen Jahres. Von Seite der Abtei und Plains waren der scheidende Superior Leonhard Hartl und der neue Superior P. Ulrich Hilber, natürlich auch Abt Albert vertreten, von Seite des Kreisamtes der Kommissar Franz von Agliardi und von Seite des Consistoriums der Konsistorialrat Sebastian Pichler anwesend. Das Protokoll führte der Akteur Wenzel Jelinek. Darüber hinaus gab es dann noch anderes zu klären, der Abt verlangte die Einsichtnahme in alle Rechnungen bis 1824, vor allem die der Plainer Reservekasse, Rechnungen mußten überhaupt einmal erst gesichtet und geordnet werden. Auch die Provinzial-Landesbuchhaltung hatte noch viele Bedenken, alle diese Arbeiten

zogen sich bis in das Jahr 1825 hin. Erst am 3. August 1825 konnten die Gebäude geschätzt werden¹⁵⁵.

Die Extraktion des Plainer Superiorates und des Reservefonds an das Stift St. Peter erfolgte endlich am 27. September 1826 nach dem Stand vom 29. Juli 1826.

2. Arbeit für ein neues Aufblühen

Nach diesem 27. September 1826 konnte St. Peter endlich gemäß der Stiftung Maria Plain endgültig in seine Hände nehmen und von da ab alle Rechte der Seelsorge, Wirtschaft, Verwaltung usw. allein aus eigenen Kräften durchführen. Es hatte ja, wie wir schon gesehen haben, eigentlich von Anbeginn an alle Verantwortung für Plain mitgetragen, weil es der Stifter Max Gandolph auf diese Weise stark für Salzburg sichern wollte. Diese Verantwortung war der Abtei nur in der bayerischen Zeit entzogen gewesen. Und dieses seit Jahrzehnten darniederliegende Plain, sowohl im äußerlichen Bauwerk wie auch in der eigentlichen Wallfahrt stark verletzt, brachte nicht nur Freude nach St. Peter, sondern doch auch eine ziemliche Belastung in wirtschaftlicher, personeller und seelsorglicher Hinsicht. Für alle dies mußte in der nächsten Zeit schon gesorgt werden.

a) Aufstellung der Verwaltung

Waren früher in der Universitätszeit wirtschaftliche wie kirchliche Verwaltung in der Hand des Superiors vereint gewesen und dies ähnlich, wenn auch in abgeschwächter Form, in der bayerischen wie österreichischen Ära zufolge der Eigenregie durchgeführt worden, so wurde jetzt durch die Zentralverwaltung der Abtei eine klare Trennung durchgeführt. Da der frühere Besitz, soweit er noch vorhanden war, die landwirtschaftlichen Güter, Waldungen wie auch der Fond von der Abtei übernommen wurde und mit der Masse des anderen petrischen Besitzes vermengt blieb, so mußte die Abtei für den Unterhalt der Geistlichen wie auch für die Erhaltung der Gebäude selber Sorge tragen.

Allein der kirchliche Bereich verblieb dem Superior als seine persönliche Verantwortung.

Trotz dieser Eigenverwaltung einer Abtei ergaben sich seit den Tagen eines Josef II. immer noch Möglichkeiten eines Einspruches weltlicher und kirchlicher Behörden in diese Verwaltung, vor allem, wenn es sich um Veräußerlichung eines Besitzes oder um eine schlechte Wirtschaftsführung handelte. Diesbezüglich hatte der Plainer frühere Besitz keine Unannehmlichkeiten gebracht, das Gut Hofstätt war abgetrennt von Plain in unmittelbare

155) Das Protokoll verzeichnet folgende Personen bei der Schätzung: Kreisamtsleiter Agliardi, Kons.Rat Sebastian Pichler vom Ordinariat, Abt Albert von St. Peter und der sachverständige Schätzer Maurermeister Laschentzky. Bei der Schätzung der Waldungen und Gründe dieselben Personen, dazu Revierförster Georg Hietl, der Kirschnerbauer zu Gneis Johann Mackner und der Bauer am Gierlingergut zu Fischach Thomas Hauser.

petrische Aufsicht gegangen, aber Plain hatte Aktien der Hammerau-Bergwerke besessen und als sie Abt Albert zusammen mit den übrigen der Abtei dem Königreich Bayern mit Genehmigung österreichischer Behörden verkaufte, kam es zu einer solchen Einmischung durch den österreichischen Staat. Kardinal Friedrich von Schwarzenberg hat da auch wegen der Plainer Aktien als kirchliche Behörde mäßigend eingewirkt. In die Verwaltung der kirchlichen Gebäude wie Kirche und Kloster griff der Staat nicht mehr ein. Dafür legte das Ordinariat bzw. der Erzbischof persönlich besonderen Bedacht darauf, daß diese desolaten Bauten möglichst rasch in den besten Zustand versetzt würden, um der Wallfahrt wieder aufzuhelfen. Und dies blieb eine harte Aufgabe der nächsten Jahre für den Abt und den Konvent (siehe darüber die Arbeit über die Baugeschichte). Um diesen Aufbau haben sich auch alle Erzbischöfe jener Tage, Augustin Gruber wie auch Friedrich von Schwarzenberg bemüht und den Abt aufgemuntert¹⁵⁶.

b) Geistlichkeit

Kaum war der Wallfahrtsort Plain 1824 rechtlich St. Peter übergeben worden, wobei sich nur kirchlich diese Übergabe sofort auswirken konnte, wurde auch die Administration Plains durch den Weltpriester Dr. Leonhard Hartl, der als Superior-Provisor seit 1821 in Plain lebte, abgelöst. Noch im gleichen Monat sandte Abt Albert seinen P. Ulrich Hilber als neuen wirklichen Superior auf den Plain. Seitdem werden alle Superioren wie alle Pönitentiare aus dem Konvent des Stadtklosters gestellt. Dies bedeutete freilich eine recht schwere Belastung und nicht immer konnte das Erfordernis der Dreizahl in Plain damals erfüllt werden. Der Stop aller Aufnahmen ins Kloster, den die Bayern verfügt hatten, macht sich damals noch stark bemerkbar und wie alle österreichischen Abteien hatte auch St. Peter seine pfarrlichen Verpflichtungen in seinen Außenstationen zu erfüllen. Da sich überdies nicht immer starker Zuspruch in Plain ergab, konnte man sich recht gut mit Aushilfen vom Kloster behelfen, sobald dies nötig gewesen ist. So bildete es sich damals heraus, daß ältere und auch Erholung suchende Mitbrüder nach Plain gingen und auf diese Weise ein ständiger Wechsel zu verzeichnen war. Verlangte die Studienhofkommission in dem Übergabe-Dekret noch, daß in erster Linie verdiente Professoren des Lyceums und Gymnasiums in Plain angestellt werden sollten, so finden wir solche kaum einmal unter den Plainern

156) Siehe die Briefe des Abtes Albert Eder an den Erzbischof Augustin Gruber vom 29. Jänner 1829 und dessen Antwort an Abt Albert vom 23. Februar 1829 „... wobei ich zu bemerken finde, daß... ich aus vollem Vertrauen auf das redliche Bestreben Euer Hochwürden in jeder Beziehung für die Aufnahme der Wallfahrt Maria Plain gesorgt zu haben und ferner sorgen, gern annehme, daß alle freilich sehr bedeutenden Bau- und anderwärtigen Auslagen... teils unaufschiebbar notwendig, teils sehr nützlich waren... Mit Vergnügen bezeuge ich zugleich Euer Hochwürden über das bisherige, allseitige Bestreben, die bemeelte Wallfahrt in tunlichste Aufnahme zu bringen und über die gegebene Zusicherung, selbe in einem allseits guten Zustand möglichst zu erhalten mein aufrichtigstes Wohlgefallen...“ AStP A 1188/4.

Geistlichen. Besser lagen die Dinge dann noch 1850, als das Gymnasium nicht mehr von der Abtei versorgt werden mußte und mancher der Lehrer dann frei wurde.

c) Das Wallfahrtswesen

Die Beschränkungen des Wallfahrtswesens durch die Reformen des Erzbischofs Hieronymus Colloredo wirkten sich selbstverständlich noch lange aus. Es ist also nicht verwunderlich, wenn alles zunächst noch bei der traditionellen Übung blieb. Die Meßordnung, die Zeiten der Feste haben sich überhaupt in Plain kaum einmal verändert.

Um dem darniederliegenden Wallfahrtswesen wieder aufzuhelfen und es zu einer neuen Blüte zu bringen, arbeiteten die Abtei und das Ordinariat zusammen. Vor allem war es das Beispiel der beiden Erzbischöfe, die durch ihren persönlichen Einsatz starke Impulse gaben. Der ehemalige josefinische Staatsbeamte Gruber pilgerte oft als Erzbischof nach Maria Plain. und ließ sich dort in das Bruderschaftsbuch der Plainer Bruderschaft Maria Trost eintragen, ihm tat es sein Nachfolger Kardinal Friedrich von Schwarzenberg nicht minder nach. Das Beispiel zog wieder viel Volk auf den Berg. Gradmesser dieses neuen Zustromes sind die vielen neuen Meßstiftungen, sind die Verzeichnisse in den Opfergabenbüchern. Abt Albert konnte dem Erzbischof berichten, daß 1828 wieder 11 600 Kommunionen in Plain gespendet worden waren.

16 Meß-Stiftungen sind im Laufe des 19. Jh. neu getätigt worden, welche mit den vorangegangenen eine ganz stattliche Zahl bereits bedeutet haben.

14. Mai 1830 Theresia Schupfer mit 3 Jahresmessen (JM) — 11. September 1833 Karl Graf von Kuenburg mit 1 JM — 29. Dezember 1841 Georg Lindner mit 4 JM — 22. April 1842 der Dechant Johann Hochmuth 1 JM — 12. November 1845 Theresia Oberholzner 1 JM — 3. Mai 1848 Dompropst Josef von und zu Daun 1 JM — 28. Februar 1849 Margarethe Schneditz 2 JM — 12. September 1849 Rupert und Elisabeth Nussdorfer 1 JM — 24. Oktober 1859 Simon Mosshammer 1 JM — 2. Februar 1860 General Josef und Anna Lenker 4 JM — 9. Juli 1861 Franz und Margarethe Endres 1 JM — 16. Oktober 1865 Notburga Azwanger 1 JM — 24. Oktober 1883 Georg Grassmann 12 JM — 10. Juli 1894 Anna Maria Golser 1 Messe auf 100 Jahre — 24. Oktober 1898 Hugo von Pichl 3 JM.

Neben diesen Jahresmessen sind in diesem Zeitraum auch manche Andachten gestiftet worden. So belebte am 30. September 1846 Kaspar Haas mit einer eigenen Stiftung wieder die alte Rosenkranzandacht mit der Litanei an allen Frauentagen, sowie an allen Sonn- und Festtagen. Diese bereits im Stiftungsbrief niedergelegte Forderung war im Zuge der hieronymianischen Beschränkungen abgekommen, in der Zeit der personellen Nöte in Maria Plain während der bayerischen Regierung nicht mehr belebt und offenbar auch in den ersten Zeiten der österr. Verwaltung sowie in der des Klosters nicht mehr regelmäßig gehalten worden.

Noch lange, bevor das 40stündige Gebet in der Erzdiözese überall eingeführt worden war, begründete Matthias Bayrhammer am 31. Jänner 1849

diese Gebetsstunden für die ersten drei Tage des Mai in der Kirche Maria Plains¹⁵⁷. Eine Lampe für das Hl. Grab stifteten am 8. November 1869 Josef und Rosalia Patruban¹⁵⁸.

D) AUSBLICK IN DAS 19./20. JAHRHUNDERT.

Wesentliche Änderungen seiner Traditionen kennt Salzburg im allgemeinen während des 19. Jh. und weiter bis zum 1. Weltkrieg kaum. Sie sind auch in Plain nicht zu spüren. Die Wallfahrt feiert ihre traditionellen Feste der Kirchweihe, der Krönung, der goldenen Samstage, des 40-stündigen Gebetes in festlicher Form und bietet so dem kirchlichen Salzburg zu verschiedenen Gelegenheiten festliches Gepräge bei Prozessionen.

1874 feiert Maria Plain vom 9.—16. August das 200jährige Bestehen und verbindet die Feier mit einer großen Volksmission. Sie scheint für die nächsten Zeiten doch eine größere Wirkung erzielt zu haben. Wenige Jahre später 1876 wird der Abt von St. Peter Albert Eder, der Betreuer Plains, zum Erzbischof von Salzburg gewählt und verbindet so stärker wieder das Land mit Plain. Äußerlich über den Alltag hinaus ragen die beiden großen Prozessionen unmittelbar vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, die Burschenprozession, die die jungen Männer aus Bayern und Österreich hier in Plain 1913 zusammenführt und der Abschluß des 5. Marianischen Kongresses in Salzburg, der seinen glanzvollen Abschluß im großen Wallfahrtszug nach Plain am 21. Juli 1910 findet, an dem sich 12 000 Gläubige beteiligen.

Die Zeiten zwischen den beiden Weltkriegen forderten mühsame Arbeiten, um die alte Begeisterung für Plain wieder neu zu entfachen. Aber der 2. Weltkrieg, der immerhin vielen verzweifelten Menschen den Weg zum Gnadenbild des Trostes wies, vertrieb die Geistlichkeit aus ihrem Kloster. Sie fanden Zuflucht in einem Nebengebäude des Gasthofes Moßhammer, während ihr Kloster zunächst der Hitler-Jugend, dann der Kinderlandverschickung zur Verfügung stand. Erst im Oktober 1945 konnten es die Patres wiederum beziehen. Und jetzt begann die Arbeit eines allmählichen Aufbaues, der doch von einem echten Erfolg gekrönt war.

1952 wurde die Wallfahrtskirche zur Basilica minor erhoben.

Die Heimkehrer aller Fronten des vergangenen Krieges fanden sich wiederum in Plain zusammen und stifteten 1959, als das neue Geläute für Plain beschafft wurde, die große Heimkehrer-Glocke. Möge sie nicht nur den Dank der heimgekehrten Krieger und den Gruß der Vermißten den Salzburgern künden, sondern alle auch zur Heimkehr in das neu restaurierte Heiligtum aufrufen, zum Gnadenbild „Maria Trost am Plainberg“.

157) AStP A 1177.

158) AStP A 1176, 1178, 1179.

ARCHIVE:

- 1) Archiv St. Peter, Salzburg (= AStP . . .)
 Von den Handschriften „Hs A . . .“ geben die Nummern 297 und 298 eine geschichtliche Darstellung (historia . . .) und die Nummer 300 das Schuldbuch Plains von 1806—1820.
 Von den Akten (A . . .) 1140—1196 behandeln die Nummern 1141, 1143, 1145—1147, 1149, 1150, 1151, 1153, 1155, 1157—1160, 1166, 1175—1179 und 1195 kirchliche historische Angelegenheiten; die Nummern 1148, 1152, 1154, 1156, 1161—1165, 1167—1173 und 1180—1194 alle wirtschaftlichen Belange mit Einschluß der Rechnungsbücher; die Nummer 1142 den Bau der Kirche, wobei hier auch die Rechnungen einzusehen sind. Die Nummern 1144 und 1174 beinhalten verschiedene Plain betreffende Dinge.
- 2) Consistorial-Archiv Salzburg (= CA — 6/14 . . .)
 6/14 Ökonomie mit den Abteilungen Verwaltung, Bausachen, Übergabe an die Univ.,
 6/14 hist.-past mit den Abteilungen Jubiläum, Geschichte aigner (= verschollen), Bruderschaft, Stiftungen, Kramer,
 6/14 personalia mit den Abteilungen Superioren, Wallfahrtspriester und Übergabe an St. Peter.
- 3) Bayerisches Haupt-Staatsarchiv, Aktengruppe M Inn 3616 ff.
- 4) Salzburger Landesarchiv, Urkunden.
- 5) Plain: Bruderschaftsbücher, Stift- und Opfergaben-Verzeichnisse.

LITERATUR:

(Anonym) die mit ihrem göttlichen Kind gecrönte Himmelskönigin Maria als dem wunderthätig und weitberühmten Gnaden-Bild zu Maria Trost am Plain . . . den 4. Juli . . . 1751 zwei kostbare Cronen . . . aufgesetzt worden. Salzburg (Mayr) 1751. Aigner Bonifaz, kurze Geschichte des . . . Wallfahrtsortes Maria Plain, Sbg. 1830 — Andacht des hl. Rosenkranzes . . . Litaneien, welche . . . auf dem Plain gebetet werden, Salzburg 1832. — Ambichler/Böhm, Wege der Hoffnung und Gnade, Wien 1954. — F. Th. Bischof, Österr. Gnadenstätten, Wien 1934. — Anselm Eber, Krönung des Wallfahrtsbildes St. u. M. OSB 5. Jg., Heft 1 (1915), Salzburg 1915. — V. Faber, Gecrönter Marianischer Granatapfel . . . Salzburg 1697. — Gugitz, Österreichs Gnadenstätten, 1955. — F. Hermann, Maria Plain, — 1972⁴. — Gregor Horner, über-setzte Arche des Bundes, das ist wundertätig Gnadenbild Mariä . . . am Plain, Salzburg 1733. — Lorenz Hübner, Beschreibung der . . . Stadt Salzburg, Salzburg 1792 — Gregor Reitlehner, Beschreibung der Wallfahrt . . . Maria Plain, Salzburg 1913. — Magn. Sattler, Collectaneen-Blätter zur Geschichte der . . . Universität, Kempten 1890. — Maurus Schellhorn, Maria Plain, Geschichte . . . Salzburg 1951. — Roman Sedlmayr, *historia almae . . . universitatis*, 1728. — Zarner/Gärtner, *Chronik v. Salzburg*, Bde. 8, 10, 11. — Österr. *Kunsttopogr.* Bd. XI, S. 344 ff.

III. Anhang

A) DIE SUPERIOREN

1. Liste

1672	P. Gregor Wimperger/Kremsmünster
1672–1681	P. Bernhard Waibel/Einsiedeln
1681–1694	P. Josef Drescher/St. Lambrecht
1694–1695	P. Maurus Lichtenheim/St. Lambrecht
1695–1697	P. Virgil Faber/Garsten
1698–1702	P. Petrus Wohlgschaffen/St. Peter
1702–1706	P. Sebastian Textor/Ottobeuren
1706–1713	P. Petrus Wohlgschaffen/St. Peter
1713–1731	P. Paulus Priefer/Garsten
1731–1733	P. Gregor Horner/Gleink
1733–1741	P. Gottfried Kröll/St. Peter
1741–1743	P. Gregor Horner/Gleink
1743–1752	P. Plazidus Boeckn/St. Peter
1752–1764	P. Eberhard Ruedorfer/St. Peter
1764–1765	P. Anton Moser/Michaelbeuern
1765–1771	P. Innozenz Deixelberger/Metten
1771–1793	P. Gebhard Geist/Admont
1793–1795	P. Simpert Schwarzhuber/Weingarten
1795–1797	P. Gregor Vonderthon/St. Peter
1797–1805	P. Veremund Bader/Wessobrunn
1805–1808	P. Amand Rauter/St. Peter
1808–1811	P. Gregor Kerschbaumer/Seeon/St. Peter
1811–1816	P. Meingoz Gälle/Weingarten
1816–1817	P. Johannes Nep. Hitzl/St. Peter
1817–1821	P. Gregor Kerschbaumer/St. Peter
1821–1824	Dr. Leonhard Hartl, Weltpriester
1824–1829	P. Ulrich Hilber
1829–1837	P. Benedikt Egger
1837–1848	P. Bonifaz Aigner
1848–1850	P. Chrysostomus Lueghofer
1850–1851	P. Dominikus Erber
1851–1861	P. Leopold Braunhuber
1861–1879	P. Karl Schachenbauer
1879–1900	P. Leonhard Freundorfer
1900–1901	P. Beda Heisterer
1901–1914	P. Anselm Ebner
1914–1918	P. Isidor Größlhuber
1918–1934	P. Paulus Greinwald
1934–1941	P. Maurus Schellhorn
1941	P. Richard Kreuzpointner
1942–1948	P. Korbinian Jungwirth
1948	P. Anselm Schwab

2. *Kurzbiographien in alphabetischer Folge:*

AIGNER Bonifaz (Nikolaus) 1785–1848

Geb. 12. Nov. 1785 in Gnigl bei Salzburg. Machte alle Studien in Salzburg. In St. Peter eingekleidet 22. Sep. 1810, Profeß 30. Nov. 1812 und 20. Nov. 1816. Priesterweihe 26. August 1813. Zuerst Kooperator in Abtenau 1817–1827, ein eifriger aber strenger Seelsorger. 1827 kam er bereits als Wallfahrtspriester nach Maria Plain und wurde am 10. Mai 1837 auch Superior. Er starb in Plain am 14. März 1848. Begraben in St. Peter.

Schriften: 1. Kurze Geschichte des berühmten Wallfahrtsortes Maria Plain bei Salzburg. Salzburg (Oberer) 1832, 32 S.

2. Andacht des hl. Rosenkranzes zu Maria Trost auf dem Plain nebst einer kurzen Anzeige der vorzüglichsten Feierlichkeiten. Salzburg (Oberer) 1832, 32 S.

Lit.: Lindner, Profeßbuch von St. Peter, nr. 387.

BADER Veremund 1744–1815

Geb. 18. August 1744 in Schongau. Trat 1765 in der Abtei Wessobrunn ein, legte am 28. Okt. 1766 die Profeß ab. Priesterweihe 22. April 1770. Kam vor 1798 nach Maria Plain als Wallfahrtspriester und wurde im Sept. 1798 Superior bis Mai 1805. Da sein Kloster aufgehoben war, blieb er in Salzburg als Pensionär und starb hier am 24. Sept. 1815. Begraben auf dem St.-Sebiansfriedhof in Salzburg.

Lit.: Pirmin Lindner, Profeßbuch von Wessobrunn, nr. 454.

BOECKN Plazidus (Veremund) 1690–1752

Geb. 13. Juli 1690 in München. Studierte in Salzburg, am 10. Juni 1705 in St. Peter eingekleidet. Profeß 18. Juli 1706, Priesterweihe 24. Sept. 1713. Dr. jur. Nov. 1716. In St. Peter war er Bibliothekar, Sekretär des Abtes. In Rom 1718–1720. Dann Professor für Kirchenrecht und Exegese an der Salzburger Universität 1720–1741. 1741 Pfarrer in Dornbach, dann wieder in Salzburg. 1743–1752 Superior in Maria Plain. Im Kloster gestorben 9. Febr. 1752. Schriften: Ungemein fruchtbarer Schriftsteller, Lindner zählt 28 gedruckte Werke auf. Darunter eines Plain betreffend: Beweistum, daß es nicht nur gut und nutzbar, sondern auch notwendig . . . die selige Mutter Gottes zu verehren. In einer Anred zu der hochansehnlichen marianischen Sodalität . . . in der . . . zu der wundertätigen Mariae Bildnuss . . . in dem Plain . . . ange-
stellten . . . Prozession. Salzburg (Mayr) 1740.

BRAUNHUBER Leopold (Ignaz) 1807–1872

Geb. 31. Juli 1807 in Salzburg. Studien in Salzburg. Trat 1826 in St. Peter ins Kloster. Profeß 26. Okt. 1829. Priesterweihe 1. August 1830. Zuerst Re-
petitor der Theologie im Haus 1831–1837, dann Wallfahrtspriester in Maria Plain 1837–1840, Kooperator in Abtenau 1840–1841. Wieder in Maria Plain 1841–1843. Wurde Archivar und Sekretär des Abtes 1843–1856. In dieser Zeit blieb er in den Sommermonaten Mai bis Oktober in Maria Plain. Am 2.

Jänner 1851 wurde er hier Superior bis 1861. Dann kam er als Prior nach St. Peter zurück. Gest. 17. Mai 1872.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter nr. 407.

DEIXELBERGER Innozenz 1701—1777

Geb. 8. Febr. 1701 in Metten. Trat dort auch in Metten ein. Studien bei den Cisterziensern in Gotteszell und Salzburg. Dr. theol. und phil. an der Salzburger Universität. 1727 Subregens des Ordenskleriker-Konviktes, Professor der Humaniora, der Philosophie und Theologie in Salzburg bis 1759. Dann 1759—1765 Wallfahrtspriester in Plain und endlich auch Superior in Plain 1765—1771. Zurückgekehrt nach Metten, starb er dort als Senior am 20. Sept. 1777.

Schriften: Zahlreiche wissenschaftliche aus dem Gebiet der Philosophie. Zu nennen die Maria Plain betreffenden: 1. Das wundertätige Gnadenbildnis Maria Trost auf dem Plain und sein Ursprung. Salzburg 1764. 2. Hinlänglicher Bericht von dem Ursprung und Wachstum der Wallfahrt Maria-Plain samt einem Anhang der daselbst erfolgten Guttaten. Salzburg 1768.

Lit.: M. Sattler, Collectaneen zur Geschichte der . . . Bened. Univ. in Salzburg, S. 415.

DRESCHER Josef ?—1698

Geb. unbekannt in Schwäbisch Hall(?). Eingetreten in St. Lambrecht. Eingekleidet 1655, Profeß 1656. Weiteres unbekannt. 1669 ist er Professor in Salzburg bis 1677. Dann Beichtvater in Mariazell bis 1681. Superior in Maria Plain 1681—1694. Später Ökonom in Aflenz und dann wieder Beichtvater in Mariazell. Gest. 17. Juli 1698.

Schriften: 2 theol. Bücher.

EBNER Anselm (Johannes) 1843—1925

Geb. 2. Juni 1843 in Aigen bei Salzburg. Studien in Salzburg. Trat 1842 in St. Peter ein. Profeß 4. Sept. 1863 und 30. Sept. 1866. Priesterweihe 28. Juli 1867. Zuerst Kooperator in Abtenau 1868—1870. Dann Expositus in Rußbach 1870—1871. Studiert Naturgeschichte und Mathematik in Wien 1871—1876. Krankheitshalber in Maria Plain 1876—1878. Kooperator in Abtenau 1878—1881. Wallfahrtspriester in Maria Plain 1881, Kooperator in Wieting 1881—1882. Wieder in Maria Plain 1882—1887 mit verschiedenen Zwischenstationen, endgültig in Plain 1888—1901, hier Superior 1901 bis 1914. Subprior im Kloster 1914—1925. Gest. 21. Okt. 1925.

Schriften: 1. die Krönung des Wallfahrtsbildes von Maria Plain, Salzburg 1915. 2. Im Sammelwerk des Manuscriptes der 24 Bände „Beschreibung der kirchl. Denkmäler von St. Peter und der Diöz. Salzburg und Umgebung“ auch Material über Maria Plain.

Lit.: Fr. Hermann, Profeßbuch von St. Peter, nr. 435. — Nachruf in Salzburger Chronik vom 24. Okt. 1925.

EGGER Benedikt Bruno (Johannes Nep.) 1785–1838

Geb. 14. Mai 1787 zu Deferegggen, studierte in Salzburg, trat 1805 in St. Peter ein, Profeß 20. Oktober 1806. Priesterweihe April 1809. Zuerst Kooperator in Annaberg 1811–1814, dann Abtenau 1814–1817 und in Wieting 1817–1819. Vikar in Annaberg 1820–1829. Jetzt Superior in Maria Plain 1829–1837. Pfarrer in Wieting 1837–1838. Dann ins Kloster zurück. Hier gest. 14. Okt. 1838.

Lit.: Lindner, Profeßbuch v. St. P. nr. 385.

ERBER Dominikus 1796–1859

Geb. 1. Febr. 1796 in Stein a. d. Donau. Studierte in Krems und Graz. Trät 1817 in St. Peter ein. Profeß 2. Febr. 1820. Priesterweihe April 1820. Kooperator in Abtenau 1820–1823. Dann lehrte er die Grammatik am akad. Gymnasium in Salzburg 1823–1827. Wallfahrtspriester in Maria Plain 1827–1830. Bibliothekar im Kloster 1830–1837. Später wieder in Maria Plain 1837–1843. Kurz nur Koperator in Anthering und im Kloster, ab Herbst 1843 wieder in Plain, hier provis. Superior 1850–1851. Im Kloster Sakristan 1851–1859. Gest. 6. März 1859.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch v. St. P. nr. 392.

FABER Virgil 1657–1704

Geb. 1657 in Admont. Näheres unbekannt. Trät in Garsten ins Kloster. In Salzburg lehrte er an der Universität 1691–1695 Moral. In Plain war er 1695–1697 Superior. Gest. 31. Juni 1704 in Garsten.

Schriften: *Malum granatum, seu liber de miraculis B.M.V. Plainensis* (o. J.)

Lit.: M. Sattler, *Collectaneen* S. 252.

FREUNDORFER Leonhard 1823–1900

Geb. 27. Aug. 1823 in Salzburg. Studien in Salzburg. In St. Peter eingetreten 1846, Profeß 3. Okt. 1847, Priesterweihe 18. Juli 1850. War zunächst Kooperator in Abtenau 1865–1868, Vikar in Annaberg 1868–1874, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1874–1877, Kooperator in Abtenau — 1877, dann wieder Abtenau 1860–1863. Expositus in Rußbach 1863–1870. Kämmerer im Kloster 1870–1872, Subprior 1872–1873, Administrator in Wieting 1873–1879. Zulezt Superior in Maria Plain 1879–1900. Gest. 18. März 1900.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter nr. 423.

GÄLLE Meingotz 1752–1816

Geb. 16. Juni 1752 in Buch bei Tettngang. Eingetreten in die Fürstabtei Weingarten. Priester 20. Sept. 1777. In Weingarten unterrichtete er zunächst Mathematik und Philosophie. Professor in Salzburg 1804 für Kirchengeschichte und Philosophie bis 1811. Schied 1811 vom Lyceum und wurde Superior in Plain. Gestorben in Plain am 4. Febr. 1816.

Schriften: 2 wissenschaftl. Werke über Mathematik. Nichts über Plain.

Lit.: M. Sattler, *Collectaneen* 651.

GEIST Gebhard 1726—1798

Geb. 22. Dez. 1727 in Luttenberg, Steiermark. In die Abtei Admont eingetreten, Profefß 1748, Priesterweihe 1752. Studierte in Admont. Professor in Salzburg 1760—1762 für Philosophie. 1762—1771 in Admont. Superior in Maria Plain 1771—1793. Zurückgekehrt nach Admont. Subprior in Admont. Dort gest. 28. März 1798.

Schriften: Schreibt vier wissenschaftliche philosoph. und naturwissenschaftliche Werke.

Lit.: M. Sattler, *Collectaneen* 436 und *Rotula*. — Wurzbach, *biogr. Lex.* V 128.

GREINWALD Paulus (Matthias) 1865—1952

Geb. 17. Dez. 1865 in Abtenau. Studien in Salzburg. Eingetreten in St. Peter 1884. Profefß 27. Sept. 1885 und 14. Okt. 1888. Priesterweihe 16. Juli 1888. Kooperator in Abtenau 1889—1900. Beichtvater in Nonnberg 1900—1909. Dazwischen auch Aushilfspriester in Maria Plain 1907—1908. Konviktspräfekt 1908—1911, Beichtvater in Goldenstein und bei den Kreuzschwwestern. Superior in Maria Plain 1918—1934. Beichtvater in Nonnberg 1934—1949. Ins Kloster zurück 1949. Gest. 7. Jänner 1952.

Lit.: Hermann, *Profefßbuch von St. Peter*, nr. 475.

GRÖSSLHUBER Isidor (Matthäus) 1852—1925

Geb. 14. Sept. 1852 in Dorfbeuern, Studien in Salzburg. Eingetreten in St. Peter 1876, Profefß 15. September 1877 und 24. Sept. 1880, Priesterweihe 17. Juli 1881. Auch er beginnt als Kooperator in Abtenau 1883—1884, wird Katechet in Goldenstein 1884—1885, Kooperator in Dornbach 1885—1886, Konviktspräfekt 1886—1887, Kooperator in Abtenau 1887—1895, Kaplan in Gurk 1895—1899 und Pfarrer dort — 1900, Pfarrer in Abtenau 1900—1914, Superior in Maria Plain 1914—1918. Prior im Kloster 1918—1923, Beichtvater in Goldenstein, Erentrudishof und Nonnberg. Gest. 21. Febr. 1925 in Nonnberg.

Lit.: Hermann, *Profefßbuch von St. Peter* nr. 463. — *Nekrolog in Salz. Chronik* 25. Febr. 1925.

HARTL Leonhard 1768—1837

Geb. 26. Mai 1768 in Leogang. Studiert in Salzburg. Priesterweihe 17. Dezember 1791, Cura 30. Mai 1792. 1796 ist er Kooperator in St. Martin bei Lofer, 1813 Vikar in Flachgau, 1814 Wallfahrtspriester in Kirchenthal. Superior in Maria Plain 1821—1824, der einzige Weltpriester als Superior in Maria Plain. Von 1824 bis zu seinem Tode lebte er in Salzburg. Gest. 6. Nov. 1837 in Salzburg.

HEISTERER Beda (Johannes Bapt.) 1828—1901

Geb. 5. April 1828 in Hafing bei Palling, Bayern; Studien in Freising und München, Philosophie und Medizin in München bis 1853. Eingetreten in St. Peter 1857 (Fr. Bonifaz), krankheitshalber wieder ausgetreten 1857. Als Schreiber in Bayern und Böhmen tätig. 1860 wieder in St. Peter eingetreten.

Profeß 20. Aug. 1862 und 24. Sept. 1865. Priesterweihe 31. Juli 1864. Kooperator in Abtenau 1865–1868, Vikar in Annaberg 1868–1874, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1874–1877, Kooperator in Abtenau – 1877, dann wieder in Maria Plain – 1878, Abtenau, Rußbach, Abtenau – 1882, wieder in Maria Plain 1882–1884, Pfarrer in Abtenau 1884–1891. Expositus in Rußbach 1891–1893, Katechet in Volders 1893–1895, im Kloster 1895–1896, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1896–1900, Superior in Maria Plain 1900–1901. Gest. in Plain 19. Sept. 1901.

Schriften: Einzelne katechetische Schriften.

Lit.: Hermann, Profeßbuch von St. Peter nr. 434.

HILBER Ulrich (Anton) 1761–1834

Geb. 12. März 1761 in Salzburg. Trat 1780 in St. Peter ein. Profeß 24. Sept. 1781, Priesterweihe April 1785. Kooperator in Abtenau 1788–1798, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1798–1801, Kooperator in Dornbach/Wien 1801–1803, dann Beichtvater in St. Walburg zu Eichstätt 1803–1806, Beichtvater in Nonnberg 1807–1808, Kurat in Kirchberg/Kärnten 1808–1816, Vikar in Annaberg 1817–1820, wieder Kurat in Kirchberg 1820–1821, Subprior 1821–1824, Superior in Maria Plain 1824–1829, Subprior 1829–1834. Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter n. 363.

HITZL Johann Nep. (Patricius) 1767–1818

Geb. 11. Dez. 1767 in Werfen, Studien in Salzburg. Ins Kloster St. Peter eingetreten 1787, Profeß 20. Okt. 1788, Priesterweihe Sept. 1791. War zuerst Kooperator in Annaberg 1793–1799, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1801–1804, Kooperator in Wieting 1804–1806, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1806–1812 und wieder ab 1814. Superior 1816–1817. Kooperator in Abtenau 1817–1818. Gest. 29. Okt. 1818 in St. Peter.

Schriften: Zwei kleinere, eine Rede und Altertümer (Lindner nennt sie ohne Bedeutung).

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter nr. 370.

HORNER Gregor 1689–1760

Geb. 19. Nov. 1689 in Laufen. Trat 1708 in Gleink ins Kloster ein, machte seine Studien in Salzburg. Wurde dann Prior in Gleink. In Salzburg als Professor für Philosophie und Theologie tätig, 1731–1732 in Maria Plain Superior. Übernahm 1732–1741 das Rektorat der Benediktiner-Universität und dann von 1741–1743 wieder das Superiorat in Maria Plain. 1743 ging er als Beichtvater auf den Nonnberg. Dort am 14. März 1760 gestorben.

Schriften: Zwei philos. Schriften.

Lit.: M. Sattler, Collectaneen 304.

JUNGWIRTH Korbinian (Leo) 1878–1948

Geb. 24. Febr. 1878 in Ostermiething, OÖ. Studien in Salzburg. Eingekleidet in St. Peter 1897, Profeß 14. Sept. 1898 und 15. Sept. 1901. Priesterweihe 22. Sept. 1901. Kooperator in Abtenau 1902–1904, in Seewalchen 1904–1905, in Annaberg 1905–1906, in Wieting 1906. Dann Wallfahrtspriester in

Maria Plain 1906–1907. Kooperator in Abtenau 1907–1909. Kaplan in Gurk 1909–1912, wieder Wallfahrtspriester in Maria Plain 1912–1913, Kaplan in Dornbach 1913–1922, Kooperator in Abtenau 1922–1925, Kooperator in Dornbach 1925–1929, Prior in Volders-Martinsbühel 1929–1930, Prior im Kloster 1930–1942, Superior in Maria Plain 1942–1948. Dort gestorben 3. Nov. 1948.

Lit.: Hermann, Profeßbuch von St. Peter nr. 504.

KERSCHBAUMER Gregor 1748–1821

Geb. 9. Febr. 1748 in Salzburg. Eingetreten in Seon 1765, Priesterweihe 13. Jänner 1771. Verschiedene Ämter in Seon, zuletzt Prior bis zur Aufhebung der Abtei 1803. Übersiedelt 1803 nach St. Peter (ein Legat von 1000 fl übergibt er St. Peter), Wallfahrtspriester in Maria Plain, dort auch Superior 1808–1811 und dann noch 1817–1821. Gestorben in Maria Plain 3. Oktober 1821.

KREUZPOINTNER Richard (Josef) 1874–1941

Geb. 23. Mai 1874 in Teisendorf, Studium in Salzburg, eingetreten in St. Peter 1898, Profeß 14. Sept. 1899 und 21. Sept. 1902, Priesterweihe 26. Sept. 1902. Er beginnt seine Arbeit als Wallfahrtspriester in Maria Plain 1903–1904. Dann Verwendung in Salzburg: Katechet in Goldenstein, Kooperator in Nonntal bis 1908. Kooperator in Annaberg 1908–1912, Subcustos, Sakristan und Regens auf der Edmundsburg 1912–1916. Pfarrer in Annaberg 1916–1923. Kellermeister im Stift 1923–1939. Wallfahrtspriester in Maria Plain 1939–1941, Superior daselbst 1941. Gest. in Maria Plain am 6. Oktober 1941.

Lit.: Hermann, Profeßbuch von St. Peter nr. 508.

KRÖLL Gottfried 1682–1753

Geb. 24. Jänner 1682 in Obernzell. Studium in Passau (Humaniora) und Salzburg (Philosophie und Theologie). Trat in St. Peter ein, eingekleidet 27. November 1700, Profeß 30. November 1701, Priesterweihe März 1705. War zuerst Ökonom, Kustos und Küchenmeister 1706–1708, dann Kämmerer, Subprior und Novizenmeister 1708–1713, Prior 1713–1721. Ab 1714 auch Professor an der Universität bis 1733. Dr. theol. 1731–1741 Superior in Maria Plain, 1741 zum Abt von St. Peter gewählt. Gest. 26. Mai 1753.

Schriften: Eine gedruckte Schrift über die Hl. Schrift. Und vier Manuscripte mit Reden, Exhortationen.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter n. 276. — Seeauer B., *Chronicon Novissimum* S. 639 ff. — Bernhardsky Pl, Auszug II 226 ff.

LICHTENHEIM Maurus Johannes Ignaz —1709

Geb. unbekannt in Graz. Eingetreten in St. Lambrecht 1664, Profeß 1665, Priesterweihe 5. April 1670. Professor in Salzburg 1673–1694. Superior in Maria Plain 1694–1695. Später Pfarrer in St. Marein 1697–1709. Gest. 23. März 1709.

Schriften: 3 philos. und 7 theol. Werke.

Lit.: Winkler, biogr. u. literar. Nachrichten von Schriftstellern. S. 119.

LUEGHOFER Johann Chrysostomus 1801–1850

Geb. 19. April 1801 in Kremsmünster, Studium in Kremsmünster, eingetreten in St. Peter, eingekleidet 20. Okt. 1821, Profeß 26. Okt. 1823, Priesterweihe September 1825. Koperator in Abtenau 1826–1827, Kurat in Kirchberg 1827–1836. Novizenmeister 1836–1839, Koperator in Abtenau 1839–1840, Pfarrer in Abtenau 1840–1848, Superior in Maria Plain 1848–1850. Gest. in Maria Plain 20. September 1850. Begraben in St. Peter.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter nr. 399.

MOSER Anton 1711–1783

Geb. 17. Febr. 1711 in Gastein, Studium in Salzburg, eingetreten in Michaelbeuern, Profeß 29. Sept. 1733, Priesterweihe April 1737. Lehrer der Humaniora an der Schule in Salzburg, 1752 Professor für Philosophie und Ethik, Geschichte und Moral bis 1764. Superior in Plain 1764; 1765 zum Abt von Michaelbeuern gewählt. Gest. 4. März 1783.

Schriften: Einige ethische und historische Schriften.

Lit.: M. Sattler, Collectaneen 421. — F. Filz, Geschichte des salzb. Bened.-Stiftes Michaelbeuern 1833.

RAUTTER Amand 1760–1832

Geb. 9. Dezember 1760 in Windisch-Matrei, eingetreten in St. Peter 1778; Profeß 20. Oktober 1779, Priesterweihe April 1784. In der Bibliothek und als Kustos tätig 1787–1790, Koperator in Wieting 1790–1804, Wallfahrts-priester in Maria Plain 1804–1805, Superior in Plain 1805–1808, Beichtvater in Nonnberg 1808–1816, Pfarrer in Wieting 1816–1820, wieder in Nonnberg 1821–1828, im Kloster 1829–1832. Gest. im Kloster 15. November 1832.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter, nr. 361.

PRIEFER Paul –1763

Geb. in Burgstall. Trat in die Abtei Carsten ein. Näheres unbekannt.

Prof. für Mathematik an der Univ. Salzburg 1705–1713. Superior in Maria Plain 1713–1731. Zurück ins Kloster. Gest. 30. Okt. 1763.

Schriften: Eine physik.-math. Schrift.

Lit.: M. Sattler: Collectaneen 259.

RUEDORFFER Eberhard 1701–1765

Geb. 5. Febr. 1701 in Kitzbühel, eingetreten in St. Peter, Profeß 14. Sept. 1721, Priesterweihe März 1724. Dr. theol. Repetitor im Kloster für die Theologie. Lehrer der Philosophie im Kloster Fiecht 1730–1732, Bibliothekar in St. Peter bis 1735, Regens des Konviktes der Religiösen an der Universität 1735–1738, Professor für Moral 1738–1740, Kaplan in Dornbach/Wien 1740–1741, Pfarrer in Wieting 1741–1745, in Graz bis 1747, Sekretär des

Abtes Gottfried Kröll 1747–1752, Superior in Maria Plain 1752–1764. Bleibt nach seiner Resignation in Plain und ist dort gestorben am 5. Mai 1765. Schriften: 11 philos. Arbeiten im Druck.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter nr. 302. — M. Sattler, Collectaneen 338 ff.

SCHACHENBAUER Karl 1798–1880

Geb. 29. März 1798 in Handenberg, OÖ, eingetreten in St. Peter 1821, eingekleidet 19. Okt. 1822, Profeß 1. Nov. 1823. Priesterweihe 10. Sept. 1826. Kooperator in Abtenau 1827–1835, Kaplan in Nonnberg 1835–1837, Kooperator in Abtenau 1837–1839, Sakristan im Kloster 1839–1840, Wallfahrts-priester in Maria Plain 1840, wieder Sakristan im Kloster 1840–1842, Kooperator in Abtenau 1842–1846, Kurat in Kirchberg 1846–1850, Sakristan im Kloster 1850–1851, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1851–1861, Superior in Maria Plain 1861–1879. Subprior 1879–1880. Gest. 12. März 1800.

Lit.: P. Lindner, Profeßbuch von St. Peter nr. 396.

SHELLHORN Maurus (Johann) 1888–1973

Geb. 20. Sept. 1888 in Innsbruck, Gymn. in Volders, eingetreten in St. Peter 1910, eingekleidet 14. Aug. 1910, Profeß 14. Aug. 1911 und 15. Aug. 1915, Priesterweihe 14. August 1914. Kooperator in Annaberg 1915–1918, Kooperator in Grödig 1918–1925, Dr. theol. 1919, Studium in Wien (Institut f. öst. Geschichte) 1925–1928, Dr. phil. 1928. Professor an der Salzburger Universität 1928–1959. Superior in Maria Plain 1934–1941. Blieb Wallfahrts-priester in Maria Plain bis zu seinem Tod. Gest. 29. Dezember 1973.

Schriften: 10 histor. Arbeiten, darunter auch Maria Plain, Salzburg 1952.

SCHWAB Anselm (Peter) 1910–

Geb. 3. Juni 1910 in Bergheim, Studium in Salzburg, eingetreten in St. Peter. Eingekleidet 28. August 1930, Profeß 29. Aug. 1931 und 2. Sept. 1934, Priesterweihe 12. Juli 1936. Studium in Innsbruck 1936–1939. Dann 1939 teilweise Abtenau, St. Peter. Kooperator in Wieting 1939, Pfarrvikar in Kirchberg 1939–1943, Pfarrprovisor in Klein-St. Paul 1943–1945, Aushilfe in Abtenau 1945–1946, weiteres Studium in Innsbruck 1946–1949. Dr. phil. 1949. Superior in Maria Plain 1948–. Dabei auch Leiter des Liturgischen Institutes 1952–1972.

Schriften: Als Redakteur der Zeitschrift „Heiliger Dienst“, die lat. Roteln der verstorbenen Mitbrüder seit 1940, verschiedene Artikel.

SCHWARZHUEBER Sympert 1727–1795

Geb. 4. Dezember 1727 in Augsburg. Studien in Augsburg bei den Jesuiten und in Freising. Trat in die Abtei Wessobrunn ein, Profeß 13. November 1746. Theol. Studium in Wessobrunn und Salzburg. Priesterweihe Jänner 1752. Zuerst lehrte er die Theologie in Wessobrunn, dann Professor in Salzburg 1756–1793: für Theologie, Philosophie, Geschichte, Naturrecht, Superior 1793–1795. Gest. 30. April 1795 in Maria Plain.

Schriften: Viele Schriften seiner Lehrtätigkeit, Reden, ein praktisches Religions-Handbuch.

Lit.: M. Sattler, *Collectaneen* 461 f., P. Lindner, *Profeßbuch von Wessobrunn*, nr. 438.

TEXTOR Sebastian 1658–1722

Geb. 1658 in Mindelheim. Trat in Ottobeuren ein. Profeß 1674, Priesterweihe 1681, 1690 nach Salzburg berufen als Regens des Konviktes der Ordensleute. Dann Professor für Exegese. 1702–1706 Superior in Maria Plain. 1706–1709 Beichtvater im Benediktinerinnen-Kloster Frauenalb/Baden. 1709 Prokanzler. Gest. 1. Sept. 1722 in der Abtei Gengenbach.

Schriften: Drei gedruckte Schriften mit Predigten. Mehrere Manuskripte.

Lit.: M. Sattler, *Collectaneen* 252.

VONDERTHON Gregor (Josef) 1749–1795

Geb. 13. Aug. 1749 in Schellenberg. Studium in Salzburg, während er als Musiker in St. Peter wirkt. Eingetreten in St. Peter nach dem ersten theolog. Jahr. Eingekleidet 28. Juni 1772, Profeß 11. Juli 1773. Priesterweihe Mai 1777. Katechet in St. Peter 1777–1780, Professor am Gymnasium (*Humaniora*) 1780–1784, der Poesie 1784–1788, der Rhetorik 1788–1795, Superior in Maria Plain 1795–1797. Dort gest. am 2. Oktober 1797.

Schriften: Acht gedruckte Schriften, Predigten, Lehrbuch der Weltgeschichte, *Roteln der Mitbrüder*.

Lit.: P. Lindner, *Profeßbuch von St. Peter*, nr. 353.

WAIBEL Bernhard 1617–1699

Geb. 7. April 1617 in Konstanz. Eingetreten in Einsiedeln, Studien der Theol. dort. Profeß 6. Jänner 1638, Priesterweihe 1641. Weiteres Studium der Theologie in Lyon bis 1644. Daheim in der Seelsorge bis 1649. Professor und Novizenmeister bis 1649. Beichtvater der Klosterfrauen in Au 1649. Nach Salzburg berufen 1657, Professor 1657–1667. Verschiedene Dienste in Einsiedeln 1666–1671. Superior in Maria Plain 1672–1681. Beichtvater in Nonnberg bis 1699. Gest. in Nonnberg 19. April 1699.

Schriften: Verschiedene theol. und phil. Werke.

Lit.: M. Sattler, *Collectaneen* 201, – R. Henggeler, *Profeßbuch Einsiedeln* nr. 126 (S. 300 ff.).

WOHLGSCHAFFEN Petrus (Michael) 1646–1713

Geb. 26. März 1646 in Bamberg/Bayern, eingetreten in St. Peter 1662, Profeß 27. Nov. 1663, Priesterweihe Mai 1670. Professor der Philosophie an der Universität 1678–1680, Professor in Metten 1680–1682, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1683–1694, Ökonom 1694–1698, Wallfahrtspriester in Maria Plain 1698–1700, Ökonom im Kloster 1700–1705, Präfekt in Dornbach 1705–1706, Superior in Maria Plain 1706–1713. Gestorben in Plain 23. April 1713.

Lit.: P. Lindner, *Profeßbuch von St. Peter*, nr. 254.

B) DOKUMENTE

1. *Schenkung Plains an die Universität, 30. Jänner 1672*

Demnach wir uns aus erheblichen Ursachen entschlossen, das Gotteshaus Unserer lieben Frauen am Plain dem Collegio im Frauengarten allhier und gesamten Orden S. Benedicti auf Maß und Weis, wie wir uns künftig ausführlicher declarieren werden, zu überlassen, also ist unsere gemessene Verordnung hiermit, daß unserem geheime Rat und allhiesiger Universität Rektor P. Alfons Stadlmayr bedeutetes Gotteshaus samt allen paramentis und anderen zugehörigen Sachen (außerhalb der anliegenden Kapitalien, deren Verwaltung wir demjenigen, so es bis anhero gehabt, dermalen noch vormehrs reservieren) ordentlich eingewantwortet. Er auch dessen Administration zum Messe-Lesen und Beicht hören dahin abordnen, Über ein oder anderes, per se vel per alios patres gebührend übernehmen, mit ehisten 2 oder 3 Patres so vorhanden ein richtiges Inventarium verfaßt, auch das von Tag zu Tag sowohl in Geld als in anderen Sachen eingehende Opfer wie nicht weniger all dahin gehörig emolumenta zwar specificice aufzeichnen, jedoch anbei kein hinderlich zu gedachter patrum Unterhalt zu genießen haben solle.

Welches wir an sowohl unserem Consistorio als gedachtem P. Rectori zum Ende hiermit anfügen lassen, auf daß man sich ein und anderen Orts hernach zu richten und auch zur Vollziehung angeregter unserer Intention die fernere Anstalten zu machen und anzuordnen wissen möge.
Salzburg, 30. Januarii 1672.

2. *Schenkung Plains an die Universität, 18. Februar 1673*

Demnach wir annoch beständiglich resolviert sein und verbleiben, das neuerbauende Gotteshaus bei Unserer lieben Frauen am Plain samt denen dazugehörenden Stücken, Gründen und Gütern, auch anliegenden Kapitalien dem heiligen Orden s. Benedicti auf immerwährend dergestalten anzuweisen, daß es anjetzo vor allem der allhiesigen Universität und Collegio im Frauengarten, solange dasselbe in Händen des gedachten Benediktiner-Ordens verbleibt, incorporiert und einverleibt sein, von daselbe jedermalen mit tauglichen Priestern, Beichtväter und Seelsorgern als emeritis professoribus oder anderen qualifizierten subjectis aus diesem Orden verstehen, auch alle des gedachten Gotteshauses Einkünfte und der Opfer zu deren Superiorum disposition ihrem Unterhalt und mehrer Aufnahmen der Ehr Gottes angewandt.

Wann aber inskünftig etwa durch unertrauten und nicht erhoffenden Fall die Universität und professurae von mehr angezogenen heiligen Orden s. Benedicti hinwegkommen würden, solchenfalls das oftgemeldte Gotteshaus am Plain mit gleichmäßiger fundation dem allhiesigen Kloster s. Petri ipso facto zufallen und auf dessen unerhoffte etwa auch ferner begehende Veränderung dem nächst gelegenen Benediktinerkloster zu Michaelbeuren incorporiert werden solle.

Alles nach mehreren Inhalt des mit nächstem vorhabend ausführlichen Fundationsbrief. Also wollen wir gedachter Universität, jetzmaligem Praesidem, Assistenten, Rectoren und mehr angezogene heiligen Orden s. Bene-

dicti insgesamt dieser unserer beständigen resolution hiemit allerdings versichert haben, geben auch demselben in Kraft dieses Dekrets vollkommene Gewalt und Lizenz, nächst an obbemeldten neuerbauende Gotteshaus ihrem Befund nach eine bequeme Wohnung oder Kloster auf soviel patres und Ordenspersonen als viel ihrer von den vorhandenen Einkünften und Opfergeld über die notwendig und behörig Gotteshaus Ausgaben ganz wohl und füeglich erhalten werden mögen, zu erbauen. Nicht weniger in mehr bedeutem Gotteshaus selbst die Nebenaltär aufzurichten oder deren Aufrichtung anderen andächtig Personen auf unser Gutheiß zu vergönnen und zu erstatten. Ja auch Stiftungen darauf zu übernehmen und alles dajenige zu Händen, was andern dergleichen Ordensklöstern in ihren incorporierten Gotteshäusern von geistlichen Rechten auch unseres Erzstiftes Oberservanz nach zugelassen ist.

Und gebührend zu dessen allen mehrere Versicherung und Bekräftigung haben wir ihnen Praesidi und Assistentibus und Rectori universitatis dieses mit unserm fürstlichen insigl verfertigtes Interimsdekret eingehändiget. Actum in unserer Stadt Salzburg, den 18. Februarii Ao 1673.

3. *Stiftungsdekret vom 20. August 1675*

a) der lateinische Text:

Nos Maximilianus Gandolphus Dei gratia Archiepiscopus et Princeps Salisburgensis, Sanctae Sedis Apostolicae Legatus etc. Notum facimus et attestamur hisce praesentibus, quod debito devotionis zelo ducti et de communi pietate et devotione imprimis vero totius populi in civitate nostra Salisburgensi existentis augenda solliciti, ad Praepotentis Dei gloriam eiusque Beatissimae Genetricis et Virginis Mariae nempe Consolatricis afflictorum ac omnium Sanctorum praesertim Patronorum Ruperti et Virgillii ac s. P. Benedicti laudem et honorem divinique cultus in hoc ipso loco augmentum et propagationem, maxime vero ex speciali nostra benevolentia, qua ordinem s. P. Benedicti olim jam a primis exordiis ecclesiae nostrae Salisburgensis tum ab erecta hic Salisburgensi universitate ex praelectionibus eorumdem patrum benedictinorum cum insigni et publica utilitate de hac nostra metropolitana ecclesia et provincia optime meritum paterna complectimur, donare constituerimus, prout vigore harum litterarum autoritate nostra ordinari et accedente consensu venerabilis Capituli nostri irrevocabiliter donamus et perpetuo appropriamus omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma quibus donationis titulo efficacius possumus Collegio patrum Benedictinorum universitatis nostrae Salisburgensis, vicinam ecclesiam in Plain ad Beatam Virginem Consolatricem dictam et in nostra parochia Perkham ac Praefectura Neuhaus sitam cum omnibus suis mobilibus et immobilibus nominibus et eorumdem fructibus redditibus, proventibus et obventionibus universis sub conditionibus et ordinationibus infrascriptis.

Volentes

Primo: quod juxta statum ratiocinorum huius ecclesiae in Plain et anni 1674 ad summam capitalium nemque quatuor decem millium trecentorum et quinquaginta unius florenorum effective praesentium pro dote huius

nostrae ad solam Dei et Genetricis atque Sanctorum praesertim Patronorum gloriam et honorem factae donationis et foundationis necnon magis congrua eaque perpetua sustentatione patrum benedictinorum huius loci successive accrescant novem millia quadringenti et quadraginta novem floreni, itaque praeter duo rustica praedia Plain et Hofstetten dicta, necnon quotidianas oblationes fidelium dos nostrae donationis et foundationis sit summa viginti quatuor millia florenorum, quam summam 24.000 florenorum ex speciali nostra gratia nomine nostro et successorum nostrorum ab omni provinciali steura et decimatione eximimus et in perpetuum liberam volumus. Neque tamen quod futuris temporibus huic summae et doti nostrae ultra accrescat, in alium usum habita rerum et temporum praematura consideratione erogabitur, quam patrum benedictinorum huius loci nisi subinde ex speciali gratia quam nobis et successoribus nostris hisce reservamus clementissime indulserimus, ut de notabili accremento ad fabricam quoque universitatis nostrae Salisburgensis alia eiusdem necessitates quidquid iuxta arbitrium et beneplacitum nostrum vel successorum nostrorum applicetur prout nobis et successoribus nostris videbitur expedire.

Permittimus propterea

S e c u n d o : Benedictini huius Collegii Salisburgensis P. Rectori tamquam legitimo quoque PP. Benedictinorum in Plain Superiori donec praedicta dos nostra viginti quatuor millium florenorum erit completa quod solum tres patres in dicto Plain alere teneatur. Ea vero completa volumus quatuor minimum eiusmodi patres alii, quorum deinceps numerum futuris temporibus iuxta eorundem et rerum statum augere vel usque ad dictos quatuor patres restringere nobis et successoribus nostris reservamus.

Statuimus praeterea

T e r t i o : ut in exponendis religiosis patribus benedictinis in Plain semper prae aliis habeatur ratio eorum, qui in hac nostra universitate aliquando docendo vel alia munia abeundo de dicta universitate bene meriti sunt. Qui quidem patres utpote laboribus confecti a choro et psallendo deobligati sint, libenter tamen exigente causa et ratione prout vires ipsorum patientur, suam quoque operam praestabunt, praesertim in legendis sacris et confessionibus excipiendis.

Q u a r t o : ordinamus, quod Praeses, item Assistens perpetuus et P. Rector universitatis huius nostrae et Collegii Benedictini ab eodem P. Rectore expositis et exponendis patribus in Plain futuris semper temporibus quandam sub- et constituere debeant, qui ceteris ibidem degentibus praesit et nominato P. Rectori non tamen annuatim de acceptis et expensis liquidatas rationes faciat, sed et in ceteris ab eodem dependeat. Ex speciali vero nostra confidentia in abbates huius monasterii ad s. Petrum, Salisburgi simul et paternam benevolentiam, qua idem monasterium complectimus, eisdem abbatibus has tres praerogativas concedimus, nempe quod sine coniuncto cum illis tanquam perpetuis Assistantibus universitatis nostrae consilio supradicti Praeses et P. Rector Collegii huius Benedictini Superiorem in Plain praeficere non possint, minime vero absque nostro et successorum nostrorum assensu. Secundo in arduis et gravioribus causis ibidem emergentibus nisi juncto cum iisdem

abbatibus consilio P. Rector quidquam decernere nequeat. Tertio, ex eorumdem conventu si quidem dictis abbatibus ita lubeat P. Rector recipere teneatur inter quatuor semper unum, duos vero inter octo, qui tamen de hac nostra universitate prius fuerint benemeriti vel ad promovendam hoc loco pietatem valde proficui.

Q u i n t o : sancimus quoad vixerimus singulis diebus in hac ecclesia ad Beatam Virginem Consolatricem in Plain una missa legatur ad certam nostram intentionem, nempe die dominica pro felici nostro regimine et incolumitate, die vero lunae pro vivis et defunctis ex familia nostra comitum de Khüenburg utriusque sexus, itaque alternis vicibus usque ad obitum nostrum. Post obitum vero nostrum futuris perpetuis temporibus per septimanam legantur deinceps duae solum missae ad certam itidem nostram intentionem, nimirum prima pro refrigerio et salute animae nostrae, altera vero pro vivis et defunctis utriusque sexus ex nostra familia comitum de Khüenburg. Econtra in confoederatis cum universitate hac nostra monasteriis ordinis s. Benedicti post dictum nostrum obitum continuo persolvantur pro refrigerio et salute animae nostrae missae bis mille et in eadem ecclesia ad Beatam Virginem in Plain die non impedita circa finem Maii, certo tamen ante initium sequentis Junii pro nobis tamquam fundatore anniversarium perpetuum cum quatuor missis privatis celebrabantur. Idque ad existendam majorem populo frequentiam dominica proxima antecedente solemniter publicatur. Constituimus insuper

S e x t o : ut modernum pium idque publicum exercitium recitandi quotidie rosarii, donec comode fieri potest, continuetur, futuris etiam perpetuis eiusmodi quoddam pium exercitium tempori et adventientibus commodum, nempe recitandi rosarii vel litaniarum aut aliarum precum singulis diebus ad maiorem Dei et Deiparae atque Sanctorum praesertim Patronorum gloriam necnon ipsorum peregrinorum aedificationem in hac ecclesia publice persolvatur cum publicatione illud peragi pro felici statu et incremento huius Archiepiscopatus Salisburgensis atque propria eorum peregrinorum salute et incolumitate ad excitandam taliter in eisdem maiorem semper devotionem. Cuius proinde incrementum ut maiori studio promoveant, excipient impigre.

S e p t i m o : patres benedictini huius loci peregrinorum advenientium confessiones ad hoc a saepedicto P. Rectore facultate ipsi ad tempus sui rectoratus a Nobis specialiter concessa et nostris successoribus concedenda legitime approbati, excepta solum confessione paschali absque licentia proprii parochi, et salvo cetera per omnia jure parochiali parochi loci in Perkham, unde praeter pomeridianas exhortationes ipsis liberatis, et quod advenientibus cum eorumdem plebe curatis predicandi in hac ecclesia verbi divini facultatem concedant, patres benedictini ad hoc quoque supra approbati tempore antemeridiano in praejudicium parochialis ecclesiae in Perkham concionandi jus non habeant nisi in sequentibus dumtaxat diebus, nimirum feria tertia Paschalis ac feria secunda Pentecostes, et festis Dedicacionis, necnon Assumptionis, Nativitatis et Conceptionis beatae Virginis Mariae atque s. Josephi und Annae. A ceteris quique parochialibus functionibus quibuscumque penitus abstinebunt.

In casu vero infirmitatis eisdem patribus indulgemus, ut se et suos intra septa degentes, sacris viatico et extrema unctione communiant, cadavera autem laicorum famulorum in caemiterio dictae parochialis ecclesiae in Perkhams sepeliantur, in eaque ecclesia solitae exequiae peragentur. Ne quoque parochiali in Perkhams et loci paroco haec ecclesia beatae Virginis in Plain sit damnifica de huius patrimonio dictae parochiali ecclesiae in Perkhams nomina et litteras censuales ad summan trecentorum florenorum reipsa taliter assignavimus, ut futuris deinceps temporibus ex eorundem annuo reddito et fructu decem floreni ipsimet illi ecclesiae in refusionem oblationum, quae ei fortassis decedent, quinque vero floreni paroco loci in perpetuam juris parochialis recognitionem concedant.

Ut autem facultates huius ecclesiae beatae Virginis in Plain ultra non minuentur, statuimus

O c t a v o : quod absque nostro et successorum nostrorum clementissimo assensu tam immobilia quam pretiosa mobilia deinceps alienari non possint, quin et nos et successores nostri perspectum habeant statum huius ecclesiae, statuimus insuper, quod nobis et successoribus nostris Praeses et Assistentes nostrae universitatis quotannis post factam humillimam relationem de peracta academia visitatione referre pariter teneantur super administratione Plainensi et statu ibidem reperto. Quod ipsum etiam intra annum P. Rector praestabit, quoties nobis et successoribus nostris necesse esse aut expedire videbitur. Praesertim eum quoque in finem, ut si dos nostrae donationis et fundationis nempe summa viginti quatuor millium florenorum quocumque casu diminuta fuerit, ea continuo reintegretur et completa semper consistat.

Denique reservamus nobis et successoribus nostris in hanc ecclesiam et monasterium jus non tantum principatus et supremum advocatae, sed etiam ordinariatus ac proinde tam ecclesiam quam monasterium et patres in eo degentes juxta formam et modum in fundatione collegii huius benedictini et universitatis nostrae Salisburgensis expressum per nos et commissarios nostros praesertim tunc visitandi cum superiores huius loci Plain in corrigendis excessibus patrum expositorum officio suo rite non fungentur vel certe publicum quoddam scandalum exorietur. Volumus autem, quod si patres benedictini futuris temporibus quocumque casu aliis quibus cumque, sive clerici sive laici sint, vel cuiuscumque ordinis, societatis aut instituti regularis hocce suum collegium cesserint et in universitate nostra Salisburgensi ultra non docuerint, dicta ecclesia in Plain cum omnibus praefatis juribus suis pertinentiis et emolumentis universis monasterio eiusdem ordinis s. P. Benedicti ad s. Petrum hic Salisburgensi cum eisdem tamen condicionibus et ordinationibus in illius et post successive semper proximi eiusdem monasterii commodum continuo cedat ipso facto.

Itaque haec nostra donatio et fundatio penes ordinem s. P. Benedicti perpetuis futuris temporibus unice perduret sub interminatione divini iudicii in omnes et singulos quacumque dignitate praefulgeant, qui huic nostrae donationi et menti nostrae contravenierint. Patribus benedictinis vicissim serio mandantes, quatenus omnia et singula in hac donatione et fundatione contenta ad amussim praestent et adimpleant. In quorum et singulorum fidem

has publicas easque triplices litteras, quatenus eae in archivio consistorii nostri tum in monasterio ad s. Petrum hic ordinis s. Benedicti necnon in universitate hac nostra benedictina asserventur, expediri jussimus et illas sigillo nostro ac supradicta manu propria confirmare volumus.

Maximilianus Gandolphus.

Nos quoque Dei gratia Joannes Baptista comes Lodronius Praepositus et Archidiaconus.

Gulielmus L. Baro de Fürstenberg, divina pariter gratia Decanus, Joannes Theodericus comes de Muggenthal, actu Senior, et totum Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Salisburgensis fatemur et attestamur hanc piam fundationem nostro consensu erectam, proindeque post obitum Celsissimi et Reverendissimi Domini Fundatoris Domini nostri clementissimi et in omnibus et per omnia perpetuo observandam esse. Pro cuius roboratione Capituli quoque nostro sigillo eam muniri jussimus et nos supradicti Praepositus Decanus et actu Senior manibus propriis subscripsimus.

Datae Salisburgi die vigesimo mensis Augusti anno millesimo sexcentesimo septuagesimo quinto.

Joannes Baptista Comes de Lodron

Gulielmus I. B. de Fürstenberg, Decanus

Joannes Theodericus Comes de Muggenthal Senior

b) die deutsche Übersetzung

Wir, Maximilian Gandolph, von Gottes Gnaden Erzbischof und Fürst von Salzburg, Legat des apostolischen Stuhles usw. machen bekannt und bezeugen mit dieser vorliegenden Schrift, daß wir im Eifer für die Frömmigkeit bedacht sind, die allgemeine Frömmigkeit und Andacht des in unserer Stadt Salzburg lebenden Volkes zu mehren, Ruhm, Ehre und den Kult des allmächtigen Gottes, der seligen Mutter und Jungfrau Maria, der Trösterin der Betrüben, aller Heiligen, vor allem der Patrone Rupert und Virgil sowie des hl. Benedikt. Aus besonderem Wohlwollen, mit dem wir den Orden des hl. Benedikt umfassen, der schon in den Anfängen unsere salzburgische Kirche begründet hat und der bereits von Beginn der in Salzburg begründeten Universität durch die Vorlesungen der benediktinischen Professoren unserer salzburgischen Kirche und dem Lande einen ausgezeichneten Nutzen gebracht hat, haben wir diese Schenkung beschlossen, und schenken kraft dieses Briefes und unserer Autorität mit Zustimmung unseres ehrwürdigen (Dom-)Kapitels unwiderruflich und übereignen für immer auf beste Weise, durch Recht, Begründung und Form zur wirkungsvolleren Setzung dieser Schenkung dem Benediktiner-Kollegium unserer salzburgischen Universität die nahe Kirche in Plain, die zur Ehre der seligsten Jungfrau und Trösterin Maria in unserer Pfarre Bergheim und im Pfliegericht Neuhaus errichtet ist, mit allem beweglichen und unbeweglichen Besitz, mit allen Früchten, Einkünften, mit allen vorgesehenen und vorhandenen Rechten unter den Bedingungen und Verordnungen, wie sie folgen.

Wir bestimmen

E r s t e n s, daß nach dem Stand der Rechnungen dieser Kirche in Plain im Jahr 1674 die Summe der vorhandenen Kapitalien von 14,351 fl als Grundlage unserer Schenkung und Fundierung zur alleinigen Ehre Gottes und seiner Mutter und vor allem der heiligen Patrone, nicht weniger aber auch zum standesgemäßen und ständigen Unterhalt der Benediktiner-Patres an diesem Orte diene, und sich um 9,449 fl mehre, so daß außer den beiden landwirtschaftlichen Gütern Plain und Hofstätt und den täglichen Opfergaben der Gläubigen aus unserer besonderen Wertschätzung ein Betrag von 24 000 Gulden als Grundlage unserer Schenkung und Fundierung erreicht werde. Diesen Betrag von 24 000 fl befreien wir aus besonderer Gnade in unserem und im Namen unserer Nachfolger von jeder landesüblichen Steuer oder Zehent für alle Zeiten. Was in späteren Zeiten über diese Summe des Kapitals hinausgeht, soll nach reiflicher Überlegung der Dinge und Zeitlage zu einem anderen Gebrauch verwendet werden. Den Benediktinern in Salzburg gestatten wir gnädigst mit eigenem Vorbehalt unseres und unserer Nachfolger Entscheidungen, daß aus einem bemerkenswerten Zuwachs zur Erhaltung unserer Universität in Salzburg und zur Bestreitung anderer Notwendigkeiten etwas nach unserer Beurteilung und nach unserem Gefallen und dem unserer Nachfolger zugeteilt werde, wie es uns und unseren Nachfolgern nützlich erscheinen wird.

Z w e i t e n s: Da die Benediktiner der Universität dem P. Rektor als dem legitimen Oberen unterstellt sind, so auch die Benediktiner in Plain und zwar so lange, bis das Gründungskapital von 24 000 fl erreicht ist. Der Rektor ist gehalten, drei Patres in Plain zu erhalten. Wenn das Kapital erreicht ist, sollen nach unserer Bestimmung wenigstens vier Patres unterhalten werden, deren Zahl in ferneren Zeiten nach der Lage der Umstände zu vermehren oder auf die Vierzahl zu beschränken sein wird. Diese Zahl zu bestimmen, behalten wir uns und unseren Nachfolgern vor.

D r i t t e n s: Wir bestimmen auch, daß unter den Benediktinermönchen in Plain die gleiche Rangordnung herrsche wie an unserer Salzburger Universität unter den lehrenden und emeritierten Professoren. Diejenigen, welche zur Erholung von ihrer Arbeit in Plain weilen, sind vom Chor und Psalmodieren entbunden, sollen aber freiwillig bei vorliegender Notwendigkeit, soweit es ihre Kräfte zulassen, ihre Dienstbereitschaft zeigen, vor allem bei der Feier der Messe und beim Beicht hören.

V i e r t e n s: Wir bestimmen, daß der Präses, der ständige Assistent (= der Abt von St. Peter) und der Rektor unserer Universität für die in Plain lebenden Benediktiner, die vom Rektor in den künftigen Zeiten hingesandt werden, einen Mann wählen, der den dort weilenden Patres vorsteht, dem genannten Rektor alljährlich über die empfangenen und ausgegebenen Gelder genau ausgewiesene Rechnungen vorlegt und der auch in allen anderen Dingen von ihm (= Rektor) abhängig ist. Aus besonderem Vertrauen gegen das Kloster St. Peter hier in Salzburg und aus väterlichem Wohlwollen, das wir gegen dieses Kloster hegen, gewähren wir dessen Äbten diese drei Vorrechte: daß nämlich ohne eine Übereinkunft mit ihnen

als den ständigen Assistenten unserer Universität der Präses und der Rektor der Universität einen Superior in Plain nicht bestellen können, am wenigsten natürlich auch ohne unsere und unserer Nachfolger Zustimmung. Weiter, daß der Rektor in allen dringenden und schwerwiegenden Fällen nichts ohne den Rat dieser Äbte entscheiden kann. Und drittens, daß der Rektor aus deren Konvent (= Konvent St. Peter) unter vier Plainer Benediktinern einen, unter acht zwei aufnehmen muß, wenn es den Äbten von St. Peter beliebt und wenn sie früher an der Universität gelehrt haben oder für die Hebung der Andacht (in Plain) sich als geeignet erwiesen.

F ü n f t e n s : Wir bestimmen, daß zu unseren Lebzeiten in dieser Kirche der seligen Jungfrau und Trösterin in Plain täglich eine Messe auf unsere bestimmte Meinung gefeiert werde, nämlich am Sonntag für unsere glückliche Regierung und Sicherheit, am Montag für die Lebenden und Verstorbenen beiderlei Geschlechtes der Familie der Grafen von Khuenburg und so abwechselnd die übrigen Tage der Woche, solange wir leben. Nach unserem Tode aber müssen wöchentlich zwei Messen auf unsere bestimmte Meinung gefeiert werden für alle künftigen Zeiten, die eine Messe zum Trost und Heil unserer Seele, die andere für die Lebenden und Verstorbenen beiderlei Geschlechtes unserer Familie der Grafen von Kuenburg. Dagegen müssen durch die für unsere Universität konföderierten Abteien des hl. Benedikt nach unserem Hinscheiden sofort für unser Seelenheil 2000 Messen gelesen werden. In der benannten Kirche von Plain aber muß jährlich an einem freien Tag am Ende des Mai, sicher aber noch vor dem Beginn des Juni, ein Anniversarium mit vier privaten Messen gehalten werden. Dieses muß am vorhergehenden Sonntag feierlich verkündet werden, damit das Volk zu einem stärkeren Besuch aufgemuntert würde.

S e c h s t e n s : Überdies bestimmen wir, daß die moderne fromme öffentliche Übung, den Rosenkranz täglich zu beten, auch in Zukunft fortgesetzt werde, solange dies gut geschehen kann und es zum Nutzen der Pilger ist, den Rosenkranz, die Litaneien und andere Gebete zur größeren Ehre Gottes, der seligsten Gottesmutter und der Heiligen, vor allem der Patrone zu beten. Dies sollte öffentlich geschehen um einen glücklichen Zustand und die Kräftigung des Erzstiftes Salzburg, um das Seelenheil der Pilger und zur Vertiefung der Frömmigkeit der Wallfahrer. Immer sollen sie fleißig und mit größerem Eifer zum Wachstum der Pilger anspornen.

S i e b t e n s : Die benediktinischen Geistlichen dieses Ortes sollen fleißig die Beichten der Pilger hören. Sie bekommen die Erlaubnis dazu vom Rektor, der diese für die Zeit seines Rektorates ausdrücklich von uns und unseren Nachfolgern erhält. Diese approbierten Beichtväter dürfen aber ohne ausdrückliche Erlaubnis der Ortspfarrer nicht die Osterbeichte abnehmen und müssen auch die Pfarrechte der Pfarrkirche Bergheim in allen Dingen achten. Daher sind ihnen die Predigten am Nachmittag gestattet. Sie können auch den mit ihrem Pfarrvolk kommenden Kuraten das Recht der Verkündigung des Wortes Gottes geben. Aber diese Benediktiner (in Plain) haben nicht das Recht, am Vormittag zum Nachteil der Pfarrkirche in Bergheim zu predigen außer an folgenden Tagen: Osterdienstag, Pfingstmontag, an den

Festtagen der Kirchweihe, Maria Himmelfahrt, Mariä Geburt und unbefleckte Empfängnis Mariens und an den Festtagen der hl. Joseph und Anna.

In Krankheitsfällen wird den Patres erlaubt, sich und den innerhalb ihres Klosters sich Aufhaltenden die Krankensakramente und die heilige Ölung zu spenden. Die Leichname der Laien-Angestellten müssen aber im Friedhof der Pfarrkirche in Bergheim beerdigt werden, dort sind auch die Exequien zu halten.

Damit aber der Pfarrkirche und dem Ort Bergheim durch die Kirche in Plain kein Schaden entstehe, so wollen wir, daß für den Zehent aus dem Besitz 300 Gulden der Pfarrkirche in Bergheim gegeben werden, damit fernerhin aus diesen jährlichen Einkünften und Früchten der Pfarrkirche 10 Gulden an Stelle der Opfergaben, die ihr vielleicht entgehen werden und 5 Gulden dem Pfarrer als Anerkennung seines pfarrlichen Rechtes erfließen können.

A c h t e n s : Damit aber das Vermögen der Kirche unserer lieben Frau in Plain in Zukunft nicht gemindert werde, bestimmen wir, daß ohne unsere Erlaubnis und die unserer Nachfolger der unbewegliche wie der wertvolle bewegliche Besitz nicht veräußert werden darf, bevor wir und unsere Nachfolger nicht einen Einblick in den Zustand dieser Kirche gewonnen haben. Überdies bestimmen wir, daß der Präses und die Assistenten der Universität anlässlich der jährlichen Visitation uns und unseren Nachfolgern einen Bericht über die Visitationen zu geben verhalten sind, und zwar sowohl über die Verwaltung Plains wie auch über dessen Zustand. Der Rektor ist auch während des Jahres verpflichtet, uns Rechenschaft zu geben, wenn dies nötig ist. Ebenso auch dann, wenn das Grundkapital von 24 000 Gulden aus irgendeinem Grund vermindert würde, er ist auch gehalten, dieses Kapital sofort zu ergänzen und es unversehrt zu erhalten.

Darüber hinaus behalten wir uns unseren Nachfolgern über Kirche und Kloster nicht nur das Herrschaftsrecht und das oberste Vogteirecht, sondern auch das kirchliche Recht vor, damit auch das Recht hinsichtlich der Kirche und des Klosters und über die Geistlichen, die sich dort aufhalten, kraft der Gründung dieses benediktinischen Kollegs und unserer salzburgischen Universität. Das Recht erstreckt sich auch auf die Visitation durch uns oder unsere Kommissare, wenn die Superioren in Plain bei der Besserung aufgetretener Mißstände unter den Patres nicht ihres Amtes walten oder ein bestimmtes öffentliches Ärgernis entstehen würde.

Wir wollen aber auch, daß, wenn die Benediktiner-Patres in künftigen Zeiten aus irgendeinem Grunde oder unter welchen Umständen immer anderen das Kolleg übergeben, ob dies nun Kleriker oder Laien oder welcher Orden, welche Sozietät oder Kleriker-Institut es immer sei, oder wenn sie an der Universität nicht mehr lehren würden, daß die genannte Kirche in Plain mit all ihren Rechten und Lasten dem Benediktinerkloster St. Peter mit den gleichen Bedingungen und Anordnungen übergeben werde und aufgrund dieses Tatbestandes sofort der Nutzen dem Kloster zukomme. Daher soll diese unsere Schenkung und Gründung an den Orden des hl. Benedikt für ewige Zeiten bestehen unter Androhung des göttlichen Gerichtes gegen alle

und einzelne, welche Würde sie auch besitzen, welche diese Schenkung und unseren Willen verletzen. Den Benediktiner-Mönchen andererseits tragen wir inständig auf, alle und die einzelnen Bestimmungen in dieser Schenkung und Gründung genau einzuhalten und zu erfüllen.

Zum Zeugnis für alle und für die Einzelnen geben wir diese öffentliche Urkunde in dreifacher Ausfertigung heraus, deren eine im Archiv unseres Consistoriums, die andere im Benediktinerkloster St. Peter und die dritte in unserer Benediktiner-Universität hinterlegt wird. Wir wollen diese mit unserem Siegel und unserer eigenhändigen Unterschrift bekräftigen.

Maximilian Gandolph

Auch Wir Johannes Baptista Graf Lodron, von Gottes Gnaden (Dom-)Propst und Archidiakon

Wilhelm Baron von Fürstenberg, von Gottes Gnaden (Dom-)Dekan

Johannes Theoderich Graf von Muggenthal, Senior

und das gesamte Kapitel der Metropolitankirche Salzburg

bestätigen und bekräftigen diese mit unserem Wissen errichtete Schenkung und bekennen, daß sie auch nach dem Tode des Gründers in allem und für alles in Zukunft zu beobachten sei. Zu dessen Bekräftigung sichern wir diese Urkunde mit dem Siegel des Kapitels und unserem Siegel, und wir, der Propst, der Dekan und Senior unterfertigen die Urkunde mit unseren eigenen Händen.

Johann Baptist Graf von Lodron

Wilhelm Baron von Fürstenberg

Johann Theoderich Graf von Muggenthal

4. *Errichtung und Ablässe*

INNOCENCIUS Papa XI ad perpetuam rei memoriam.

Sacrosancti apostolatus officium, quo catholica ecclesia regimini divina dispositione praesidemus, salubriter exsequi adjuvante Domino jugiter satagentes, coelestium munerum thesauros, quorum dispositionem Nobis commisit Altissimus, libenter erogamus, cum id ad excitandam fovendamque Christi fidelium pietatem etiam ex orthodoxorum Antistitum, in partem sollicitudinis nostrae vocatorum, suggestionibus cognoscimus in Domino expedire. Cum autem, sicut venerabilis frater Maximilianus Gandolphus Archi-Episcopus Salisburgensis Nobis nuper exponi fecit, ipse in Ecclesia Beatae Mariae Virginis in Plain nuncupata, Dioecesis Salisburgensis, quam a fundamentis extruxit, unam confraternitatem utriusque sexus Christi Fidelium sub titulo Beatae Mariae Consolatricis erexerit seu erigere decreverit, cuius confratres et consorores quam plurima pietatis et charitatis opera exercere consueverunt, seu Domino benedicente exercituri fiunt. Nos, ut confraternitas huiusmodi majora in dies suscipiat incrementa, providere volentes, supplicationibus praedicti Maximiliani Gandolphi Archi-Episcopi nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati autoritate Nobis a Domino

tradita, ac de omnipotentis Dei misericordia et BB. Petri et Pauli Apostolorum eius autoritate confisi omnibus utriusque sexus Christi Fidelibus, qui dictam confraternitatem imposterum ingredientur, die primo eorum ingressus, si vere paenitentes et confessi summum Eucharistiae Sacramentum sumpserint, plenariam ac eisdem tam descriptis quam pro tempore describendis in dicta confraternitate confratribus et consororibus in cuiuslibet eorum mortis articulo, si vere quoque paenitentes et confessi ac sacram Communionem refecti, vel quatenus id facere nequiverint, saltem contriti nomen Jesu ore, si potuerint, sin minus corde devote invocaverint, etiam plenariam ne non nunc et pro tempore existentibus eiusmodi Confraternitatis Confratribus et Consororibus vere similiter paenitentibus et confessis ac sacra Communione refectis, qui praedictae confraternitatis ecclesiam seu capellam vel oratorium in tribus Beatae Mariae Virginis immaculatae festiuitatibus per confratres dictae confraternitatis semel tantum eligendis et ab ordinario approbandis, a primis vesperis usque ad occasum solis dierum huiusmodi singulis annis devote visitaverint et ibi pro Christianorum Principum concordia, haeresum exstirpatione ac sanctae Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, plenariam similiter omnium peccatorum suorum indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Insuper eisdem confratribus et consororibus vere pariter paenitentibus et confessis ac sacra Communione refectis, dictam Ecclesiam seu Capellam vel Oratorium in quatuor aliis anni feriatis vel non feriatis seu Dominicis diebus per confratres dictae confraternitatis semel tantum eligendis et ab Ordinario approbandis ut praemittitur, visitantibus et orantibus quo die praedictorum id egerint, septem annos et totidem quadragenas; quoties vero missis et aliis divinis officiis in dicta ecclesia seu capella vel oratorio huiusmodi pro tempore celebrandis vel recitandis, congregationibus publicis vel privatis eiusdem confraternitatis ubivis faciendis interfuerint aut pauperes hospicio susceperint vel pacem inter inimicos composuerint seu componi fecerint vel procuraverint, aut etiam qui corpora defunctorum tam confratrum vel consororum qua aliorum ad sepulturam ecclesiasticam associaverint, vel quascumque processiones de licentia Ordinarii faciendas, Summumque Eucharistiae Sacramentum tam in processionibus quam cum ad infirmos aut alias ubicumque vel quomodocumque pro tempore deferetur, comitati fuerint aut si impediti campanae ad id signo dato semel orationem Dominicam et salutationem Angelicam dixerint, aut etiam quinque orationes et salutationem easdem pro animabus defunctorum confratrum et consororum praedictorum recitaverint, aut devium aliquem ad viam salutis reduxerint et ignorantes praecepta Dei et ea quae ad salutem sunt docuerint, aut quodcumque alium pietatis vel charitatis opus exercuerint, toties pro quolibet praedictorum operum exercitio sexaginta dies de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis paenitentibus in formae ecclesiastica consueta relaxamus, quos omnes et singulas indulgentias et peccatorum remissiones ac paenitentiarum relaxationes animabus fidelium defunctorum, quae Dei in charitate conjunctae ab hac luce migraverunt, per modum suffragii applicari posse etiam concedimus et indulgemus. Praesentibus perpetuis futuris tem-

poribus valituris. Volumus autem, ut si alias dictis confratribus et consororibus praemissa peragentibus aliqua alia indulgentia perpetuo vel ad tempus nondum elapsum duratura concessa fuerit, utque si dicta confraternitas alicui Archi-Confraternitati aggregata jam sit vel posterum aggregetur seu quavis alia ratione uniatur, aut etiam quomodolibet instituat, praesentes et quaevis Apostolicae litterae illis nullatenus suffragentur, sed ex tunc eo piso nullae sint.

Datum Romae apud s. Petrum sub annulo Piscatoris die tertia Aprilis millesimo sexcentesimo octuagesimo primo, Pontificatus nostri anno quinto. Slusius.

5. Statuten der Bruderschaft Maria Trost

INNOCENTIUS Pontifex XI ad futuram rei memoriam.

Pastoralis officii Nobis divinitus comissi ratio postulat, ut illis, quae a catholicis Antistibus in partem sollicitudinis nostrae vocatis promovendae pietatis studio provide facta esse dicuntur, quo firmiori robore perennent et optati exinde bonorum operum fructus uberius benedicente Domino perveniant Apostolici muniminis, cum id a Nobis petitur, adjungamus firmitatem. Exponi siquidem Nobis nuper fecit venerabilis frater Maximilianus Gandolphus Archi-Episcopus Salisburgensis, quod ipse salutis Dominici gregis, curae suae commissi, promovendae studens in Ecclesia Beatae Mariae Virginis in Plain nuncupata Salisburgensis Dioecesis Confraternitatem sub titulo ejusdem B. Mariae Consolatricis ordinaria sua auctoritate erexit, ac pro felici pietatis operum, quibus confratres et consorores ipsius confraternitatis incumbent directione et incremento non nulla statuta edidit tenoris, qui sequitur, videlicet:

1^o quilibet confrater vel consoror huius confraternitatis quamdiu in vivis degit, singulis annis duas missas celebrabit vel celebrari curabit, primam pro solis confratribus et consororibus defunctis; alteram vero confratribus et consororibus ad huc viventibus et singulariter pro felici morte iis impetranda.

2^o dictae duae missae celebrari possunt a quocumque sacerdote tam saeculari quam regulari in qualibet ecclesia et altari, nec opus est, ut sint missae de Requiem.

3^o qui has duas missas annuatim celebrat vel celebrari curat, particeps fit omnium missarum, quas eo anno confratres et consorores dicunt vel dici curant.

4^o ad has duas missas nemo sub peccatum obligatur, sed qui eas ommittit, carebit fructu omnium aliarum missarum illius anni.

5^o cum quis confratrum vel consororum ex hac mortali vita discedit, non tenetur amplius ad has duas missas, sed fruitur tunc omnibus illis missis, quae pro defunctis confratribus vel consororibus dicuntur.

6^o ad hanc confraternitatem suscipi possunt etiam mortui, vel in mortis articulo constituti, si quis sit, qui quoad vixerit, praedictas duas missas earum loco annuatim persolvit; quo omnium aliarum missarum fiunt participes.

7^o ut moju fit numerus missarum ac consequenter amplior spiritualis huius fructus participatio eidem confraternitati conscribi possunt, non modo huius Salisburgensis sed cuiuscumque alterius Dioecesis subditi.

Cum autem, sicut eadem expositio subjungebat, praedictus Maximilianus Gandolphus Archi-Episcopus statuta huiusmodi, quo firmius subsistant et serventur exactius, Apostolicae Confirmationis Nostrae patrocinio communiti plurimum desideret. Nos piis ipsius Maximiliani Gandolphi Archi-Episcopi votis hac in re, quantum Domino possumus, favorabiliter annuere volentes, cumque a quibuscumque excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiastici sententiis censuris et paenis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existat, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes, et absolutum fore censentes, Supplicationibus eius nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, de Venerabilium Fratrum Nostrorum S.R.E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium Prepositorum consilio attentis narratis, et quatenus praedicta statuta sacris canonibus et concilii Tridentini decretis non adversentur, eadem statuta auctoritate Apostolica tenore praesentium confirmamus et approbamus, illisque inviolabilis Apostolicae firmitatis robur adjicimus, ac omnes et singulos juris et facti defectus, si qui desuper quomodolibet intervenerint, supplemus, salva tamen semper in praemissis auctoritate cognitionis eorumdem Cardinalium decernentes, ipsas praesentes litteras semper firmas, validas et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac illis, ad quos spectat et pro tempore spectabit, plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque iudices ordinarios et delegatos, etiam causarum Palatii Apostolici auditores iudicari definiri debere, ac irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari; non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis caeterisque contrariis quibuscumque.

Datum Romae apud s. Petrum sub annulo Piscatoris die XXVI. Aprilis MDCLXXXI. Pontificatus Nostri anno quinto.